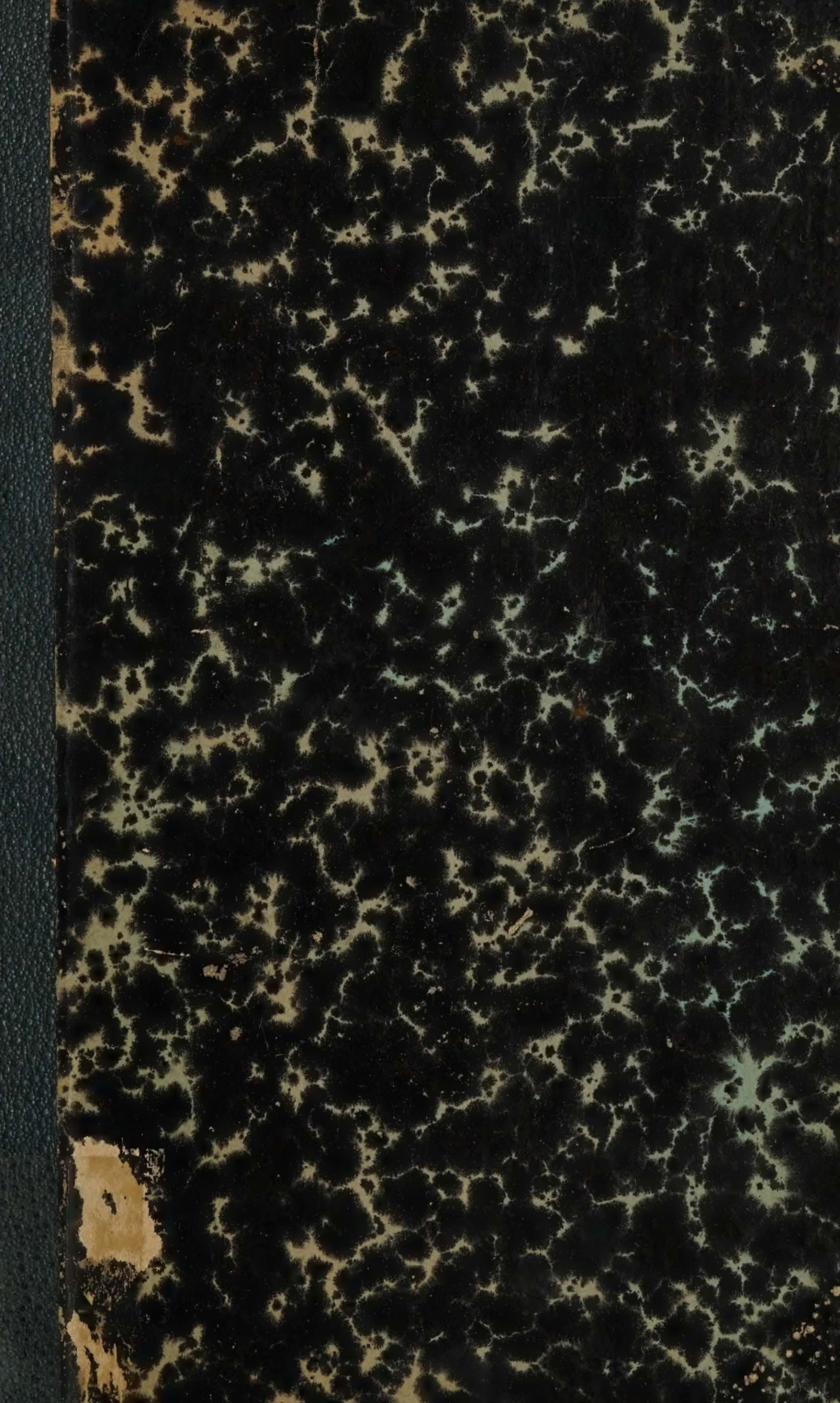
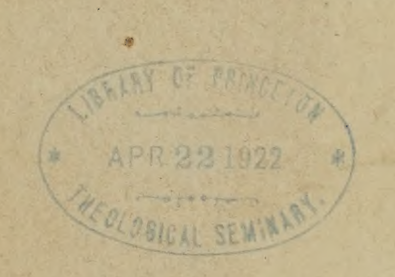
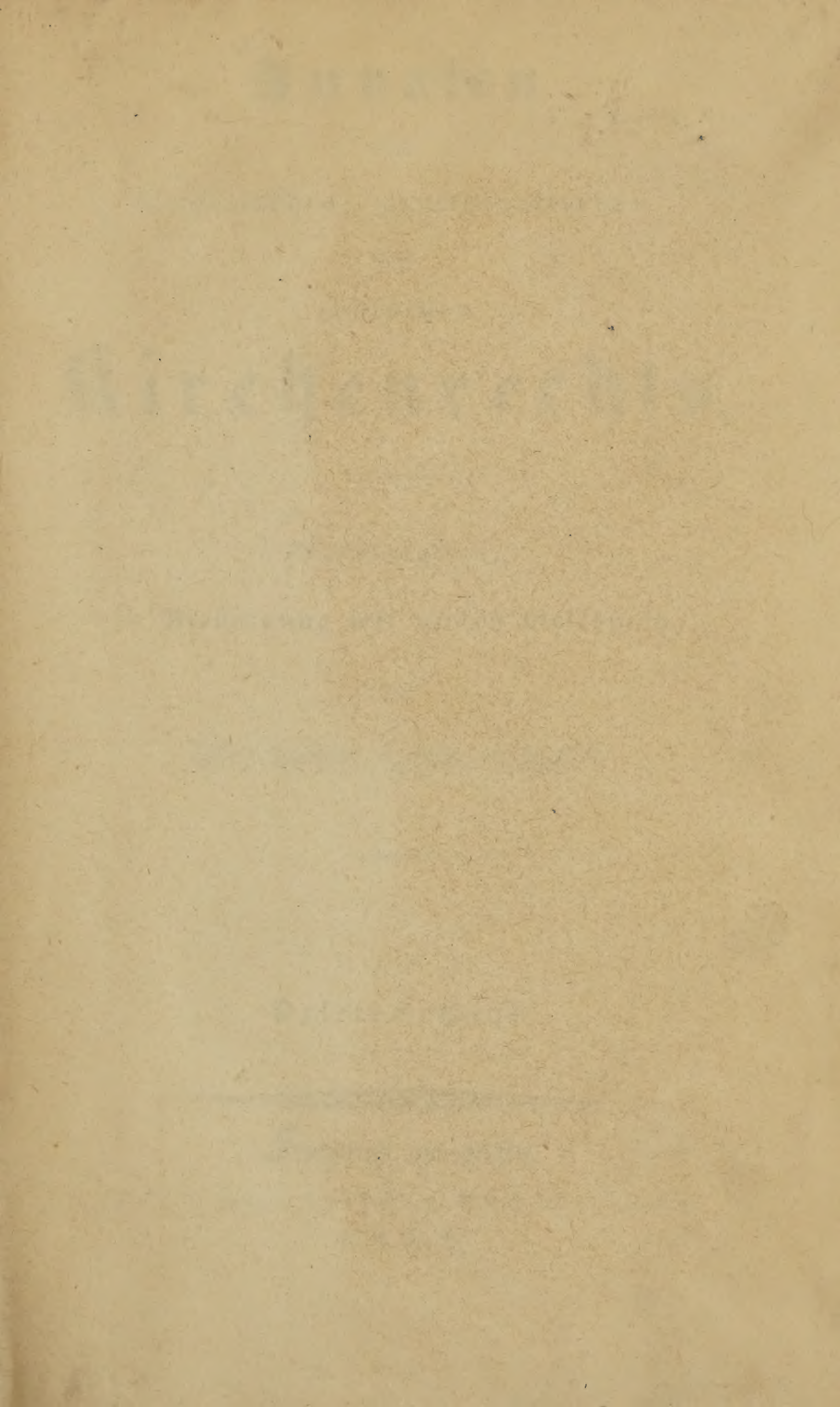



LIBRARY OF PRINCETON
APR 22 1922
THEOLOGICAL SEMINARY.





# Annalen

des

katholischen, protestantischen

und

jüdischen

# Kirchenrechts.

Herausgegeben,

in Verbindung mit vielen Gelehrten,

von

Dr. Heinr. Ludw. Lippert,

Professor des Kirchenrechts an der Königl. Universität Würzburg und Mitgliede des Spruchcollegs daselbst.

Viertes Heft.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung,

1833.



# Inhalt

des vierten Heftes.

## I. Abhandlungen.



## II. Literatur.



## III. Gesetzgebung.



# I.

# Abhandlungen.



A.

## Ueber die gemischten Ehen, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Baiern.

In den deutschen Bisthümern, deren Distrikte sich über Länder gemischter Konfession erstreckten, war eine stille Observanz hergebracht, die gemischten Ehen, bei denen die getheilte Religions-Erziehung der Kinder bedungen war, zu verkünden und zu copuliren. So geschah es allgemein in der sogenannten Rheinpfalz, in die sich die Diözesen von Mainz, Worms und Speyer theilten; so in Ober- und Niedersachsen Mainzer und Hildesheimer Diözese; so in der Oberpfalz, die zu den Bamberger und Regensburger Bisthümern gehörte; so in mehreren Theilen der Würzburger, Fuldaer Diözese; so in Baden, in der Schweiz, in den östreichischen Staaten, in Schlesien ꝛc. Ueberhaupt dürfte man keine deutsche Diözese finden, die nicht mehr oder weniger Fälle dieses kirchlichen Herkommens aufzuweisen hätte; man sah zwar im Allgemeinen dergleichen gemischte Ehen ungern; aber man ließ, wo sie stattfanden, die kirchlichen Proklamationen und die Assistenz geschehen.

Die Säkularisation von 1803 übergab den größten Theil der deutsch-katholischen Stiftslande in die Hände protestantischer Fürsten; man überschwemmte im ersten Eifer des neuen Besitzes diese Lande mit einer Menge kirchlicher Verordnungen und Reformen, die mehr oder weniger dem geistlichen Gebiete nahe traten; man beengte und controllirte jede kirchliche Bewe-

gung, und erregte auf diese Weise die Furcht der Katholiken, daß am Ende die Religion selbst nebst dem Verluste ihrer Güter und ihrer Institute gefährdet werden dürfte. So wurden in dem allgemeinen Mißtrauen nun auch die gemischten Ehen, die durch die neuen Beamten und den Soldatenstand häufiger wurden, als ein Mittel angesehen, die protestantische Konfession zum Nachtheile des Katholicismus überwiegend zu machen. Die Kirchenvorsteher fingen an, die Sache von dieser religiösen politischen Wichtigkeit anzusehen, und über die Mitwirkung zu dergleichen Ehen in Verlegenheit zu kommen. Das Erzstift Mainz war das erste, welches darüber 1803 in Rom anfragte. Das apostolische Trierische Vikariat in Ehrenbreitstein folgte in den Jahren 1817 und 1819 nach. [1]) Die römische Curie sieht die **disparitas cultus** auch in Deutschland als das alte canonische Impediment an, worüber ihr die Dispensations-Gewalt zustehe. Rom, consequent in seinen Grundsätzen, konnte keine andere Entscheidung geben, als daß die gemischten Ehen verboten seyen und nur mit römischer Dispense aus wichtigen Gründen, und wenn alle Kinder katholisch erzogen würden, gestattet werden könnten.

Die Bischöfe in Rheinpreußen waren die Ersten, welche nun den gemischten Ehen die Verkündigung und die Kopulation verweigerten. Im Königreiche Baiern schwankte man zwischen den strengeren Prinzipien und der älteren Praxis; in den Diözesen von Aschaffenburg oder Regensburg, in Würzburg, Bamberg 2c. ward noch immer den gemischten Ehen, insofern nicht alle Kinder protestantisch werden sollten, die Proklamation

---

1) Muneris tui et parochorum cathol. erit minime conjugiis istis assistere, atque ab omni hujusmodi actu vos abstinere, unde conjici possit, ea vos adprobare, illisve aliqua ratione cooperari. Pius VII. den 23. April 1817 an das Vicariat in Ehrenbreitstein. Leo XII. in epist. encyclica 1825 heißt die Bedingniß, die Kinder nach der Konfession der Eltern erziehen zu lassen: iniquissima conventio funestaque christianae educationis pernicies.

und die pfarrliche Assistenz geleistet; in den Bisthümern anderer Staaten, z. B. in Baden, Hessen, Nassau geschah das Nämliche; nur wenn die protestantische Religions-Erziehung aller Kinder bedungen ward, verweigerte man meistens die Kopulation, doch wurde auch hier öfters die Verkündigung gestattet; und es giebt in den meisten Diözesen auch Fälle, wo selbst Ersteres nachgesehen ward; es mag vielleicht seyn, daß hiebei die Pfarrer eigenmächtig gehandelt haben, aber die Thatsachen selbst können nicht geläugnet werden.

Preußen hat diese Sache durch die K. Entschließung vom 20. Jan. 1817 [1]) so weit in Ordnung gebracht, daß die Freiheit, gemischte Ehen einzugehen, geschützt, aber auch die Ordinariate gegen alle Gewissens-Störungen gesichert wurden. Indessen haben die preußischen Bischöfe in den neuesten Zeiten ungeachtet der päpstlichen Bullen eine größere Nachgiebigkeit bewiesen. Oeffentlichen Nachrichten zufolge wird in der Erzdiözese Cöln, in den Bisthümern Trier, Paderborn und Münster bei den gemischten Ehen, wo nicht alle Kinder der protest. Konfession überwiesen werden, die Proklamation gestattet, wonach dem katholischen Theile das testimonium libertatis ertheilt werden soll. [2])

In Baiern haben sich vorzüglich im letzten Dezennium über diese nämliche Sache mehrere Anstände, besonders im Bisthume Regensburg, München und Augsburg, ergeben. Die K. Staatsregierung bestand in mehreren Erklärungen v. d. J. 1819, 1820—1827 darauf, daß der kathol. Pfarrer, wenn er bei gemischten Ehen die Kopulation verweigere, doch die

---

1) Das K. Inscript verfügt, daß, wenn der kath. Pfarrer eine schriftliche Weigerung ausstelle, welche sich blos auf die Religions-Disparität und die Nichtleistung des beiderseitigen Versprechens: alle Kinder katholisch erziehen zu lassen, gründe, die Trauung von einem nicht katholischen Pfarrer vollzogen werden könne.

2) S. die Zeitschrift Athanasia Heft XVI., 1829, und Müller's Lexikon des Kirchenrechts II. B. Würzburg 1830.

Proklamation vorzunehmen, und die Dimissorien zu ertheilen habe. Eine spätere Entscheidung des K. Staatsministeriums v. J. 1830 untersagt den Pfarrern von den Brautleuten gemischter Konfession **reversales** oder eidliche Versicherung zu fordern, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollten.

Im nämlichen Jahre ward im Bisthume Regensburg einer beabsichtigten gemischten Ehe die Proklamation und die Kopulation verweigert; weil alle Kinder in der protest. Konfession erzogen werden sollten. Dies gab Veranlassung, den Gegenstand als eine Beschwerde gegen die kathol. Geistlichkeit vor die Stände-Versammlung von 1830 zu bringen. Die Majorität der Kammer fand die Beschwerde gegründet, das K. Ministerium des Innern trat selbst in der Hauptsache der Ansicht der Stände-Versammlung bei, und diese erließ an den König einen Antrag, der im Wesentlichen dahin geht: die katholische Geistlichkeit zur Ausübung ihres Amts bei gemischten Ehen, insbesondere zur Vornahme der Proklamationen und Entlassung, so wie zur Assistenz bei dem Verehelichungsakte, auch wenn die Erziehung aller Kinder in der kathol. Religion nicht zugesichert werde, nöthigenfalls durch alle nach dem Gesetze zuläßigen Mittel und durch das Präjudiz der unbedingten Temporalsperre und dessen Realisirung anhalten zu lassen.

Die langen und nicht leidenschaftslos geführten Verhandlungen über die gemischten Ehen sah man zum Theile als den Anfang noch weiterer Anträge über das kathol. Kirchenwesen an, und diese Furcht veranlaßte, daß sich die Bischöfe jetzt näher und fester in den Grundsätzen aneinander anzuschließen suchten; es erschien zugleich von den meisten Bischöfen des Königreichs eine öffentliche Vertheidigung ihres Benehmens, welche sie theils der Stände-Versammlung, theils dem Könige vorzulegen für nöthig fanden. Zu unserer Kenntniß sind gekommen:

1. Die Denkschrift des Erzbisthums München. [1].
2. Die Denkschrift des Erzbisthums Bamberg. [2]
3. Die Denkschrift des Bisthums Regensburg. [3]
4. Die Denkschrift des Bisthums Passau. [4]
5. Die Denkschrift des Bisthums Eichstätt. [5]
6. Die Denkschrift des Bisthums Augsburg. [6]

Hierher gehört noch eine in der nämlichen Absicht geschriebene Schrift von dem H. Bischofe Wittmann in Regensburg, der sie dem Buchhandel überlassen hat. [7]

Die in sämmtlichen Denkschriften der Bischöfe angeführten Gründe sind beinahe die nämlichen, nur sprechen einige Bischöfe von der Verweigerung der pfarrlichen Assistenz, andere dehnen die Verweigerung auch auf die Proklamation aus; im Allgemeinen beschränken sich aber die Hauptgründe darauf:

es sey dem Katholiken nicht erlaubt, seine Kinder in einer fremden Konfession erziehen zu lassen; es könne und gebe nur eine von Christus geoffenbarte Lehre; nur eine von ihm gestiftete Kirche, nämlich die katholische. Die Kinder auf eine andere Lehre hinweisen, heiße seinem eigenen religiösen Glauben untreu werden, seine eigene Ueberzeugung verachten, es sey wahre Trennung der moralischen Einheit im Menschen, der einerseits seinem Glauben fest anhange, andererseits seine Kinder einer andern Religionslehre gleichgültig zuführe. Dieser Abfall von dem katholischen Glauben in den Kindern sey sündhaft, und jeder Geistliche, der hiezu durch seine Assistenz oder durch die Proklamationen mitwirke, betheilige sich an der sündhaften Handlung, mithin dürfe er alle Akte, die zu der ver-

---

1) Siehe Schluß dieses Aufsatzes Beilage I. 2) Desgleichen Beilage II. 3) Desgl. Beilage III. 4) Desgl. Beilage IV. 5) Desgl. Beilage V. 6) Desgl. Beilage VI.

7) Die Schrift führt den Titel: Principia cathol. de matrimoniis cathol. cum altera parte protestantica. Edita a G. M. Wittmann, episcopo suff. Ratisbon. 1831.

botenen Ehe führten, nicht vornehmen; ohnehin seyen alle diese Akte blos kirchliche Anstalten, vorgeschrieben von einer kirchlichen Autorität zu einem blos religiösen Zwecke, und würden im Innern der Kirchen und durch die Religionsdiener vorgenommen, mithin könnten diese Handlungen weder von der Staatsbehörde noch von einer fremden Konfession verordnet oder in Anspruch genommen werden. Diese Grundsätze seyen auch von dem Oberhaupte der Kirche ausgesprochen worden. Der Antrag der Kammer zu Gunsten der Protestanten verletze die in der Verfassung zugesicherte Gewissensfreiheit, weil der Geistliche zur Uebertretung seiner Kirchengesetze solle gezwungen werden; er verletze die durch das Konkordat garantirte Kirchen-Verfassung, worin der geistlichen Behörde die freie Verfügung in rein geistlichen Sachen und in dem Ehewesen zugesprochen werde. Das Benehmen und die Grundsätze der Bischöfe beeinträchtigten übrigens die Rechte der Protestanten gar nicht, weil man dabei die Schließung gemischter Ehen nicht hindere, und die Ehe selbst als gültig und unauflöslich ansehe.

Die Glieder des geistlichen Standes in der Kammer entwickelten in der Versammlung diese und noch mehrere Gründe mit Weitläufigkeit aber ohne Erfolg; man will zwar behaupten, daß die Kirche nicht besonders vertreten, und daß ihre Vertreter an Kraft und Darstellungsgabe ihren Gegnern nicht gewachsen gewesen seyen. Der gründlichste Gegner möchte wohl der 2te Präsident, Professor Seufert, gewesen seyn; er stützte sich vorzüglich auf folgende Gründe:

die nothwendige Form des Copulations-Aktes sey nach den kirchlichen Vorschriften wohl von der außerwesentlichen Zugabe zu unterscheiden; die wesentliche Form sey die Willens-Erklärung der Brautleute sich zu ehelichen, ausgesprochen in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen. Die üblichen Gebete, die Einsegnung des Priesters gehörten zu den unwesentlichen Zugaben; diese letztern seyen rein geistlicher Natur, hätten aber auf die Entstehung einer rechtmäßigen Ehe keinen Einfluß; es sey zwar gesetzwidrig, den Geistlichen zu den rein

geistlichen Funktionen anzuhalten, aber die Leistung der blosen Assistenz, so wie die Verkündung und Entlassung könne von dem eigenen Pfarrer des kathol. Theils gefordert werden. Die Ehe sey nicht allein ein Institut der Kirche, sondern auch eine Einrichtung des Staats; die Eingehung derselben nicht blos eine kirchliche Handlung, sondern auch ein bürgerlicher Rechtsakt; da der Staat die Gültigkeit desselben von der kirchlichen Form abhängig mache, so erscheine der Kirchen-Beamte zugleich als Staats-Beamte, und müsse sich in dieser Eigenschaft an die Gesetze des Staats halten.

Die Eltern könnten nun in Baiern verfassungsmäßig über die Religions-Erziehung ihrer Kinder verfügen; der Geistliche dürfe mithin diese Freiheit nicht beschränken oder vereiteln, in einer Funktion, wobei er Staats-Beamte sey. Der Gehorsam gegen die Staatsgesetze sey die Bedingniß des Kirchenschutzes, der Staat habe also das Recht, seine Gesetze von der Kirchengewalt respectiren zu lassen; der Pfarrer sey nicht allein der Kirche, sondern auch dem Staate verbunden, die bei der Ehe vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen, insofern nicht Hindernisse, die auf vom Staate anerkannten Kirchengesetzen beruhten, im Wege ständen; die Grundsätze der Ordinariate seyen aber nicht vom Staate anerkannt; man mache ein neues Ehehinderniß, das nicht angenommen sey, die Pfarrer dürften dasselbe also auch nicht geltend machen. Eine Ehe mit praktischer Wirksamkeit für unerlaubt erklären, welche doch die Staatsgesetze für sich habe, heiße den Staat unter die Kirche beugen. Man sage zwar, dergleichen Eheleute könnten sich von dem protestant. Pfarrer trauen lassen; allein es handle sich hier nicht von einem Ausweg, oder von dem Erfolge, sondern von der Gesetzlichkeit der Weigerung des Klerus. Man sage weiter: Rom habe in der Sache gesprochen; aber es fehle der päpstlichen Entscheidung an der K. Genehmigung und an der Publikation; überhaupt berühre die päpstliche Entscheidung kirchliche Disciplinar-Gegenstände, wobei die Partikular-Kirchen befugt seyen, solche nach den besondern Orts-Verhältnissen und Umständen zu prüfen und zu verwerfen; die über die gemischten

Ehen angenommenen Grundsätze paßten nicht in die Zeit noch in das constitutionelle Baiern; es scheine auch hiebei sich nicht um das Wohl der Kirche zu handeln, weil durch Dispensationen die Thüre offen belassen worden, wobei es mehr um eine Ausübung der Kirchengewalt zu thun sey; deswegen der Redner glaube, daß man die kathol. Geistlichkeit zur Assistenz, Vornahme der Proklamation und Ertheilung der Entlaßscheine bei gemischten Ehen anhalten könne.

Man sieht aus diesem Vortrage, daß der ganze Streit zwischen den Ständen und dem kathol. Klerus die Frage betreffe, ob der Staat das Recht habe, von den Pfarrern die Assistenz, Proklamation und Entlassung bei den gemischten Ehen zu fordern. Die Lösung dieser Frage hängt aber von jener ab, ob die Assistenz und die Proklamation Staats- oder blos Kirchen-Anstalten sind; im ersten Falle würden sie zum Gebiete des Staats, im letzteren in jenes der Kirche gehören. — Der Grund der Anstalten, und die Absicht der zu Trient gegebenen Vorschriften über die Assistenz rc. ist allerdings das öffentliche Wohl und die Sittlichkeit; man wollte dem Abschlusse der Ehen alle mögliche Oeffentlichkeit geben, um zu verhindern, daß nicht Leichtsinn oder Betrug die Heimlichkeit der geschlossenen Ehen benutze, um von einer Ehe zur andern zu hüpfen, und dadurch die Sicherheit und das Band der Ehe gefährdet werde. So ist allerdings der Geist des Gesetzes in dem bürgerlichen wie in dem kirchlichen Wohle gegründet; aber es gilt hier der Frage, wer hat denn diese Anstalten vorgeschrieben? Wir wollen nicht läugnen, daß dem Staate in Hinsicht auf den Ehe-Kontrakt zustehen würde und zustehe, diese nämlichen oder ähnliche Maßregeln zu treffen; indessen ist bis jetzt die Verfügung über die Proklamation und Assistenz der Pfarrer bei den Ehen von einer Kirchenbehörde, von der Kirchenversammlung in Trient, ausgegangen. Der Beweggrund der Kirche war vor Allem die religiöse Seite. [1]) Das Koncilium hat

1) Cum Sancta Synodus . . . . . gravia peccata perpendat, quae ex eisdem clandestinis conjugiis ortum habent, praesertim vero

sich auch ganz im Gebiete seiner Kompetenz bei der Ausführung seiner Vorschriften bewegt; sie sollen im Inneren des Gotteshauses geschehen, sie werden von dem Kirchendiener vollzogen bei dem Eingang der Ehe, der die Kirche ihren Beistand und Segen ertheilt. So bewegt sich Alles auf rein kirchlichem Boden. Sind nun die Assistenz und die Verkündigung der Ehen kirchliche Vorschriften zur Erreichung religiöser Zwecke, so kann der Staat dahin nicht eingreifen, ohne sich in ein fremdes Gebiet einzumischen. Die Redner in der Stände-Versammlung setzten zwar entgegen: die Proklamation und die Assistenz der Pfarrer bei der Eingehung der Ehe geschehe zugleich im Namen des Staats, welcher die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von den kirchlichen Formen abhängig mache, und ihr auch bürgerliche Wirkungen beilege; deswegen handle hiebei der Seelsorger zugleich als Staatsbeamte. Aber wenn das Interesse des Staats fordert, dem kirchlichen Akte auch bürgerliche Wirkungen beizulegen, so wird doch dadurch der Ursprung und die Natur der kirchlichen Handlung nicht geändert, sie bleibt immer eine kirchliche Anstalt, wenn ihr auch als Zugabe bürgerliche Wirkungen folgen, und eben so bleibt der Pfarrer Diener der Kirche, in deren Namen und Auftrag er handelt. Die Uebertragung einer Ermächtigung von Seiten des Staats an die Pfarrer, ist wohl ein Faktum, und wann und wo ist diese Vollmacht gegeben? Hat die Kirche wohl dieses Mandat angenommen? und ist es denkbar, daß sie eine solche Ermächtigung würde angenommen haben? Alle diese Bedenken scheinen daher nicht die Meinung Jener zu rechtfertigen, welche diese Kirchen-Vorschriften auch zugleich als Staats-Anstalten ansehen wollen, und können sie nicht als solche betrachtet werden, so hat der Staat kein Recht, diese Handlungen von den katholischen Pfarrern in Anspruch zu nehmen. Mehrere

---

eorum, qui in statu damnationis permanent, dum priore uxore, cum qua clam contraxerant, relicta, cum alia palam contrahunt, et cum ea in perpetuo adulterio vivunt. Cui malo etc. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 de Ref.

Redner in der Kammer haben noch in Anregung gebracht, daß kein kathol. allgemeines Kirchengesetz die gemischten Ehen verbiete, daher lasse sich die Weigerung der Bischöfe durch keine allgemeine Kirchen = Vorschrift rechtfertigen. Die Bischöfe müssen allerdings zugeben, daß hierüber kein allgemeines Kirchen = Gesetz bestehe; aber man sagt: es handle sich hier nicht von den gemischten Ehen im Allgemeinen, es handle sich um die Bedingniß, alle oder einen Theil der Kinder der protestant. Konfession zuzuweisen. Hierüber bestehe in der Kirche das allgemeine Moral = Prinzip, welches verbietet, das hohe Unterpfand seines Glaubens und seiner religiösen Ueberzeugung aus zeitlichen Rücksichten oder aus Connivenz gleichgültig aufzuopfern.

Der König von Baiern ist auch auf den vollständigen Antrag der Kammern nicht eingegangen, sondern es ward im Landtags = Abschiede vom 30. Dec. 1831 blos desfalls verfügt: „Es ist unser ernstlicher Wille, daß bei Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proklamationen, die Ausstellung der Dimissorialien, und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder, mit Nachdruck gehandhabt werden."

Bald darauf forderte ein K. Ministerial=Rescript vom 20. April 1832 die sämmtlichen Bischöfe des Reichs auf, sich nunmehr der allerhöchsten Verordnung und den Bestimmungen des Landtags=Abschieds, durch Vornahme der Proklamation und Ausstellung des Ledigscheins bei den gemischten Ehen, auch wo die kathol. Religions = Erziehung aller Kinder nicht zugesagt sey, zu fügen.[1] Es äußerte sich aber nun eine große Verschie=

---

1) Das K. Ministerium spricht im Eingange der angezogenen Verfügung von Ausstellung der Dimissorialien; weiter unten wird aber der Ausdruck: «Ledigschein» gebraucht. Beides ist wesentlich von einander unterschieden. Vermuthlich wird nur die Ausstellung des Ledigscheins gefordert werden, das heißt das Zeugniß, daß die betreffende Person noch ledig und frei sey.

denheit in den desfallsigen Ansichten der baierischen Bischöfe. Würzburg und Speyer hatten schon früher die Proklamationen und auch die Kopulation zugegeben, insofern nicht alle Kinder protestantisch erzogen würden. Die Bischöfe von Augsburg, Bamberg und Eichstätt erklärten sich bereit, in den in der Verfügung bemerkten Fällen die Proklamation und den Ledigschein zu ertheilen; jedoch suchen sich die 2 Letztern durch den Beisatz der **clausula salvatoria** in dem Losscheine: daß zwar der vorhabenden Ehe kein trennendes Hinderniß, aber doch das **vetitum ecclesiae** entgegenstehe, zu schützen. Die Bischöfe von München, Regensburg und Passau glaubten ihrerseits sich nicht auf das Ansinnen des K. Ministeriums erklären zu dürfen, sondern legten die Frage zur Entscheidung dem römischen Stuhle vor. So blieb die Sache im Jahre 18³¹⁄₃₂, bis endlich durch die Nuntiatur in München das Schreiben des Papstes Gregor's **XVI.** vom 27. Mai 1832 an die Bischöfe Baierns bekannt gemacht wurde. [1]) Der Papst verbietet in demselben bei gemischten Ehen, **nisi servatis certis clausulis**, die Proklamation vorzunehmen, Dimissorien auszustellen, noch mehr zu kopuliren; am Schlusse behält sich der römische Stuhl in wichtigen Fällen die Dispensation vor. [2]) Politische Rücksichten mögen wohl die Curie

---

1) S. Schluß dieses Aufsatzes Beilage VII.

2) Diese Forderung des römischen Hofes scheint eine neue Beschränkung der bischöfl. Amtsgewalt zu enthalten; in der Diözesan-Verwaltung ist die potestas ordinaria der Bischöfe die Regel, die sogenannten römischen Reservat-Rechte eine Ausnahme; diese findet nur statt, wo sie auf eine gesetzliche Bestimmung oder auf eine lange Observanz gegründet ist; beides ist in den gemischten Ehen der Fall nicht. Selbst die römischen Kanonisten sprechen den Bischöfen die Dispensations-Gewalt zu 1) in den impedimentis imped., 2) in Fällen, die sehr häufig vorkommen, 3) wo der Bischof durch ein langes Herkommen im Besitze des Dispensationsrechts ist. Nun soll in den gemischten Ehen ein vetitum ecclesiae als imped. imped. bestehen; dergleichen Fälle sind in Deutschland so häufig, daß die Posten mit Hin- und Hersendung solcher Gesuche nach und von

veranlaßt haben, dieser päpstlichen Entscheidung nicht die Form einer Bulle, sondern eines gewöhnlichen Schreibens zu geben, um vielleicht der Anforderung auszuweichen, daß die römischen Bullen zuerst der Staatsgenehmigung unterliegen müssen; dieser Anstand würde jedoch nur die Form betreffen; was aber die Hauptsache — den Inhalt des Schreibens — angeht, so wollen wir bescheiden erwarten, was hierüber die Staatsregierung beschließen, wie sich die Bischöfe benehmen werden. Es ist wahrlich zu beklagen, daß dieser Gegenstand in den neuern Zeiten so viel Bewegnng veranlaßt, den Frieden zwischen der Kirche und dem Staate trübt, und zwischen beiden Konfessionen eine Spannung unterhält, die eine Ruhe von mehreren Jahrhunderten beinahe verwischt hätte. Möge sich doch die Verschiedenheit unserer religiösen Prinzipien nur innerhalb der Kirchen äußern; im bürgerlichen Leben reiche der Bürger seinem Nachbar brüderlich die Hand! Wenn man übrigens die Sache genau und ohne Leidenschaft auffaßt, so scheint der ganze Streit der großen Bewegung nicht werth zu seyn. Der kathol. Theil darf und kann sich der constitutionellen Freiheit der Eheleute in der Wahl der religiösen Erziehung der Kinder nirgends im bürgerlichen Leben widersetzen; die beiden Konfessionen können folglich gemischte Ehen ohne Hindernisse eingehen, und über die Religions-Erziehung der Kinder frei verfügen; an dem Abschlusse solcher Heirathen sind sie niemals gestört. Was liegt denn an den kathol. Proklamationen? was liegt dem Protestanten an der Assistenz des kathol. Pfarrers! Erstere sind ohnehin zu der Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich, und genügend, wenn sie nur in der Kirche des einen Theiles vorgenommen worden. Man hindert nicht, daß die Kopulation von dem protestant. Pfarrer geschehe, und auch hierüber ist

---

Rom belästigt seyn würden; und endlich — was der Hauptgrund ist — seit Jahrhunderten haben die Bischöfe über diese Ehen entschieden oder nachgesehen, und sind also im längsten Besitze der Ausübung dieses Rechts, das zumal in der Natur ihrer Amtsgewalt schon gegründet ist.

die kathol. Kirche einverstanden, daß diese Ehen vollkommen gültig und unauflöslich sind. Der kathol. Theil kann sich zugleich die Gnade des Sakraments erwerben, was der protest. Theil nicht verlangen wird und mag. Wozu also so viele Aufregung in unsern ohnehin aufgeregten Zeiten! Der Redner in der Stände-Versammlung v. Dresch hat sich, wie es mir scheint, sehr richtig ausgesprochen: Ich frage, wird durch die Verweigerung der kathol. Geistlichkeit eine gemischte Ehe unmöglich! wird sie ungültig! wird durch jene Verweigerung irgend ein bürgerliches Recht gekränkt! es handelt sich nur von einem rein geistlichen Akte; darüber spricht unsere Verfassung die unbedingte Gewissensfreiheit aus.

Uebrigens sollte man eine weitere Ansicht nicht außer Acht lassen. Warum soll denn, um dem Wunsche einiger Andersdenkenden zu entsprechen, dem Gewissen des kathol. Klerus so nahe getreten werden? In der Sache des Gewissens und der religiösen Ueberzeugung keine Beunruhigung; es ist eine unfreundliche Anforderung, mit Strafen und mit Gewalt kirchliche Anstalten erzwingen zu wollen, auf die der protestant. Theil selbst kein Gewicht legen darf und will. [1]) Vergessen wir hiebei eine Erscheinung neuerer Zeit nicht, daß die protestant. Theologen die nämlichen Grundsätze äußern, und mit der nämlichen Strenge die Erziehung aller Kinder in ihrer Konfession ansprechen und als Pflicht erklären. Achtung dem Protestanten wie dem Katholiken, der seine Ueberzeugung über den Werth seines Glaubens offen ausspricht, dem sie um keinen irdischen Preis feil ist, und der seine innerste Ueberzeugung auch in seinen Kindern nicht verläugnen mag.

Indessen ist nun vorauszusehen, daß die Konflikte ernstlicher, die Spannung größer werde. Dem Katholiken, der ernstlich den Frieden zwischen Staat und Kirche wünscht, dringt sich oft die Frage auf: sollte der katholische Klerus die

---

1) Keinen Zwang in religiösen Dingen, Zwang kann überall nur das äußerste Mittel seyn, und in Religionssachen ist es auch noch das schlechteste. S. Rede des Abgeordneten v. Dresch.

Proklamationen gemischter Ehen nicht ohne Gewissensverletzung vornehmen können? oder — worauf eigentlich Alles ankömmt — sollte denn die Geistlichkeit durch die Vornahme der Verkündigung und Ausstellung des Ledigscheins eigentlich an der verkündigten Ehe Theil nehmen und gerade dazu hiedurch mitwirken? Fern von der Anmaßung, in die Reihe so wichtiger Stimmführer treten zu wollen, sey es mir nur erlaubt, die Frage unter einen besondern Gesichtspunkt zu stellen. Die Absicht der Kirche bei der Anordnung der Proklamationen war offenbar eine zweifache: 1) die Vermeidung der Heimlichkeit der Ehe, damit die abzuschließende Verbindung öffentlich bekannt, und dadurch in der Folge gegen allen Mißbrauch gesichert werde; 2) die Entdeckung etwaiger Ehehindernisse. Der erste Grund der Anordnung ist **causa publica**, sie betrifft das allgemeine Wohl der Kirche, die Sicherheit der Ehen; der zweite Grund ist mehr **causa privata**, sie betrifft die fragliche Ehe. Der Seelsorger ist also schon in der ersten Hinsicht auch ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Brautleute und der Ehehindernisse im Allgemeinen schuldig, der vorhabenden Ehe durch die Kundmachung den Charakter der Oeffentlichkeit zu geben, damit der Entschluß zur fraglichen Ehe bekannt gemacht, und die kirchliche Gemeinde gegen jeden Mißbrauch einer geheimen Ehe gesichert werde. In dem Geiste dieser Verkündigung betheilt sich der Pfarrer durchaus nicht an dem Interesse der Brautleute; sie hat vorzüglich die **causa publica** und das öffentliche Kirchen- und Gemeindewohl zur Absicht, und da der Seelsorger dadurch **primario** den wohlthätigen Zweck der Kirche erfüllen muß, so kann ihn der Vorwurf nicht treffen, zu dieser oder jener Ehe gewisser Brautleute thätig und sündhaft mitgewirkt zu haben. Kann oder muß nun der Pfarrer diese Proklamationen vornehmen, so darf er sich auch nicht weigern, über diese öffentliche Thatsache ein Zeugniß auszustellen. Es versteht sich, daß man ihm zur Kopulation keine Dimissorien im kirchlichen Sinne auflegen könne; denn wer nicht ermächtigt ist, eine Handlung selbst vorzunehmen, ist noch weniger geeignet, die Vornahme einem Dritten zu übertragen; aber ich glaube, daß der Pfarrer

eine blose Bescheinigung der geschehenen Proklamationen nicht verweigern könne, und damit wird man sich begnügen. [1])

Ich weiß nun freilich nicht, ob meine Ansicht richtig sey — ob sie zum Ziele und zum Frieden führe — ob Rom — ob die Bischöfe damit einverstanden seyen. Ich unterwerfe meine Meinung dem höheren Urtheile. Indessen ist es nöthig und wichtig, selbst für die gepriesene Einheit des Katholizismus, daß man sich über diesen Gegenstand nicht in Einem Staate, oder in einigen Diözesen, sondern in der ganzen National-Kirche Deutschlands verstehen möge; wozu soll es führen, wenn gemischte Brautleute in Regensburg abgewiesen, in Würzburg proklamirt, in den Rheinprovinzen copulirt werden, wenn man in Baiern dergleichen gemischten Ehen die pfarrliche Assistenz verweigert, dieselben in Rheinpreußen verkündet, in Schlesien und in Oestreich unbedenklich getrauet werden? Was wird der Protestant denken, wenn ein Bischof Grundsätze verdammt, die der Andere für erlaubt hält, wenn das Oberhaupt der Kirche Ehen untersagt, die in der sogenannten oberrheinischen Kirchen-Provinz gestattet werden? [2]) Das Wesen des Katholizismus leidet hierbei am meisten, daher ist der Gegenstand, wie es mir scheint, gar nicht mehr die Sache einzelner Bischöfe, sondern des ganzen Episcopats, das sich über die Grundsätze und über die Praxis verständigen möge. Aber Rom hat einmal in der Sache gesprochen. In der Ständeversammlung hat schon zum voraus darüber ein Redner bemerkt, daß in den kirchlichen Disciplinar-Gegenständen die Bischöfe Mitrichter seyen, und den Partikular-

---

1) Man erinnert sich eines Formulars, worin bescheinigt ward, daß die beabsichtigte Ehe zwischen N. und N. dreimal gehörig verkündigt worden sey, und man diesseits nicht hindern könne, daß nunmehr die Kopulation von dem protestantischen Pfarrer in N. vorgenommen werde. In einem andern Formular ward statt des letzten Ausdrucks gesetzt: und dem Abschlusse dieser Ehe hinsichtlich der Gültigkeit nichts im Wege stehe.

2) In den Bisthümern der sogenannten oberrheinischen Kirchen-Provinz werden die gemischten Ehen kirchlich eingesegnet.

Kirchen das Recht zustehe, die päbstlichen Anordnungen nach den besondern Verhältnissen zu prüfen, und die Annahme zu verweigern, wenn sie mit den nationellen Besonderheiten nicht im Einklang ständen. Allerdings reclamirt die deutsche Kirche ihren Bischöfen die Befugniß, römische Disziplinar-Anordnungen mit Rücksicht auf die Orts- und Staatsverhältnisse zu prüfen, und im erforderlichen Falle dagegen Vorstellungen zu machen. Mögen itzt die Bischöfe im Vereine mit den Souverainen die abweichenden Ansichten in diesem Betreffe, die Lage und die besondern Verhältnisse Deutschlands mit dem heil. Stuhle berathen; vielleicht wird man — wenn auch nicht ausdrücklich — doch stillschweigend Anordnungen und Einrichtungen geschehen lassen, die beide Konfessions-Theile befriedigen. [1])

Sollte man nicht so glücklich seyn, sich über diese wichtige und delicate Sache verständigen zu können, und die unseligen Konflikte zwischen den politischen und religiösen Grundsätzen zu beseitigen, so bleibt noch ein Ausweg übrig — ein Mittel, welches sich nur dadurch rechtfertigen läßt, daß unter zwei Uebeln das kleinere zu wählen; es ist die Trennung des bürgerlichen Ehe-Kontrakts vom kirchlichen Sakramente. Er-

---

1) Wohl ist der römische Hof fester und consequenter als alle andere Höfe, aber er wird das gegenwärtige Königreich Baiern, wo ein Drittheil der Bevölkerung Protestanten, die unter den Katholiken wohnen, nicht mit dem alten röm. kath. Baiern verwechseln; er wird den Lauf und die Forderungen der Zeit, die veränderten Umstände und als unausbleibliche Folge des Benehmens der kath. Geistlichkeit, die Einführung der gesonderten Civilehe erkennen, und sich darauf zu duldsameren Maaßregeln bestimmen lassen. Rede des Abgeordneten Rudhart in der Stände-Versammlung 1831. Ich verspreche mir (von den Unterhandlungen mit Rom) geringen Erfolg, wenn nicht alle oder die meisten deutschen Staaten gemeinsame Sache machen. Zur Förderung der Sache dürfte vielleicht die Veranstaltung eines National-Conciliums, wie deren in früheren Jahrhunderten gehalten wurden, sehr dienlich seyn. Rede des Abgeordneten Seufert. Ich hoffe, die Bischöfe des Reichs werden die Regierung in den angeknüpften Negotiationen mit der ganzen Kraft ihres geistlichen Ansehens unterstützen. Rede des Abgeordneten v. Dresch.

sterer gehört dem Staats-, letzterer dem Kirchen-Gebiete an. Der Staat sieht hierbei nur seine Bürger und das bürgerliche Wohl, die Kirche hat es mit Christen und mit einer geistlichen Anstalt zu thun. Der Staat kann also über den Ehe-Kontrakt die bürgerliche Gesetzgebung ordnen, und ertheilt dem Civil-Vertrage durch seine Beamten die öffentliche Bestätigung. So weit geht sein Bereich. Der Bürger als Katholik hat sich nun an seine Kirche zu wenden, um die geistige Weihe — das Sakrament zu empfangen; der Kirche kann die Macht nicht widersprochen werden, hierüber die nöthigen Vorbereitungen und Gesetze zu ordnen; der Katholik ist schuldig, sich den kirchlichen Vorschriften zu unterwerfen, und so ertheilt ihm die Kirche ihre geistige Weihe; will sich der Katholik den Gesetzen seiner Kirche nicht fügen, so verweigert sie ihm die geistliche Sanktion der Ehe, ihm geschieht kein Unrecht, denn er hat sich selbst davon entbunden; dem Staat gebührt es nicht, sich in die geistige Weihe der Ehe einzumischen, es betrifft das Sakrament, das außer seiner Kompetenz liegt.

Diese Scheidung des bürgerlichen Ehe-Vertrags von der religiösen Seite, ist in die französische Gesetzgebung aufgenommen, und wird mit strenger Consequenz durchgeführt. Die Kirche bleibt in ihrem Rechte ungestört; wer das Sakrament der Ehe verlangt, muß sich ihren Anordnungen fügen.

Diese Trennung des bürgerlichen Ehe-Vertrags vom Sakramente hebt zwar die meisten Irrungen zwischen Kirche und Staat; aber sie bleibt immer ein großes Uebel. Zerreißen wir nie ohne die größte Noth den Einfluß und das Gewand der Religion in einer so wichtigen Handlung des Lebens; nicht der kalte bürgerliche Vertrag, sondern die geistige Weihe, der Segen Gottes giebt der Ehe jene Kraft und die hohe Würde, in der sie allzeit erscheinen sollte; sonst wird der Ehestand einem Handel und Kauf gleichgesetzt, abgewürdigt bis zu einem Fortpflanzungs-Institute; der religiöse Standpunkt entschwindet unter den Formen der bürgerlichen Verträge; darum sollte diese Trennung nur das letzte Mittel werden, wenn alle andere Ausgleichungs-Versuche gescheitert sind.

# Beilage I.

## Beschwerde-Vorstellung,

welche das erzbischöfliche Ordinariat München-Freysing an die Kammer der Reichsräthe, so wie mutatis mutandis auch an Seine Königl. Majestät überreicht hat.

Hohe Kammer der Reichsräthe!

Die Bayer'sche Kammer der Abgeordneten hat, obwohl bei dem Umstande, daß die Beschwerde nach eigener Anerkennung des Königlichen Ministeriums weder formell noch materiell begründet ist, hierzu ganz uncompetent den Beschluß gefaßt, und in dessen Folge an die Kammer der Reichsräthe den Antrag gestellt:

1) daß die katholischen Geistlichen von der Staatsregierung angehalten werden sollen, bei gemischten Ehen, unter welchen Bedingungen sie auch geschlossen werden mögen, nicht nur die Proclamationen vorzunehmen und den Entlaßschein auszustellen, sondern auch bei dem Verehelichungsakte zu assistiren;

2) daß bei fernerem Entgegenwirken gegen die für gemischte Ehen bestehenden Staatsgesetze, der Gehorsam für das Gesetz von den bischöflichen Ordinariaten und der denselben untergeordneten Geistlichkeit durch das Präjudiz der unbedingten Temporalien-Sperre und dessen Realisirung im Falle Bedürfens erwirkt werden möge.

Dieser Beschluß, so wie der hiernach gestellte Antrag beruht auf der offenbar unrichtigen Voraussetzung, daß die katholische Geistlichkeit erst zur Befolgung des III. Kapitels II. Abschnittes des II. constitutionellen Edictes angehalten werden müsse, folglich bisher demselben entgegen gehandelt habe; da doch sowohl in der wahrscheinlich unrichtig angeführten Stelle des II. Edicts, als auch in dem ganzen III. Kapitel desselben von der Assistenz, oder von irgend einer Theilnahme der katholischen Geistlichen an solchen Ehen, keine Sylbe vorkommt, und der Verfasser der Constitution hievon weislich Umgang genommen hat, weil er sich sonst widersprochen haben würde.

Der angeführte Kammerbeschluß gibt sich zwar das Ansehen, nicht die anfangs beantragte Einsegnung durch den katholischen Pfarrer zu fordern, verlangt aber dagegen, daß derselbe zur Assistenz bei einer solchen Ehe durch Zwangsmittel angehalten werde.

Allein die katholische Kirche kennt keine andere erlaubte Theilnahme des Pfarrers an der Schließung einer Ehe, als die nach dem katholischen Ritus vorzunehmende Einsegnung derselben. Soll also der Geistliche gezwungen werden, bei dem Verehelichungsacte blos stillschweigend gegenwärtig zu seyn, so heißt dieß, er soll gezwungen werden, die Gesetze seiner Kirche zu übertreten, denn nach diesen ist ihm eine solche Assistenz nicht erlaubt. Sollte er hingegen angehalten werden, die Ehe wirklich einzusegnen, so würde dadurch der dem Christenthume eben so, wie der bürgerlichen Freiheit Hohn sprechende Grundsatz aufgestellt, daß der Priester durch weltliche Macht gezwungen werden könne, geistliche Handlungen zu verrichten, oder nicht zu verrichten, Sakramente und Segnungen zu ertheilen, oder nicht zu ertheilen.

Die hohe Kammer der Reichsräthe wird hieraus zu erkennen nicht umhin können, daß nicht die katholische Geistlichkeit dem Religionsedicte entgegen gehandelt, sondern, daß vielmehr die Majorität der Deputirtenkammer die Staatsverfassung, und zwar in dreifacher Hinsicht verletzt habe. Nämlich:

1) weil nach der Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9 die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden darf. Alles nun, was der Priester als Seelsorger thut, gehört offenbar zum eigentlichen Wirkungskreise der geistlichen Gewalt. Es wird aber gefordert, ja es will sogar erzwungen werden, daß er der Ehe als Diener der Kirche in ihrem Namen assistire, und nicht als weltlicher Beamter, da doch §. 101 des II. konstitutionellen Edicts nicht einmal die Assistenz eines Geistlichen bei dem Begräbnisse eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche erzwungen werden kann.

Daß nun die Ehe, nach katholischen Grundsätzen, ein weit heiligerer religiöser Akt sey, als das Begräbniß, wird wohl keines Beweises bedürfen.

Ferner erklärt das Religionsedict §. 64 lit. d. die Ehegesetze, nur in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, für weltliche Gegenstände.

Die Assistenz eines katholischen Geistlichen bei einer gemischten Ehe steht aber durchaus in keiner Beziehung zu dem schon durch die Assistenz des protestantischen Pfarrers vollkommen gültigen bürgerlichen Vertrag, weßhalb das §. 50 bedungene oberste Schutz- und Aufsichts-Recht gegen die katholische Geistlichkeit durchaus nicht geltend gemacht werden kann. Wenn nun endlich §. 41 des allegirten Edicts deutlich ausspricht, daß jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft schuldig ist, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen, als was muß dann das Vorhaben der zweiten Kammer erscheinen, die katholischen Geistlichen durch den härtesten Zwang zum totalen Ungehorsam gegen die bestehende Kirchenzucht zu vermögen?

2) Durch diesen Beschluß wird die durch die Staats-Verfassung garantirte, und von der Deputirtenkammer selbst wiederholt angerufene Gewissensfreiheit verletzt, weil der Geistliche zu einer Handlung gezwungen werden soll, welche sein Gewissen, sowie die Vorschrift seiner Kirche für unerlaubt erklärt. Und wenn jeder Bürger die Freiheit hat, die protestantische Confession nicht nur für sich, sondern auch für seine noch willenlose Kinder der katholischen Religion vorzuziehen, und die Erziehung in dieser letztern für unzulässig zu halten, so wäre die Bestimmung, daß der katholische Geistliche die gleiche Freiheit, die katholische Religion der protestantischen vorzuziehen, und die Erziehung in der letztern für unzulässig zu halten, nicht haben soll, ein Act des offenbarsten Despotism.

3) Durch diesen Beschluß werden auch die, durch das zur Verfassung gehörige Concordat, gewährleisteten Rechte der katholischen Kirche in Bayern verletzt, denn:

a) die Ehesachen gehören nach Art. XII. des Concordates zu den Gegenständen der kirchlichen Gewalt, und diese allein ist es also, welche über die Theilnahme oder Nichttheilnahme des Priesters an der Ehe, zu entscheiden hat.

b) Die Bischöfe sind nach demselben Art. XII. befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen, und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht. Sie können also in Ausübung dieser unveräußerlichen Rechte durch Zwangsmittel nicht gehemmt werden, und die untergeordnete Geistlichkeit kann zum Ungehorsam gegen ihre rechtmäßigen Obern nicht durch Zwangsmittel aufgereizt werden.

Die katholische Geistlichkeit ist keineswegs gesonnen, die Gewissensfreiheit anderer zu beeinträchtigen; sie achtet vielmehr diese Freiheit an jedem Menschen und Bürger; sie will Niemanden zwingen, seine Ehe unter dieser oder jener Bedingung zu schließen; sie sagt sich nur von der Theilnahme an einer gegen die Grundsätze der Kirche zu schließenden Ehe los. Wie aber die katholischen Geistlichen die Gewissensfreiheit anderer achten, so sind sie auch berechtigt zu fordern, daß man ihre Freiheit achte, und sie nicht zwinge, eine Handlung zu verrichten, welche ihr Gewissen ihnen verbietet.

Ja, die treuen Diener der Kirche — welche eben darum auch die treuesten Unterthanen und Staatsbürger sind — werden weder durch gewaltsame Entziehung desjenigen, was ihnen gesetzlich gehört, noch durch andere Drohungen dahin gebracht werden können, die constitutionsmäßige Freiheit der katholischen Kirche zu verrathen, und sich zu Handlungen mißbrauchen zu lassen, die dem innersten Geiste des Katholicismus geradezu widersprechen.

Der mehrerwähnte Kammerbeschluß wird um so auffallender, wenn erwogen wird, daß die Assistenz des katholischen Pfarrers bei einer solchen Ehe nur dann als nothwendig angenommen werden könnte, wenn die Assistenz des protestantischen Pfarrers als nichtig und ungültig angesehen wird, was doch die katholische Geistlichkeit nicht behauptet, noch auch die Kammer wird behaupten wollen. Da nun die Assistenz des katholischen Pfarrers offenbar nicht nothwendig ist, so muß die Anwendung von Zwangsmitteln zu diesem Behufe gänzlich ungerecht erscheinen.

Es ist zwar vorgebracht worden, daß jene Assistenz nothwendig sey, um die Gewissensangst des katholischen Ehetheiles zu be-

schwichtigen. Allein, kann dieses Vorgeben wirklich als Ernst, und muß es nicht vielmehr als bitterer Hohn betrachtet werden? Kann derjenige, der die protestantische Erziehung seiner eigenen Kinder, es sey nun ganz oder theilweise, der katholischen Erziehung vorzieht, wenn er diesen Vorzug mit redlicher Ueberzeugung gefaßt hat, Gewissensangst fühlen? und kann diese Gewissensangst, wenn jener Vorzug wider die eigene Ueberzeugung, wider das redlich gefragte Gewissen lautet, durch eine leere priesterliche Assistenz beschwichtiget, ja darf eine solche Gewissensangst durch solch eine leere Ceremonie eingeschläfert werden?

Und wie verträgt sich dieses vorgegebene Beschwichtigen der Gewissensangst mit dem schlüßlich von der Deputirtenkammer geäusserten Wunsche der Einführung bloßer Civilehen nach dem im Rheinkreise bestehenden Muster? Die protestantische Assistenz genüget nicht, die katholische muß noch hinzugezwungen werden, und dennoch wünschet man, daß alle priesterliche Assistenz, sowohl die protestantische, als die katholische, gänzlich auf die Seite geschoben werden möge — und wünschet, daß dieses Beseitigen aller kirchlichen Assistenz nach einem Muster geschehe, welchem wieder ein anderes Muster — die französischen Ehen unter dem Freiheitsbaume — vorgeleuchtet hat! Ein Widerspruch, zu dessen Lösung wir uns schlechterdings unfähig bekennen.

Die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten glaubten es der Kirche, deren Diener sie sind, dem bayerischen Volke, sowie ihrem Gewissen schuldig zu seyn, gegen den eben so ungerechten als ungesetzlichen Beschluß der Deputirtenkammer sich feierlich zu verwahren, und von demselben an die hohe Weisheit und Gerechtigkeitsliebe einer hohen Kammer der Reichsräthe in der Zuversicht zu appelliren, daß der gesunde unverdorbene Sinn des katholischen bayerischen Volkes mit den ehrfurchtsvoll dargelegten Ansichten vollkommen übereinstimmend sey.

Womit in tiefster Ehrfurcht verharret

Einer hohen Kammer der
Reichsräthe ꝛc. ꝛc.

München, den 3. Juni 1831.

# Beilage II.

## Vorstellung

des Herrn Erzbischofs von Bamberg an Se. Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Die Kammer der Abgeordneten hat in Bezug auf gemischte Ehen beschlossen:

1) Es sey der Antrag zu stellen, daß die Staats=Regierung die katholische Geistlichkeit zu genauer Befolgung des Kap. III. Absch. I. des Edikts II. zur Verfassungs=Urkunde anweise, und dieselbe zur Ausübung ihres Amts bei gemischten Ehen, insbesondere zur Vornahme der Proclamationen und Entlassung, so wie zur Assistenz beim Verehelichungs=Akte, auch wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht zugesichert werde, nöthigen Falls durch alle nach den Gesetzen zuläßigen Mittel anhalte.

2) Es sei ferner zu beantragen, daß bei fernerem Entgegenwirken gegen die für gemischten Ehen bestehenden Staatsgesetze der Gehorsam für das Gesetz von den bischöflichen Ordinariaten und der denselben untergeordneten Geistlichkeit durch das Präjudiz der unbedingten Temporalien=Sperre und dessen Realisirung im Falle Bedürfens erwirkt werden möge.

Die Kammer der Reichsräthe aber hat in demselben Betreffe den an die Staats=Regierung zu stellenden Antrag dahin begutachtet:

A) Daß die katholische Geistlichkeit zur genauen Befolgung des Absch. I. Kap. III. der Beilage II. zur Verfassungs=Urkunde angewiesen werde, und dieselbe zur Ausübung ihres Amts bei gemischten Ehen, zur Vornahme der Proclamation und Entlassung, so wie zur Assistenz bei dem Verehelichungs=Akte, jedoch mit Ausnahme der Einsegnung selbst dann, wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht zugesichert werde, nöthigen Falls, wenn das ernste Wort der Staatsregierung nicht

ausreicht, durch alle nach den Gesetzen zulässigen Mittel angehalten werde.

B) Daß bei fernerem Entgegenwirken gegen die für gemischte Ehen bestehenden Staatsgesetze der Gehorsam für das Gesetz von den bischöflichen Ordinariaten, und der denselben untergeordneten Geistlichkeit durch Zwangsmittel, und im Falle Bedürfens durch eine verhältnißmäßige Verfügung auf die Temporalien erwirkt werden möge.

Zwar haben die Ordinariate von München und von Regensburg bereits gegen die angeführten Beschlüsse der 2ten Kammer bei der Ersten den Reichsräthen Vorstellungen eingereicht, darin das Unrecht auseinander gesetzt, und gründlich nachgewiesen, welches durch dieselbe der kathol. Religion und Kirche angethan, ja auch die Verletzungen vor Augen hingestellt, welche der Verfassung selbst dadurch beigebracht werden; allein diese Beschwerde-Schriften hatten so wenig einen günstigen Erfolg, daß vielmehr die erste Kammer ganz im Einverständnisse mit der zweiten den Gegenstand verhandelte, und deren Beschlüsse hierüber mit geringen Modifikationen bestätigte.

Es liegt nun nur noch in der Gewalt Eurer K. Majestät Verfügungen zurück zu halten, wodurch die Religions- und Gewissensfreiheit auf das tiefste verwundet, die Kirche in ihrem ersten und heiligsten Rechte gekränkt wird, und woraus auch für die Zukunft noch manches andere verderbliche Unheil erwachsen müßte, weswegen ich mich nach meinen mir aufhabenden Pflichten gedrungen fühle, E. K. M. um Allergnädigste Abwendung solcher Kränkungen und zu befürchtenden Uebel allerunterthänigst anzuflehen. Offenbar geht aus den gefaßten Beschlüssen hervor, daß die kathol. Geistlichkeit unter gewissen Umständen zur Vornahme kirchlicher Handlungen, auch wider Gewissen und Pflicht gezwungen werden könne und solle. Zwar giebt man vor, daß dies bei der geforderten Assistenz der Fall nicht sey; daß hiebei der Geistliche nur die Stelle eines weltlichen Beamten vertrete, und daß er daher zur Erfüllung der ihm in diesem Betrachte zugehenden Obliegenheiten vom Staate angehalten werden könne; allein dies ist ein bloßer Vorwand, und eine verkehrte Darstellung der

Sache; denn die Kirche auf dem Concil zu Trient hat das Gesetz, die Ehe vor Pfarrer und Zeugen abzuschließen, gemacht, sie hat hiebei den Pfarrer nur als ihren Diener im Auge, weshalb sie auch nur einen Priester bestimmt, der von ihm an seiner Statt delegirt werden kann. Die Geistlichen haben sich hierin immer als kirchliche Geschäftsträger erkannt und benommen, und es ist auch sonst noch keinem wahrhaft gebildeten Katholiken beigefallen, den Priester bei dem Verehelichungs=Akte als Civil-Beamten anzusehen; das bayerische Landrecht unterscheidet sehr wohl, was zur Gültigkeit der Ehe nicht blos nach seinen Bestimmungen, sondern auch nach denen der Kirche zu geschehen hat, indem es Theil 1. Cap. 6. §. 5. Str. 1 u. 2. ausdrücklich sagt: die bloße Einwilligung ist zwar wohl zum Ehe=Verlöbniß, aber nicht zur wirklichen Ehe erklecklich, sondern zu der letzteren wird nach dem Schlusse der Tridentin. Kirchenversammlung auch die Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen bei Vermeidung der Nullität erfordert, also und dergestalt, daß bei der Kopulation sowohl beide Brautpersonen als verstandene zwei Zeugen nebst dem Pfarrer zu gleicher Zeit anwesend sind, und von dem, was hierunter vorgeht, gute Wissenschaft tragen sollen. Auch der Referent in der Kammer der Reichsräthe getrauet sich nicht, diese Gegenwart des Pfarrers als ein rein bürgerliches Amt auszusprechen, sondern nur schüchtern ließ er verlauten, der Pfarrer habe nicht so fast als Diener der Kirche, sondern vielmehr in seiner desfalls vom Gesetze ihm beigelegten Eigenschaft eines Civilstands=Beamten diese äußere Handlung zu verrichten; endlich ist selbst in den Anträgen der beiden Kammern immer nur von der kathol. Geistlichkeit als solcher, und von der Ausübung ihres Amtes bei gemischten Ehen die Rede. Demnach ist und bleibt die von der Kirche angeordnete Anwesenheit des Pfarrers bei Ehe=Beschließungen immer eine kirchliche Funktion, und wird auch durch die Zustimmungen der Regierungen so wenig eine politische, als andere dergleichen Anordnungen, z. B. das Fastengebot durch Genehmigung der weltlichen Behörde zu Staats=Instituten umgeschaffen werden, und gleichwohl haben die beiden

Kammern wirklich auf Zwangs-Anwendung zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen angetragen.

Aber in welch schneidendem Kontraste steht solcher Antrag mit der gegenwärtigen Bildung, mit den herrschend gewordenen liberalen Ideen der Zeit, mit der constitutionell-garantirten Gewissensfreiheit? und welche traurige Folgen kann derselbe nach sich ziehen?

Daß die Kirche in ihrer eigenthümlichen Sphäre sich frei bewege, dies ist in unsern Tagen unumstößlich ausgemacht, und so allgemein anerkannt, daß es eine wahre Schmach der Zeit seyn würde, wenn ihren Dienern zur Vornahme irgend einer Verrichtung von einer fremden Macht ein Drohbefehl zugehen sollte; die öffentliche Meinung, jenes Orakel der Gegenwart, würde sogleich ihre Mißbilligung der ganzen Generation laut zurufen; selbst Frankreich, sonst so gewaltsam gegen die Kirche vorschreitend, wagt es nicht, ihren Dienern Fesseln anzulegen, und sie mit denselben zu Funktionen zu schleppen, deren Verrichtung es für seinen Zweck zuträglich findet; denn es hat die Freiheit der Kulte decretirt, und glaubt seine Beschlüsse heilig halten zu müssen. Aehnliche Ideen von Unverletzlichkeit solcher Rechte sind auch in Bayerns Konstitution gleichsam als kostbare Perlen wie in einem sichern unantastbaren Behältnisse niedergelegt. Die Konstitution ist das Palladium aller rechtlichen Freiheit; daher auch der religiösen und kirchlichen; schon an den Propyläen des Heiligthums ist wie mit Flammenschrift der kurze Inhalt der Güter eingegraben, die in ihr bewahrt und gesichert werden sollen, und an deren Spitze steht — *Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staats und der Kirche ist.*

Wo wäre diese gewissenhafte Scheidung, wenn der Staat die Diener der Kirche gegen ihren Willen zu geistlichen Verrichtungen commandiren würde? was wäre dies für ein lästiger und erdrückender Schutz? Daß dadurch den übrigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, insbesondere dem §. 9. des IV. Tit. dann den §§. 1—3. 38. 39. 40. 41. 50. 51. der Beilage zu besagtem Titel förmlich Hohn gesprochen würde, brauche ich wohl

nicht besonders anzuführen; nur sey es mir noch erlaubt, auf das Konkordat als integrirenden Theil der Konstitution mich zu berufen, wo nach Art. I. der kathol. Kirche der unverkümmerte Genuß jener Rechte und Prärogativen, welcher sie sich nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu erfreuen hat, zugesichert wird, nach Art. VII. insbesondere die Ehesachen zum kirchlichen Forum gehörig ausgesprochen werden, nach Art. XIV. aber verhütet wird, daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in der Ausübung ihres Amts verhindert werden, wodurch also noch einmal sowohl den Bischöfen als der ihnen untergebenen Geistlichkeit das freie Exercitium ihrer Official-Funktionen nicht nur zuerkannt, sondern ihnen auch die Versicherung gegeben ist, daß S. K. Majestät einen fremdartigen störenden Einfluß auf die Verwaltung ihres Amts niemals gestatten werden. Uebrigens wäre für die Kirche, und selbst auch für den Staat eine nur traurige Zukunft zu erwarten, wenn der unglückliche Beschluß, die Geistlichkeit zur Vornahme kirchlicher Funktionen zu zwingen, zur Gesetzeskraft gelangen sollte; dann wäre ihre durch die Unbild der Zeit, und die Frivolität ihrer Genossen bereits herbeigeführte Schmach vollendet, ihr Ansehen wäre gänzlich gebrochen, ihr Einfluß auf Religion und Sittlichkeit durchaus vernichtet; statt einer Freien zur Sclavin herabgesunken, könnte man ihr die sonderbarsten und empörendsten Ansinnen machen, und in jeder ihrer gegen die Irrlehre, gegen die Sinnlichkeit, gegen den herrschenden Zeitgeist gerichteten und gehandhabten Vorschriften könnte man eine Verletzung konstitutioneller Rechte erblicken, und auf Aufhebung solcher beschränkenden Unannehmlichkeiten den Antrag stellen; Beichtväter könnten zur Ertheilung der Absolution, und Bischöfe zur Ausfertigung von Dispensationen angehalten werden in Fällen, wo Beides zu verweigern wäre; ja es dürfte eine Zeit kommen, wo man alsdann Clerikern vorschriebe, wie sie predigen oder nicht predigen, was sie gebieten und was sie verbieten sollen. Insbesondere würde die zu erzwingende Assistenz des Pfarrers denselben bei gleichwohl ihm zugehenden Charakter eines Staatsbeamten in den Augen des Volks tief herabsetzen, und die Ehe, diese so wichtige Handlung in der menschlichen Gesellschaft, ihres

heiligen Wesens vollends entkleiden. Welche erbärmliche Rolle müßte der vorgerufene Priester bei einem Akte spielen, an dem er nach der Natur und dem Geiste seines Amts gar keinen lebendigen und thätigen Antheil nimmt! er würde dem Statisten auf dem Theater gleichen, bei dem Einen Gelächter, bei dem Andern Bedauern erregen, und durch seine Assistenz nichts weniger als das erzielen, was eigentlich die Kammern bei ihren Verhandlungen beabsichtigen mußten, nämlich die Beschwichtigung der durch Verweigerung der priesterlichen Einsegnung beunruhigten Gewissen.

Auf E. K. Majestät ist nun noch meine Hoffnung gesetzt, und gewiß auch die Hoffnung aller gutgesinnten Katholiken in Bayern, Allerhöchstdieselben, welche dem Glauben ihrer Väter mit kindlicher Frömmigkeit anhangen, und auf die Konstitution einen heiligen Eid geschworen haben, werden es nicht zugeben, daß dieser Glaube gekränkt, die Konstitution verletzt werde.

Als erstes Mitglied der Kirche, als von Gott bestellter Schutzherr derselben werden es Allerhöchstdieselben nicht zulassen, daß sie wie eine Magd behandelt, daß ihre Beamten von fremder Autorität unter Androhung von Strafen wider Gewissen und Willen zur Vornahme geistlicher Verrichtungen angetrieben werden; zu solcher Herabwürdigung und Entehrung eines für das Wohl des Staates so wichtigen und thätigen Standes in einer der Religion ohnehin entfremdeten und eben deswegen gefahrvollen Zeit, können E. K. Majestät unmöglich Ihre Zustimmung geben.

Nicht das Geschrei weniger gleichgültiger Katholiken, sondern die Ueberzeugung und die Ruhe von Millionen ihrem Glauben, wie ihrem Könige treu ergebener Christen werden E. K. M. beachten, und Höchstdieselben werden die Kirche nach ihren wohl hergebrachten Rechten in dem ihr zustehenden Wirkungskreise zum Heile der Völker ungestört fortwirken lassen. Ich lege deshalb meine allerunterthänigste Bitte zu den Stufen des Thrones nieder und ersterbe ꝛc.

Bamberg den 1. August 1831.

---

# Beilage III.

## Beschwerde-Vorstellung

### des bischöflichen Ordinariates in Regensburg an die Kammer der Reichsräthe.

Hohe Kammer der Reichsräthe!

Das ehrerbietigst unterzeichnete bischöfliche Ordinariat sieht sich durch das in öffentlichen Blättern mitgetheilte Resultat der in der zweiten Kammer stattgefundenen Verhandlungen über die gemischten Ehen zu folgender ehrfurchtsvollen Vorstellung veranlaßt.

Es wurde nämlich von der zweiten Kammer

1. ihre Competenz in dieser Sache bejahet,

2. die Beschwerde wegen verletzter Verfassung als ungegründet erklärt,

3. der Antrag gestellt, daß die Staatsregierung die kathol. Geistlichkeit zu genauer Befolgung des dritten Kapitels Abschnitt II. des Ediktes II. zur Verfassungsurkunde anweise, und dieselbe zur Ausübung ihres Amtes bei gemischten Ehen, insbesondere zur Vornahme der Proklamationen und Entlassungen, so wie zur Assistenz beim Verehelichungsakte, auch wenn die Erziehung aller Kinder in der kathol. Religion nicht zugesichert wird, nöthigenfalls durch alle nach den Gesetzen zulässigen Mittel anhalte;

4. beantragt, daß die katholische Geistlichkeit bei fernerem Entgegenwirken durch Temporaliensperre zum Gehorsam gezwungen werden möge, und endlich

5. der Wunsch ausgedrückt, daß, wenn dem hinsichtlich der gemischten Ehen bestehenden Mißstande, welcher die vorliegende Beschwerde veranlaßt hat, nicht in kurzer Zeitfrist auf die beantragte Weise, oder im Wege diplomatischer Unterhandlungen abgeholfen werden sollte, derselbe durch gesetzliche Erklärung der Ehe als rein civilrechtliches Institut, und damit zu verbindende Einführung von Civilstands-Registern und Civilstands-Beamten, wie solche im Rheinkreise bestehen, möge beseitigt werden.

Hohe Kammer der Reichsräthe! Indem wir als kirchliche Behörde uns gegen die Competenz irgend einer bürgerlichen Autorität in rein geistlichen Sachen auf das Bestimmteste hiemit verwahren, fühlen wir uns doch in unserer Eigenschaft als Staatsbürger und zugleich als Diener einer durch die Verfassung mit vollkommener Freiheit innerhalb ihren Gränzen ausgestatteten Kirche, berechtiget, die hohe Kammer der Reichsräthe um Schutz für diese uns in zweifacher Hinsicht, als Individuum nämlich und als Corporation zukommende Gewissens- und Meinungs-Freiheit anzurufen, da dieselbe durch die angeführten Beschlüsse der zweiten Kammer offenbar vielfältig gefährdet wird.

Unser bisheriges, den kathol. Principien angemessenes Verfahren bei gemischten Ehen widerstrebt nämlich (wie auch die Abgeordneten Mätzler und Weinzierl ausführlich und unwiderlegt bewiesen haben) keinem Staatsgesetze; denn der Staat läßt den Brautleuten volle Freiheit über die religiöse Erziehung der Kinder das Geeignete durch Verträge festzusetzen; nur wenn kein Vertrag hierüber besteht, soll die religiöse Erziehung nach dem Geschlechte bestimmt werden. Relig.-Edikt Kap. III. §. 12—14. Nun bedingt die kathol. Kirche ihre — keineswegs zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe nothwendige — Mitwirkung zu einer solchen Ehe dadurch, daß das Brautpaar, von jener ihm durch den Staat gelassenen Freiheit Gebrauch machend, die kathol. Erziehung aller Kinder sicher stelle.

Will das Brautpaar diese Bedingung nicht erfüllen, so bleibt ihm immer der Weg offen, eine gültige Ehe mit allen bürgerlichen Wirkungen zu schließen, so daß also auch §. 64. I. d. des Relig.-Edikts hierdurch nicht verletzt wird. —

Dies war unser bisheriges Verfahren; es wurde von unserer Seite nirgend Zwang angewendet, sondern die Entscheidung lediglich dem Gewissen der Betheiligten überlassen. Wir begreifen also nicht, wie man uns eine andere Befolgung jener Bestimmungen des Relig.-Edikts wolle vorschreiben können, als die, daß wir die darin den Brautleuten gewährte Freiheit anerkennen, und den Katholiken zum pflichtmäßigen Gebrauch derselben, wie zu jeder andern kirchlich gebotenen Handlung durch rein kirchliche Mittel

zu bewegen suchen. Aber sonderbar genug: nachdem die Kammer der Abgeordneten selbst anerkannt hat, daß eine Beschwerde wegen verletzter Verfassung durch unser obgemeldetes Verfahren bei gemischten Ehen nicht begründet sey, trägt sie dennoch darauf an, daß wir zur Abänderung dieses, nicht constitutionswidrigen Verfahrens durch Zwangsmaßregeln genöthigt werden sollen. Also während jedem Staatsbürger, ja sogar jedem im Lande anwesenden Fremden, alles, was nicht einem Staatsgesetze zuwiderläuft, zu thun gestattet ist, soll die kathol. Geistlichkeit, trotz der proclamirten Religionsfreiheit dieser natürlichsten aller Befugnisse beraubt, und zu gewissen vom Gesetz nicht vorgeschriebenen Handlungen willkührlich gezwungen werden können? und wohl gar durch Temporaliensperre? Wir müssen insbesondere hierüber bemerken, daß die der Kirche vom Staate verabreichten Summen auf einem vollgültigen Rechtstitel beruhen, weil sie nämlich die Entschädigung für die der Kirche entzogenen Güter bilden. (Reichsabschied §. 35.) — Sie sind also freies Eigenthum der Kirche (Relig.-Edikt §. 44. 46. 47. Concord. Art. IV.); ihre dermalige Verabreichung, so lange die Dotation nicht erfolgt ist, unterliegt keiner einseitigen Willkühr; ihr quantitatives Verhältniß ist durch das Concordat bestimmt, und eine Zahlungs-Suspension ließe sich höchstens nur dann rechtfertigen, wenn dieser Vertrag, das Concordat, von Seite der Kirche gebrochen würde.

Es läßt sich aber hier fragen, von welcher Seite im vorliegenden Falle und überhaupt die Nichterfüllung des Concordats zu Beschwerden berechtige? Wir protestiren daher gegen die beantragte Temporaliensperre als eine durchaus unrechtmäßige Handlung, obwohl wir in Vertheidigung der kirchlichen Rechte Rücksichten dieser Art so wenig Raum geben, daß wir uns durch die Temporaliensperre niemals werden bewegen lassen, von unserer Pflicht im Mindesten abzuweichen.

Man hat vielfältig den Einwurf gemacht, daß unser Verfahren bei gemischten Ehen ein willkührliches sey, weil selbe nicht eigentlich von der Kirche verboten wären, und deßhalb auch in andern Staaten unbedingt eingesegnet würden. Ohne uns hier auf theologische Erörterungen einzulassen, müssen wir feierlich

dagegen protestiren, daß eine gültige Entscheidung über das, was nach katholischer Lehre erlaubt oder unerlaubt ist, von einer andern als der legitimen kirchlichen Autorität ausgehen könne. Wir erkennen und erklären in Uebereinstimmung mit dem päpstlichen Stuhle, gemischte Ehen, wobei die katholische Erziehung aller Kinder nicht sicher gestellt ist, als unerlaubt, weil die kath. Kirche nach ihrem konsequenten Lehrbegriffe nicht billigen kann, daß die Kinder ihrer Gläubigen in einer andern Kirche erzogen werden, und noch weniger, daß ihre Diener zu einer solchen Ehe, wovon dies die Folge wäre, mitwirken.

Mögen auch in andern Staaten, wo die Kirche keiner vollen Freiheit genießt, einzelne Kirchenvorsteher nothgedrungen um größere Nachtheile zu verhüten, einige Nachgiebigkeit hierin bewiesen haben, so kann dies doch das kirchliche Prinzip nicht umstoßen. In einem Staate aber, wo einmal volle kirchliche und Gewissensfreiheit ausgesprochen ist, wie in Bayern, da kann das Beispiel jener Staaten so wenig ein Präjudiz gegen diese kirchliche Freiheit seyn, als das faktische Bestehen despotischer und willkührlicher Regierungen ein Präjudiz gegen das Daseyn und den Genuß der wahren bürgerlichen Freiheit in einem constitutionellen Staate begründen kann.

Uebrigens wollen wir im Staate so wenig eine ecclesia dominans, als eine ecclesia pressa. Wir gestehen daher auch der protestant. Geistlichkeit das gleiche Recht zu, die protestant. Erziehung aller Kinder aus gemischten Ehen zur Bedingung ihrer Assistenz zu machen, obwohl sie in ihren Lehren hiezu durchaus keinen Grund hat.

Wir verlangen nur, was auch die Verfassung verlangt, daß die Sache lediglich dem Gewissen aller Betheiligten überlassen bleibe, also daß wahre, volle Gewissensfreiheit herrsche.

Indem wir also hiermit feierlich erklären, daß wir zu gemischten Ehen, wobei die kathol. Erziehung aller Kinder nicht sicher gestellt ist, in keiner Weise mitwirken können und werden, so lange uns nicht vom päpstlichen Stuhle eine andere unser Gewissen beruhigende Weisung hierüber zugekommen ist, schließen wir zugleich mit der so ehrfurchts- als vertrauensvollen Bitte:

daß die hohe Kammer der Reichsräthe — in Erwägung des §. 9. der Verfassungs-Urkunde, dann der §§. 1. 2. 28. 31. 38. 39. 40. 41. 46. 50. 51. 56. 81. 85. des II. konstit. Edikts, ferner der Art. I. IV. XII. XIV. XVII. XVIII. des Conkordats und endlich des allerhöchsten Rescriptes d. d. Tegernsee deu 15. Sept. 1821, durch welche grundgesetzlichen Bestimmungen die kirchliche Freiheit und Unverletzbarkeit in jeder Hinsicht festgesetzt und garantirt ist, — uns gegen alle von der zweiten Kammer wider unsere persönliche und korporative Gewissens-, Meinungs- und Eigenthums-Freiheit gerichteten Attentate in Schutz nehmen, und geneigtest dahin wirken wolle, daß die erhabenen Worte im Eingang der Verfassungs-Urkunde:

„Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und „Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist,“

endlich einmal eine Wahrheit werden.

Die wir in tiefester Ehrfurcht verharren 2c. 2c.

Regensburg den 7. Juni 1831.

---

## Beilage IV.

### Vorstellung

des bischöflichen Ordinariates in Passau an Seine Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster 2c. 2c.

Die Beschlüsse der beiden Kammern der Stände des Reiches, welche im Betreffe der gemischten Ehen unlängst gefaßt, und Eurer Königlichen Majestät zur allerhöchsten Sanktion vorgelegt worden sind, lassen für die Aufrechthaltung der von der Konstitution garantirten Religions- und Gewissens-Freiheit der katholischen Kirche nur die Hoffnung auf die beharrliche Gerechtigkeit Eurer Königlichen Majestät übrig, und in dieser vertrauensvollen Hoffnung legen der unterthänigst treugehorsamste Bischof, Ordinariat und Kapitel der Diöcese Passau gemäß auf-

habender Pflicht Protestation gegen diese Beschlüsse bei dem Throne Eurer Königlichen Majestät nieder mit der Bitte:

„Euere Königliche Majestät wollen huldvollst die
„Rechte der katholischen Kirche schützend diesen Beschlüssen
„die allerhöchste Sanktion nicht ertheilen.“

Diese unterthänigste Bitte geht nicht hervor aus Furcht vor Temporaliensperre, da die treugehorsamst Unterzeichneten für die Erhaltung der katholischen Religion auch ihr Leben aufzuopfern bereit sind; sondern aus der Ueberzeugung, daß durch die gedachten Beschlüsse und das hiedurch beantragte Gesetz, die der katholichen Religion in Bayern constitutionell garantirten Rechte verletzt werden.

Erlauben Euere Königliche Majestät auch die Gründe für diese Behauptung anführen zu dürfen.

Die Stände des Reiches tragen darauf an, daß die Bischöfe, deren Ordinariate und untergeordnete Seelsorger durch ein Gesetz unter Androhung von Temporaliensperre gezwungen werden sollen, zur Trauung gemischter Ehen ohne Rücksicht auf katholische Kindererziehung durch Proklamation in der Kirche, durch Ertheilung eines Ledigscheines und Assistenz bei der Trauung mitzuwirken, was sie ohne Verletzung ihres Gewissens nicht thun können, wie dieß der Abgeordnete Weinzierl an die Kammer der Abgeordneten, und das Metropolitan-Kapitel München-Freising nebst dem Ordinariate Regensburg an die Kammer der Reichsräthe ausgesprochen haben, und welcher Erklärung auch das gehorsamst unterzeichnete Episcopat und Kapitel beistimmen.

1) Durch einen solchen Zwang wird offenbar die Gewissens-Freiheit verletzt, welche die Konstitution Titl. IV. §. 9. und die Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde §. 1 schon jedem Einwohner des Reiches zusichert; und da selbst nach §. 87. dieses Ediktes dem einer Ortspfarrei einverleibten fremden Religions-Verwandten nichts auferlegt werden darf, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist; so können auch die unter dem Schutze derselben Gesetze stehenden Vorsteher der in Bayern rechtlich bestehenden katholischen Kirche ohne Verletzung der Gesetze nicht zu einer Handlung ge-

zwungen werden, die ihrem Gewissen entgegen ist. Niemand wird zweifeln, daß ein Katholik, der seine Religion nicht als die wahre erkennt, auch der Segnungen derselben nicht würdig sey. Erkennt er aber seine Religion als die wahre, so kann er ohne Sünde nicht zugeben, daß seine Kinder nicht in dieser Religion erzogen werden; und in dieser Sünde kann er die katholische Einsegnung nicht erhalten; derjenige katholische Pfarrer aber, welcher die Verkündigung einer Ehe, bei welcher der katholische Theil in die nicht katholische Erziehung seiner Kinder einwilliget, vornimmt, und die Kirchen-Obern, welche dieselbe vornehmen lassen, cooperiren zu jener Sünde, und zu dieser dadurch veranlaßten Entziehung der kirchlichen Einsegnung, sowie auch zu der etwaigen Verachtung dieser. Würde aber ein katholischer Pfarrer bei derlei gemischten Trauungen ohne kirchliche Einsegnung assistiren, und die katholischen Kirchenobern dieß gestatten; so würde sie das in Conc. Trident. Sess. VII. Can. 13 ausgesprochene Urtheil der Kirche treffen.

Die oben genannten, an Euere Königliche Majestät von den Ständen des Reiches gestellten Anträge können daher, eben weil sie beabsichten, die Kirchenobern zu zwingen, daß sie gegen ihr Gewissen handeln, so lange nicht die landesherrliche Sanktion erhalten, als die jedem Einwohner des Reiches von der Konstitution gemachte Versicherung der Gewissensfreiheit eine Wahrheit ist.

2) Die Stände des Reiches wurden ohne Zweifel von der Ansicht geleitet, daß durch Verweigerung der Einsegnung gemischter Ehen, bei welchen die Erziehung der zu erzielenden Kinder beiderlei Geschlechts nicht stipulirt wird, so wie durch die damit verbundene Verweigerung der Verkündigungen und der Ertheilung des Entlaß- oder Ledigscheines die Gewissensfreiheit jener kathol. Unterthanen verletzt werde, welche ihre Kinder in der protestantischen Konfession erziehen lassen wollen. Allein sie übersahen, daß nach §. 41 des Religions-Ediktes ein jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft schuldig ist, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen, und daß nach §. 43 die Kirchengesellschaft befugt sey, wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche

Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versamm-lungen zu versagen; woraus von selbst a potiori ad minus folgt, daß auch nach der Constitution den katholischen Kirchen-Obern das Recht zustehe, jenen die Ertheilung der heil. Sakramente zu versagen, welche durch offenbare Geringschätzung und Verachtung ihrer Religion sich derselben unwürdig machen, sowie auch, daß die Beurtheilung der Unwürdigkeit, und ob wirklich in diesem oder jenem Falle eine solche offenbare Verachtung statt finde, nicht den Ständen des Reiches, nicht der weltlichen Behörde, oder wohl gar fremden Religionsverwandten, sondern der geistl. katholischen Oberbehörde zustehe.

Dieses Recht wird auch garantirt durch §. 38 lit. h und §. 39 des Religions-Edikts; denn durch §. 39 wird den kirch-lichen Obern das Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen, zur Befolgung der Kirchengesetze, Aufrechthaltung des Kultus und Reinbewahrung und Ausbreitung des reinen Geistes der Religion und Sittlichkeit, durch §. 38 aber „die „Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistl. Sachen; nämlich des „Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten „einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern, und „darauf gegründeten Verfassung“ garantirt.

Wenn demnach die katholischen Kirchenvorstände jene katholischen Brautleute, welche ihre anzuhoffenden Kinder nicht in der katholischen Religion erziehen zu lassen versprechen, der priesterlichen Assistenz bei Schließung ihrer Ehe unwürdig erkennen, die Einsegnung und Assistenz denselben verweigern, und zur Eingehung einer solchen durch Ver-letzung einer Religionspflicht bedungenen Ehe, weder durch Verkündigungen, noch durch Ertheilung eines Entlaßscheines mitwirken: so üben sie das Recht der Ausübung der Gerichts-barkeit in einer rein geistlichen Sache aus, welches durch die Konstitution garantirt wird.

Dieses Recht würde aber offenbar verletzt, wenn man die katholischen Kirchenobern zwingen wollte, durch Verkündigung und Ertheilung eines Entlaßscheines, ja sogar durch Assistenz

zur Schließung solcher Ehen mitzuwirken, und dadurch ein Versprechen faktisch zu billigen und zu befördern, welches sie als pflichtwidrig erklärt haben, und erklären müssen.

Es wird Eurer Königlichen Majestät in Ihrer hohen Weisheit nicht entgehen, daß man durch die beantragte gesetzliche Statuirung eines solchen Zwanges die Gesinnung an den Tag legen würde, zu Gunsten der Protestanten die katholischen Kirchenobern zwingen zu wollen, sich selbst und den katholischen Kultus der Verachtung dadurch Preis zu geben, daß sie eine Handlung, welche nach ihrer eigenen, nun allgemein bekannten Erklärung von einem Katholiken wegen der damit verbundenen Geringschätzung und Verachtung seiner eigenen Religion und ohne Verletzung seiner Religionspflichten und seines Gewissens nicht vorgenommen werden kann, in der Kirche durch Verkündigungen von den Lehrstühlen der christkatholischen Glaubens- und Pflichtenlehre, sowie durch Ausstellung eines Ledigscheines und Assistenz bei der Trauung faktisch sanktioniren, und mit eigener Gewissensverletzung auch ihre Kirchenglieder in ihrer Pflichtvergessenheit u. Pflichtverletzung bestärken und bestätigen zu müssen, gezwungen würden, während durch das Religions-Edikt §. 80 und das Konkordat Art. XIV der katholischen Kirche die Sicherung der Achtung versprochen wird.

3) Zur Erlassung des beantragten Gesetzes ist die Staatsgewalt nach der Konstitution auch aus folgenden Gründen nicht befugt:

a) Durch Verweigerung der Assistenz bei der Trauung, dann der Verkündung und Ertheilung des Ledigscheines wächst den vor einem protestantischen Pfarrer eingegangenen Ehen kein bürgerlicher Nachtheil zu, weil die katholische Kirche diese Ehen als unauflösbar und daher als gültige Ehen ansieht; und es wäre lächerlich, Gewissensscrupeln als bürgerliche Nachtheile bei solchen Kirchengliedern hervorzuheben, die ihre Religionspflichten verachten, und bereit sind, sich mit einer bürgerlichen Ehe zufrieden zu stellen.

b) Ehegesetze sind durch §. 64. lit. d. des Religions-Ediktes nur in so ferne als weltliche Gegenstände erklärt, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag betreffen; die Ausschließung der

Kinder von der Erziehung in der katholischen Religion ist aber als beruhend auf religiöser Ueberzeugung und Pflicht ein Gegenstand, der nach §. 38 lit. h in Betreff der Erfüllung der Religionspflichten der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, die dadurch, daß bei dem bürgerlichen Ehevertrage darauf Rücksicht genommen wird, nicht beschränkt werden kann.

c) Die Eheverkündungen sind eine rein kirchliche Anordnung zu kirchlichem Zwecke, um desto leichter das Vorhandenseyn kirchlicher Ehehindernisse zu entdecken. Es kann also der Staatsgewalt in dieser kirchlichen Sache die Macht nicht zu stehen, die katholischen Kirchenvorsteher zu zwingen, daß sie Ehen verkünden, welche mit Bedingnissen eingegangen werden, die gegen die kirchlichen Anordnungen sind.

d) Die §§. 12. 14. 16. 18 — 23 desselben Ediktes konnten und wollten die katholischen Unterthanen von Erfüllung ihrer Religionspflichten nicht entbinden; und was katholische Religionspflicht sey, haben die Bischöfe vereiniget mit dem obersten Bischofe, dem römischen Pabste, zu bestimmen, und dieses Recht ist ihnen durch §§. 38 und 39 des Religions-Ediktes und durch Art. XII. und XIV. des Konkordats garantirt.

e) Endlich lassen Tit. IV. §. 9 der Verfassungs-Urkunde, dann die §§. 1. 38. 39. 40. 50. 51. und 81 des Religions-Ediktes, sowie die königliche Erklärung aus Tegernsee vom 15. September 1821 keinen Zweifel übrig, daß der Gründer der Konstitution durch die Konstitution die Gewissensfreiheit der katholischen Kirche nicht beeinträchtigen wollte. Die letztere allerhöchste Verfügung spricht dieses in folgenden Worten aus: „Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über „diesen Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katho„lischen Unterthanen auf die Konstitution abzulegenden Eides die „Erklärung bei, daß, indem Wir Unsern getreuen Unterthanen „die Konstitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen „sey, dem Gewissen derselben im geringsten einen Zwang anzu„thun; daß daher nach den Bestimmungen der Konstitution selbst „der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende „Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und

„daß sie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, „was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen „entgegen wäre.“

Auf jene Zusicherungen der Konstitution und diese Erklärung des höchstseligen Gebers der Konstitution hin leistet und hält gewissenhaft der katholische Klerus in Bayern den Eid auf die Landes-Verfassung; kann aber auch mit Recht fordern, daß ihm die durch die Konstitution garantirten Rechte, über welche im vorliegenden Falle nach dieser königlichen Zusicherung und der offenen Erklärung der katholischen Kirchen-Obern kein Zweifel obwalten kann, auch gesichert werden. Aus dem Gesagten geht auch klar hervor, daß gegenwärtige Protestation gegen die erwähnten Beschlüsse der Stände des Reiches mit dem vom Klerus auf die Konstitution abgelegten Eide nicht im Widerspruche stehe, sondern darauf gegründet sey.

4) Durch die erwähnten Beschlüsse der Stände des Reiches wird aber nicht blos die Gewissens-Freiheit und die den Kirchenobern zustehende durch die Konstitution garantirte Gerechtsame verletzt, sondern auch offenbar ein Attentat auf die katholische Kirchenverfassung begründet. Beide Kammern wissen, daß Rom in der Sache gesprochen, und daß die Bischöfe sammt ihren Untergebenen Gehorsam dem Oberhaupte der Kirche in religiöser Hinsicht schuldig sind; und dennoch stellen sie den Antrag, daß durch Androhung von Strafen die niedere Geistlichkeit gegen die höhere, und die höhere Geistlichkeit gegen den heiligen Stuhl zum Ungehorsame aufgefordert werde. Wenn die Stände des Reiches die Religionspflicht des Gehorsames gegen kirchliche Obere in Religionssachen auszuüben durch Androhung von Strafen verbieten und verhindern wollen; wenn sie durch einen vom Gesetze zu gebietenden Ungehorsam die kirchliche Ordnung erschüttern wollen: so ist es entschieden, daß sie die in Bayern rechtlich bestehende katholische Kirchen-Ordnung durch ein Gesetz stören und aufheben wollen.

5) Was endlich die Androhung von Zwangsmitteln und Geldstrafen betrifft; so erlauben Euere Königliche Majestät zu bemerken, daß da keine Strafe statt finden könne, wo keine

Schuld, kein Vergehen ist. Es erfolgt kein bürgerlicher Nachtheil für jene Katholiken, denen die katholische Kirche die Einsegnung und Assistenz bei der Trauung, dann die Verkündung und die Ertheilung der Ledig- und Entlaßscheine verweigert: also kann wohl auch diese Verweigerung selbst nicht mit einem bürgerlichen Nachtheile bestraft werden. Zudem bezieht die höhere und niedere katholische Geistlichkeit ihre Einkünfte nicht auf dem Grunde eines bloßen hypothetischen Rechtes, sondern auf dem Grunde des rechtlichen Besitzes, welcher ihr nicht entzogen werden kann aus dem Grunde, weil sie ihre, ihr von Gott und ihren Obern auferlegten Religionspflichten, deren freie Ausübung durch die Konstitution garantirt ist, gewissenhaft erfüllt.

Eure Königliche Majestät geruhen aus dieser unumwundenen alleruntherthänigsten Vorstellung zu ersehen, wie gerecht die Protestation gegen die im Betreffe der gemischten Ehen an Euere Königliche Majestät gestellten Anträge der Stände des Reiches ist, und wie billig die alleruntherthänigste Bitte sich darstellt, daß Euere Königliche Majestät, Höchstwelche durch den Höchsteigen auf die Konstitution abgelegten Eid die konstitutionellen Rechte aller Ihrer Unterthanen zu schützen beschworen haben, diesen Anträgen die allerhöchste Sanktion verweigern wollen.

Unter Wiederholung dieser alleruntherthänigsten Bitte ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät

Passau am 2. August 1831.

rc. rc.

---

# Beilage V.

## Vorstellung
### des Herrn Bischofs und Capitels in Eichstätt an Seine Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Die gewaltsamen Maßregeln, welche die Stände des Reichs in Betreff der Trauung gemischter Ehen an E. K. Majestät beantragt haben — die dadurch entstandenen Besorgnisse und die Gewissens-Beunruhigung, welche sich dem Clerus der Eichstätter Diöcese mittheilte, legen uns als Vorsteher und Organe des Bisthums die heilige und schwere Pflicht auf, in der allertiefsten Ehrfurcht und Unterwürfigkeit vor dem Throne E. K. M. Allerhöchstdero Schutz und Hülfe anzurufen, welche wir nach der Verfügung der Verfassungs-Urkunde ansprechen dürfen, und die wir nur in der allgemein hochverehrten Gerechtigkeitsliebe und in der eigenen Religiosität unseres Allerhöchsten Monarchen zu finden uns versichert halten.

Die Kammern des Reichs haben E. K. M. den Antrag zu Allerhöchstdero Genehmigung vorgelegt, die kathol. Geistlichkeit sogar nöthigenfalls mittelst der Temporaliensperre zu zwingen, bei den gemischten Ehen, wenn auch die Erziehung der Kinder in der kathol. Religion nicht zugegeben ist, nicht nur die Proklamationen vorzunehmen, den Ledigschein auszustellen, sondern auch hiebei die persönliche Assistenz zu leisten.

Dieser Antrag mußte bei der Kirche und ihren Vorstehern um so größere Bestürzung und Besorgniß erregen, als derselbe gegen die Grundsätze der Kirche, gegen ihre Praxis, und gegen die Erklärung des obersten Kirchenhauptes streitet.

Der Katholik ist, und muß überzeugt seyn, daß die kathol. Religion die von Christo geoffenbarte, daß der Weg, den er wandelt, von dem Stifter der Religion zu unserm Heile vorgezeichnet sey; so wie es nur eine Wahrheit, einen rechten Weg, eine christliche Lehre geben kann, so sind wir als Katholiken aller-

dings verpflichtet, dieser einzigen wahren Lehre auch zu folgen. Wer aber gleichgültig zugiebt und verspricht, daß seine Kinder einem andern Religionswege folgen — wer ihnen die von Christo gestiftete Kirche und ihre Heilsmittel absichtlich entzieht, der verachtet in seinem indifferenten Betragen seine eigene religiöse Ueberzeugung, und entwürdiget den Werth der kathol. Lehre und der Kirche, die er gleichgültig und sündhaft Preis giebt.

Diese Grundsätze gründen sich auf die religiöse Ueberzeugung, auf die Anhänglichkeit und auf die Verehrung, die jeder Katholik seiner Religion, und seiner kathol. Kirche schuldig ist; es ist dies ohnehin die Lehre der allgemeinen Kirche, und sie war in ihrer Praxis stets und überall besorgt, daß auch bei gemischten Ehen die kathol. Religion in der Nachkommenschaft erhalten würde, und diese Uebung ist von dem Oberhaupte der Kirche öfters empfohlen und genehmigt worden. Im offenen Widerspruche mit diesen Grundsätzen sollen nun die Bischöfe und die Diener der kathol. Religion im Königreiche nach dem Gutachten der Kammern der Eingehung der gemischten Ehen, wenn auch die kathol. Religions-Erziehung der Kinder nicht bedingt ist, persönliche Assistenz leisten, sie sollen mithin persönlich beiwirken, daß dem religiösen Glauben zu nahe getreten, sie sollen jene Ehen persönlich sanctioniren, bei denen die künftigen Kinder einer andern Konfession zugeführt werden.

Diese Gutachten der Kammer, wenn E. K. M. dieselbe zu bestätigen geruhen sollten, eröffnen uns und dem kathol. Klerus der Diözese die trübe Aussicht, bei solchen vorkommenden Ehefällen im Gewissen beunruhigt, und überhaupt in eine unheilbringende Opposition zwischen den Gesetzen des Staates und den Vorschriften der Kirche, zwischen dem Antrage der Brautleute und der religiösen eigenen Ueberzeugung gesetzt zu werden.

Geruhen E. K. M. uns allergnädigst zu erlauben, Allerhöchstdenenselben in Wenigem vorzulegen, daß die Maßregeln, welche die Stände des Reichs beantragt haben, nebst dem noch

a) das Innere unserer Kirchenverfassung

b) das Gewissen und die Religions-Ueberzeugung des Katholiken verletzen.

a) Die kathol. Kirche und ihre Vorsteher sind schon aus der Natur einer öffentlichen Kirchengesellschaft, insbesondere aber durch die Reichs-Constitution, und aus dem mit dem römischen Stuhle abgeschlossenen Concordate ermächtiget, alle rein geistliche Handlungen und alle Gegenstände des Glaubens und des Gewissens vorzunehmen; die kirchliche Einsegnung ehelicher Verbindungen ist lediglich eine blos geistliche Handlung, und die Assistenz des Pfarrers, so wie der Copulations-Act gründet sich auf die Sache des Glaubens über das Ehe-Sakrament, welches ohnehin nach dem Concordate §. 12. der kirchlichen Behörde vorbehalten ist. Wir sind zwar weit entfernt, in den bürgerlichen Ehevertrag, und dadurch in das Gebiet des Staats einzugreifen, wir sprechen nur die kirchliche Weihe und Sanction an, aber eben dieser geistliche Act hängt und muß lediglich von der Gewalt und dem Ermessen der Kirchenbehörde abhängen, die Staatsgewalt kann mithin die kathol. Pfarrer nicht zwingen, und befehlen, wann und wie sie kirchliche Trauungen vornehmen sollen. Der Antrag der Kammern, die kathol. Geistlichkeit zur kirchlichen Assistenz zu zwingen, heißt also: die Selbstständigkeit der Kirche vernichten, und sie verfassungswidrig in einen ungebührlichen Zustand politischer Abhängigkeit herunter ziehen.

b) Durch die nämlichen Maßregeln der Kammern befindet sich der kathol. Clerus in dem beklagenswerthen Falle, sich dadurch in seinem religiösen Glauben, und in seiner Gewissensfreiheit verletzt zu sehen. Die Verfassung des Reichs proclamirt eine unbedingte Freiheit in Sachen des Glaubens und des Gewissens, und die Stände des Reichs — die Wächter der Constitution — versuchen gerade durch ihre Anträge der kathol. Geistlichkeit dies kostbare Kleinod des Reichs zu entziehen, indem sie den kathol. Clerus zwingen wollen, gegen die Grundsätze der Kirche, und gegen ihre eigene religiöse Ueberzeugung bei solchen gemischten Ehen durch ihre Assistenz anders zu handeln, als zu denken, einen Act zu heiligen, den sie für unerlaubt halten müssen — die Satzungen der Kirche zu verlassen, und einem politischen Zwecke zu dienen.

Das Religions-Edict spricht den humanen Grundsatz aus,

daß der Geistliche nicht gezwungen werden soll, die Begräbnisse fremder Confessions-Verwandten nach den Gebräuchen seiner Kirche zu verrichten; und der nämliche kathol. Geistliche soll nun jetzt gezwungen werden, bei den Trauungen gemischter Ehen, wo die Religions-Erziehung der Kinder nicht gewahrt ist, die religiöse Assistenz gegen die Grundsätze seiner Kirche zu leisten, und sein Gewissen zu verletzen.

Die kathol. Kirche und ihre Vorsteher verlangen in diesem Betreffe keine Begünstigung, keinen Einfluß in das Weltliche der Ehe, sie bitten nur um freie, ungehinderte Bewegung über das Religiöse der Ehe; sie fordern jene feierlich zugesicherte Unverletzbarkeit der Rechte, die der kathol. Kirche nach der göttlichen Einsetzung und nach den canonischen Satzungen zustehen (§. 1. des Concordats); sie bitten bei E. K. M. allerunterthänigst um den religiösen Frieden, um jene Sicherheit und Schutz, den sie aus der Verfassung des Reichs anzusprechen sich berechtigt glauben. Allerhöchstdero erleuchteter Wahlspruch, gerecht und beharrlich zu seyn, gewährt den allerunterthänigst Unterzeichneten die sicherste Bürgschaft, daß E. K. M. mit eben der Beharrlichkeit, und mit der religiösen Treue die kathol. Kirche des Königreichs in den rechtlichen Grenzen ihrer Gewalt Allergnädigst zu schützen wissen werden.

Wir dürfen diesen Allerhöchsten Schutz vor den Augen der ganzen Nation, und aller Confessionen um so mehr in allertiefster Unterthänigkeit anrufen, als überhaupt die Grundsätze unserer Kirche, und das Benehmen des Clerus bei dergleichen gemischten Ehen

a) weder die Constitution des Reichs, noch
b) die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der übrigen Confessionen verletzen.

a) Der §. 5. des Religions-Edicts überläßt die Wahl des Glaubens der freien Ueberzeugung, und die §§. 12. und 14. überlassen den Eltern über die Religions-Erziehung der Kinder vor der Ehe gültige Verträge zu machen, und in Abgang eines Vertrags sollen die Kinder männlichen Geschlechts der Religion des

Vaters, die des weiblichen Geschlechts der Religion der Mutter folgen.

Das Gesetz giebt hier den Verlobten die Freiheit, über die Religions-Erziehung ihrer künftigen Kinder Verträge einzugehen und die kathol. Geistlichkeit wird und muß diese gesetzliche Freiheit ehren; dem Gesetze selbst ergeben, darf und wird sie nie den freien Willen der Contrahenten hemmen; sie läßt geschehen, was die §§. des Edicts verfügen; aber mehr fordert auch das Gesetz nicht, es verlangt keineswegs, daß die Kirche durch ihre Diener dergleichen Ehen, wo über die Religions-Erziehung zum Nachtheile der kathol. Religion bedingt ward, ihre Weihe und das Sakrament ertheile. Das Zurückziehen des Clerus bei diesen Ehen ist also dem Gesetze nicht entgegen, denn die Verfassungs-Urkunde verlangt die religiöse Theilnahme nicht, und wo kein Gesetz, keine Pflicht vorhanden ist, kann sehr natürlich auch keine verletzt werden.

b) Man macht mit Unrecht der kathol. Geistlichkeit den Vorwurf, daß sie sich durch ihre Weigerung der Theilnahme an der Trauung solcher gemischten Ehen eines Attentats gegen die Ehre und gegen die Rechte anderer Confessionen schuldig mache. Es wird nie an unserm guten Willen und Bestreben fehlen, mit unseren anders denkenden Mitbürgern in Friede und Eintracht im Staatsverbande zu leben, wir sehen diese Ehen als gültig an, wir achten sie im Charakter und in den Rechten als wirkliche und wahre Ehen; durch die Verweigerung unserer Assistenz werden diese Ehen weder gestört, noch vereitelt; wir setzen bekanntlich dem Vollzuge keine Hindernisse in Weg, und lassen ohne Anstand geschehen, daß der protest. Geistliche die Trauung vollziehe. Es kann daher von einer Rechtsbeeinträchtigung dieser Ehen von unserer Seite kein Vorwurf gelten, da dergleichen Brautleuten der Weg ganz offen und frei steht, sich trauen zu lassen, und ihren Zweck zu erreichen.

Die Stände des Reichs suchen ihre Anträge besonders dadurch zu motiviren, daß die kathol. Seelsorger bei dem Trauungsacte zugleich die Stelle des Civilstands-Beamten vertreten, und in dieser Eigenschaft die Assistenz zu leisten schuldig seyen. Allein

die ganze Form der Trauung, die Assistenz des eigenen Pfarrers und der Zeugen hat ihren Ursprung aus der Verordnung einer geistlichen Behörde; die ganze Einrichtung des Copulations-Actes gründet sich bekanntlich auf die Vorschrift der Kirchenversammlung von Trient; der Pfarrer, der diese Handlungen nach der Vorschrift und nach den Formen einer Kirchenversammlung besorgt, ist doch wohl hiebei als Kirchendiener, nicht als Staatsbeamter zu betrachten. Wenn je ein Staat sich diese Tridentinische Formen habe aneignen wollen, so müßte doch hierüber eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde, und ein Benehmen mit der Kirche vorausgegangen seyn; aber man wird in unserm Staate keine Spuren einer solchen positiven Anordnung finden; im Gegentheil haben mehrere Staaten, wenn sie die Civilstands-Acten nothwendig fanden, eigene Beamten dafür aufgestellt, und dadurch faktisch erklärt, daß die Acten der Kirche nicht zugleich Acten des Civilstands seyen. Der kathol. Seelsorger erscheint daher bei den Trauungen als Diener der Kirche, als Ausspender des Sakraments, nicht als weltlicher Staatsbeamter.

Die Kammern haben übrigens noch in ihren diesfallsigen Anträgen die den ganzen Stand der kathol. Geistlichkeit abwürdigende Klausel beizufügen für gut befunden, den kathol. Klerus nöthigenfalls durch Sperrung der Temporalien zur Assistenz zu zwingen. Die Repräsentanten der bayerischen Nation, deren Mehrheit sich zur kathol. Religion bekennt, fanden sich ermächtiget, die kathol. Geistlichkeit entweder in die Klasse der Heuchler und Schwärmer herunter zu setzen, die man durch Hunger und Noth bessern müsse, oder sie unterstellen der kathol. Geistlichkeit die schimpfliche Gesinnung, daß sie leicht und gern ihre Pflicht und ihr Gewissen gegen Brod und Nahrung umtauschen würde.

In dem erleuchteten Tiefblicke und Menschenkenntniß E. K. M. finden wir allein unsere Beruhigung, daß Allerhöchstdieselben in dem offenen Glaubensbekenntnisse, das wir vor Allerhöchstdenenselben so eben in der allertiefsten Ehrfurcht ablegen, den Werth unserer Gesinnung und der Anhänglichkeit nicht zu miskennen geruhen, allergnädigst überzeugt, daß Männer, die im Gefühle des Rechts, und ihrer religösen Ueberzeugung nicht vor der

Drohung der Kammern zittern, auch muthig und bereit seyn werden, eben so kräftig die Rechte des Thrones und des Vaterlands zu vertheidigen, und daß uns nie der Vorwurf treffen wird, die Sache der Religion und des Thrones um Geld und zeitliches Gut zu verlassen.

Eure K. M. geruhen die Sprache der Freimüthigkeit und unserer religiösen Ueberzeugung mit der gewohnten Milde und Nachsicht Allergnädigst aufzunehmen; dem Monarchen, der Recht und Wahrheit sucht, der das Recht der Kirche und des Staates will, dürfen wir wagen, unsere Besorgnisse in der allertiefsten Unterwürfigkeit und Demuth vorzulegen. Die Religion und die Gewissensruhe ist das höchste Gut der Menschheit. Die von den Kammern vorgeschlagenen Maßregeln beängstigen die Gewissen der Katholiken, sie trüben die bürgerliche und religiöse Eintracht, sie hemmen die Wirksamkeit der Religionsdiener, und zerreißen am Ende die zarten Bande zwischen dem Staate und der Kirche.

Es liegt nun in der Gewalt und in der hohen Weisheit E. K. M. durch Dero allerhöchste Entschließung der kathol. Kirche ihre Beruhigung wieder zu geben, und alle die Uebel zu entfernen, die aufzukeimen drohen.

Die deutsche kathol. Kirche fand einst in einer vielbewegten Zeit in dem großen Urvater E. K. M. ihre größte, beinahe einzige Stütze; seinem kräftigen Beistande und seiner Anhänglichkeit an den Glauben der Väter dankt großentheils die kathol. Religion ihre Fortdauer in Deutschland: die National-Kirche in Bayern nimmt jetzt nach 300 Jahren in einer ähnlichen Periode ihre Zuflucht zu dem erleuchteten Urenkel Maximilians I., und sie darf vertrauensvoll und in Demuth von Ihm hoffen, daß sie in ihren Rechten und in der freien Ausübung ihres religiösen Wirkens jetzt wie damals geschützt und erhalten werde. In der allertiefsten Ehrfurcht und Unterwürfigkeit 2c. 2c.

Eichstätt, den 18. Aug. 1831.

---

# Beilage VI.

## Vorstellung
des bischöflichen Ordinariates von Augsburg an
Se. Majestät den König.

Eure K. Majestät geruhen allergnädigst die Gründe zu würdigen, aus welchen das allerunterthänigst treugehorsamste Ordinariat Augsburg sich für verpflichtet hält, gegen den von den beiden Kammern des Reichs über gemischte Ehen sub A. B. C. gefaßten Beschluß eine der Grundbestimmungen der Reichsverfassung, nämlich die Titel IV. §. 9. jedem Einwohner des Reichs zugesicherte vollkommene Gewissensfreiheit auch für die kathol. Geistlichkeit zu reclamiren, und den allerhöchsten Schutz anzuflehen.

Zu A.

1) Dadurch, daß sich ein kath. Pfarrer weigert, zur Schließung einer Ehe, bei welcher sich der kathol. Ehetheil verbindlich macht, alle seine Kinder, oder einige derselben in einer akathol. Glaubens-Confession erziehen zu lassen, durch Assistenz oder Dimissorialen beizuwirken, wird kein Staatsbürger an der Ausübung eines von der Staatsverfassung (Abschn. I. Kap. 3. Beil. II. zur Verf.-Urk.) gewährten Rechts gehindert; denn die erwähnte Weigerung des kathol. Pfarrers hindert die Verlobten nicht, sich bei dem Pfarrer des akatholischen Theils kopuliren, und ihre Kinder nach jedem beliebigen Glaubensbekenntnisse entweder nach selbsteigenen förmlichen Ehepakten, oder in Ermangelung derselben nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen erziehen zu lassen. Dies beweist selbst die tägliche Erfahrung.

2) Durch die erwähnte Weigerung wird auch die Gewissensfreiheit des kathol. Ehetheils rechtlich nicht gefährdet. Rechtlich würde sie nur gefährdet, wenn der weigernde kathol. Pfarrer gegen die Lehre der kathol. Kirche handelte, in welchem Falle die Kammern sogar verbunden wären, den Gefährdeten in seinem Rechte zu schützen; handelt aber der weigernde Priester nach

der Lehre seiner kathol. Kirche, so fällt jede rechtliche Beschwerde über verletzte Gewissensfreiheit weg, weil auch der kathol. Ehetheil verpflichtet ist, sich der Lehre der Kirche zu unterwerfen; wollte er sich aber nicht unterwerfen, dann würde er sich selbst von der kathol. Kirche ausschließen, und dann könnte er ohnehin nicht mehr eine Anforderung an den kathol. Pfarrer machen.

Nun aber, nach der Lehre der kathol. Kirche, worüber die geistlichen Oberhirten, nimmermehr aber die Kammern des Reichs zu entscheiden competent sind, ist die Unerlaubtheit der Ehe mit Andersglaubenden schon von den ersten Jahrhunderten und zwar ob periculum perversionis ausgesprochen werden; hört dieses periculum in concreten Fällen auf, so wurde, wenn sonst kein anderes Hinderniß obwaltete, dispensirt. Das allgemeine Kirchenverbot der Ehe mit Andersglaubenden verpflichtet auch die bischöfl. Ordinariate, die Ehen, welche man jetzt nur der Kürze willen blos gemischte nennt, für unerlaubt im Allgemeinen anzusehen und zu erklären. Allenfalls später erlassene päpstliche Breven sagen sogar nicht Neues, werden sonach nicht als Ordonnanzen, sondern als Instructionen über eine schon zuvor verbindende allgemeine kirchliche Lehre, über ein schon zuvor verbindendes allgemeines Kirchengesetz, herkommend von dem obersten Handhaber der Kirchenlehre und Kirchengesetze, betrachtet.

Nach der Lehre der kathol. Kirche ist insbesondere die hier eigentlich in Frage liegende Handlung eines kathol. Ehetheils, wodurch er sich zur Erziehung seiner Kinder in einer andern Glaubens-Confession verbindlich macht, eine an sich moralisch unerlaubte, und daher nach der Sprache der Juristen jure naturali divino verbotene Handlung, an welcher ein kathol. Geistliche gar keinen Antheil nehmen darf, ohne gegen die ersten Prinzipien der Moral anzustoßen, und worüber keine kirchliche und weltliche Macht dispensiren kann. Diese Lehre liegt in dem Wesen der kathol. Kirche, die sich allein für objektiv wahr hält. Noch mehr, da die Wahrheit nur eine ist, so wird jeder von der *einen* Wahrheit seines Glaubens überzeugte Protestant, Reformirte, Jude und Türke sich zu dem in aller Herzen tief eingegrabenen Moral-Princip bekennen, daß *Eltern, die sich*

zur Erziehung ihrer Kinder in einem andern, als in dem von ihnen wahr gehaltenen Glauben verpflichten, einen moralisch-unerlaubten Act setzen. Selbst von denen, welche gegen jede positive Religion indifferent sind, oder sich eine eigene individuelle Religion gebildet haben, aber auch deswegen über die positive Lehre irgend einer Kirche ihre Stimme nicht abgeben sollen, ist man berechtigt zu fordern, daß sie den positiv Glaubenden die für sich selbst angesprochene Freiheit, ihrer religiösen Ueberzeugung zu folgen, mit wahrer Liberalität gönnen, weil doch der angelegte Zwang, gegen die Lehre seiner Kirche, ja selbst gegen ein allgemeines Moral-Grundprincip zu handeln, die höchste Tyrannei gegen die Gewissensfreiheit ist.

Nun gerade deswegen, weil die Handlung, wodurch sich der kathol. Ehetheil zur akathol. Erziehung seiner Kinder versteht, an sich moralisch unerlaubt, und jure divino naturali verboten ist, darf von Seiten des kathol. Pfarrers die Assistenz, auch ohne Einsegnung, nicht geleistet werden; diese Assistenz wäre Genehmigung und Autorisirung einer Handlung, die bisher nach den kirchlich-positiven und natürlichen Gründen als moralisch unerlaubt sich darstellte; und sonach wäre jede Forderung an seine Assistenz eben so sehr Verletzung seines Gewissens, wie seine Assistenz selbst. Und dann, wenn er assistiren würde, so dürfte er ja die Einsegnung, d. i. den kathol. Ritus nicht versagen, ohne gegen das allgemeine Trident. Concilium Sess. VII. C. 13. sich zu versündigen; die Kammern aber wollen ihm nach ihrem Antrage die Einsegnung, weil sie gegen sein Gewissen anstöße, erlassen. Welch ein Absurdum! Muß aber der kathol. Pfarrer seine Assistenz verweigern, so liegt es in den Begriffen, daß er auch keine Dimissorien ertheilen darf; denn wozu er selbst keine moralische Befugniß, sondern moralisches Verbot hat, dazu kann er keinen andern committiren, nach den bekannten Principien der Moral und des Rechts, sein Commissorium wäre ein Act der Nullität, ein rechtswidriger Act.

3) Durch die beantragte Assistenz und Dimissorien-Ertheilung wird aber die constitutionell-garantirte Gewissensfreiheit der ge-

sammten Pfarrgeistlichkeit und der bischöflichen Oberbehörde verletzt. Der Beweis dieses Satzes liegt so deutlich in den Nr. 2. enthaltenen Erörterungen, daß es wohl überflüssig seyn möchte, darüber noch ein Wort zu sagen. Die kathol. Kirche ist mit ihrer Lehre constitutionell recipirt, und in constitutionellen Schutz genommen; sie ist in Ansehung ihrer Lehre, insbesondere der hier in Frage stehenden Lehre kein Provinzial-, kein National-, sondern ein Universal-Institut, und kann sonach die da und dort geschehenen Thatsachen nicht als gültigen Beweis gegen ihre allgemeine Lehre annehmen, so wenig als man ihr je zumuthen darf, daß sie ihre Doctrinen von Kammern sich erhole, die sich in theologischen Abhandlungen zu verwirren, gleichsam in kirchliche National-Synoden umzuwandeln scheinen, und Behauptungen aufstellen, wovon sie selbst nichts weiß, z. B. eines Theils, daß die gemischten Ehen sogar als ungültig betrachtet werden, andern Theils, daß sie nicht unerlaubt seyen.

Kurz, der kathol. Ehetheil hat durch seine Unterwerfung unter die kathol. Kirche sich deren Lehre und Gesetzgebung unterworfen, kann also kein Recht ansprechen, daß die kathol. Geistlichkeit, die in ihrer Gewissensfreiheit, der Lehre und Gesetzgebung ihrer Kirche pflichtmäßig zu folgen, constitutionell geschützt ist, seiner Forderung, gegen diese constitutionell geschützte Gewissensfreiheit zu handeln, entgegen komme. Dieses Recht kann er um so weniger ansprechen, als es ihm constitutionell und sonst frei steht, aus der Kirche auszutreten.

Da nun einerseits durch die oft erwähnte Weigerung der kathol. Geistlichkeit weder ein (Abschn. I. Kap. 3, Beil. II.) constitutionell begründetes Recht irgend eines Staatsbürgers gehindert, noch die Gewissensfreiheit des kathol. Ehetheils rechtlich gefährdet, andererseits aber durch das Gegentheil die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit der kathol. Kirche verletzt wird, und da nach dem bisherigen weisesten und gerechtesten System der Staatsregierung, in dessen Folge den Eheleuten der Weg zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte offen gehalten, und der kathol. Geistlichkeit die Freiheit des Handelns nach der Lehre ihrer Kirche gelassen wurde, die von der Constitution für beide

Theile garantirte Freiheit des Gewissens eine Wahrheit geblieben ist, so geht die allerunterthänigste Bitte des bischöflichen Ordinariats zu Augsburg dahin:

"Eure K. Majestät wollen dem Antrage der Kammer der "Stände des Reichs Lit. A. die Allerhöchste Sanction "nicht ertheilen."

Zu B.

Da der Antrag von Temporalsperre der neuesten aufgeklärten liberalen Zeit und den constitutionellen Kammern anderer civilisirten Nationen, bei welchen man so einen Angriff auf das Eigenthum gegen die größten Verbrecher als gehässig und despotisch abgeschafft wissen wollte, so sehr widerspricht, und eine schrecklichere Todesart, als zur Zeit der französischen Revolution die Guillotine für die ihrer kathol. Pflicht treu gebliebenen Priester gewesen ist, und den langsamen Hungertod herbeiführen soll; da bei dem Vollzuge dieses Antrags selbst die Mitglieder der Kammern, weil in ihren Adern noch bayerisches Blut fließt, zurückschaudern würden, das bayerische Volk aber gewiß nicht die Schmach zu erleben hätte, daß seine kathol. Religionslehrer und Priester ihr Gewissen feil bieten sollten, uneingedenk der Worte ihres Heilands: nolite timere eos, qui occidunt corpus, animam autem non possunt occidere; sed potius timete eum, qui potest et animam et corpus perdere in gehennam: so glaubt das bischöfl. Ordinariat, E. K. M. zu beleidigen, wenn es nur die geringste Furcht hegen könnte, daß Ludwig der Gerechte und Beharrliche so einen Antrag, wodurch die Geistlichkeit zur Verletzung ihrer constitutionell=garantirten Gewissensfreiheit gezwungen werden sollte, sanctioniren werde.

Zu C.

Wenn auch das bischöfl. Ordinariat aus blos persönlichem Interesse gegen diesen Antrag nichts zu sagen hätte, so muß es doch, gewöhnt nur das ewige und zeitliche Wohl des Volkes pflichtmäßig im Auge zu behalten, E. K. M. allerehrfurchtsvoll bitten, allergnädigst erwägen zu wollen, ob es dem Volke gedeihlich seyn könne, die Ehe von der Weihe der Religion zu lösen, und zu einer blos bürgerlichen Institution ohne Berücksichtigung

der göttlichen Offenbarung herabzuziehen, indem die Geschichte älterer und neuer Zeit sich über den moralischen Zustand der bürgerlichen Gesellschaften, die sich auf Religion oder auf blos menschliche Weisheit gründen,. zu laut ausspricht.

Voll Vertrauens und fester Zuversicht auf den gerechten, weisen und frommen Sinn E. K. M. erwartet das bischöfliche Ordinariat Augsburg ruhig, Allerhöchstdieselben werden die Reichsverfassung wie für alle Staatsangehörigen, so auch für die kathol. Geistlichkeit, als kräftige Schutzwehr handhaben, und erstirbt in allertiefster Ehrfurcht ꝛc. ꝛc.

Augsburg, den 9. Sept. 1831.

---

## Beilage VII.

Venerabilibus Fratribus
**Archiepiscopis et Episcopis Regni Bavariae,**
Gregorius P. P. XVI.

Venerabiles Fratres Salutem et Apostolicam Benedictionem. Summo jugiter studio advigilavit Apostolica sedes ut Ecclessiae Canones, qui nuptias Catholicorum cum haereticis severe prohibent, religiose custodirentur. Et quamvis ad graviora evitanda scandala quandoque in aliquibus locis necesse fuerit, illicita hujusmodi Matrimonia tolerare, non tamen praetermiserunt Romani Pontifices, omni, qua possent, ratione providere, ut tunc etiam iis in locis fidelis Populus edoceretur, quantum deformitatis et spiritualis periculi nuptiae illae prae se ferant, quantique propterea sceleris reus sit Catholicus vir aut mulier, qui Canonicas ea de re sanctiones violare praesumpserit. Quod si interdum Romani ipsi Pontifices sanctissimum idem canonicum interdictum relaxarunt in peculiaribus casibus, id sane graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque Dispensationibus consueverunt adjicere conditionem expressam de praemittendis Matrimonio debitis cautionibus, non modo, ut Conjux Catholicus ab Acatholico perverti non posset, quin potius ille

teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam, ut proles utriusque sexus in Sanctitate Religionis Catholicae omnino educaretur. Itaque Nos, qui licet immerentes supremam Petri Cathedram, Deo ita disponente, tenemus, prae oculis habentes rationem illam a Praedecessoribus Nostris sanctissime initam, non potuimus, Venerabiles Fratres, non contristari vehementer ob allatos e vestris Dioecesibus (uti et ex aliis diversis locis) plures certosque nuncios, ex quibus intelleximus, inveniri isthic nonnullos, qui apud Populum curis vestris concreditum fovere omni ope nituntur omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque ad eam facilius promovendam opiniones disseminant Catholicae veritati contrarias. Scilicet ipsi, ut accepimus, affirmare audent, Catholicos posse libere ac licite Matrimonia cum heterodoxis contrahere non modo non impetrata Ecclesiae Dispensatione (quae juxta notas regulas in singulis casibus ab hac Apostolica sede imploranda est), sed praetermissis etiam debitis, quas supra memoravimus, cautelis, illa praesertim, quae est de prole universa catholice educanda: quin imo eo res devenit, ut iidem mixta illa connubia tunc quoque probanda esse contendant, cum haeretica pars habeat priorem alium conjugem adhuc viventem, a quo divortio discesserit: ad haec et graves poenarum minas adhiberi curarunt, quibus inducantur Animarum Pastores, ut mixtas nuptias in Ecclesia coram Catholico Populo proclament, et postea assistant actui, quo illae contrahantur, vel saltem contracturis dimissoriales, quemadmodum appellant, Literas concedant: denique nec desunt ex ipsorum illorum numero, qui sibi aliisque persuadere conantur, non in Catholica solum Religione, salvari hominem, sed eos quoque, qui haeretici sint atque in haeresi moriantur, ad aeternam vitam posse pertingere. Nonnulla tamen sunt, Venerabiles Fratres, quae moerorem levant a Nobis inde conceptum: constantia videlicet maximae partis Bavarici Populi in retinenda puritate Catholicae Fidei, atque in sincero erga Ecclesiasticam Auctoritatem obsequio; itemque firmitas istius Cleri fere universi in sui ministerii partibus ad Canonum normam obeuntis; praesertim vero eximium Pastoralis muneris im-

plendi studium, quo Vos, Venerabiles Fratres, animari, novimus, ut, quamvis circa rationem in hoc mixtarum nuptiarum negotio, seu in quibusdam ejusdem rei capitibus tenendam non eadem omnium vestrum sententia sit, cunctis tamen deliberatum fixumque est, observare Apostolicam hanc Sedem, ejusque ductu custodire concreditos Vobis Greges, nec reformidare pericula, siquae pro salute Ovium adeunda fuerint. Adsumus itaque Nostris hisce Literis, Venerabiles Fratres, ad confirmandas pro munere Apostolici Nostri Ministerii, Fraternitates Vestras, ut in re, de qua agitur irreformabiles praedicare doctrinas Fidei, et tueri custodiam Canonum majori usque alacritate pergatis, atque ut Nostra Vobis patefacta sententia perfectior deinde inter Vos omnes et cum Sancta hac Sede consensio sit. Sed antea abstinere non possumus, quin communicemus Vobiscum praeconceptam a Nobis spem, ut Carissimus in Christo Filius Noster Ludovicus, Bavariae Rex, Illustris intelligens ex concordi Nostra Vestrumque omnium voce veram praesentis causae indolem, pro avito, quod cum sanguine hausit, Catholicae Religionis studio adesse Nobis, Vobisque velit praevalido patrocinio suo, ut mala, quae ex ipsa illa causa rei Catholicae imminent, averruncentur atque adeo Sanctissima Nostra Religio in toto Bavariae Regno sarta tecta habeatur, Catholicique Antistites, ac Sacrorum Ministri in suis gerendis muneribus plena libertate fruantur, quemadmodum et in Conventione cum hac Sede Apostolica anno 1817 inita cautum est. Porro ad rem venientes, initium, ut par est, facimus ab iis, quae Fidem spectant „sine qua impossibile est, placere Deo“[1]) et quam, ut supra monuimus, nonnulli in discrimen adducere conantur ad libertatem Matrimonii mixti latius inducendam. Ignotum Vobis non est, Venerabiles Fratres, quam impenso constantique studio Majores Nostri inculcaverint eum ipsum, quem illi negare audent, Fidei Articulum, qui est de Catholicae Fidei atque Unitatis necessitate ad consequendam salutem. Quo spectant verba illa cele-

1) Ad Hebraeos 11, 6.

berrimi Apostolorum Discipuli S. Ignatii Martyris in Epistola ad Philadelphicos: „Ne erretis, fratres mei: si quis schisma facientem sectatur, Regni Dei haereditatem non consequitur [1]." S. Augustinus autem aliique Africae Episcopi in Zertensi Concilio anno 412 congregati id ipsum ita fusius explicabant. „Quisquis ab hac Catholica Ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimet, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disjunctus est, non habebit vitam, sed ira Dei manet super eum" [2]. Et praetermissis aliis, quae prope innumera sunt, antiquorum Patrum locis, laudabimus gloriosum illum Praedecessorem Nostrum S. Gregorium Magnum, qui expresse testatur, eam ipsam esse Catholicae Ecclesiae doctrinam. Ait enim: „Sancta universalis Ecclesia praedicat Deum veraciter nisi intra se coli non posse, asserens, quod omnes, qui extra ipsam sunt, minime salvabuntur [3]." Extant praeterea solemnes ipsius Ecclesiae actus, quibus Dogma idem annuntiatum est. Ita in Decreto Fidei, quod edidit Noster item Praedecessor Innocentius III. cum oecumenica Synodo Lateranensi IV. haec habentur: „Una vero est fidelium universalis Ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur [4]." Denique idem etiam Dogma expresse indicatum habetur in Fidei Professionibus ab Apostolica sede propositis, tum in illa videlicet, qua omnes Ecclesiae Latinae utuntur [5], tum in aliis duabus, quarum altera a Graecis, altera a ceteris Orientalibus Catholicis adhibetur [6]. Haec ex plurimis selecta testimonia non eo recensuimus animo,

---

1) Tom. I. Bibliothecae Veterum a Gallandio editae p. 276.

2) In Synodalibus Literis ad Donatistas §. 5. Extant inter Epistolas S. Augustini No. 141, edit. Maurin.

3) Moralium, sive Expos. in Libr. Job. 14, cap. 5.

4) Cap. «Firmiter» de summa Trinitate et Fide Catholica.

5) Vid. dict. Professionem 6 «hanc veram.»

6) Vid. Gregor. XIII. Constitut. «Sanctissimus Dominus» 51, §. 19. Tom. IV. p. 312, Bullarii Romani edit. Mainardi; et Benedictum XIV. Const. «Nuper ad Nos» 78, §. 5. vers. Hanc Fidem in Bullario ejusdem Pontificis Tom. I.

Venerabiles Fratres, ut Vos quasi eum Fidei articulum ignorantes edoceremus. Absit a Nobis, ut tam absurdam et contumeliosam de Fraternitatibus Vestris suspicionem habeamus. Sed tanta nos sollicitudo tenet ob gravissimum juxta ac exploratissimum Dogma tam insigni a quibusdam audacia impugnatum, ut continere calamum non potuimus a veritate illa pluribus inculcanda. Eja igitur, Venerabiles Fratres, assumite gladium Spiritus, quod est verbum Dei, totisque animorum viribus gliscentem errorem eradicare contendite. Sic agite sicque agant ductu vestro ceteri, qui sub vobis sunt, animarum cultores, ut fidelis Bavariae Populus excitetur ad Catholicam fidem atque Unitatem tanquam ad unicam salutis viam ardentiori usque studio custodiendam; atque adeo ad omne illius deserendae periculum vitandum. Quae quidem Catholicae unitatis tenendae necessitas, ubi fuerit impressa in cunctis Bavarorum Fidelium animis alteque defixa, haud facile deinceps irrita erunt monita, atque adhortationes, quibus ipsos avertere conabimini a Nuptiarum foedere cum haereticis conjungendo; aut, si aliqua interdum gravis causa interveniat, quae mixtas hujusmodi nuptias suadere videatur, ut illas non aliter contrahant, nisi impetrata Ecclesiae Dispensatione, et conditionibus, quae, ut supra diximus, praescribi ab illa solent, religiose servatis. Vestrum scilicet officium est, ut fideles mixta illa connubia inire cupientes (uti et eorum genitores, aliive sub quorum cura sunt) edoceantur sedulo, quaenam circa eam rem canonum sententia sit, graviterque moneantur, ne eos in perniciem animarum suarum perfringere audeant. Quare si res ita postulet, revocare in illorum memoriam oportebit notissimum illud naturalis, divinaeque legis praeceptum, quo non peccata solum, sed pericula etiam ad peccatum proxime inducentia vitare jubemur, uti et praeceptum aliud ejusdem legis, quo parentibus injungitur, „Filios educare in disciplina et correptione Domini“ [1]), ideoque et erudire ipsos ad verum Dei cultum, qui unice in Catholica Religione est.

---

1) Ad Ephesios 6, 4.

Hinc adhortabimini fideles illos, ut serio perpendant, quantam supremo Numini injuriam faciant, et quam crudeliter erga se futurosque sibi liberos acturi sint, ubi nuptiis mixtis temere contrahendis se, filiosque ipsos perversionis periculo committant. Atque ut gravitas periculi ejusmodi luculentius appareat, commemorabitis iisdem saluberrima illa Apostolorum, Patrum, canonumque monita, quae sunt de periculosa cum haereticis familiari conversatione evitanda. At vero si nonnumquam contigerit (quod Deus avertat), ut monita et adhortationes hujusmodi in irritum cadant, et Catholicus aliquis vir mulierve recedere nolit a perverso suo consilio ineundi mixtas nuptias non petita seu non impetrata Ecclesiae Dispensatione, vel debitis cautionibus, seu earum aliqua praetermissa, tunc sane sacri Pastoris officium erit, abstinere non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praemittendis eidem proclamationibus atque a Dimmissorialibus Literis concedendis. Vestrum est autem, Venerabiles Fratres, admonere Parochos, ac rite ab iisdem exigere, ut ab omni hujusmodi actu se abstineant. Enimvero animarum curator qui se aliter gereret, in praesentibus praesertim Bavariae adjunctis approbare quodammodo illicitas illas Nuptias facto suo videretur, et illarum libertatem animarum saluti imo et fidei causae perniciosam sua ipse opera foveret. Post haec vix est, ut aliqua addamus de aliis illis longe gravissimis casibus matrimonii inter Catholicos et haereticos contrahendi, in quibus pars acatholica habeat viventem adhuc priorem conjugem, a quo divortio sejuncta fuerit. Nostis, Venerabiles Fratres, quanta ex divino jure sit firmitas matrimonialis vinculi, quod separari humana auctoritate non postest. Quare matrimonium mixtum in ejusmodi casibus non modo illicite fieret, sed nullum prorsus atque adulterinum foret; praeterquam si priores illae nuptiae, quas haeretica pars divortio dissolutas esse autumat, irritae omnino fuissent propter aliquod, quod illis vere obstiterit Canonicum dirimens impedimentum. Porro in postremo hoc casu non solum servanda erunt ea omnia, quae supra dicta sunt, sed cavendum insuper, ut novum ipsum matrimonium non permittatur, nisi postquam causa primi connubii

ab haeretica parte jam antea initi cognita fuerit Ecclesiastico judicio ad Canonum normam exacto, quo connubium idem fuerit irritum declaratum. Haec sunt, Venerabiles Fratres, quae vobis circa rem, de qua agitur, significanda censuimus. Interea non desistimus Deum O. M. fervidis precibus sollicitare, ut Vos et inclytum omnem Bavariae Clerum virtute induat ex alto, atque una cum fideli isto Populo dextera sua tegat, et brachio sancto suo defendat. Maximae autem, qua Fraternitates Vestras in Domino prosequimur, caritatis pignus sit Apostolica Benedictio, quam memoratis quoque Vestrarum Dioecesium Clericis Laicisque fidelibus dispertiendam Vobis peramanter impertimur.

**Gregorius P. P. XVI.**

Datum Romae apud St. Petrum die 27. Maji 1832. Pontificatus Nostri Anno Secundo.

---

## B.

## Das Territorial-Kirchen-Recht im Königreiche Hannover.

Dargestellt

von Herrn Dr. Spangenberg,

Königlich Hannoverschen Ober-Appellationsrathe und Assessor bei dem Königl. Geheimen-Rathscollegium in Celle.

---

(Schluß.)

### Neunter Abschnitt.

### Von den Klöstern und Stiftern.

Sämmtliche Klöster und Stifter im Königreiche sind säkularisirt geblieben, und nicht wieder mit Ordensgeistlichen besetzt.

## Erstes Capitel.

### Behörden für die Verwaltung und Aufsicht des Stifts- und Klosterguts.

Diese Behörden sind:

1) Die im Jahre 1818 errichtete **Klostercammer zu Hannover.** Der Wirkungskreis derselben erstreckt sich auf die Verwaltung des vereinigten Vermögens aller säcularisirten Stifter und Klöster in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Osnabrück und Hildesheim, und rücksichtlich der in dem Amte Stickhausen belegenen Maltheserordensgüter, auch auf das Fürstenthum Ostfriesland, zu dem Zwecke der ausschließlichen Verwendung für die geistlichen Bedürfnisse der Unterthanen, namentlich für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien, wohlthätige Anstalten u. s. w. Vermöge besondern Auftrages wird von dieser Behörde auch die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Stifts Ilfeld, der Stifter **S. Alexandri** und **beatae virginis Mariae** zu Eimbeck, und des Stifts **S. Cosmae et Damiani** zu Wunstorf geführt. — Daneben besteht eine Hauptklostercasse.

Unter der Klostercammer stehen die Klosterämter Barsinghausen, Bursfelde, Diemarden, Fredelsloh, Hilwartshausen, Mariengarten, Marienrode, Mariensee, Marienwerder, Weende und Reinoldshausen, Wennigsen, Wülfingshausen, und das Stiftsamt Nordheim, mit welchem die Recepturgeschäfte der vormaligen Klöster Höckelheim, Marienstein, Wiebrechtshausen, und des Petersstifts zu Nörten verbunden sind, in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen; das Stiftsamt Ilfeld, und das Klosteramt Lipprechtrode in der Grafschaft Hohnstein; und im Fürstenthum Hildesheim das Klosteramt des Districts Hildesheim mit fünf Recepturen; sodann fünf Klosterrecepturen im Fürstenthum Osnabrück, eine in der Grafschaft Bentheim und eine im Fürstenthum Ostfriesland.

2) **Der Commissarius über die Damenstifter im Fürstenthum Lüneburg.** Dieser von dem Landesherrn angeordnete Kloster-Commissarius hat der gedachten Klöster sich anzunehmen; auf die Conservation ihrer Rechte zu achten;

über die den Klöstern belassene Verwaltung der Intraden und über das Inventarium die Aufsicht zu führen, sowie die Klosterrechnungen jährlich sich vorlegen zu lassen und zu moniren.

3) Der Präsident der Bremenschen Ritterschaft hat, als Director des Klosters Neuenwalde, über alle Angelegenheiten, so wie über die Güter- und Cassen-Administration des Klosters und dessen Beamte die Aufsicht zu führen.

4) Die Structur zu Verden verwaltet, unter Aufsicht der Landdrostey zu Stade, einen Theil der ehemaligen Domcapitulargüter des Stifts Verden, und die hiermit vereinigten Stiftungen.

## Zweites Capitel.

## Klöster und Stifter im Calenbergischen und Grubenhagenschen.

Man unterscheidet in dieser Hinsicht besetzte und unbesetzte, d. h. solche, in welchen Personen wirklich vorhanden sind oder Pfründen und Präbenden aus denselben haben, und solche, wo dieses nicht der Fall ist, sondern ihre Güter administrirt, und die Revenüen zu gemeinnützigen Zwecken, nämlich zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Landesuniversität, zur Verbesserung der Kirchen und Schulen, zur Pensionirung einzelner Wittwen und Waisen, zur Unterstützung von Abgebrannten u. s. w. verwandt werden. Hierzu wird aber auch der Ueberschuß aus den Revenüen der besetzten Klöster verwandt.

### Erster Absatz.

### Damenklöster.

Dergleichen giebt es im Calenbergischen fünf, nämlich: Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wennigsen, und Wülfingshausen.

Für dieselben besteht eine eigene Klosterordnung von 1737.

Zufolge derselben stehen diese Klöster nicht unter dem Consistorio, sondern allein unter der Aufsicht des Landesherrn;

auch stehen die Mitglieder der Klöster bei persönlichen Klagen nur unter den weltlichen Obergerichten.

Die Güter dieser Klöster, welche schriftsässig sind, werden von eigenen Klosterbeamten administrirt, und diese müssen, nach Abzug der Präbenden und sonstigen Ausgaben, den Ueberschuß der Klosterkammer, wo sie auch ihre Rechnungen abzulegen haben, einsenden. Diese Klosterbeamten üben daneben alle dem Kloster zustehenden Gerechtigkeiten aus, haben aber in der Regel keine Gerichtsbarkeit, ausgenommen bisweilen eine Patrimonialgerichtsbarkeit. Das Besetzungsrecht in allen diesen genannten Klöstern, mit Ausnahme der Aebtissinnen-Stellen, übt der Landesherr allein aus; zufolge desselben ertheilt er auch Exspectanzen auf diese Klosterstellen. Ueber die Ertheilung solcher Exspectanzen sind einige Verordnungen vorhanden, zufolge welchen der Landesherr versprochen hat, zunächst die Töchter verdienter Staatsdiener zu berücksichtigen.

Vermöge eines unter dem 18. Januar 1823 wiederholt erneuerten Patents müssen die Exspectivirten oder deren Aeltern und Vormünder jedesmal zwischen Neujahr und Ostern, von dem Aufenthaltsorte und Leben der Exspectivirten Anzeige machen, bei Strafe, daß sonst die Exspectantin mit Collation der eröffneten Stelle für dasmal übergangen wird.

Wenn eine Exspectanz nachgesucht wird, so muß die Bittstellerin

1) Lutherischer Religion, und 2) von ehelicher guter Geburt seyn. In letzterer Hinsicht kömmt es auf Adel nicht an. Auch auf Indigenat im strengen Sinne kömmt es nicht an, nur hat der Landesherr versprochen, vorzüglich auf Einländerinnen Rücksicht zu nehmen.

Entsteht nun in einem Kloster, auf welches die Exspectanz gegeben ist, eine Vacanz, so rückt die älteste Exspectivirte ein. Die neueinrückende Conventualin oder Chanoinesse muß 19 Jahr alt seyn, oder von diesem Alter von der Landesregierung Dispensation erhalten. Erhält sie solche, so soll sie doch vorerst einer betagten und vernünftigen Person bis zum 20sten Jahr in Aufsicht gegeben werden.

Die Introduction geschieht im Beiseyn der Chanoinessen, des Predigers und Amtmanns durch einen landesherrlichen Commissar, oder durch die landesherrlich mit derselben beauftragte Aebtissin. Eine **dotem ecclesiasticam** braucht die neue Conventualin nicht einzubringen, wohl aber muß sie die hergebrachten Gebühren bezahlen.

Die Klosterstelle kann verloren gehen:

1) durch Heirath;

2) durch Resignation, welche aber immer **simplex**, nie **in favorem tertii** geschehen darf. Auch muß dieselbe, unter Anführung der Gründe, einen Monat vorher, dem Cabinetsministerio angezeigt, und dessen Entschluß erwartet werden;

3) durch Tod, welcher von der Aebtissin durch den Amtmann binnen drei Tagen angezeigt werden muß.

Jede Conventualin kann völlig frei über ihr Vermögen verfügen; stirbt sie **ab intestato**, so succediren ihre Erben, und nicht das Kloster.

Die Stellen der Aebtissinnen werden nicht durch den Landesherrn, sondern durch die Wahl der Conventualinnen besetzt. Erforderlich ist bei dieser Wahl:

1) die Erwählte muß **ex gremio capituli** seyn, und nur dann, wenn in dem Kloster keine Wählbare ist, kann aus einem andern gewählt werden;

2) muß sie 25 Jahre alt, und von altem Adel seyn; doch ist keine Ahnenprobe erforderlich.

Zur Wahl müssen auch alle abwesende Conventualinnen citirt werden. Diese können ihre Stimme schriftlich abgeben, nachdem sie den ihnen übersandten Wahleid unterschrieben haben. Die Wahl geschieht unter der Leitung eines landesherrlichen Commissairs und im Beiseyn des Amtmanns. Ersterer nimmt den Conventualinnen den Wahleid ab und introducirt die Aebtissin.

Die Aebtissin muß mit dem Amtmann für die Aufrechthaltung des Klosters sorgen, und bei entstehender Gefahr an die Regierung berichten.

Zur Alienation der Klostergüter und Gerechtsame ist stets der Consens des Landesherrn erforderlich; doch kann die Er-

neuerung der Lehn- und Meierbriefe durch die Aebtissin und den Amtmann geschehen, jedoch müssen dieselben vom Landesherrn confirmirt werden.

Zweiter Absatz.

Stifter.

Hierher gehört:

1) Die Abtey Loccum. Das Kloster besteht aus einem Abte, einem Prior und zwei Conventualen. Die Wahl des Abts hat das Capitel und der Landesherr nur die Confirmation: der Abt hat das Recht, sich bei Lebzeiten einen Coadjutor zu bestellen. Dem Kloster steht die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit in den Stiftsdörfern Loccum, Münchenhagen und Wiedensahl zu; auch übt es dort die geistliche Gerichtsbarkeit aus; doch kann von seinen Aussprüchen an das Consistorium zu Hannover, in letzterer Beziehung, appellirt werden. Der Abt, welcher zugleich Landrath von der Prälatur des Fürstenthums Calenberg ist, der Prior und Convent bilden das, die administrativen Angelegenheiten des Klosters berathende Collegium. Schon seit der Reformation besteht daselbst ein Hospitium aus Candidaten der Theologie, aus welchen, in der Regel, die Mitglieder des Convents gewählt, und zur landesherrlichen Bestätigung präsentirt werden. Selbiges ist seit etwa 50 Jahren, ein, unter der Leitung eines Studiendirectors stehendes Predigerseminarium geworden, mit welchem seit 1822 ein Vorbereitungsinstitut für sechs junge Leute, die sich dem Studio der Theologie widmen wollen, verbunden ist. — Der Abt hat das Recht sich des Prädicats Wir zu bedienen.

2) Die Mannsstifter **St. Alexandri** und **beatae Mariae virginis** zu Eimbeck. Sie bestehen aus einem Senior, Canonikern und Vicarien; die Besetzung geschieht durch den Landesherrn.

3) Das Collegiatstift **St. Bonifacii** zu Hameln besteht aus einem Propst, Dechant und Canonikern. Die erledigten Präbenden werden abwechselnd vom Landesherrn und den Canonikern vergeben, je nachdem die Vacanz in den päbstlichen oder Capitelsmonaten eintritt.

4) Das Collegiatstift **St. Cosmae** und **Damiani** zu Wunstorf. Es besteht aus einem Manns- und einem Damenstifte, und wird vom Stiftscapitel, welches durch die Dechantin, den Senior, sämmtliche Chanoinessen, die Canoniker gebildet ist, und den Stiftseinnehmer verwaltet. Die Stiftsdamen, welche vor den Canonikern und Vicarien den Vorrang haben, müssen 16 Ahnen haben, und solche Eigenschaft durch Conjuratoren aufschwören; eine förmliche Ahnenprobe ist nicht erforderlich. Auch müssen sie statutenmäßig lutherischer Religion seyn. Seit 1750 ist ihnen eine Decoration verliehen. Die Besetzung, mit Ausnahme einer Vicarie, geschieht vom Landesherrn.

5) Die Abtey Bursfelde besteht nur aus einem Abte, der von dem Landesherrn bestellt wird.

Das Stift Ilfeld kann nur zu den unbesetzten Stiftern gerechnet werden, da die Güter desselben lediglich zur Dotation des dortigen Pädagogii verwendet sind, weßhalb es auch eine eigene Casse hat.

Präbenden werden aus dieser Casse nicht gegeben.

## Drittes Capitel.

## Klöster und Stifter im Lüneburgischen.

### Erster Absatz.

### Damenklöster.

Die Verfassung und Einrichtung derselben ist von der, der Calenbergischen Klöster wesentlich unterschieden. Drei dieser weiblichen Klöster, nämlich Lüne, Ebstorf und Walsrode sind für die Töchter des Lüneburgischen Adels bestimmt, wiewohl auf alten Adel nicht gesehen wird. Das Kloster Isenhagen ist theils für Töchter des Lüneburgischen Adels, theils für die Töchter Bürgerlicher in der Maaße angeordnet, daß ⅔ der Stellen den erstern, ⅓ den letztern zustehen; nur muß die Aebtissin immer von Adel seyn. Auf das Kloster Wienhausen haben die Adeligen gar kein Vorrecht; wiewohl auch Töchter adeliger Personen aufgenommen werden können; nur soll, sobald solche im Kloster vorhanden sind, die Aebtissin

adelig seyn. Im Kloster Medingen, dem sechsten und letzten der Lüneburgischen Damenklöster, gebühren $2/3$ der Stellen den Töchtern Lüneburgischer Patricier, $1/3$ dem Adel und dem Bürgerstande nach gleichem Rechte. Zufolge der Resolutionen von 1711, 1720 und 1723 muß bei entstehenden Vacanzen, wenn die Abgegangene eine Patricierin war, wiederum eine Patricierin einrücken, und folglich muß, wenn die älteste Exspectivirte keine Patricierin ist, sie sich gefallen lassen, daß sie zurücksteht und eine Patricierin vorrückt.

Diese sechs Lüneburgischen Klöster unterscheiden sich nun von den Calenbergischen in folgenden Punkten:

1) Nicht der Landesherr, sondern die Aebtissinnen, jede in ihrem Kloster, haben das Nominations- und Besetzungsrecht der Stellen, und ertheilen auf dieselben Exspectanzen.

In den beiden Klöstern Isenhagen und Walsrode dürfen aber nie mehr als 8, in den vier übrigen, nie mehr als 4 Exspectanzen ertheilt werden. Dieses heißt aber nicht, daß jede Aebtissin 8 oder beziehungsweise 12 Exspectanzen ertheilen kann, sondern, daß nur in den ersten beiden Klöstern, zusammengenommen 8, in den letztern 12 Exspectanzen vorhanden seyn sollen.

Nach dem Datum der Einschreibung richtet sich dann das Alter der Exspectanz und bei entstandener Vacanz rückt die älteste Exspectivirte ein, mit Ausnahme dessen, was oben bei dem Kloster Medingen angeführt ist.

2) Bei den weiblichen Klöstern bestehen keine Klosterbeamte, weil das ehemalige Propsteygut derselben in Cammergut verwandelt ist, und dieses von wirklichen Staatsbeamten verwaltet wird. Den Klöstern ist von dem ehemaligen Propsteygute nur das Nothdürftige zum Unterhalte gelassen, und dieses wird von den Aebtissinnen oder eigenen Propsteyverwaltern administrirt. Hieraus folgt, daß aus den Lüneburgischen Klöstern auch keine Revenüen in die Klostercasse zu Hannover einfließen.

3) Der Landesherr übt das Recht der ersten Bitte (jus

**primarum precum**) bei ihnen aus; die landesherrliche Precistin rückt dann sogleich in den vollen Genuß der Stelle ein.

In den übrigen Punkten treffen die Lüneburgischen Klöster mit den Calenbergischen überein.

### Zweiter Absatz.

### Stifter.

Hierher gehört:

1) Das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg. Es ist kein Kloster mehr, sondern in ein Pädagogium verwandelt, welches den Namen Ritteracademie führt; wiewohl auch Bürgerliche dasselbe beziehen können. Nur noch ein Abt und Herr zum Hause St. Michaelis existirt, der zugleich Director der Lüneburgischen Landschaft ist, und sich: „Von Gottes Gnaden" schreiben darf.

2) Das Collegiatstift Bardowik. Das Stift besteht aus einem Dechant, aus Canonikern und Vicarien, welche sämmtlich heirathen dürfen. Eine Canonikatstelle ist mit der Pfarrstelle zu Bardowik verknüpft, so daß der Prediger daselbst immer gleich zur völligen Hebung der Revenüen gelangt.

Von den 10 Canonicaten sind, mit Einschluß desjenigen des Pfarrers, 7 mit **canonicis residentibus**, und 3 mit **absentibus** besetzt. Die **absentes** haben, bis sie zur Residenz kommen, wenig einzunehmen.

Wenn ein **absens** zur Residenz kömmt, muß er eine 3 jährige Carenz beobachten, d. h. die Revenüen werden binnen dieser Zeit, theils den Erben des Abgegangenen, theils der Structurcasse des Stifts, theils den übrigen **canonicis residentibus** gegeben. Wird Jemand **residens**, und residirt er dennoch nicht in Bardowik, so erhält er von seinen Revenüen nur 50 Rthlr., es sey denn, daß er ein **beneficium a latere** habe, d. h. von der Residenz **ex justa causa** dispensirt sey, denn dann erhält er seine vollen Revenüen.

Was die Besetzung der Stellen anbetrifft; so

a) sind zwei dieser Canonicate vormalige Verdensche Stiftspräbenden, die an Celle fielen. Von diesen verleiht das eine

der Landesherr, das andere der Senior der Gräfl. Familie von Schwicheldt.

b) In Hinsicht der übrigen ist durch den Receß von 1607 bestimmt, daß sie abwechselnd vom Landesherrn und vom Stiftscapitel verliehen werden.

Die **canonici** haben gewissermaaßen das **jus resignandi in favorem.** Nämlich eine Präbende kann, aber nur einmal, und zwar in den nächsten drei Jahren nach erhaltener Investitur, resignirt werden; der Resignatar kann aber nicht wieder resigniren.

Nach dem Tode eines Canonicus bleiben die Wittwe und die noch unausgestatteten Kinder noch ein Jahr in der Canonicatwohnung und ziehen die Revenüen fast ganz.

Ausser den zehn Canonicaten sind noch 21 Vicarien bei dem Stifte, 16 von ihnen werden nach einem Turnus vom Capitel und Landesherrn, 4 vom Magistrat zu Lüneburg und dem Capitel abwechselnd, und eine von dem Dechanten vergeben.

Ueberdem übt der Landesherr das **jus primarum precum** aus. Dem Capitel steht die Gerichtsbarkeit über die Stiftsmitglieder und die Officianten der Stiftskirche zu.

3) Das Collegiatstift zu Rammelsloh. Es besteht aus dem Dechanten und vier Canonikern, welche canzleysäßig sind; die Besetzung geschieht vom Landesherrn, mit Ausnahme von zwei Vicarien, die das Stift vergiebt. Ueber die Resignation gilt dieselbe Regel, wie bei Bardowik.

## Viertes Capitel.

## Klöster und Stifter im Hoyaischen.

Nur Damenstifter sind hier vorhanden, nämlich:

1. Das Kloster Heiligenrode. Es besteht aus einer Vicedomina, ordinairen und extraordinairen Chanoinessen. Dieser Unterschied gründet sich auf die mehrere oder mindere Größe der Präbende. Die Anwartschaften werden vom Landesherrn auf die ordinairen, oder auf die extraordinairen Pensionen, oder auf beide vertheilt. Auf Stand und Geburt kömmt es nicht an.

2. Das Collegiatstift Bassum. Es besteht aus einer Aebtissin, Dechantin und neun Stiftsdamen; welche eine Decoration zu tragen befugt sind. Die Aufzunehmenden müssen von Adel seyn, und zwar ist eine Ahnenprobe von 16 Ahnen erforderlich. Das Besetzungsrecht hat die Aebtissin; doch übt der Landesherr das jus primarum precum aus. Die Hälfte der Stellen muß mit Töchtern des Hoyaischen Adels, die andere Hälfte kann mit adeligen Töchtern aus den Landesprovinzen und selbst aus dem Auslande, besetzt werden.

Auch vergiebt das Stift ein Canonicat. Der Inhaber, welcher vom Stifte verpflichtet wird, hat dessen Rechte wahrzunehmen; von ihm wird das Präsidium bei der Aebtissinnen-Wahl geführt, bei welcher ihm eine Stimme zusteht.

## Fünftes Capitel.

## Klöster im Bremenschen.

Im Herzogthume Bremen besteht nur eins, und zwar ein Damenkloster, das zu Neuenwalde. Es ist lediglich zum Besten des Bremischen Landesadels bestimmt. Die Aufzunehmenden müssen daher in der Regel vom immatriculirten Bremischen Adel seyn, wiewohl auch auf andere von ritterbürtigem Bremischem Adel Rücksicht genommen werden kann. Vorhanden sind eine Priorin- und 14 Chanoinessenstellen, welche von der Bremischen Ritterschaft vergeben werden. Der Landesherr hat das jus primarum precum, nur muß die Precistin qualificirt seyn.

## Sechstes Capitel.

## Klöster im Hildesheimischen.

Von den vielen säcularisirten Klöstern ist nur eines wiederhergestellt. Dieses ist das von dem Könige Georg IV, für die Töchter verdienter Staatsdiener, ohne Unterschied des Standes und der Religion, vom 1. Januar 1829 an, für 12 Pensionsstellen fundirte Georgsstift zu Hildesheim. Der Landesherr hat allein das Besetzungsrecht; bei eintretenden Vacanzen as-

cendiren die Pensionärinnen, nach ihrer Anciennität im Stifte, von den geringern zu den höhern Pensionen.

### Siebentes Capitel.
### Klöster im Osnabrückschen.

Diese sind:

1. Das Stift Börstel; bestehend aus einer Aebtissin, Seniorin, Kellnerin und 7 Chanoinessen, die aus bekannten adeligen Familien seyn müssen, und eine Decoration zu tragen befugt sind. Das Stift wurde, nach dem Westphälischen Frieden, zufolge der immerwährenden Capitulation §. 21. den Evangelischen zugetheilt, jedoch unter der Bedingung, daß zwei katholische Fräulein jeder Zeit aufgenommen werden sollten. Die Wiederbesetzung der erledigten Stellen geschieht durch die Aebtissin und das Capitel; der Landesherr übt aber das jus primarum precum aus.

2. Das Stift Berssenbrück. Dieses unter der Regierung des Herzogs von York für 6 Pensionärinnen fundirte Stift, ist von dem Könige Georg IV seit den 1. Januar 1829 auf 12 Pensionsstellen für Töchter verdienter Staatsbeamten, ohne Unterschied des Standes und der Religion erweitert und sind die einzelnen Pensionen theilweise erhöht worden. Die jüngern Pensionärinnen rücken nach der Anciennität in die vacant werdenden obern, beträchtlicher dotirten Pensionsstellen hinauf.

---

## Zehnter Abschnitt.
## Von der Ehe.

Wiederholt muß in dieser Hinsicht darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur das Territorialrechtliche hier ausgehoben werden soll; woraus mithin folgt, daß lediglich von dem protestantischen Eherechte gehandelt werden kann.

## Erstes Capitel.

# Von den Ehehindernissen.

### Erster Absatz.

### Zerstörliche öffentliche Ehehindernisse.

Zu diesen gehören nach dem Hannoverschen Territorialrechte:

1. Die Blutsverwandtschaft. Hierüber gilt folgendes:

a. in der geraden Linie der Blutsfreundschaft sind alle Ehen verboten.

b. in der gleichen Seitenlinie sind im Calenbergischen und Lüneburgischen die Ehen bis auf den dritten Grad, nach canonischer Computation verboten. Auf voll- und halbbürtige Verwandtschaft kömmt es nicht dabei an.

c. in der ungleichen Seitenlinie, ist nach Calenbergischen und Lüneburgischen Gesetzen die Ehe verboten:

aa. so oft ein **respectus parentelae** eintritt, mag die zunächst unter dem gemeinschaftlicher Stammvater stehende Person männlich oder weiblich seyn;

bb. Ist kein **respectus parentelae** vorhanden, so ist die Ehe verboten, bis auf den dritten Grad einschließlich, also erst erlaubt im 4. Grade. Eine entgegenstehende Verfügung der Lüneburgischen Polizeiordnung von 1618 ist als durch die Kirchenordnung aufgehoben zu betrachten.

In Bremischen und Verdischen sind, zufolge der dortigen Polizeiordnung Th. 1. S. 779—989. die Ehen im 4. Grade gleicher und ungleicher Seitenlinie verboten.

2. Die Affinität, Stief- oder Schwiegerverwandtschaft. Diese ist:

a. in der geraden Linie stets ein Ehehinderniß.

b. In der Seitenlinie ist sie es,

aa. so oft unter den Verschwägerten ein **respectus parentelae** eintritt;

bb. wenn solcher nicht eintritt, so ist die Ehe nach denselben Regeln untersagt, die bei der Blutsfreundschaft gelten.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Schwägerschaft eine eheliche oder uneheliche ist; auch nicht darauf, ob zwischen

dem einen Concumbenten eine halb- oder vollbürtige Blutsfreundschaft stattfindet.

3. Es giebt nun noch einige Fälle, in welchen die Ehe verboten ist, wiewohl keine wahre Affinität vorliegt, sondern nur der öffentliche Anstand verletzt werden könnte. Dahin gehören:

a. Die Ehen mit der Frauen Stiefmutter und die Ehe mit des Mannes Stiefvater;

b. die Ehe mit der Mutter der Stiefmutter oder des Stiefvaters;

c. die Ehe zwischen den Kindern der Verlobten und deren Aeltern und umgekehrt.

Nach der Verordnung von 1763 sind gänzlich indispensabel:

a. die Ehe mit der Wittwe des Mutterbruders, nicht aber die Ehe **cum patrui vidua**;

b. die Ehe mit des Bruders oder der Schwester Tochter; doch wird in diesem Falle bisweilen dispensirt;

c. die Ehe mit des voll- oder halbbürtigen Bruders Wittwe. Dispensabel ist dagegen die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester. [1]

### Zweiter Absatz.

### Zerstörliche Privat-Ehehindernisse.

Als ein solches wird der Mangel der Einwilligung der Aeltern, Großältern und Vormünder, in der Eheverlobungsconstitution vom 16. Jan. 1733, die in allen ältern Provinzen des Staats, so wie solcher bis zu der französischen Occupation bestand, [2] gilt, besonders hervorgehoben.

---

1) S. noch Ministerialrescript vom 18. Juli 1815.

2) Durch ein Ausschreiben des Consistorii zu Hannover vom 10. März 1818 ist sie auf die neuerworbenen Eichsfeldischen und Hessischen Landestheile ausgedehnt.

Im Hildesheimischen und Osnabrückschen gilt sie nicht, eben so wenig in den übrigen neuen Erwerbungen. Für Hildesheim existirt eine besondere Consistorialverordnung für die Einwohner Augsburgischer Confession, die Eheverlöbnisse, verbotenen Grade und die Versöhnung uneiniger Eheleute betreffend, vom 22. Oct. 1743. — In Ostfriesland und Lingen gilt das Preußische Recht.

Diese Verordnung bestimmt in Ansehung der Ehe:

1. Wenn Kinder, Kindeskinder, und Pflegbefohlene ohne Einwilligung ihrer Aeltern, Großältern und Vormünder eine Ehe abschließen, so sind diese berechtigt:

a. auf Annullation der Ehe zu klagen, und schon auf summarisches Anrufen soll die Ehe annullirt werden.

b. Wollen sie dieses nicht, so können sie die Kinder bis auf die Hälfte des Pflichttheils enterben;

2. Es wird aber, wenn die Aeltern u. s. w. ihr Annullationsrecht ausüben wollen, vorausgesetzt, daß die Ehe heimlich vollzogen ist. War sie ordentlich, nach vorausgegangenem öffentlichem Aufgebot, abgeschlossen, so wird das Annullationsrecht, wenigstens der Praxis nach, für gleichsam verjährt angesehen.

3. Die Vormünder können dieses Recht nur während der Dauer der Vormundschaft ausüben; nachher nicht.

4. Sobald die Aeltern u. s. w. von ihrem Annullationsrechte keinen Gebrauch machen, so besteht die Ehe, und die Ehegatten können nie selbst, wegen Mangels des Consenses die Ehe anfechten. Anders ist es bei eingegangenen Verlöbnissen, denn diese können von den Verlobten in Bezug auf jenen Grund, widerrufen werden.

5. Von Amtswegen kann der Richter die Ehe wegen Mangels jenes Consenses nie annulliren; wohl aber ein Verlöbniß aus diesem Grunde. Die Eheverlobungsconstitution muß alle Jahre von den Kanzeln verlesen werden, und die dagegen handeln, sollen mit schwerer Geld- und Leibesstrafe belegt und nach den Umständen Landes verwiesen werden.

Vergl. nach Absatz **III. No. 3. b.**

Dritter Absatz.

Aufschiebende Ehehindernisse.

Dahin gehören:

1. Die Trauerzeit. Durch eine Verordnung vom 31. December 1825 ist in dieser Hinsicht für alle Provinzen des Königreichs, wo das gemeine Recht gilt, und für die Unterthanen aller Glaubensbekenntnisse, verfügt:

a. Wird eine Ehe durch den Tod eines der Ehegatten

aufgelöset, oder, während beide noch leben, für nichtig erklärt oder getrennt, so dürfen die Wittwen und die geschiedenen Frauen nicht eher als neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe sich wieder verheirathen. Es kann jedoch aus besondern Gründen die Wiederverheirathung noch vor Ablauf der neun Monate gestattet werden, wenn die Wittwe oder geschiedene Frau entweder, nach Auflösung der Ehe entbunden, oder, wenn auch sonst, nach den Umständen und nach dem Urtheile der Sachverständigen, eine Schwangerschaft nicht vorhanden ist. Die Consistorien sind befugt, solche Dispensationen zu ertheilen; und zwar in jedem einzelnen Falle dasjenige Consistorium oder diejenige Behörde, welche für die ansuchende Frau zur Zeit der Auflösung des vorigen Ehebandes die zuständige war. Eine derartige Dispensation darf aber vor Ablauf dreier Monate nach getrennter voriger Ehe niemals ertheilt werden, und eben so wenig einer schwangern Frau, bevor ihre Entbindung erfolgt ist.

b. Ein Wittwer oder geschiedener Ehemann kann erst nach Verlauf von drei Monaten nach Ableben der vorigen Frau oder nach Trennung der vorigen Ehe sich wieder verheirathen.

c. Ist eine Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt worden, so kann der geschiedene unschuldige Theil zwar sogleich, nachdem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, zur ferneren Ehe schreiten, ohne dazu einer Dispensation zu bedürfen; jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß, von der erfolgten Verlassung an gerechnet, die den Wiederheirathenden vorgeschriebene ordentliche Frist von neun Monaten für die Frau und von drei Monaten für den Mann, bereits vollständig verstrichen ist.

d. Diejenigen sich verehelichenden Personen, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, sollen einer Geldbuße von 10 bis 100 Rℬ, oder, wo diese nicht beizutreiben ist, einer Gefängnißstrafe von höchstens sechs Wochen unterliegen; jedoch soll der zur Uebertretung des Gesetzes wissentlich nur concurrirende Theil höchstens die Hälfte der Strafe des Hauptübertreters zu leiden haben.

e. Derjenige Geistliche aber, welcher wissentlich gegen das

Verbot getrauet hat, soll in eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr genommen, auch nach Befinden der Umstände, und im Wiederholungsfalle immer, von der geistlichen Oberbehörde eine zeitlang vom Amte suspendirt werden.

2) Mangel der Einwilligung des Gutsherrn in die Ehe.

Diese müssen nämlich von ihren Gutsleuten, wenn dieselben heirathen wollen, um ihren Consens gebeten werden. Verweigern sie selbigen, so können sich die Gutsleute an das Gericht wenden, dem der Gutsherr untergeben ist, und das Gericht, falls es die Weigerungsgründe für unerheblich hält, supplirt dann den Consens. Heirathen die Gutsleute ohne gutsherrlichen Consens, so kann zwar der Gutsherr nicht auf Annullation der Ehe dringen, wohl aber, wenn er eine Deterioration des Hofes durch die Ehe nachweisen kann, den Gutsmann abmeiern. Die Consense des Gutsherrn nennt man Trau- oder Ehezettel.

3) Mangel der Einwilligung des Regimentschefs oder des commandirenden Generals bei dem Militär. Nach der Verordnung von 1716 müssen Gemeine und Unteroffiziere bei Strafe des Festungsbau's, den Consens ihres Regimentschefs zur Ehe erwirkt haben; Subalternoffiziere außerdem noch den Consens des commandirenden Generals. Kein Prediger soll sie ohne Vorzeigung des Consenses copuliren, bei willkührlicher Strafe.

Diese Bestimmungen sind jedoch durch die Verordnung vom 14. Jul. 1820 dahin näher erläutert: daß

a. Militärpflichtige, welche noch nicht wirklich zum Dienst eingestellt sind, folglich auch die, welche zur Ergänzungsmannschaft gehören, sich verheirathen können, ohne daß es dazu irgend eines Militärconsenses bedarf; jedoch wird ihre Dienstpflichtigkeit durch ihre Heirath nicht verändert, sondern sie müssen, sobald sie die Reihe trifft, gleich den ledigen Männern in den activen Dienst eintreten;

b. Wirklich schon eingestellte Soldaten bei der Infanterie, können während der ersten Zeit ihres Dienstes, in welcher sie zum beständigen Garnisondienste verpflichtet sind, ohne den

Consens des Commandeurs ihres Bataillons kein Verlöbniß oder Ehe eingehen. Diese Zeit dauert von dem Tage ihrer Beeidigung an bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zuerst wieder aus den wirklichen Dienstthuern entlassen werden, und in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurücktreten. Jedes Verlöbniß und jede Ehe, welche während dieser Zeit, ohne diesen Consens eingegangen werden, sind null und nichtig, und im Fall der wirklich durch Trauung vollzogenen Ehe sollen sowohl der Soldat als auch die Frauensperson, welche wissentlich einen solchen Soldaten geheirathet hat, mit einer, durch abwechselnde Speisung mit Wasser und Brod geschärften Gefängnißstrafe belegt werden.

c. Nach Ablauf der obenbemerkten Zeit können zwar in Friedenszeiten die Soldaten der Infanterie, wenn sie auch späterhin unter die wirklichen Dienstthuer wieder einberufen werden sollten, erlaubter und gültiger Weise, ohne allen Militärconsens heirathen; jedoch sollen sie, wenn sie ohne den vorgängigen Consens des Commandeurs ihres Bataillons geheirathet haben, für ihre Frauen auch in den sonst dazu geeigneten Fällen auf den Service (d. h. Wohnungsgelder,) und das Naturalquartier (d. h. Wohnung in Natura) keinen Anspruch haben.

Wegen der Ehen der Cavalleristen, Artilleristen, Unteroffiziere, Spielleute und Compagnieoffiziere, behält es bei den frühern Vorschriften sein Bewenden.

4) Mangel eines Erlaubnißscheines der Stadt-Amts- oder Gerichtsobrigkeit; nach der Eheverlobungsconstitution vom 16. Jan. 1733, und dem Regierungsausschreiben vom 27. Febr. 1818, die jedoch nur für die ältern Provinzen des Königreichs gelten, nicht also im Osnabrückischen, Hildesheimischen u. s. w.

## Zweites Capitel.

## Von den Eheverlöbnissen.

Man unterscheidet:

1) die heimlichen oder Winkelverlöbnisse (**sponsalia clandestina**), welche entstehen:

a. wenn die Einwilligung gewisser dritter Personen fehlt;

b. wenn die zur Eingehung eines Verlöbnisses vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet sind;

2) die öffentlichen (sponsalia publica), wenn beides beobachtet ist.

Erster Absatz.

Einwilligung.

Nach der Eheverlobungsconstitution von 1733 kömmt hier die nothwendige Einwilligung der Aeltern, Großältern und Vormünder in die Eheverlöbnisse ihrer Kinder, Enkel und Pflegbefohlenen in Betracht. Zufolge ihrer Vorschriften

1) müssen die Personen, welche sich verloben wollen, zuvor die Einwilligung ihrer Aeltern, in deren Ermangelung, ihrer Großältern, oder endlich ihrer Vormünder, mündlich oder schriftlich nachsuchen;

2) sollte hierauf die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden, so kann das Kind u. s. w. des denegirenden Theils (nicht der andere Contrahent) sich an das Consistorium wenden, und dieses hat die Erheblichkeit der Weigerungsgründe zu untersuchen, und falls solche sich als unerheblich darstellen, den Consens zu suppliren.

3) Sollte, ohne eine solche Nachsuchung des Consenses, das Verlöbniß abgeschlossen seyn, so können die Aeltern u. s. w., ohne Weigerungsgründe angeben zu dürfen, auf Annullation des Verlöbnisses antragen; es wäre denn, daß sie es genehmigt haben sollten. Dieses Annullationsrecht wird auch, weder durch den hinzugetretenen Eid der Verlobten, noch durch hinzugekommenen Beischlaf, noch auch endlich durch nachgefolgte heimliche priesterliche Trauung, aufgehoben.

4) Die Verlobten können aus dem Mangel der älterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung auch gegen einander eine Einrede hernehmen, um das Verlöbniß als nichtig darzustellen.

5) Gleichfalls kann der Richter von Amtswegen, auf den Mangel der Einwilligung der Aeltern u. s. w. Rücksicht nehmen, und das Verlöbniß annulliren.

### Zweiter Absatz.

### Förmlichkeiten eines gültigen Verlöbnisses.

Als solche schreibt die gedachte Eheverlobungs-Constitution vor:

1) Alle Personen, die noch Aeltern, Großältern oder Vormünder haben, müssen ihr Eheverlöbniß vor zwei männlichen Zeugen abschließen. Zu diesen Zeugen können aber weder die Brüder noch die Söhne der Geschwister der sich Verlobenden, noch die Vormünder genommen werden.

Sollten die sich Verlobenden zu den gemeinen Leuten auf dem platten Lande gehören, so muß gleichfalls der Prediger des Orts, bei Strafe der Nichtigkeit, bei dem Abschlusse gegenwärtig seyn.

2) Die Personen, welche weder Aeltern, noch Großältern, noch Vormünder haben, müssen ihre Sponsalien entweder in Gegenwart zweier männlicher Zeugen, oder in Gegenwart der Ortsobrigkeit abschließen.

Sind sie gemeine Leute auf dem platten Lande, so erfordert die Praxis, falls das Verlöbniß außergerichtlich vor zwei Zeugen abgeschlossen werden soll, die Gegenwart des Ortspredigers.

Sind diese vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet, so findet durchaus kein Klagrecht aus den Sponsalien statt, selbst nicht dann, wenn dieselben eidlich bestärkt wären.

Wären die Sponsalien ohne Beobachtung jener Förmlichkeiten abgeschlossen, und wäre der Beischlaf unter den Verlobten erfolgt, so kann die Geschwächte nur unter folgenden Bedingungen auf die Vollziehung der Ehe klagen:

a. wenn ein vor dem Beischlaf geschehenes, wirkliches Eheversprechen dargethan werden kann, und

b. wenn die Mannsperson keine Aeltern, Großältern oder Vormünder hat; weil nicht allein in einem solchen Falle diese, sondern auch er selbst die Sponsalien anfechten kann; und

c. wenn die Klägerin eine ehrliche, wegen ihres bisherigen Wandels unberüchtigte Person ist.

Auf folgende Punkte kömmt es aber hierbei nicht an:

aa. ob wirkliche Schwangerschaft da ist;

bb. auf den Beweis der Verführung.

Indessen schwankt die Praxis in Hinsicht des erstern Punktes sehr.

Kann die Geschwächte den Beweis des vorangegangenen Eheversprechens nicht führen, so bleibt ihr dennoch immer die Satisfactionsklage gegen den Stuprator, wobei der Richter das Entschädigungsquantum nach dem Stande und dem Vermögen beider Personen zu bestimmen hat.

In Bezug auf diese Satisfactionsklagen ist noch bestimmt:

1) Wird sie gegen Studenten auf der Universität angestellt, so muß die Klägerin den Beweis der Verführung nach aller Strenge führen; oder sie wird abgewiesen. (Verordnung vom 31. März 1823.)

2) Gegen Gemeine und Unteroffiziere sollen, nach der Verordnung vom 14. Octbr. 1740, in der Regel gar keine Satisfactionsklagen zulässig seyn; eben so wenig wie die Eheklagen, selbst dann nicht, wenn der Beischlaf zufolge eines vorausgegangenen Eheversprechens verübt war.

Durch eine Verordnung vom 11. Decbr. 1822, ist diese Vorschrift dahin erläutert, daß sie auf diejenigen Soldaten der Infanterie, welche ohne militärischen Consens erlaubter Weise, sich verehelichen dürfen, mithin auf sämmtliche Gemeine der Infanterie, welche auf den eilfmonatlichen Urlaub Anspruch haben, wenn sie auch späterhin unter die wirklichen Dienstthuer wieder einberufen werden sollten, keine Anwendung erleide, so daß also die Gerichte die gegen die Soldaten angestellten Satisfactionsklagen anzunehmen und zu entscheiden haben.

## Drittes Capitel.

## Vom Aufgebote und der Copulation.

### Erster Absatz.

### Aufgebot.

Die Proklamation muß dreimal nach einander geschehen; zweimal an zwei Sonntagen in der Kirche, und das drittemal bei der Copulation.

Einige Personen sind vom förmlichen Aufgebot gesetzlich befreit; die übrigen können sich von demselben durch die Consistorien dispensiren lassen.

Zweiter Absatz.

### Copulation.

Die Pfarrer dürfen gewisse Personen nicht eher trauen, als bis ihnen ein Ehezettel oder Trauschein vorgezeigt ist. (S. Cap. I. dieses Abschnitts.) Die Trauung selbst muß von dem Pfarrer in der Kirche vorgenommen werden, wenn nicht etwa gesetzlich oder vermöge Dispensation eine Haustrauung gestattet ist.

Viertes Capitel.

## Von der Ehescheidung.

Nur die Lüneburgische und die Calenbergische Kirchenordnung haben Bestimmungen darüber: daher ist von den übrigen Consistorien auf das gemeine, und beziehungsweise das Preuß. Recht zu sehen.

Nach jenen Kirchenordnungen soll das Band der Ehe nur getrennt werden können:

1) wegen eines begangenen Ehebruchs;
2) wegen böslicher Verlassung.

Doch wird der Praxis nach, auch in allen übrigen Fällen, die diesen gesetzlichen gleichstehen, die Ehe geschieden.

---

Eilfter Abschnitt.

# Von Erziehung der Kinder in Bezug auf ihr künftiges Glaubensbekenntniß.

Eine allgemeine Landesverordnung vom 31. Juli 1826, über die religiöse Erziehung der Kinder, deren Aeltern verschie-

dener Confession sind [1]), so wie auch der Findlinge, enthält folgende Bestimmungen:

1) Dem Ehemanne, als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft, steht die uneingeschränkte Befugniß zu, bloß nach eigener Ueberzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse seine ehelichen Kinder zu erziehen sind, und Niemand hat das Recht, in diese Familien- und Erziehungs-Angelegenheit auf irgend eine Weise sich zu mischen.

2) Jeder Vertrag, wodurch der Ehemann und Vater auf sein obiges freies Recht, gleichviel vor oder nach eingegangener Ehe, im Geringsten verzichten würde, ist nichtig und unverbindlich.

3) Nach des Vaters Tode muß die religiöse Erziehung der Kinder so eingeleitet oder fortgesetzt und vollendet werden, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist. In dieser Hinsicht wird gesetzlich vermuthet, daß der verstorbene Vater seine sämmtlichen ehelichen Kinder, die Söhne, wie die Töchter, in seiner eigenen Religion habe wollen erziehen lassen; es sind demnach alle hinterbliebenen Kinder in dessen Religion zu erziehen, und zwar, falls er solche geändert hätte, in derjenigen, wozu er sich in der neuesten Zeit öffentlich bekannt hat. Dabei kömmt jedoch ein Glaubenswechsel, der erst in der letzten Krankheit erfolgt ist, in keinen Betracht.

Von jener gesetzlichen Vermuthung, als der Regel, darf lediglich aus einem der beiden nachstehenden Gründe abgewichen werden:

a. wenn der Vater dem einzigen oder den mehreren bereits schulfähigen Kindern bis an seinen Tod den Hauptunterricht in der Religion, mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren, immer nur durch Geistliche der andern Kirche hat ertheilen lassen, nicht etwa, abwechselnd auch durch Geistliche seiner eigenen Kirche. Dagegen reicht der Umstand, daß das Kind von einem Geistlichen der andern Kirche getauft oder einem,

---

1) Vergl. über dieselbe Mittermaier in Elvers Themis. Bd. I. Nro. 1.

dieser angehörigen Schullehrer, behufs des allgemeinen Elementarunterrichts zugesandt worden ist, allein noch nicht hin, um jene Ausnahme zu begründen. Und

b. für die Fälle, wo jener Hauptunterricht in der Religion noch bei keinem der Kinder begonnen hat, wenn der Vater bei seinem zuständigen persönlichen Gerichte zu Protokoll erklärt hat, daß er seine Kinder in der Religion ihrer Mutter erzogen wissen wolle, und diese Erklärung nachmals weder ausdrücklich, noch durch die That widerrufen worden ist. Jene Erklärung, wenn sie wirksam seyn soll, darf aber nicht während der letzten Krankheit erfolgt seyn.

4) Die unter 1 bis 3 bemerkten Vorschriften gelten ebenfalls für solche außerehelich gebornen Kinder, welche durch nachfolgende Heirath oder ein landesherrliches Rescript vollständig legitimirt sind; desgleichen für diejenigen, welche der Vater als unehelich anerkennt und in seinem Hause oder doch auf seine alleinige Kosten, ohne alles Zuthun der Mutter erziehen läßt.

Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

5) Die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre sich bereits bei der Confirmation oder durch die Communion selbstständig zu einer bestimmten Kirche bekannt haben, ist als vollendet anzusehen. Auf ihre Religionseigenschaft hat deshalb eine spätere Legitimation keinen Einfluß; eben so wenig die nachher erfolgte Glaubensänderung der Aeltern.

6) Ueber die religiöse Erziehung der Findlinge oder sonstigen, von ihren Aeltern verlassenen Kinder hat derjenige zu bestimmen, dem die Verpflegung und Erziehung derselben entweder den Gesetzen nach, obliegt (in zweifelhaften Fällen die Ortsobrigkeit,) oder, welcher solche gleich anfangs freiwillig übernimmt.

In einem andern, als christlichen Glaubensbekenntnisse, darf die Erziehung aber nur dann geschehen, wenn sowohl die etwa bekannten Aeltern, als auch der nunmehrige Verpfleger des Kindes, der christlichen Religion nicht zugethan sind.

7) Bei namhafter, nach den Umständen zu ermäßigender Strafe, darf kein Geistlicher ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr noch nicht vollendet hat, zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion zulassen, als worin dasselbe, den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, bis dahin zu erziehen gewesen ist.

---

## Zwölfter Abschnitt.

## Von den Juden.

Die Juden sind noch zur Zeit als bloße Schutzgenossen zu betrachten, und selbst in den neuerworbenen Provinzen, wo sie vermöge der westphälischen und französischen Gesetze, gleiche bürgerliche Rechte mit den übrigen Landesunterthanen hatten, gewissermaßen in jenes Verhältniß zurückversetzt. Ehen, die zwischen Juden und Christen, während der Herrschaft jener Gesetze eingegangen waren, sind zwar auch für die Folge als gültig bestehend, anerkannt [1]); seit Wiederherstellung der vaterländischen Verfassung aber wiederum als verboten anzusehen.

Sie haben das Recht in ihren Synagogen freie Religionsübung zu halten, müssen aber alles vermeiden, was Getöse außer denselben hervorbringen könnte.

Die für die Christen gegebenen Verordnungen wegen der verbotenen Grade, müssen sie auch bei ihren Ehen beobachten; Dispensationen in den dispensiblen Fällen bei dem Cabinetsministerio nachsuchen. (Regierungsausschreiben vom 8. Dec. 1717, 8. Jul. 1737 und 10. März 1738).

Die Ehesachen der Juden werden nicht als **causae ecclesiasticae**, sondern nur als weltliche Verträge betrachtet, und

---

1) Transitorische Verordnung für die ältern Provinzen, vom 23. Aug. 1814, §. 35, — für Hildesheim, vom 14. April 1815, §. 48, — für Meppen und Emsbühren, vom 13. Sept. 1815, §. 45.

gehören daher vor das weltliche Gericht, dem der Jude in persönlichen Klagen unterworfen ist.

Nach einer an alle Landdrosteien unterm 29. Mai und folgenden Tagen 1825 erlassenen Ministerialverordnung, sind über ihre Ehen folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Verheirathung der Juden ist in der Regel nur gestattet:

a. den mit Schutzbriefen versehenen Juden;

b. dem Landrabbiner oder dem etwaigen Provincialrabbiner;

c. denjenigen jüdischen Geistlichen, welche mit Vorwissen der königl. Landdrostei bei einer jüdischen Stiftung angestellt sind.

Doch können die unter b und c genannten Personen, falls sie auf Kündigung stehen und entlassen werden sollten, kein Recht auf bleibenden Aufenthalt im Lande herleiten.

2) Alle sonstigen jüdischen Einwohner, namentlich auch die bei einzelnen jüdischen Gemeinden angestellten Vorsänger, jüdische Privatlehrer und jüdische Wittwen, auf welche der Schutz ihres verstorbenen Ehemannes transferirt worden ist, und die zu einer zweiten Ehe schreiten wollen, weniger nicht, fremde Juden, welche sich in den hiesigen Landen trauen lassen wollen, haben vor der Trauung die ausdrückliche Erlaubniß dazu bei der Landdrostei zu erwirken.

3) Damit keine Contraventionen gegen diese Bestimmungen eintreten: so soll keine Trauung eines Juden anders von dem Land- oder Provincialrabbiner, oder in dessen Auftrag von einem jüdischen Gelehrten vorgenommen werden, als, nachdem dazu der polizeiliche Trauschein der Obrigkeit des Wohnorts der zu verehelichenden Personen, und in den unter Nr. 2. bezeichneten Fällen ausserdem die besondere Erlaubniß der Landdrostei beigebracht ist.

4) Der Rabbiner hat ein genaues Verzeichniß über die von ihm vorgenommenen oder genehmigten Trauungen zu halten, und demselben die bezüglichen Dokumente zu seiner Legitimation beizufügen.

5) Uebertretungen dieser Vorschriften von Seiten dessen, der die Trauung verrichtet hat, sollen mit einer Geldbuße von 50 Rthlr. in jedem Falle belegt werden; hinsichtlich dessen aber, der eine solche Trauung erschlichen hat, oder, um diese Vorschriften zu umgehen, sich im Auslande hat trauen lassen, soll angenommen werden, daß er sich des Schutzes oder der Erlaubniß zum Aufenthalte in den hiesigen Landen begeben habe, und hat sich solcher binnen 4 Wochen nach der Trauung aus dem Königreiche zu entfernen, und falls eine solche Entfernung nicht bewirkt werden kann, soll er von Ober-Landespolizeiwegen mit einer angemessenen öffentlichen Leibesstrafe belegt werden.

---

Die Judenschaft in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, den Eichsfeldschen Landestheilen, und den Grafschaften Hoya und Diepholz steht unter einem Landrabbiner, der seinen Sitz zu Hannover hat, und auf folgende Art gewählt wird. Die Stadtobrigkeit ernennt vier Juden aus Hannover durchs Loos, und diese haben aus der gesammten Judenschaft, mit den jüdischen Vorstehern drei jüdische, mit den jüdischen Gesetzen bekannte Rechtsgelehrte zu erwählen. Hierauf ist die Judenschaft zu convociren, und solche wählt, nach Stimmenmehrheit, aus diesen einen Landrabbiner, der dann dem Landesherrn präsentirt, und von ihm bestätigt wird.

Nach der Instruction vom 15. April 1831 bestehen seine Befugnisse in Folgendem:

1) Er hat besonders auf die geistlichen und Schulangelegenheiten seines Districts zu achten, und dahin zu sehen, daß die Kinder durch tüchtige Lehrer unterrichtet werden und mindestens von ihrem fünften Jahre an die Schule gehörig besuchen. — Der Unterricht der Kinder in den jüdischen Schulen, so wie alle Vorträge in der Synagoge sollen in deutscher Sprache geschehen.

2) Die in den einzelnen Orten des Landrabbiner-Bezirks anzustellenden Unterrabbiner und diejenigen Schächter, welche die Stelle des Lehrers mit versehen, sollen von dem Landrab-

biner geprüft werden; und dürfen, falls diese Prüfung ungenügend ausfällt, von keiner Gemeinde als Lehrer angenommen, oder weiter zugelassen werden. Ausländer dürfen, vor gegebener landdrosteilichen Erlaubniß, nicht geprüft werden.

3) Die Unterrabiner und Lehrer stehen unter Aufsicht des Landrabbiners.

4) Der Landrabbiner hat, nach Maaßgabe der allgemeinen und örtlichen Synagogen-Ordnungen die Aufsicht über die Synagogen. In Hannover hat er selbst mit den Vorstehern, in den übrigen Synagogen aber durch die Vorsteher dafür zu sorgen, daß diese Ordnungen zur Ausführung kommen. Es dürfen wider die Contravenienten Geldstrafen bis zu 10 Rthlr. erkannt werden, welche die Obrigkeiten auf Requisition des Landrabbiners einziehen, und diesem zu übersenden haben.

5) Die Trauungen können auf den Wunsch der zu Trauenden von dem Landrabbiner vorgenommen werden, jedoch bleibt denselben auch unbenommen, sich dieserhalb an den nächsten Unterrabbiner zu wenden. Die Unterrabbiner haben den ihnen ausgehändigten Trauschein jedesmal an den Landrabbiner einzusenden.

6) Was die Befugnisse des Landrabbiners in Ceremonie-, Ehe- und Streitigkeits-Sachen unter den Juden anlangt, so hat der Landrabbiner sich vorläufig dasjenige zur Nachachtung dienen zu lassen, was dieserhalb unter dem 18. Dec. 1717, 8. Jul. 1737 und 10. März 1738 ergangen ist.

7) Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Landrabbiner darauf zu richten, daß diejenigen jüdischen Stiftungen, welche zum Besten der jüdischen Schulen, der Gelehrten und Armen fundirt sind, den Absichten und Vorschriften ihrer Stifter gemäß verwandt werden. Zu diesem Ende sollten ihm Abschriften der Stiftungsurkunden mitgetheilt werden. Wenn der Landrabbiner findet, daß darunter Ordnungswidrigkeiten vorfallen, so hat er die Administratoren daran zu erinnern, sich strenge nach den Vorschriften der Stifter zu richten, und, falls seine Anforderungen hierunter nicht befolgt werden, ohne Zeitverlust bei

eigner Verantwortlichkeit der betreffenden Landdrostei davon Anzeige zu machen.

8) Der Landrabbiner hat sich alle Geburtsfälle der jüdischen Knaben durch den die Beschneidung verrichtenden Israeliten, so wie die Trauungen in den ihm anvertrauten Districten durch Einsendung der obrigkeitlichen Trauscheine, anzeigen zu lassen, darüber ein Register für jeden der betreffenden Landdrosteidistricte (Hannover, Hildesheim, Lüneburg) zu führen, und solches nach Ablauf jeden Jahrs den Landdrosteien in Abschrift einzusenden.

9) Neue Synagogen und Todtenhöfe dürfen nicht anders, als mit Genehmigung der betreffenden Landdrostei angelegt werden, welcher der Landrabbiner vorkommenden Falls deshalb Bericht zu erstatten hat.

10) Die von dem Landrabbiner erkannten Geldstrafen, kommen zur Hälfte der Landesherrschaft, zur Hälfte der gemeinschaftlichen Armenrechnung der Judenschaft zu, und hat der Landrabbiner alljährlich ein Verzeichniß derselben der betreffenden Landdrostei zuzusenden.

11) Hält es der Landrabbiner für erforderlich, sich von dem Zustand des Gottesdienstes oder des Unterrichts in einer jüdischen Gemeinde durch persönliche Untersuchung zu unterrichten, so bedarf es hierzu der Genehmigung der betreffenden Landdrostei.

12) Der Landrabbiner wird von der Judenschaft aus einer Casse besoldet, welche durch festgesetzte Beiträge gefüllt wird. Ueber die Repartition dieser Beiträge und die Administration der Casse sind detaillirte Vorschriften gegeben.

Nach den unter Nro. 6. angeführten ältern gesetzlichen Bestimmungen, übt der Landrabbiner folgende Befugnisse aus:

a) Er führt die Aufsicht über die jüdischen Gesetze und Ceremonien, entscheidet die Ceremonialstreitigkeiten, und übt den Schulbann (die Excommunication) aus;

b) er kann die Streitigkeiten unter den Schutzjuden, oder den klagenden fremden Juden und diesen, entscheiden; nur darf kein Christ in diese Streitigkeiten verwickelt sein.

Dabei hängt es aber lediglich von dem klagenden Juden ab, ob er den Landrabbiner angehen, oder seine Streitsache sofort an die weltliche competente Obrigkeit bringen will.

Zu den Streitsachen, die vor den Landrabbiner gebracht werden können, gehören im Calenbergischen auch Schuldsachen und die Streitigkeiten über Handel und Wandel unter den Juden.

Im Lüneburgischen, Hoyaischen und Diepholzischen sind dagegen Schuld-, Handels-, Injurien-, wie auch Landgerichtssachen von der Cognition des Landrabbiners eximirt.

c) Der Landrabbiner ist kein eigentlicher ordentlicher Unterrichter; daher bedarf es einer förmlichen Appellation gegen seine Erkentnisse nicht. Vielmehr kann der sich beschwert Glaubende einen einfachen Recurs an das ordentliche weltliche Untergericht nehmen, unter welchem der Gegentheil steht. Dann bildet dieses die erste Instanz, da das Verfahren vor dem Landrabbiner nicht als Instanz gilt.

Für die übrigen Provinzen, mit Ausnahme des Fürstenthums Hildesheim, für welches vor Kurzem ein Provincialrabbiner bestellt wurde, dessen Instruction jedoch nicht öffentlich bekannt gemacht worden, ist ein solcher Landrabbiner nicht bestellt. Der Anordnung eines solchen für das Fürstenthum Osnabrück hat es noch zur Zeit nicht bedurft, da erst seit der Westphälischen und Französischen Herrschaft, sich dort Juden angesiedelt haben: denn bis dahin war ihnen der dortige Aufenthalt sogar streng untersagt. Ueber die Wahl und Bestellung Israelitischer Vorsteher für die jüdischen Gemeinden in den Herzogthümern Bremen und Verden, welchen Vorstehern auch eine allgemeine Aufsicht über die Schulen zugestanden ist, vergleiche die Instructionen und Bekanntmachungen der Landdrostei zu Stade, vom 22. August 1827, 7. Juli 1829 und 13. April 1831.

# C.

# Der Streit zwischen Kirche und Staat.

Von

Herrn Dr. Zachariä,

Großh. Baden'schem Geheimenrathe und Professor der Rechte in Heidelberg, des Gr. Bad. Zähringer Löwen-Ordens Commandeur.

---

Schon so oft ist dieser Gegenstand erörtert worden, daß es für Vermessenheit gehalten werden kann, auf denselben zurückzukommen. Kann man, diesen Gegenstand von neuem einer Untersuchung unterwerfend, wohl etwas anderes thun, als das tausendmal Gesagte noch einmal zu sagen? und wozu das?

Jedoch, ein jedes Zeitalter hat seine ihm eigenthümlichen Begriffe und Ansichten. Mit diesen kann und soll es die der Vorzeit vergleichen. Nicht selten verbreitet sich dann über die Vergangenheit ein neues Licht; zuweilen entdeckt man auch, daß man nur die alte Sprache in eine neue übersetzt hat.

Ich werde hier den Streit zwischen Kirche und Staat (oder zwischen Staat und Kirche) als einen Streit zwischen der öffentlichen Meinung und der öffentlichen Macht und beziehungsweise als die Folge von einem Streite auf dem Gebiete der ersteren darzustellen versuchen. Uebrigens verstehe ich unter der Kirche ganz allein die christliche. (Giebt es in der Vergangenheit oder in der Gegenwart einen andern Verein, welcher der Idee einer Kirche entspräche? Doch ich erinnere mich, daß ich von einem jüdischen Kirchenrechte gelesen habe.) Ich werde ferner, in wie fern die Geschichte jenes Streites in meinen Plan gehört, nur die kirchliche und politische Geschichte der europäischen Menschheit seit den Zeiten des Pabstes Gregor VII. ins Auge fassen.

---

Die öffentliche Meinung ist das Urtheil eines Volkes[1]) über seine Pflichten und Rechte, das ist, über die Pflichten, die ihm als einem Ganzen oder die seinen einzelnen Gliedern obliegen, und über die Rechte, die ihm als einem Ganzen oder die seinen einzelnen Gliedern zustehen. — Die öffentliche Macht (oder die Staatsgewalt) ist die Macht, die Waffenmacht, mit welcher der Staatsherrscher von seinen Unterthanen Gehorsam zu erzwingen im Stande ist. Wenn diese Macht Kraft eines vom Volk ertheilten Auftrages oder im Namen Gottes ausgeübt wird, gebührt ihr der Name einer öffentlichen in der engern Bedeutung. Uebrigens verwechsle man nicht die öffentliche Meinung mit dem öffentlichen Willen oder mit dem Willen der Mehrheit der Staatsbürger. Ich werde auf den Unterschied zwischen beiden Begriffen, in so fern er in die vorliegende Aufgabe eingreift und in so fern es die dieser Abhandlung zu setzenden Gränzen gestatten, in der Folge zurückkommen.

Wenn man von der öffentlichen Meinung spricht, z. B. von ihren Forderungen, von ihrem Einflusse, von einer Appellation an die öffentliche Meinung, so liegt offenbar die Idee zum Grunde, daß sich die Menschen als Bürger eines unter moralischen (oder Religions-) Gesetzen stehenden Reiches zu betrachten und zu verhalten haben, eines Reiches, in welchem die öffentliche Meinung, als die beste oder als die allein competente Auslegerin dieser Gesetze, herrscht. (Also eine sittliche oder religiöse Idee. Spricht man dagegen von dem öffentlichen Willen, so ist die Grundlage eine Rechtsidee.) Wie der Mensch seine theoretische Erkenntniß mit der Erkenntniß anderer Menschen zusammenhalten muß, um sich zu überzeugen, daß die seinige nicht ein Hirngespinst sey, so hat er eben so auch mit seiner praktischen Erkenntniß zu verfahren, und zwar um

---

1) Man spricht auch von einer europäischen öffentlichen Meinung; aber nur deswegen, weil man die europäischen Staaten (deutschen Ursprungs) gleich als einen einzigen Staat betrachten kann.

so mehr, da bei dieser das Wohl und Wehe seiner Mitmenschen unmittelbar auf dem Spiele steht. Doch ist die Herrschaft der öffentlichen Meinung, ihrem Wesen nach, nicht eine Rechtsherrschaft, nicht mit einem Zwange verbunden, sondern nur eine dem Gewissen gebietende Auctorität. Diese Auctorität steht auf dem festesten Boden, und auf ihrem Gipfel, wenn sie eine göttliche Offenbarung zur Grundlage hat. Abgesehn von diesem Falle ist sie nicht in allen Fächern der praktischen Erkenntniß in gleichem Grade gebieterisch; am meisten in denen, welche an sich eine Verschiedenheit der Ansichten zulassen; also in Sachen des Anstandes [1]) und in Sachen der Staatsklugheit.

Die öffentliche Meinung entsteht aus den Meinungen der Einzelnen im Volke. Für die öffentliche Meinung zählt die Stimme eines Jeden, welcher seiner physischen Beschaffenheit nach eine Meinung über Pflichten und Rechte haben kann. Mit dem Volkswillen verhält sich die Sache anders. Nicht Alle, die (ihrer physischen Beschaffenheit nach) eine Stimme in den Angelegenheiten des Staates haben könnten, sind deßwegen auch zu einer Stimme in diesen Angelegenheiten berechtiget: die Stimme des weiblichen Geschlechts hat bei vielen Völkern einen entscheidenden Einfluß auf die öffentliche Meinung; über Staatsangelegenheiten entscheiden nur die Stimmen der Männer.

Die öffentliche Meinung setzt Uebereinstimmung unter den Meinungen der einzelnen Volksglieder voraus, also eine gewisse Einheit der Denk- und Sinnesart des Volkes. Diese Einheit liegt nicht schon in dem Wesen eines Volkes d. i. einer derselben Staatsgewalt unterworfenen Menge Menschen. Es kann daher Völker geben, bei welchen keine oder doch nur beziehungsweise eine öffentliche Meinung herrscht. (So kann man z. B. in Rußland von einer öffentlichen Meinung wohl nur in Beziehung auf diejenigen Einwohner sprechen, welche ihrer Ab-

---

1) Was ist Anstand? — Ich werfe diese Frage nur auf, um auf ihren Zusammenhang mit der Lehre von der öffentlichen Meinung gelegentlich aufmerksam zu machen.

stammung nach Russen sind.) Umgekehrt kann die öffentliche Meinung des einen Volks mit der eines andern, schlechthin oder größtentheils, übereinstimmen. Also, die öffentliche Meinung ist Uebereinstimmung unter den Meinungen der einzelnen Volksglieder. Das ist nicht so zu deuten, als ob die öffentliche Meinung die Meinung Aller seyn müßte. Doch darf man sie eben so wenig mit der Meinung der Mehrheit verwechseln. Allerdings ist Stimmenmehrheit das Geringste, das Minimum, was vorhanden seyn muß, wenn von einer öffentlichen Meinung die Rede seyn soll. Aber mit der Zahl derer, welche derselben Meinung sind, steigt das Gewicht dieser Meinung. (Dagegen entscheidet in der Volksherrschaft die Mehrheit der Stimmen schlechthin, diese mag groß oder klein seyn. Die verhältnißmäßig größere oder geringere Ueberzahl der Stimmen deutet jedoch auf den Zusammenhang der Abstimmung mit der öffentlichen Meinung hin.) Wenn im Staate eine Frage durch die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden ist, werden die Stimmen gezählt. Was die öffentliche Meinung billige oder verwerfe, was also, wenn förmlich abgestimmt würde, wenigstens auf die mehreren Stimmen rechnen könnte, ist selbst eine Sache der Meinung. Kein Wunder daher, wenn sich in einem Streite nicht selten sowohl die eine als die andere Parthei auf das Ansehen der öffentlichen Meinung, (gleich als auf eine Geisterstimme, welche der eine so, der andere anders vernimmt,) beruft. — Darin aber gleicht das Reich der öffentlichen Meinung einem Staate, daß es, eben so wie dieser, entweder eine democratische oder eine aristocratische oder eine monarchische oder auch eine gemischte Verfassung haben kann. Es können z. B. Einige allen andern in dem Grade geistig überlegen seyn, daß ihre Meinung die Meinungen der Uebrigen mit sich fortreißt oder den Beifall der Uebrigen gewinnt. Ein Staat hat für seine Verfassung zu fürchten, wenn diese von der organischen Beschaffenheit der im Volke herrschenden öffentlichen Meinung wesentlich verschieden ist.

Das Entstehn einer öffentlichen Meinung ist bedingt durch die Art und die Mittel des Gedankentausches oder geistigen

Verkehres unter den Mitgliedern eines und desselben Volkes. Bei einem Volke, das zugleich eine Nation d. i. derselben Abstammung ist, wird sich allemal, so lange es seine Nationalität bewahrt, so lange es also seiner Sprache, seiner Sitte und seinem Glauben nach ein Ganzes ist und bleibt, schon durch Unterricht und Beispiel eine öffentliche Meinung bilden. — Doch ein Mittel, welches zur Bildung einer öffentlichen Meinung direct beiträgt, oft auch planmäßig zu diesem Zwecke angewendet worden ist, sind Versammlungen, besonders größere. Es ist sehr bemerkenswerth, daß in der christlichen Kirche Kirchenversammlungen fast so alt sind, als die Kirche selbst ist. — Ein anderes Mittel dieser Art sind schriftliche Mittheilungen, besonders die durch die Druckschrift und dann wieder die durch Zeitungen und Zeitschriften. Die Vorzüge, welche dieses zuletzt angeführte Mittel, als solches, vor einem jeden andern hat, brauchen hier nicht erst herausgehoben zu werden. So groß und so entschieden sind diese Vorzüge, daß in Europa die Lebendigkeit und der Einfluß der öffentlichen Meinung hauptsächlich aus dieser Quelle entspringt. Freilich kann diese Art der Gedankenmittheilung leicht zu dem Irrthume verleiten, als ob eine vor dem großen Publikum geäußerte Meinung auch die öffentliche Meinung sey. Eben so kann die Lebendigkeit einer öffentlichen Meinung, deren Organe oder Bildner die Zeitschriftsteller sind, leicht in eine unheimliche Unruhe ausarten.

Die öffentliche Meinung hat ein religiöses Princip oder einen religiösen Charakter, wenn ihr eine positive — eine geoffenbarte — Religion zum Grunde liegt. (Diesen Charakter hatte die öffentliche Meinung vielleicht von jeher bei der Mehrzahl der gebildeten Völker.) Wenn sich ein Volk zu einer positiven Religion bekennt, so wird diese allemal auf die öffentliche Meinung einen mehr oder weniger entscheidenden Einfluß haben; wenn anders nicht über die Religion selbst keine öffentliche Meinung herrscht. Der Streit über die diesem Einflusse zu setzenden Grenzen, kann auf den Streit zwischen Vernunft und Offenbarung zurückgeführt werden; oder es steht wenigstens der eine Streit mit dem andern in dem Verhältnisse der Wechselwirkung. Doch liegt

es nicht schon in dem Wesen einer öffentlichen Meinung, welche einen religiösen Charakter hat, daß sie zu dem einen oder zu dem andern Streite führen müßte.

Ein Staat, in welchem es keine öffentliche Meinung giebt, ist mehr, als ein anderer, der Gefahr ausgesetzt, schlecht regiert zu werden. Denn in einem solchen Staate fehlt es dem Herrscher an einer genügenden Aufforderung, im Denken und Handeln aus sich selbst herauszugehn. Das altrömische Kaiserreich wurde vielleicht auch deßwegen so schlecht verwaltet, weil es, aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammengesetzt, wenigstens bis zum Siege des Christenthums, einer öffentlichen Meinung ermangelte. — Wenn es bei einem Volke eine öffentliche Meinung giebt, so kann diese zu der öffentlichen Macht entweder in dem Verhältnisse stehn, daß sie zugleich mit der öffentlichen Macht bekleidet ist, oder aber in dem Verhältnisse, daß sie neben dieser besteht. Das erstere Verhältniß zwischen beiden bestand z. B. in den altgriechischen Volksherrschaften, (wenn auch in diesen nicht gerade in seiner ganzen Vollkommenheit,) in den Priesterherrschaften Asiens. Das andere Verhältniß kann sich in der Erfahrung auf mehr als eine Weise stellen und es kommt in der Erfahrung in den mannigfaltigsten Gestalten vor. Es würde mich viel zu weit führen, wenn ich hier die in dieser Beziehung möglichen Fälle oder auch nur die vornehmsten aufzählen wollte. Ohnehin wird in dem Folgenden Mehreres vorkommen, was zur Erläuterung dieses Verhältnisses und seiner Verschiedenheiten dient. Ich will also hier nur beispielsweise der Repräsentativverfassung gedenken, als einer Verfassung, welche sich durch das eigenthümliche Verhältniß, in das sie die öffentliche Meinung zur öffentlichen Macht versetzt, ganz besonders auszeichnet. Nach den Grundsätzen dieser Verfassung soll die öffentliche Macht beziehungsweise sowohl abhängig als unabhängig von der öffentlichen Meinung seyn. Abhängig; weil die Mitglieder der zweiten Kammer vom Volke gewählt und von Zeit zu Zeit neu gewählt werden, weil sie in ihrem Gewissen verbunden sind, auf die Stimme des Volkes zu hören, sich als Organ der öffentlichen Meinung zu betrachten.

Unabhängig; weil die Volksabgeordneten wegen ihrer Abstimmung in der Kammer von denen, von welchen sie gewählt werden, weder an eine bestimmte Regel (oder Instruction) gebunden noch zu gerichtlicher Verantwortung gezogen werden können. Fragt man: Was ist für ein Volk das vortheilhaftere, wenn die öffentliche Meinung zugleich die öffentliche Macht ist, oder wenn jene nur neben dieser, als eine moralische Macht oder als eine Auctorität, besteht? so dürfte das letztere Verhältniß, an sich und im allgemeinen, unbedingt den Vorzug verdienen. Schon deßwegen, weil die öffentliche Meinung ihrem Wesen nach nicht herrschen und gebieten, sondern nur belehren und rathen soll. Sodann aber auch deßwegen, weil sie, herrschend, des Interesses der öffentlichen Macht, der Rücksichten, welche, zur Erhaltung des innern und des äußern Friedens, auf Zeit und Umstände zu nehmen sind, leicht vergessen könnte; endlich auch deßwegen, weil eine jede Arbeit, unter Mehrere vertheilt, desto besser verrichtet wird. Aber nicht befremden darf es, wenn die öffentliche Meinung gleichwohl fast überall nach der Herrschaft strebt.

So viel zur Einleitung!

---

Die Lehre der christlichen Kirche war einst (während des Mittelalters) die in den europäischen Staaten deutschen Ursprungs herrschende öffentliche Meinung. Denn jene Lehre umfaßte und bestimmte eben so wohl die Pflichten und Rechte des Bürgers, als die des Menschen; zu ihr bekannten sich alle Völker des deutschen Stammes. Die Auctorität, welche die Lehre der Kirche bewahrte und fortpflanzte, die öffentliche Meinung der katholischen Christenheit leitete, war die der Geistlichen, der einsichtsvollsten und unterrichtesten Männer ihrer Zeit. Der Mittelpunkt der Einheit dieser öffentlichen Meinung war, besonders seit Gregor VII, der Pabst. Sein Primat war in dieser Beziehung ein **primatus auctoritatis**. Wenn daher in der Geschichte des Mittelalters so oft von dem Streite zwischen Staat und Kirche die Rede ist, so ist unter diesem

Streite ein Streit zwischen der öffentlichen Macht und der öffentlichen Meinung zu verstehn.

Aber woher dieser in der Geschichte des Mittelalters so oft und in so verschiedenartigen Gestalten wiederkehrende Streit? In dem Wesen der Partheien, welche in denselben verwickelt waren, liegt die Ursache keineswegs.

Eine geoffenbarte Religion hat einen cosmopolitischen Charakter, wenn ihre Vorschriften an alle Menschen gerichtet sind, von allen Nationen der Erde zu allen Zeiten und an allen Orten befolgt werden können, wenn sie also, z. B. alles was der Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung betrifft, dem Ermessen eines jeden einzelnen Volkes überläßt. Sie hat einen politischen Charakter, wenn sie zugleich eine Staatsgesetzgebung enthält, einen nationellen, wenn sie nur die Religion einer einzigen bestimmten Nation ist und seyn kann. (Eine Nationalreligion bezieht sich gewöhnlich auch auf eine bestimmte Oertlichkeit.) Die christliche Religion ist eine cosmopolitische Religion und die einzige geoffenbarte Religion dieser Art. Mohammed predigte einen politischen Glauben. Die mosaische Gesetzgebung war blos für die jüdische Nation bestimmt.

Eine cosmopolitische Religion — und mithin die christliche — kann und soll ihrem Wesen nach die öffentliche Meinung über die Pflichten und Rechte des Bürgers zwar negativ aber nicht positiv bestimmen. (Ein christliches Volk soll nicht ein unchristliches Recht haben; aber sein Recht ist und soll Menschenwerk seyn.) Wenn daher die öffentliche Meinung über die Pflichten und Rechte des Bürgers bei einem gewissen Volke eine cosmopolitische Religion in dem so eben bestimmten Sinne zur Grundlage hat, so liegt es in dem Wesen einer solchen öffentlichen Meinung, daß sie nicht über die öffentliche Macht gebieten, sondern nur neben derselben bestehn darf. Denn sonst müßte entweder die Religion ihren Charakter mit dem einer politischen Religion vertauschen oder die öffentliche Macht, durch das **Veto** der Religion gehemmt, ihres Rechtes, Gehorsam zu erzwingen, verlustig werden. (In dem letzteren Falle würde die Vorschrift: Man muß Gott mehr gehorchen, als

den Menschen! zu einem Grundsatze des öffentlichen Rechts erhoben werden.)

Anders stellte sich die Sache im Mittelalter. Die Geistlichen, welche nicht blos die Organe, sondern welche die Repräsentanten der öffentlichen Meinung in Religionssachen waren, hatten zugleich, als Grundherren und Reichsstände, Theil an der öffentlichen Macht. Aber noch mehr! Es war eine Lehre der Kirche, also ein Glaubensartikel der öffentlichen Meinung, daß die Gewalt der weltlichen Fürsten eine ihnen von Gott durch die Vorsteher der Kirche übertragene Gewalt sey. Nun ist es allemal ein für die öffentliche Macht sehr bedenkliche Erscheinung, wenn die öffentliche Meinung, (wie auch in unsern Tagen der Fall ist), nicht blos die Ausübung der Staatsgewalt bewacht, sondern sich bis zur Prüfung und Bestimmung des Rechtsgrundes dieser Gewalt versteigt. (Vielleicht erstreckt sich nicht einmal das Recht der öffentlichen Meinung so weit.) Aber jener Glaubensartikel war für die öffentliche Macht noch besonders gefährlich, da sich an denselben so viele einzelne Sätze und Ansprüche des positiven Rechts reihten. Es kam endlich dahin, daß die öffentliche Meinung, nicht blos negativ sondern auch positiv, also schlechthin, einen religiösen Charakter auch in Staatsangelegenheiten hatte, und daß die Repräsentanten derselben zur Mitausübung der öffentlichen Gewalt und in einem gewissen Grad selbst zur Herrschaft über die Staaten der katholischen Christenheit gelangten.

Man würde sich irren, wenn man die Knechtschaft, in welche so die öffentliche Macht gerieth, auf Rechnung der Herrschsucht des geistlichen Standes setzen wollte. Allerdings waren die Einzelnen dieses Standes dem allgemeinen Loose der Sterblichen unterworfen, daß sich in dem Menschen das Hohe mit dem Niedrigen, das Große mit dem Kleinen, die Idee mit der Leidenschaft paart. Aber der Geist, der eine große Körperschaft beseelt, ist allemal etwas anderes und besseres, als das selbstsüchtige Interesse der Individuen, aus welchen sie besteht. Es geschah im Mittelalter, was unter ähnlichen Umständen tausendmal geschehen ist, ja was zuweilen noch unter

unsern Augen (z. B. auf den Inseln der Südsee) geschieht, daß diejenigen, welche dem Volke eine Religion predigten, deren geistigen Werth das Volk nur ahnden, nicht begreifen konnte, die Herrschaft, zu welcher sie über die öffentliche Meinung gelangten, in eine Herrschaft über die öffentliche Macht verwandelten, auf daß das Volk auf der Bahn der Kultur und Civilisation, die es betreten hatte, beharrete und fortschritte. Dem Streben dieser Männer (das allerdings nicht ganz von der Ungeduld frei war, mit welcher die Menschen eine große Idee zu verwirklichen suchen,) begegnete sogar das Interesse der öffentlichen Macht, da diese für sich nicht stark genug war, Ruhe und Frieden im Innern der Staaten zu erhalten. Jedoch der Plan, welchen die Geistlichkeit der christlichen Kirche bei den Völkern deutschen Ursprungs verfolgte, war schon im römischen Reiche versucht, und in einem gewissen Grad ins Werk gesetzt worden. Schon in diesem Reiche war der Geistlichkeit ein gewisser Antheil an der öffentlichen Macht, die Ausübung gewisser Hoheitsrechte geworden. Aber die Wiedergeburt eines gealterten Volkes mittelst einer Verjüngung der öffentlichen Meinung konnte nicht so glücken, wie die kirchliche Erziehung roher aber noch jugendlicher Völker.

Weit eher drohte die Abhängigkeit des Streites von der geistlichen Gewalt dieser Gewalt selbst, der Religion und der Kirche, (oder dem religiösen Charakter der öffentlichen Meinung) Gefahr. Man wird außer dem Christenthum keine andere positive Religion nachweisen können, welche die Kirche vom Staate, die Moral oder die Lehre von unsern Pflichten, als Geboten Gottes von dem Rechte oder von den Gesetzen des Staates sonderte oder gesondert hätte. Aber diese Eigenthümlichkeit des Christenthums, diese in sein Wesen so tief eingreifende Eigenthümlichkeit, stand auf dem Spiele, sobald die Geistlichen, die Organe und Repräsentanten der religiösen Meinungen des Zeitalters, zu politischer Macht gelangten. Denn man kann nicht über die Außenwelt herrschen, ohne von ihr beherrscht zu werden. — Diese Gefahr erkannte oder ahndete ein würdiges Oberhaupt der Kirche, ein Mann, welcher, wenn er irrte, dennoch

nur als Staatsmann und nicht als Diener der Religion im Irrthum war, ein Mann, welcher, von seinen Zeitgenossen hart getadelt, auch bei der Nachwelt noch nicht die ihm gebührende Gerechtigkeit gefunden haben dürfte, — der Pabst Paschalis II. Er schloß den 5. Februar 1111 mit dem Könige Heinrich V. einen Vertrag des Inhaltes ab [1], „daß der König am Tage seiner bevorstehenden Kaiserkrönung dem Investiturrechte durch eine öffentliche Urkunde entsagen, die Kirchen völlig frei lassen und die Päbste im Besitze ihrer Güter schützen solle; dagegen wolle der Pabst an demselben Tag den Bischöfen und Aebten durch eine schriftliche Verordnung befehlen, alle Reichslehne und Regalien, die sie von Karl dem Großen oder von seinen Nachfolgern erhalten hätten, als Städte, Herzogthümer, Markgrafthümer, Grafschaften, Münzrecht, Zölle, Marktgerechtigkeit, Reichsvogteien, Reichsgüter und dergleichen, dem Könige und Kaiser bei Strafe des Bannes zurückzugeben und sie auf keine Weise wieder an sich zu ziehen. Die Geistlichen sollten sich in Zukunft mit den Zehnten und Opfern, und mit den Gütern, die sie von Privatpersonen erworben hätten oder erwerben würden, begnügen". Wäre dieser Vertrag in Vollziehung gesetzt werden, er würde den öffentlichen Zustand von Europa wesentlich umgestaltet haben. Er griff die politische Macht der Geistlichkeit bei der Wurzel an. Jedoch der Plan nahm für das Zeitalter, das ihn, wie ein Meteor, plötzlich entstehen und verschwinden sah, einen viel zu hohen Flug.

Als nun die geistlichen Herren, gestützt auf die öffentliche Meinung des Zeitalters, zugleich weltliche Herren wurden, d. i. als sie zur Theilnahme an der Staatsgewalt, ja selbst zur Herrschaft über diese Gewalt gelangten, mußte es unausbleiblich zu einem Streite zwischen Kirche und Staat, zwischen der öffentlichen Meinung und der öffentlichen Macht — kommen.

---

1) S. Heinrich's teutsche Reichsgeschichte. II. Th. S. 427 ff. und Schmidt's Geschichte der Deutschen. II. Th. S. 342 ff. Bemerkenswerth sind die Gründe, welche der Pabst für die Stipulationen dieses Vertrages anführt.

Die Grundursache des Streites war die, daß die Kirche einen Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten machte und nur jene ihrer Herrschaft unterwarf, mit andern Worten, daß in den Lehren der Kirche, also in den Aussprüchen der öffentlichen Meinung nicht eine vollständige, sondern nur eine auf ein gewisses Gebiet beschränkte Regel für die Ausübung der Staatsgewalt lag.

Denn so richtig auch diese Unterscheidung in der Theorie war oder seyn mochte, so mußte doch in der Praxis in tausend Fällen die Frage entstehen, ob eine bestimmte Angelegenheit geistlicher oder weltlicher Art sey. Nun würde ein Zwiespalt über diese Frage schon unter der Voraussetzung zu einer feindlichen Stellung zwischen der öffentlichen Meinung und der öffentlichen Macht geführt haben, daß die Repräsentanten der ersteren nur auf und durch die Ueberzeugung der Gläubigen hätten wirken können. Da sie aber zugleich weltliche Macht hatten, da sie überdieß das Recht hatten oder zu haben glaubten, die Unterthanen von dem ihrem Fürsten schuldigen Gehorsam loszuzählen, so darf es nicht befremden, wenn der Zwiespalt von Zeit zu Zeit sogar in einen offenen Kampf, in einen Bürgerkrieg ausartete. Im Ganzen war denn die Geistlichkeit die stärkere Parthei; durch eigene Kraft und durch den Beistand der des Gehorchens noch ungewohnten weltlichen Großen. Sie würde noch mächtiger gewesen seyn, wenn nicht das unvertilgbare Gefühl, daß Christi Reich nicht von dieser Welt sey, ihre Kraft gebrochen hätte.

Dieselbe Unvollständigkeit der Lehre oder Gesetzgebung der Kirche, (an sich eine Vollkommenheit!) stand mit dem Streite zwischen Staat und Kirche noch auf eine andere Weise in Verbindung. Wenn auch die öffentliche Meinung des Zeitalters über die innern und äußeren Verhältnisse der Staaten die Religion zur Grundlage hatte, so huldigte sie doch zugleich noch andern Rechtsgrundsätzen, welche deutschen Ursprungs waren. Nun giebt es wohl keinen entschiedenern Gegensatz, als den zwischen den Rechten der asiatischen Völker und dem ursprünglich deutschen Rechte. Gerade das Recht eines asiatischen

Volkes aber, das Recht des jüdischen Volkes, war das Muster, welches die Kirche bei der Ausbildung ihrer Verfassung unausgesetzt vor Augen gehabt hatte. So geschah es denn, daß in der öffentlichen Meinung selbst ein Zwiespalt herrschte, ein Streit zwischen asiatischen und deutschen Rechtsideen, ein Streit, der wieder auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat auf mehr als eine Weise einwirkte. Zwar suchte die Geistlichkeit, mit der Gefahr keineswegs unbekannt, das Recht der Kirche mit dem deutschen Rechte möglichst zu verschmelzen, ja dieses selbst in dem Interesse der Kirche zu benutzen. Daher wurde z. B. die päpstliche Gewalt in ihrer Beziehung auf die Staaten der katholischen Christenheit in eine Lehnsherrlichkeit über diese Staaten eingekleidet. Doch gelang dieser Versuch nur sehr unvollkommen. Gegen die päbstliche Lehnsherrlichkeit sträubte sich z. B. im deutschen Reiche das Wahlrecht der Nation; die Freiheit des Kirchengutes war mit der einem jeden Grundherrn obliegenden Kriegsdienstpflichtigkeit unvereinbar; auf die althergebrachte Freiheit von Abgaben verzichtete man überall nur mit Murren zum Vortheil des Kirchenzehntens u. s. w.

Je mehr sich der Gesichtskreis der Völker deutschen Ursprungs erweiterte, je mehr sich bei denselben Völkern die Verhältnisse unter den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft vervielfältigten und verwickelten, desto mehr mußte die Unzulänglichkeit der bisherigen Grundlage der öffentlichen Meinung und der Zwiespalt, der in dieser Meinung selbst herrschte, fühlbar werden, in das Verhältniß zwischen Staat und Kirche eingreifen. Das große Schisma in der Kirche war eine Folge von diesem Zustande der Dinge und zugleich ein Vorzeichen einer noch verhängnißvollern Zeit. Die asiatischen Völker, deren Rechtssystem ein Religionssystem ist, bleiben immer dieselben, weil *dieses* System ein Alles umfassendes Ganzes ist. Den Völkern deutschen Ursprungs ist ein anderes Loos gefallen. Die verschiedenen Perioden ihrer äußern Geschichte sind die verschiedenen Entwickelungsstufen ihres innern, eines durch die Verschiedenartigkeit seiner Elemente stürmisch aufgeregten Lebens. Diese

Aufregung ihres geistigen Lebens verdanken sie vorzugsweise dem Christenthume.

---

Man kann die Reformation aus zwei Hauptstandpuncten betrachten, aus dem Standpuncte der Theologie und aus dem des Rechts und der Politik.

Es ist hier nicht der Ort und es ist nicht meines Amtes, die Reformation von ihrer theologischen Seite zu beurtheilen. In rechtlicher und in politischer Hinsicht kann man den Sinn der Reformation so deuten, daß es nicht weiter eine öffentliche Meinung geben sollte, welche einen religiösen Charakter hätte, weder überhaupt, noch in Staatsangelegenheiten. In dem innersten Wesen der katholischen Kirche liegt die Forderung, daß alle Christen sich zu demselben Glauben öffentlich bekennen, alle denselben kirchlichen Ordnungen gehorchen sollen; diese Kirche sagt: **quod ab omnibus, quod semper, quod ubique** als wahr erkannt worden ist, das ist wahr. Aber, indem die Reformation einen jeden Christen an seine eigene Ueberzeugung in Religionssachen verwies, indem die protestantischen Theologen den Satz aufstellten und heraushoben, daß ein jeder Christ ein Geistlicher und ein Priester sey, mußte es, wenn anders der Grundsatz der Gewissensfreiheit consequent durchgeführt wurde, bei allen den Völkern, welche sich von der katholischen Kirche trennten, dahin kommen, daß die öffentliche Meinung (angenommen, daß eine solche noch übrig blieb) ihren bisherigen religiösen Charakter gänzlich verlor. Zwar würde, auch unter jener Voraussetzung, das Christenthum noch immer einen mächtigen Einfluß auf die Ansichten und Meinungen dieser Völker behalten haben. Aber dieser Einfluß hätte nur auf der freien Ueberzeugung der Einzelnen beruht; er wäre demselben Wechsel und denselben Wechselfällen, wie die sich selbst überlassene Denkart der Menschen überhaupt, unterworfen gewesen; er würde nicht schon seinem Wesen nach eine öffentliche Meinung zur Quelle gehabt haben.

Doch dahin kam es für jetzt noch nicht! Von den Protestanten selbst wurde die Reformation mehr von ihrer theologischen als von ihrer rechtlichen und politischen Seite, ja oft sogar ausschließlich von der ersteren aufgefaßt, d. i. nur als eine Umgestaltung der katholischen Kirche oder als eine Wiederherstellung der ersten christlichen Kirche betrachtet. Der Grundsatz der Gewissensfreiheit und der Grundsatz der freien Religionsübung wurden zwar von den Protestanten gegen die katholische Kirche und gegen die katholischen Fürsten und Obrigkeiten in Anspruch genommen. Dagegen waren sie weit entfernt, dieselben Grundsätze auch im Verhältniß zu einander selbst, oder wo sie die Macht in den Händen hatten, auch im Verhältniß zu den Mitgliedern der katholischen Kirche zu befolgen. Es gab zwar nicht mehr, wie bisher, eine allgemeine Meinung, welche, eines und desselben religiösen Charakters in ganz Europa geherrscht hätte. Aber die Kirchenspaltung hatte nur die Folge, daß nun in Europa zwei Systeme der öffentlichen Meinung neben einander standen, welche, obwohl fast in einem jeden einzelnen Meinungs- oder Glaubenssatze von einander verschieden, dennoch beide einen religiösen Charakter hatten. War die Ursache die, daß das politische Endziel die Reformation nicht ohne einen Sprung sofort erreicht werden konnte, oder die, daß die Reformation für sich, im Verhältniß zu der bisherigen Gestalt und Stimmung der öffentlichen Meinung, nur zerstörte und nicht aufbaute, oder die, daß sie jene Grundsätze einstweilen verlassen mußte, um den Kampf mit der katholischen Kirche bestehen zu können?

Auch in der Art, wie sie ihr Verhältniß zum Staate zu stellen suchte, glich die neue Kirche der alten. So wie diese ihre Herrschaft über die öffentliche Macht nicht aufzugeben gemeint war, so wollte sich jene derselben Herrschaft bemächtigen. Aber freilich hatten sich die Umstände gar sehr, sowohl zum Nachtheile der einen als zum Nachtheile der andern Kirche, verändert. Beide Kirchen, einander verfeindet, übersahen nicht selten den gemeinschaftlichen Feind oder sprachen ihn wohl selbst um Hülfe an. Der Streit zwischen Staat und Kirche verwickelte sich mit dem zwischen Kirche und Kirche. Mit der Glau-

benseinheit der europäischen Menschheit war ein Grundpfeiler des Ansehns der katholischen Kirche zerstört worden; unter den Protestanten war von Anbeginn an Zwiespalt.

Kein Staat der katholischen Christenheit blieb frei von der geistigen Bewegung, welche, obwohl dem Namen nach nur eine kirchliche Reformation, das gesammte Gebiet der öffentlichen Meinung, und mit diesem alle öffentliche Verhältnisse erschütterte. Die Regierungen konnten nicht müßige Zuschauer bleiben; es war überdieß ihr Vortheil, auf die eine oder auf die andere Weise Partei zu nehmen. Einige Regierungen stellten sich an die Spitze der Bewegung; sie trafen, in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Mehrheit ihrer Unterthanen, diejenigen Einrichtungen, welche die Lehre der Reformatoren forderte. Aber sie gehorchten der öffentlichen Meinung, damit diese ihnen gehorsam würde. Indem sie die Sache der Reformation als die ihrige förderten, vermehrten sie ihre Macht schon um deswillen, weil sie das von Staatswegen thaten, was nach dem bisherigen Rechte nur in dem Bereiche der Kirchengewalt lag. (Mehrere deutsche Regierungen, Dänemark, Norwegen, Schweden.) Andere Regierungen erklärten sich für die katholische Kirche, für die Erhaltung des Bestehenden; mit verschiedenem Erfolge, indem der einen Regierung der Sieg mehr, der andern weniger erschwert wurde, (Frankreich, — Spanien, die Staaten Italiens,) die eine einen vollständigen Sieg errang, eine andere sich mit einem halben Siege begnügen mußte u. s. w. [1]) Ueberall aber, wo die Regierungen gemeinschaftliche Sache mit der katholischen Kirche machten, wurde diese Kirche der öffentlichen Macht mehr oder weniger unterthan. Dienstleistungen erhält man nicht umsonst; einen Bundesgenossen muß man bei Laune zu erhalten suchen. Ueberdieß aber thaten noch besondere Umstände der politischen Macht der katholischen Geistlichkeit Eintrag; z. B. alle die Ursachen, welche vom 15ten Jahrhundert an

---

1) Ich habe hier nur die Hauptfälle angegeben. Eine eigenthümliche Wendung nahm der Kampf z. B. in den Niederlanden, in Ireland.

das Wachsthum der königlichen Gewalt, (unabhängig von der Reformation,) begünstigten.

Im europäischen Norden erhielt (im Durchschnitte) der Protestantismus das Uebergewicht; im Süden behauptete sich die katholische Kirche. Man hat diesen Unterschied aus dem Einflusse des Clima's abgeleitet. Eine andere Ursache, vielleicht die wirksamere, dürfte jedoch die gewesen seyn, daß sich im Süden das deutsche Blut mit dem römischen gemischt hatte, während es im Norden ungemischt geblieben war. Darum hatte sich die Lehre und Gesetzgebung der Kirche, ein Vermächtniß des erloschenen römischen Reichs, mehr im Süden als im Norden mit der gesammten Denk- und Gemüthsart der Völker verschmolzen.

---

Die Zeiten des offenen Kampfes zwischen dem Katholicismus und dem Protestantismus, die Zeiten, in welchen die europäischen Regierungen entweder für die eine oder für die andere Kirche Parthei nahmen, die Zeiten also, in welchen die religiösen Meinungen der Völker noch immer einen entschiedenen Einfluß auf die öffentliche Macht hatten, dauerten ohngefähr bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts. Der Ausgang des Kampfes war in den verschiedenen europäischen Staaten eben so verschieden, wie die Stellung der Parteien während dieser Periode gewesen war. Jedoch im Allgemeinen war das Endresultat dieses, daß sich die Regierungen von der Kirche, also von den religiösen Meinungen der Völker, unabhängig gemacht hatten, ja daß sie, da an die Stelle der öffentlichen Meinung, welche die Religion zur Grundlage gehabt hatte, für jetzt noch nicht eine andere öffentliche Meinung getreten war, überhaupt nicht mehr unter dem Ansehen der öffentlichen Meinung standen. [1]) Da folgten Zeiten, welche man keinesweges zu den

---

1) Selbst in England war es nicht anders, bis daß mit der Revolution vom J. 1688 ein neuer Tag zögernd anbrach.

schönsten in der Geschichte der europäischen Menschheit rechnen kann.

Dieses Resultat wurde nicht etwa blos dadurch herbeigeführt, daß in der vorigen Periode die eine und die andere Kirche unter die Vormundschaft des Staates gestellt worden war, oder sich selbst, um sich des Beistandes der öffentlichen Macht zu versichern, unter die Vormundschaft des Staates gestellt hatte. Mit dieser Ursache vereinigten sich andere. Eine jede Triebfeder, welche die Massen viele Jahre lang in Spannung erhalten hat, erschlafft endlich. Sowohl der katholische als der protestantische Religionstheil hatte einsehen gelernt, daß es ihm unmöglich sey, einen entscheidenden Sieg zu erringen. Das Recht der katholischen Kirche und ihr Verhältniß zum Staate war im Verlaufe der Zeit, durch Gesetze und durch Verträge, so fest und so genau bestimmt worden, daß Collisionsfälle oder Mißverständnisse zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt immer seltener wurden. Auch die protestantische Kirche hatte nach und nach eine festere Gestalt gewonnen. Der Stürme eingedenk, welche durch die Reformation erregt worden waren, wachten die Regierungen desto sorglicher über das Bestehende. Die völkerrechtlichen Verhältnisse, das Kriegswesen, die Geldbedürfnisse der Regierung, der Handel, (nun ein Welthandel) und so viele andere Dinge waren nicht mehr das, was sie in der vorigen Periode oder im Mittelalter gewesen waren. Wie hätte den Regierungen eine öffentliche Meinung zur Richtschnur dienen können, welche, wie die des Mittelalters, auf andere und weit einfachere Verhältnisse berechnet war? Die protestantische Kirche konnte ohnehin, nachdem die Zeiten ruhiger geworden waren, ihren politischen Einfluß nur da retten, wo sie sich mehr dem Dogma als der Verfassung nach von der katholischen Kirche gesondert hatte. (England.)

Ohngefähr dieselben Ursachen erhielten von der Mitte des 17ten Jahrhunderts an und bis zum letzten Jahrzehnte des 18ten den Frieden zwischen Staat und Kirche. Die Regierungen behandelten die eine und die andere Kirche mit Schonung, auf daß sie nicht eine Hauptgrundlage ihrer Macht, das Herkommen,

erschütterten. Nur erst gegen das Ende dieser Periode zeigten sich Symptome, welche auf eine nahe bevorstehende Störung des Friedenszustandes hindeuteten. (Aufhebung des Jesuiterordens, Veränderungen, welche Joseph II. in der Kirche seiner Staaten traf.)

Jedoch, während sich so die Selbstständigkeit der öffentlichen Macht und der Friede zwischen Staat und Kirche mehr und mehr zu befestigen schien, bildete sich nach und nach, zuerst in Frankreich, dann auch in andern Staaten, eine neue öffentliche Meinung, welche eben sowohl dem Staate, als der Kirche Gefahr drohte. Diese neue Lehre gieng von Schriftstellern (von Voltaire, Rousseau u. A.) aus. Sie wurde Anfangs nur schüchtern und verhüllt, dann aber immer kühner und offener geprediget. Schnell vermehrte sich, besonders in Frankreich, die Zahl derer, welche der neuen Lehre huldigten. Das Neue reitzt; die neue Lehre, schon an sich verführerisch, wurde noch durch die Darstellung gehoben; die Neuerungssucht, der Wunsch, sich auszuzeichnen, that viel, doch nicht weniger das Gefühl, daß in dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft nicht alles so sey, wie es seyn könnte und sollte. — Der Charakter dieser neuen Lehre und der durch sie geschaffenen öffentlichen Meinung war der einer planmäßigen Opposition gegen alle die Ordnungen und Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, welche nur das Ansehen des Herkommens oder der positiven Gesetze und Vorschriften für sich hatten. Nicht blos gegen den alterthümlichen Bau der katholischen Kirche richtete die neue Lehre ihre Angriffe; das Christenthum selbst blieb, als eine positive Religion, von ihr nicht unangefochten. Anstatt, daß man bisher das Herrscherrecht als eine göttliche Ordnung betrachtet hatte, wurde es nun aus einem Vertrage abgeleitet. Und an diesen neuen Rechtsgrund der Staatsgewalt und der Machtvollkommenheit reihte sich wieder von selbst ein neues Staatsverfassungsrecht. Eben so verlangte man eine gänzliche Umgestaltung der Erziehung und des Unterrichts, selbst eine gänzliche Erneuerung des ökonomischen Zustandes der europäischen Nationen. (Die Oekonomisten waren unter den Feinden

des Bestehenden nicht die am wenigsten thätigen und gefährlichen.) — Es ist nicht so leicht den Charakter der neuen Lehre und der öffentlichen Meinung, die sich aus ihr entwickelte, positiv zu bestimmen, d. i. zu bestimmen, welche Grundlage man dem neuen Baue zu geben beabsichtigte. Die Bauherren selbst waren darüber unter einander nicht einig. Einige behaupteten, daß es eine Naturordnung der bürgerlichen Gesellschaft gebe, und daß diese Ordnung an die Stelle der bisherigen, einer blos künstlichen, treten müsse. Anderen scheint der Gedanke vorgeschwebt zu haben, daß man nur die Idee der bürgerlichen Freiheit nach allen Seiten hin zu verfolgen brauche, um zu erkennen, nach welchem Plane die bürgerliche Gesellschaft zu erneuern sey.

Befremden muß es, daß die kathol. Kirche, welche immer so wohl verstanden hatte, ihre Angriffs- und Vertheidigungsmittel auf Zeit und Umstände zu berechnen, diesen Geist der Opposition sich bilden und entwickeln ließ, ohne ihn durch zeitgemäße Maaßregeln zu bekämpfen. Hatte sie mit ihrer alten Macht auch ihren alten Muth verloren? Oder giebt es ein Schicksal, das man zwar voraussehen, aber nicht abwenden kann?

---

In Frankreich, wo die neue Lehre die meisten und thätigsten Bekenner hatte, bemächtigte sich die öffentliche Meinung, die sich aus dieser Lehre entwickelt hatte, der öffentlichen Macht. Die Folge davon war die Revolution, eine gänzliche Umgestaltung des gesellschaftlichen Zustandes der französischen Nation.

Wenn es sich in irgend einer Beziehung recht auffallend zeigte, daß der Geist der Zeit über die der bürgerlichen Gesellschaft zu gebende neue Gestalt mit sich selbst noch nicht einig sey, so war es in den Maaßregeln, welche die Machthaber in Frankreich gegen die Kirche ergriffen. Man sprang von einem Principe zu dem andern über. Es kam zu einem offenen Bruche zwischen der Kirche und dem Staate, welchen das Verfahren des Staates vollkommen rechtfertigte.

Daß das Kirchengut für Nationalgut erklärt wurde, konnte vielleicht schon nach dem Rechte, welches vor der Revolution in Frankreich in Kraft war, vertheidigt werden. Wenn die Kirche eine Staatsanstalt ist, so ist auch ihr Gut Staatsgut. Jetzt kam noch hinzu, daß der Grundsatz der Religionsfreiheit nicht vollständig durchgeführt, die Emancipation der Kirche nicht vollständig bewerkstelliget werden konnte, so lange die Kirche, als eine Körperschaft, ein Vermögen besaß. — Aber, als man das Kirchengut für Nationalgut erklärte, als nun der Grund wegfiel, mit welchem allein die Abhängigkeit der Kirche vom Staate beschöniget oder gerechtfertiget werden konnte, hätte man, jenem Grundsatze getreu, die Kirche gänzlich sich selbst überlassen sollen. Jedoch, statt diesen Weg einzuschlagen, wollte man sogar die Vormundschaft des Staates über die Kirche noch weiter als vormals, ausdehnen. Durch Staatsgesetz wurde der Kirche eine neue Organisation gegeben, der Geistlichkeit, damit selbst die Gewissensfreiheit nicht unangetastet bliebe, die Leistung eines Eides auf die Verfassung vorgeschrieben. Daß den Kirchendienern zugleich eine (übrigens kärglich genug zugemessene) Besoldung aus Staatsmitteln ausgesetzt wurde, war nicht eine Entschädigung oder Gunst; man wollte sich nur ihres Gehorsams desto gewisser versichern. Widerstand konnte nicht ausbleiben. Die Machthaber hatten sich endlich in die von ihnen selbst gestellten Netze in dem Grade verwickelt, sich so vieler Inkonsequenzen schuldig gemacht, daß ihnen nichts übrig blieb, als einen Feind zu vernichten, den sie nicht zu versöhnen vermochten. Die Revolution nahm einen gänzlich irreligiösen und antichristlichen Character an.

Man hat so oft wiederholt, daß Napoleon den Frieden zwischen Staat und Kirche wieder hergestellt, die Kirche mit der Revolution wieder ausgesöhnt habe. Gebührt ihm dieser Ruhm? Die Geschichte seiner eignen Regierung, die Geschichte Frankreichs unter den wieder auf den Thron gesetzten Bourbonen mag diese Frage beantworten. Die Nachwelt wird auf einem höheren Standpunkte stehen. Sie wird fragen, ob dieser zwischen der alten und der neuen Zeit schwankende Fürst nicht

besser gethan haben würde, wenn er dem Grundsatze der Religionsfreiheit gehuldigt, den Katholiken und den Protestanten seines Reiches die Freiheit gewährt hätte, den von der Revolution zertrümmerten Bau selbst wieder aufzuführen.

---

Ich eile zu der Gegenwart. Ist in Europa die Kirche mit dem Staate, die religiöse öffentliche Meinung mit der politischen überall versöhnt oder in Einklang? Man kann auf diese Frage fast so viele Antworten geben, als es Staaten in Europa gibt. Jedoch kann man durch Vergleichung auch zu einigen allgemeinen Resultaten gelangen. Und von diesen wird hier die Rede seyn.

Die protestantische Kirche steht fast überall in einem friedlichen Verhältnisse zum Staate. (Nur die anglicanische Kirche macht in einem gewissen Grade eine Ausnahme von der Regel. Sie hat sich, selbst im Dogma, der katholischen Kirche am wenigsten entfremdet.) In einem eben so friedlichen Vernehmen steht die protestantische Kirche mit dem Zeitgeiste. (Mit diesem Worte bezeichne ich das Ganze der politischen Meinungen, welche die Grundsätze der französischen Revolution genannt werden können.) Als ein äußerer Verein oder als eine öffentliche Anstalt von der Gefahr der Auflösung oder neuer Spaltungen unaufhörlich bedroht, vermag diese Kirche weder die öffentliche Macht, noch die öffentliche Meinung zu beherrschen. Sie hat überdieß wenig zu fürchten, weil sie wenig zu verlieren hat. Doch ist bemerkenswerth, daß in einigen deutschen Staaten der protestantischen Kirche — durch die Einführung einer Synodalverfassung — mehr innerer Zusammenhang gegeben worden ist. Sollte die Furcht vor dem Zeitgeiste dazu mitgewirkt haben? — Zwischen der protestant. und der kathol. Kirche dauert der alte Waffenstillstand fort. Wo beide Kirchen in einem und demselben Staate neben einander bestehen, erhält der Protestantismus durch das Verhältniß der kathol. Kirche zum Staate nicht selten eine politische Wichtigkeit, welche ihm sonst fremd ist.

Die katholische Kirche fürchtet überall, wo sie noch in dem Besitze ihrer sorglich erworbenen Reichthümer ist, diese durch eine vom Staate ausgehende Säkularisation zu verlieren, wie auch im übrigen der Geist der Staatsverfassung beschaffen seyn möge. Was in Frankreich geschehen ist, was sich in Deutschland (1803) wiederholt hat, kann auch anderwärts Nachahmung finden. Die Noth kennt kein Gebot. (Sonderbar! Man mag sich wenden, wohin man will, immer stößt man auf das Schuldenwesen der europäischen Staaten. Selbst auf das Verhältniß zwischen Staat und Kirche hat es Einfluß!)

Die kathol. Kirche fürchtet überall den Einfluß des Zeitgeistes. Sie fühlt sich überall unheimlich, wo er die Staatsverfassung umgebildet hat oder mit Umbildung der Staatsverfassung droht. Indem die neuen Ideen über die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft mehr und mehr Boden gewonnen, hat auch das Verhältniß dieser Kirche zum Staate, man kann sagen, der alte Streit zwischen dieser Kirche und dem Staate, fast überall eine neue Gestalt, hier diese, dort eine andere, angenommen.

Zwar in denjenigen Staaten, welchen es geglückt ist, ihre althergebrachte Verfassung unter den Stürmen der Zeit zu erhalten oder diese Verfassung, wenn sie erschüttert worden war, wieder herzustellen (also z. B. in Spanien und Portugall) scheint, auf den ersten Blick, auch das Verhältniß zwischen der kathol. Kirche und dem Staate das ehemalige zu seyn. In der That aber ist in diesen Staaten die Macht und der politische Einfluß der Kirche gestiegen. Denn dem gemeinschaftlichen Feinde ist die Kirche mehr, als die öffentliche Macht, gewachsen. Darum konnte in diesen Staaten der Fall eintreten, daß die Verfassung von der Kirche gegen die Regierung mit Erfolg in Schutz genommen wurde.

In denjenigen Staaten, in welchen die Verfassung in dem Geiste der Zeit — nach den Grundsätzen des Repräsentativsystemes — umgestaltet worden ist, hat sich das Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staate entweder so gestellt, daß die Kirche einen offenen oder geheimen Krieg gegen die Ver-

fassung wagen zu müssen glaubt, bald so, daß die Kirche durch ihren Einfluß auf das Volk und auf die Volkswahlen mit der Verfassung herrschen zu können hofft. Den besten Commentar zu dieser Behauptung liefert beziehungsweise die Geschichte Frankreichs und die Geschichte Belgiens. Welche Politik im Interesse der Kirche, vielleicht auch im Interesse des Staates, die bessere sey, kann keinen Augenblick zweifelhaft seyn. Aber wie oft steht den Menschen keine Wahl frei.

Ich habe in dem Obigen das Verhältniß der kathol. Kirche zu den verschiedenen Staaten unseres Welttheiles so betrachtet, als ob im Innern dieser Kirche Alles beim Alten geblieben wäre. Aber derselbe Geist der Geist, welcher in der Staatswelt so Vieles verändert hat, hat auch die Meinungen der Mitglieder der katholischen Kirche, wenigstens die über die Verfassung der Kirche hin und wider nicht unerschüttert gelassen. Dies bestätigt am auffallendsten die neueste Geschichte der gallicanischen Kirche. Die St. Simonisten; die neue französische Kirche; Vorschläge über Vorschläge zu einer religiösen Wiedergeburt der Nation; stimmen für den Protestantismus. Aber auch in mehreren deutschen Staaten (z. B. in Baden, in Würtemberg, in Sachsen, in Schlesien,) zeigen sich Bewegungen in der kath. Kirche welche gemäßigter und eben deswegen beachtungswerther sind. Es erheben sich nicht zu verachtende Stimmen gegen das Cölibat der Geistlichen, gegen die Ausschließung der Laien von der Berathung kirchlicher Angelegenheiten, gegen die Abhängigkeit der Kirche von Rom u. s. w. — Sollte der katholischen Kirche eine Reform bevorstehen? (Man verwechsle eine Reform nicht mit einer Reformation.) So viel ist gewiß, daß diese Kirche in Frankreich, in Deutschland und anderwärts, mit ihren Reichthümern zugleich eine Grundlage ihrer innern Verfassung verloren hat. — Sollte eine solche Reform in das Reich der Möglichkeiten gehören, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß der deutsche Name noch einmal (oder, wenn man die Begründung der päpstlichen Gewalt durch das römische Reich deutscher Nation hinzunimmt, zum drittenmale) an der Spitze einer neuen Periode in der Geschichte der europäischen Menschheit stehen würde.

## D.

# Rechtsfall.

Mitgetheilt

von

H. L. Lippert.

---

Der aus dem Militärdienste verabschiedete Joh. Georg W. zu Griffta, im Kurfürstenthume Hessen, klagte bei dem Consistorium zu Cassel auf Dissolution der mit Anna Catharina Sch. zu Beßa, in demselben Staate, geschlossenen und sowohl bei dem weltlichen Beamten, als bei dem Prediger ordnungsmäßig angezeigten Sponsalien; und zwar aus dem Grunde, weil er nach deren Eingehung erfahren, daß er mit seiner Braut in naher Blutsverwandtschaft stehe, was ihm von deren Eltern arglistiger Weise verschwiegen worden. Nachdem sich aber bei der Untersuchung herausgestellt, daß beide Theile nur sehr weitläufig und nicht einmal in einem solchen Grade mit einander verwandt seyen, welcher nach Kurhessischen Landesgesetzen ein Eheverbot begründet, so ertheilte das Consistorium folgenden Bescheid: „Wird Kläger mit seiner unstatthaften Klage ab-, dagegen seine mit der Beklagten angezeigte Ehe innerhalb sechs Wochen durch priesterliche Copulation ordnungsmäßig zu vollziehen, hiermit angewiesen.“

Gegen diesen Bescheid appellirte Kläger an das Kurf. Ober-Appellationsgericht, jedoch von seinem früheren Klagegrunde gänzlich abstrahirend und dagegen Folgendes, zur Begründung der von ihm behaupteten Unverbindlichkeit seines Verlöbnisses, neu anführend: eines Tages hätten ihn der Müller Conrad S. zu Griffta und Andreas Str. von Holzhaußen mit nach Beßa, zu der Braut Vater, genommen, um ein, von ihnen angestiftetes Eheversprechen zu Stande zu bringen, welches denn auch, ohne daß er die Braut vorher gesehen,

geschlossen, und auf Andringen deren Eltern gleich am folgenden Tage bei dem Amte zu Gudensberg angezeigt worden; worauf diese ihn mit in den Weinkeller genommen, und nachdem sie zusammen einige Maaße Wein getrunken, ihn beredet hätten, daß er noch selbigen Tages mit ihnen nach Beßa gegangen und die Eheanzeige beim Pfarrer wiederholt, ohne daß seine Verwandten, insbesondere seine Schwester, etwas hiervon gewußt, welches doch, da er seine Majorennität bereits erlangt gehabt, nach den einheimischen Gesetzen erforderlich gewesen sey. Seine Anverwandten hätten auch sogleich, als sie es gewahr worden, dagegen protestirt, da überdies die Eltern der Beklagten von Schulden gedrückt seyen und einen nichtswürdigen Wandel führten.

Aus den species facti ergebe sich insbesondere:

1) daß bei dem mehrerwähnten Eheversprechen überhaupt mit Uebereilung zu Werke gegangen, daß die Eltern der Beklagten, statt ihm Bedenkzeit zu lassen, es dahin zu bringen gesucht, daß die Ehe in größter Geschwindigkeit angezeigt worden;

2) daß die bei'm Prediger zu Beßa geschehene Anzeige wegen Klägers damaliger Trunkenheit nicht als wahre Einwilligung betrachtet werden könne; endlich

3) daß seine Anverwandten, weil er majorenn gewesen, und darum keines Vormundes bedurft, ihre Einwilligung zum Verlöbnisse bei Gericht hätten geben müssen, und, da solches unterblieben, das Verlöbniss als ungültig sich darstelle.

Schließlich führte der Kläger an, daß er durch die in erster Instanz geschehene Verwerfung seiner Klage und ihm gewordene Auflage um so mehr sich beschwert erachte, als dem Staate sehr viel daran gelegen sey, daß unglückliche Ehen vermieden würden, auch die Lehre vom Sacramente in Ehesachen von den Protestanten längst verworfen worden, — und richtete seine Bitte dahin, mit Aufhebung des unterrichterlichen Urtheils zu erkennen:

„daß das zwischen ihm und der Beklagten abgeschlossene „Verlöbniss, welches ohnehin wegen mangelnder Ein-

"willigung seiner Anverwandten null und nichtig erscheine,
"als gänzlich unverbindlich zu betrachten, ihm auch
"eine anderweite Heurath, nach seiner Convenienz, ge-
"stattet, die Beklagte aber alle Kosten des Processes zu
"tragen, gehalten sey".

Dem Ansuchen des Klägers und Appellanten wurde indessen von dem Kurfürstl. Ober-Appellationsgerichte nicht entsprochen; es wurden vielmehr die gebetenen Appellationsprocesse abgeschlagen.

Das Abschlagsdecret war von dem Referenten, mit dem auch der Correferent übereinstimmte, auf folgende Weise motifirt worden.

Wenn man auch annehmen könnte, daß die von dem Kläger gelieferte Erzählung vollkommen der Wahrheit entspreche, so sey doch sogar nach jener selbst nirgends eine erhebliche Ursache zu finden, die Sponsalien als ungültig zu betrachten. Es habe nemlich der Kläger dort eingeräumt, daß er mit den erwähnten zwei Männern, in der Intention: mit der Beklagten sich zu versprechen, nach Beßa, zu deren Eltern gegangen und daselbst das Verlöbniss abgeschlossen. Sollte auch der Kläger, wie er angebe, die Braut zuvor nicht gesehen haben, so wäre es doch damals noch Zeit gewesen, in so ferne jene ihm nicht angestanden, zurückzutreten, da Niemand ihn genöthigt, sowohl damals das Eheverlöbniss einzugehen, als des folgenden Tages dasselbe bei Gericht und bei dem Prediger zur Anzeige zu bringen, weswegen denn

zu 1) die vom Kläger vorgeschützte Uebereilung als unbegründet erscheine. Noch weniger

zu 2) könne sich Kläger auf Trunkenheit berufen, da er selbst nicht angeführt, daß er bei Abschluß des Verlöbnisses und nachher zur Zeit der gerichtlich und bei dem Prediger geschehenen Anzeige im Zustande der Betrunkenheit sich befunden, und zudem der Pfarrer in Beßa, wenn er eine merkliche Trunkenheit an dem Kläger wahrgenommen, denselben mit der Eheanzeige schwerlich gehört haben würde. Endlich

zu 3) sey weder nach gemeinem Rechte, noch nach den

Landesgesetzen erforderlich, daß Jemand seine Schwester bei Eingehung des Verlöbnisses zugezogen und dieselbe ihren Consens hierzu gegeben habe, sondern vielmehr zur rechtlichen Existenz des Eheversprechens (nach Kurhessischen Verordnungen) genügend, daß Kläger in Gegenwart zweier ehrlicher Männer sich verlobt und hierdurch sein Verlöbniß den Charakter eines öffentlichen erhalten habe.

Die Lehre vom Sakramente der Ehe sey übrigens hierbei ohne allen Einfluß, indem auch andere **pacta** und **contractus** niemals als Sakramente angesehen und dennoch sobald sie gültig geschlossen worden, dem Einen Contrahenten gegen den Willen des andern hiervon zurückzugehen, nicht frei stehe.

Ein absoluter Zwang zur Eingehung der Ehe, sey allerdings nicht räthlich; allein die Landesconsistorien pflegten auch keineswegs einen solchen zu verfügen, vielmehr, wenn andere gelindere Mittel erfolglos geblieben, die Sponsalien aufzuheben, und dem unschuldigen Theile eine geeignete Satisfaktion zuzuerkennen.

---

## E.

## Kann ein katholisches geistliches Gericht bei gemischten Ehen den protestantischen Gatten dem Bande nach scheiden?

Von

H. L. Lippert.

---

Ziemlich verbreitet, und noch von Schriftstellern der neuesten Zeit [1]) angenommen, ist die Meinung: ein katholischer geist-

1) Z. B. von Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. Thl. II. Abtheil. III. Leipzig 1829. S. 1278. 1279.

Müller, Lexikon des Kirchenrechts, Band II. S. 319.

licher Gerichtshof könne, wenn von dem protestantischen Ehegatten auf gänzliche Scheidung der Ehe, in der er mit einem Katholiken lebt, und zwar aus einer von der protestantischen Kirche als Scheidungsgrund anerkannten Ursache, geklagt werde, — nicht auf gänzliche Ehetrennung rücksichtlich des Protestanten, sondern nur auf Separation von Tisch und Bett erkennen. Fragt man nach dem Grunde dieser Annahme, so bezieht man sich darauf, daß das katholische Gericht doch nicht in einem Falle, in welchem nach den Grundsätzen der katholischen Kirche die Scheidung untersagt sey, eine solche auszusprechen vermöge; mit andern Worten: daß der katholische Gerichtshof die Gesetze der katholischen Kirche verletzen würde, wenn er in einem solchen Falle dem Bande nach die Ehe auflöste.

Dem protestantischen Kläger überläßt man es dagegen, nachdem er von der katholischen Behörde nur von Tisch und Bett geschieden, bei der protestantischen eine Umwandelung des Urtheils in eines, welches die totale Ehescheidung ausspricht, zu impetriren.

Ist nun der protestantische Ehegatte von dem katholischen Gerichte aus einem Grunde von Tisch und Bett getrennt worden, den die Protestanten als genügend zu gänzlicher Aufhebung der Ehe betrachten, und hat sich, um letztere zu erzielen, jener an den protestantischen Gerichtshof gewendet, so wird bei diesem natürlich eine nochmalige Prüfung der Sache nothwendig; theils, um zu ermitteln, ob eine gänzliche Scheidung, (wenn auch der geltend gemachte Grund an und für sich genügt, auf die vorhandene Beweisführung hin) erkannt werden; theils, um darüber, ob der klagende Ehegatte zu einer weiteren Verheurathung schreiten dürfe, eine sichere Entscheidung liefern zu können [1]).

Hieran knüpft sich nicht blos ein oft wohl nicht unbedeutender Zeit- sondern auch Kosten-Aufwand für den Kläger

---

1) Weber, a. a. O. S. 1279. Note 27.

und Geschäftsvermehrung für den Gerichtshof, woraus allein schon genügend erhellt, daß eine Untersuchung: ob die vorhin bemerkte Meinung wirklich auf gesetzliche Basis sich stütze, praktische Resultate liefere.

Da jene Ansicht, ohne Entwickelung von näheren Gründen, durch welche dieselbe unterstützt wäre, geltend gemacht wird, so kann hier ohne Weiteres zur Erbringung des Beweises: daß jene Meinung mit unseren Gesetzen in Disharmonie stehe, geschritten werden.

Unverkennbar hat die mehrerwähnte Ansicht, welche zu der in der Lehre von den gemischten Ehen herrschenden Verwirrung einen Beitrag geliefert, durch ein Mißkennen des richterlichen Standpunktes ihr Daseyn erhalten. Sie beruht, genau betrachtet, auf der Voraussetzung: daß der Richter nach seiner subjektiven Ueberzeugung zu urtheilen habe d. h. so, wie er selbst nach seinen Ansichten die Entscheidung als die richtige erkennt. Daß aber eine solche Voraussetzung ganz irrig sey, ist noch von Niemand in Zweifel gezogen worden, und es widerspräche dieselbe auch den bestimmtesten Vorschriften der Gesetze, nach welchen der Richter als Diener des Gesetzes, nicht als Gesetzgeber sich darstellt. Er ist strenge angewiesen, seine Entscheidungen nach Inhalt der bestehenden Gesetze zu geben, einerlei, ob die Gesetzgebung nach seiner Ueberzeugung vollkommen passende, oder durchaus verwerfliche Principien enthält. Allein dadurch, daß er eine von der gesetzgebenden Gewalt herrührende Vorschrift bei Beurtheilung der Rechtsfrage zum Grunde gelegt, hat er seiner Pflicht als Richter noch nicht vollkommen entsprochen; er muß auch das Gesetz anwenden, welches gerade im fraglichen Falle als dasjenige, wornach die Entscheidung zu ertheilen ist, sich darstellt. Die Gleichartigkeit des Gegenstandes der richterlichen Beurtheilung mit einem andern, berechtigt den Richter an und für sich noch nicht zur Anwendung desselben Gesetzes auf beide Fälle. Aus legislativen Gründen sollen oft verschiedene Personen in gleicher rechtlicher Lage verschieden beurtheilt werden, bestehen von einander abweichende Gesetze für Fälle, in welchen Objekte derselben Art in Frage kommen.

Personen, welche einem auswärtigen Staate angehören, stehen unter dem Gesetze dieses Staates, und wenn es sich z. B. in dem einheimischen Staate darum handelt, ob das in dem auswärtigen von dem Ausländer abgeschlossene Rechtsgeschäft gültig abgeschlossen worden, so kömmt es lediglich darauf an, ob die dort geltenden Gesetze beobachtet worden sind; auch der einheimische Richter hat dann die Rechtsbeständigkeit der Handlung anzuerkennen, wenn gleich nach dem einheimischen Rechte die Form, in welcher dieselbe vorgenommen, durchaus ungesetzlich erschiene. Selbst der einheimische Staatsbürger ist auf die Dauer seines Aufenthaltes im Auslande den hier geltenden gesetzlichen Normen untergeben, und ein allda von ihm eingegangenes Rechtsgeschäft muß, wenn im Inlande dessen Gültigkeit in Frage kömmt, eben nach dem Gesetze des Landes, wo es zu Stande kam, beurtheilt werden. Dieß ist's, was das Rechtssprichwort „**locus regit actum**“ sagen soll.

Die nemliche Bewandniß, wie mit den vom Richter bei seinem Urtheilsspruche zu beachtenden Staatsgesetzen, hat es mit den Vorschriften einer Kirche. Da das Mitglied einer kirchlichen Gesellschaft nur den Gesetzen dieser und nicht einer andern untergeben ist, so kann die Entscheidung der Frage: ob die von dem Mitgliede vorgenommene kirchliche Handlung den Kirchengesetzen entspreche, oder ob eine dasselbe betreffende Handlung nach kirchlichen Vorschriften zuläßig sey, nur mit Rücksicht auf die Grundsätze der Kirche, welcher jenes angehört, ertheilt werden, und ist es darum ganz gleichgültig, ob das Gericht, welchem im fraglichen Falle die Entscheidung zukömmt, ebenfalls Mitglied desselben kirchlichen Vereines, oder eines solchen, welcher in dem in Rede stehenden Betreffe gleiche Grundsätze, wie jener befolgt, ist, oder zu einer Religion sich bekennt, welche ganz entgegengesetzte Principien ausspricht.

Dies sind Grundsätze, deren Richtigkeit sich nicht leicht in Zweifel ziehen lassen wird, indem dieselben sowohl mit unsern positiven Gesetzen, als mit der Philosophie des Rechts im vollkommensten Einklange stehen.

Von der katholisch-kirchlichen Gesetzgebung in dieser Beziehung, sprechen unter andern hierfür Paulus I. Corinth. V. 12., wo derselbe sagt:

„Denn was geht mich an, die draussen sind, zu richten? Richtet nicht ihr nur die Eingehörigen“?

woraus deutlich erhellt, daß diejenigen, welche keine Mitglieder der Kirche sind, auch nicht nach den in derselben geltenden Lehren zu beurtheilen seyen, sondern nach den Grundsätzen der Religion, welcher sie zugethan. Ferner eine Decretale Innocenz III. [1]), worin dieser große Pabst, auf die Frage: ob Heiden, welche in einem nach christlichen Grundsätzen verbotenen Verwandtschaftsgrade sich geheurathet hatten, nach ihrem Uebertritte zum christlichen Glauben getrennt werden müßten? — unter Berufung auf den vorhin berührten Ausspruch Pauli entschied: daß, indem Heiden, in solch' nahem Verwandtschaftsgrade eine Ehe miteinander zu schließen, nicht versagt sey, sie auch nach ihrer Bekehrung in ihrer seitherigen Ehe verbleiben dürften. Denn, da sie eben zur Zeit der eingegangenen Ehe Heiden gewesen, könne man ihre Ehe nicht nach den Grundsätzen der christlichen Kirche beurtheilen.

Berücksichtigen wir diese Grundsätze bei Beantwortung der Frage: kann ein katholisches geistliches Gericht bei gemischten Ehen den protestantischen Theil, welcher aus einem in der protestantischen Kirche anerkannten Ehescheidungsgrunde auf gänzliche Trennung der Ehe klagt, wirklich vollkommen, oder blos von Tisch und Bett trennen? so steht mit denselben die Behauptung: daß nur letzteres zuläßig sey, in direktem Widerspruche.

Sobald der protestantische Ehegatte bei dem katholischen geistlichen Gerichte, auf totale Scheidung, aus einem bei den Protestanten geltenden Trennungsgrunde klagend auftritt, ist dasselbe verbunden ihn gänzlich zu scheiden, wenn nur nach dem Resultate des gerichtlichen Verfahrens Scheidung im frag-

---

1) Cap. 8. X. de divortiis IV, 19.

lichen Falle ausgesprochen werden kann. Und es trennt das Gericht die Ehe nicht deßwegen, weil es selbst die von dem Kläger geltend gemachte Divortienursache als solche anerkennte, aber überhaupt dem Principe der Auflösbarkeit der Ehe in den von den Protestanten aufgestellten Fällen huldigte, nein — sondern darum, weil es nach dem Gesetze zu sprechen hat, welches auf die Personen, um die es sich handelt, anzuwenden ist, d. h. den Protestanten nach dessen Gesetzen, den Katholiken nach den in der katholischen Kirche geltenden Vorschriften beurtheilen muß. Darum kann das katholische Gericht, indem es den protestantischen Gatten, als Kläger des Ehebandes entledigt, den katholischen nur von Tisch und Bett scheiden, und zwar auf Lebenszeit oder nur zeitlich, je nachdem die Ursache, aus welcher dem Protestanten gänzliche Scheidung zu Theil wird, in der katholischen Kirche als Grund einer perpetuellen oder blos temporären Separation von Tisch und Bett gilt.

Darum erschiene in einem solchen Falle es ebenso ungesetzlich, wenn das kathol. geistliche Gericht den protestant. Ehegatten, dem kathol. gleich, nur quoad thor. et mens. schiede, als wenn umgekehrt das protestant. Gericht den kathol. Ehegatten, welcher bei ihm, gegen seinen protestantischen, aus einer in der protestant. Kirche als Divortiengrund wirkenden Ursache, den Grundsätzen seiner Kirche gemäß, nur auf Separation von Tisch und Bett klagend, aufgetreten, dem Bande nach trennen wollte.

Sonderbar aber, daß dieselben, welche die von mir angegriffene Behauptung rücksichtlich des Verfahrens des kathol. geistlichen Gerichts, im Falle der protestant. Ehegatte klagt, vertheidigen, dem protestant. Gerichtshofe, wenn der kathol. Ehegatte die Klage erhoben, die Verbindlichkeit auflegen, den Katholiken blos quoad thor. et mens. zu separiren. Woher diese Ungleichheit? fragt man billig, wo der Rechtsgrund für diese? Allein vergeblich spürt man nach einem solchen, weil — keiner hierfür existirt.

Wollte man jene damit vertheidigen, daß das Gericht nicht weiter als der Kläger gebeten (non ultra petitum) und zu

bitten befugt sey, zuerkennen dürfe, so würde doch immer dabei vorausgesetzt, daß das protestant. Gericht nach den kirchl. Grundsätzen des Katholiken entscheiden müsse, was eben für den umgekehrten Fall von Jenen geläugnet wird.

Die ganze von mir angegriffene und wie ich glaube, durch diese Erörterungen genügend widerlegte Behauptung könnte nur durch den Beweis: daß das katholische geistliche Gericht die in der protestantischen Kirche geltenden Bestimmungen, auch wenn es sich um ein Glied der protestantischen Kirchengesellschaft handelt, nicht zu respektiren habe, ihre Rechtfertigung erhalten; denn, wenn das katholische geistliche Gericht die Normen der protestantischen Kirche, als nichtige, bei der Rechtssprechung auf keine Weise berücksichtigen dürfte, so bliebe ihm, auch wenn es über einen Genossen der protestantischen Kirche zu entscheiden hätte, — in Ermangelung anderer Normen, wornach es urtheilen müßte — nur übrig, nach katholischen Grundsätzen zu sprechen, und dann könnte natürlich der auf gänzliche Trennung der Ehe klagende Gatte protestantischer Confession, nicht dem Bande nach, sondern, wie es die Vorschriften der katholischen Kirche nur erlauben, blos von Tisch und Bett geschieden werden.

Allein wer könnte, wer möchte, nachdem die protestantischen Kirchengesellschaften und mit ihnen deren Institutionen bereits seit Jahrhunderten gesetzliches Daseyn im Staate erhalten haben, einen solchen Beweis versuchen und erbringen?!

Wenn man nun von der Jenseite noch weiter anführt: die katholische Kirche habe die Befugniß der protestantischen Behörde: ein von der katholischen gegebenes, auch für den protestantischen Ehegatten nur auf Trennung der Ehe von Tisch und Bett lautendes Erkenntniß in ein Scheidungsurtheil für den protestantischen Theil umzuwandeln, nie anerkannt, so heißt dies so viel als: die katholische Kirche erkenne nicht an, daß ein Protestant seines Ehebandes entledigt werden könne. Und wenn auch wirklich von Seiten der Kirche dies geschehen würde, so dürfte doch solches für Deutschland darum nicht entscheiden, weil hier reichsgrund- und bundesgesetzlich, so wie nach der

Verfassung der einzelnen Staaten die protestantischen Landeskirchen und deren Institutionen Anerkennung und gleich der katholischen Kirche den Staatsschutz erhalten haben.

Uebrigens wurde in der katholischen Kirche die bestrittene Theorie bei den geistlichen Gerichten keineswegs überall in Uebung gebracht. Bei dem angesehenen erzbischöflich Mainzischen Vicariate neigte man sich zu der hier vertheidigten Ansicht. Die zum Gutachten über die mehrerwähnte Frage aufgeforderte theologische Facultät in Mainz entschied einstimmig, daß auch das katholische geistliche Gericht den protestantischen Ehegatten gänzlich von seinem katholischen Gatten, ohne den Grundsätzen der katholischen Kirche zu nahe zu treten, zu scheiden, vermöge.

Im Jahre 1810 resolvirte der Fürst Primas über dieselbe Frage auf die nemliche Weise und wollte nur, daß das katholische Gericht, in dem die Trennung der Ehe **a vinculo** für den Protestanten aussprechenden Erkenntnisse, ausdrücklich bemerke: man erkenne übrigens hierdurch die Grundsätze der protestantischen Kirche nicht als die seinigen an; [1]) eine Cautel, die nicht als nöthig erscheinen möchte, da, wie oben bemerkt wurde, das Gericht bei seinem Ausspruche nur auf das anzuwendende Gesetz sich stützt, und damit keineswegs erklärt, daß es auch mit dem Inhalte des Gesetzes einverstanden sey; und auch das weltliche Gericht bei Rechtsstreitigkeiten, die, weil solche auf einen im Auslande zu Stande gekommenen Vertrag sich beziehen, nach ausländischem Gesetze entschieden werden müssen, durch sein Urtheil nichts weniger erklärt, als daß es die ausländischen Gesetzesnormen als die richtigen anerkenne, oder gar mit Zurücksetzung der einheimischen auch in andern Fällen nach denselben entscheiden wolle.

Auf der andern Seite hat aber eine Verwahrung wie die angedeutete das gegen sich, daß hierdurch bei der protest. Confession leicht eine unangenehme Stimmung erregt wird.

---

1) Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte. Mainz 1830. S. 382—384.

Die Principien, welche nach gemeinem Rechte hinsichtlich unserer Frage als die richtigen sich darstellen, sind, nach den bisherigen Erörterungen, als deren Resultat, kurz angedeutet folgende:

1) ein katholisches geistliches Gericht kann, wenn der protestantische Ehegatte aus einem Grunde, der bei den Protestanten die gänzliche Aufhebung der Ehe nach sich zieht, gegen seinen katholischen Ehegatten die Ehescheidung nachsuchend, klagend aufgetreten ist, rücksichtlich des erstern die Ehe dem Bande nach trennen, während hinsichtlich des katholischen Theils blos eine Sonderung von Tisch und Bett als zulässig erscheint.

2) Eben so hat es dem protestantischen Ehegatten, wenn im fraglichen Falle nach protestantischen Grundsätzen eine weitere Verheurathung bei Lebzeiten seines geschiedenen Gatten ihm gestattet ist, gleichfalls eine solche zu erlauben.

3) Ist, da das katholische geistliche Gericht zur gänzlichen Scheidung des protestantischen Ehegatten als befugt und verpflichtet zu betrachten, ein Anmelden des Protestanten bei dem Gerichte seiner Confession durchaus überflüssig; und

4) ebenso ohne Zweck, dem katholischen Gerichte, wenn der klagende katholische Ehegatte bei der protestantischen Behörde ein auf Separation von Tisch und Bett lautendes Urtheil gegen seinen protestantischen Gatten erwirkt hat, dieses Erkenntniß mitzutheilen.

Particularrechtlich findet sich dagegen der Grundsatz ausgesprochen, daß der katholische geistliche Gerichtshof, aus Gründen, welche bei den Protestanten zur gänzlichen Trennung der Ehe genügen, nur eine Separation von Tisch und Bett, auch rücksichtlich des protestantischen Theiles, erkennen dürfe.

So ist neuerdings für das Königreich Sachsen verordnet worden [1]: „Wenn bei gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten vor dem katholischen Consistorio eine Scheidungsklage angestellt hat, und von dieser Behörde in Fällen, wo, nach den Principien des evangelischen

---

1) Königlich Sächsisches Mandat vom 19. Februar 1827. §. 61.

Eherechtes, die gänzliche Scheidung statt haben konnte, den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden ist; so mag dem in dieser Weise geschiedenen evangelischen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe vor dem evangelischen Bezirks-Consistorio, in sofern dieses seinerseits keinen Anstand dabei findet, gestattet werden." [1])

Auch im Großherzogthume Oldenburg scheint diese Theorie in der jüngsten Zeit gesetzlich anerkannt worden zu seyn, indem man für jenen Staat verordnet hat, daß bei gemischten Ehen der protestantische Theil bei dem Officialat-Gerichte auf Trennung gegen seinen katholischen Gatten zu klagen habe; wenn aber vom genannten Gerichtshofe nur auf lebenslängliche

---

1) Da von der kathol. geistlichen Behörde des Königreichs nur wegen Ehebruchs eine lebenslängliche Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett ausgesprochen wird, der §. 61 des Mandats aber nur in solchen Fällen, in welchen von dem kathol. Consistorium auf eine lebenslängliche Separation der Ehegatten erkannt worden ist, dem protestant. Theile, bei dem protestant. Bezirks-Consistorium rücksichtlich seiner eine totale Lösung der Ehe zu impetriren, verstattet, so ergäbe sich, daß in den meisten Fällen, in welchen bei Protestanten die Scheidung dem Bande nach zuläßig ist, der gegen seinen kathol. Ehegatten klagende protestantische auch nicht vermittelst seines Consistoriums des ehelichen Bandes entledigt werden könne. Hierüber klagt Weber a. a. O. S. 1280 Note 29. Allein dem von demselben zur Beseitigung dieses Verhältnisses gemachten Vorschlage: die kathol. geistl. Behörde auf geeignetem Wege zu bewegen, daß sie das Recht des protest. Theils wenigstens auf einstweilige Separation anerkenne, diese dann rücksichtlich des Klägers der perpetuellen gleich zu achten, und hierauf demselben zu gestatten, bei dem protest. Consistorium Erlaubniß zur weiteren Verehelichung nachzusuchen, — ist wohl der: daß die Gesetzgebung nach den oben entwickelten richtigeren Principien geändert werden möge, um so mehr vorzuziehen, als ohnehin die von Weber gewünschte temporäre Separation in allen Fällen, in welchen nach den protestantischen Grundsätzen die Ehe gänzlich getrennt werden darf, auch rücksichtlich katholischer Ehegatten unzweifelhaft verfügt werden kann.

Separation von Tisch und Bett erkannt worden, der protestantische Gatte an sein Consistorium, mit der Bitte: für ihn die völlige Trennung des Ehebandes auszusprechen und ihm die Eingehung einer andern Ehe zu gestatten, sich wenden könne. [1])

Für das Kaiserthum Oesterreich, wo ohnehin die Ehetrennungsgesuche bei der weltlichen Behörde anzubringen sind [2]), ist unsere Frage darum völlig unpraktisch, weil eine zwischen Katholiken und Protestanten daselbst eingegangene Ehe ein eben so unauflösliches Band begründet, wie eine von zwei Katholiken miteinander abgeschlossene, mithin der protestantische Theil aus einem blos von den Protestanten anerkannten Scheidungsgrunde nicht geschieden werden kann [3]).

---

1) Normativ für die Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechtes über die römisch-katholische Kirche im Herzogthume Oldenburg, vom 5. April 1831. §. 40.

2) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. Theil I. Wien 1811. §. 97—107.

3) Allgem. bürgerliches Gesetzbuch a. a. O. §. 111.

## F.

## Rechtsfall.

Begutachtet

von

H. L. Lippert.

J.... D.... wurde im Jahre 1806 in eine damals fürstbischöfliche theologische Lehranstalt im Königreiche Preußen als Seminarist aufgenommen, im Jahre 1809 durch den Fürstbischof zum Priester geweiht und nachher in der bemerkten Lehranstalt

selbst als Lehrer angestellt. D.... blieb längere Zeit bei dieser Stelle, bis er endlich anfing Grundsätze in seinem Lehramte zu äußern, welche dem Publikum der Stadt und noch mehr dem Fürstbischofe mißfielen. Deßwegen wünschte letzterer D.... von seiner Lehrstelle entfernt zu sehen und da D.... selbst diese zu verlassen sich nicht abgeneigt zeigte, so wurde er im Jahre 1815 vom Fürstbischofe entlassen unter der Zusicherung, daß ihm aus dem Fond der Lehranstalt bei der er gestanden, jährlich die Summe von 500 Preuß. Thalern bis zu seiner anderweitigen Versorgung verabreicht werden sollte. D.... entfernte sich nun und ging nach B., wo er kurze Zeit darauf, im Jahre 1816, eine Gymnasiallehrerstelle mit dem Gehalte von 800 Preuß. Thalern erhielt. D.... hatte seither die ihm von dem Fürstbischofe ausgeworfene Pension richtig bezogen.

Im Jahre 1816 verkaufte er seine Pension gegen die runde Summe von 4000 Preuß. Thalern an V. zu H. indem er diesem seinen Anspruch auf jene cedirte. Die mehr erwähnte theologische Lehranstalt unterließ aber seit der Anstellung des D.... in B. die Zahlung der Pension an denselben und als V. gegen jene seine Ansprüche als Cessionar des D.... geltend machen wollte, verweigerte sie die Auszahlung. V. erhob Klage, ward aber in allen Instanzen ab- und zur Geltendmachung seiner Entschädigungsforderung an D...., den Cedenten, verwiesen.

---

Es könnte scheinen, es habe sich hier um den Tischtitel (titulus mensae sive pensionis) gehandelt. Mag man aber den Begriff von Tischtitel im ältern oder im neuern Sinne nehmen, immer kommt nicht ein solcher in dem vorstehenden Rechtsfalle zur Sprache. Entlehnen wir den Begriff von Tischtitel aus dem gemeinen Rechte, den Satzungen des Tridenter Concils [1]), so umfaßt derselbe die urkundlich ertheilte Ver-

1) Sess. XXI. cap. 2. d. R.

sicherung einer physischen oder moralischen Person z. B. einer Gemeinde oder andern Corporation oder Anstalt: den zu Weihenden, vom Empfange der höhern Weihe an, so lange mit den nöthigen Lebens-Unterhaltsmitteln zu versehen, bis er ein sein Auskommen verbürgendes kirchliches Amt erlangt haben werde. Diese Versicherung zeigt sich selbst dann noch wirksam, wenn der Titulat eines Vergehens sich schuldig gemacht hat, welches den Empfang einer Pfründe für ihn vereitelt, aber nicht so bedeutend ist, daß er, hätte er zur Zeit der That schon ein Beneficium besessen, aus diesem nicht mehr ferner seinen Lebens-Unterhalt zu ziehen, vermöchte.

Dies spricht das Tridenter Concil ziemlich deutlich aus.

In der neuesten Zeit hat der Tischtitel dagegen häufig, namentlich der landesherrliche, mehr eine subsidiäre Natur erhalten d. h. der Titelgeber verbindet sich meist nur für den Fall zur Leistung des Unterhaltes an den Titulaten, wenn derselbe zur Fortsetzung seines geistlichen Berufes ohne Verschulden unfähig geworden, und nicht aus eignen Mitteln oder von seiner Familie das nöthige Auskommen erhält [1]). Es tritt daher nicht alsbald nach Empfang der Weihe das Versprechen der Gewährung des Lebens-Unterhaltes in Wirksamkeit; wobei man aber berücksichtigen muß, daß die mit der Priesterweihe Versehenen, meist gleich nach deren Ertheilung, als Hülfsgeistliche ihr Unterkommen finden, [2]) und vorher, vom Empfange des Subdiaconats bis zum Presbyterate, in den Seminarien ihre Verpflegung erhalten.

Sowohl nach dem ältern, gemeinrechtlichen, als nach dem

---

1) Die neuesten Grundlagen der teutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart 1821, S. 281. 285. Für die oberrheinische Kirchenprovinz: besonders das für die einzelnen Diöcesen derselben im Anfange des Jahres 1830 erschienene bekannte landesherrliche Edikt. §. 28. Sohr, vom Tischtitel. Breslau 1829. S. 8.

2) In der Diöcese Mainz erhält in der neuesten Zeit Niemand, der sich der Seelsorge widmen will, mehr die Priesterweihe, der nicht unmittelbar nach deren Empfang Hülfspriester wird.

in unsrer Zeit gewöhnlichern Begriffe von Tischtitel hört aber stets, sobald der Titulat ein Beneficium erhalten hat, woraus der nöthige Lebens-Unterhalt ihm zufließt, die Verbindlichkeit des Titelgebers zur Sustentation des Geistlichen vollkommen auf; was natürlich darin liegt, daß der Tischtitel ein Surrogat für das dem Geweihten noch fehlende Beneficium gewähren soll, dessen es aber nicht mehr bedarf, sobald dem Titulaten wirklich eine genug ertragende Pfründe zu Theil geworden ist; und indem bei Annahme des Gegentheils die von der Kirchengesetzgebung auf keine Weise provocirte Anomalie behauptet würde: daß Jemand eines doppelten Unterhaltes (durch gleichzeitigen Besitz des **titulus beneficii** und **mensae**) bedürfte, während nach der frühern strengern kirchlichen Disciplin es sogar keinen andern, als den **titulus beneficii** gab.

Wenn auch in einigen deutschen Staaten der l a n d e s h e r r l i c h e Tischtitel, selbst im Falle der Geistliche ein Beneficium schon erhalten, dieses aber, mit oder ohne seine Schuld, wieder verloren hat, den Unterhalt desselben in mehr oder minder starkem Maße verbürgt, so kann doch nach dieser particularrechtlichen von dem eigentlichen Begriffe des Tischtitels abweichenden Bestimmung, eines Theils unser Rechtsfall nicht beurtheilt werden, und erscheint andern Theils dort der landesherrliche Tischtitel nicht mehr in seiner Reinheit, sondern zugleich als Versorgungs-Institut in Fällen, in welchen der Unterhalt des inhabilen Geistlichen, nach dem canonischen Rechte aus den Revenüen der Pfründe zu bestreiten wäre, oder in früherer Zeit hierfür andere Anstalten bestanden. Es ist eine solche Einrichtung, wie die bezeichnete particularrechtliche, zum Theile wenigstens dem Umstande zuzurechnen, daß durch die Säcularisation im Jahre 1803 zugleich viele Institute, in welchen der Beneficiat, sowohl wenn er durch seine Schuld, als wenn er ohne dieselbe sein Amt nicht mehr länger verwalten konnte, Unterkunft fand, verschwanden und man doch, so lange der frühere Pfründebesitzer dem geistlichen Stande angehört, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche für dessen Lebsucht Sorge tragen zu müssen, geglaubt hat.

Eine andere durch den erzählten Rechtsfall angeregte, für dessen Beurtheilung sehr wichtige Frage ist die: ob eine Professur der Theologie als ein kirchliches Amt erscheine, durch dessen Empfang der Geistliche den Anspruch auf Versorgung, vermöge des Tischtitels, verliert? Die Beantwortung der Frage kann jedoch keinen Zweifel darbieten, wenn man erwägt, daß zur Begründung des **titulus beneficii** jedes kirchliche, hinreichenden Lebens-Unterhalt gewährende Amt genüge, welches dem Geistlichen unwiderruflich (auf seine Lebensdauer) überwiesen worden ist; so daß also derselbe nicht mehr fürchten muß, auch ohne sein Verschulden diese Unterhaltsquelle zu verlieren, wie dies bei blosen Kaplänen oder Pfarreiverwesern der Fall.

Fassen wir daher ins Auge, daß eine Professur der Theologie, insoferne sie definitiv übertragen, den **titulus beneficii** enthalte, so konnte der frühere Professor D.... als ihm eine solche Stelle im fürstbischöflichen Seminare zu Theil geworden war, keinen Anspruch mehr auf Unterhalt durch den Tischtitel, wenn er auf diesen hin geweiht worden wäre, erheben, und war, was dasselbe heißt, der Titelgeber aller Verbindlichkeit gegen ihn entledigt.

Wenn nun die Doctrinen des vorherigen Professors D.... den Fürstbischof vermochten, auf dessen Entfernung von dem Lehramte bedacht zu seyn, und jener hierzu, den durch Erregung großes Aufsehens mit mannigfachen Inconvenienzien verbundenen Weg des gerichtlichen Verfahrens umgehend, einen Vergleich mit D...., rücksichtlich des demselben nöthigen Einkommens schloß, um dessen Entsagung auf die Stelle zu beschleunigen, so war diese Fürsorge des Fürstbischofs für des D.... Subsistenz, vorausgesetzt daß letzterer nicht eine andere Unterhaltsquelle hatte, zugleich dessen Pflicht, da nach den sehr klaren und bestimmten Dispositionen der Tridenter Synode [1]) der Bischof,

---

1) L. c. — — neque ea resignatio admittatur, nisi constito, quod aliunde (clericus) vivere commode possit, et aliter facta resignatio nulla sit.

bei Verzichtleistung eines Geistlichen auf seine Stelle, darauf zu sehen hat, daß derselbe nach Entbehrung seiner Amtseinkünfte noch die standesgemäßen Subsistenzmittel besitze und nur unter dieser Bedingung dessen Resignation genehmigen darf.

Hat der Bischof, dem einer andern Hülfsquelle ermangelnden zur Resignation entschlossenen Geistlichen die Zusicherung gegeben, für seinen Unterhalt Sorge tragen zu wollen, so erlischt des erstern Verbindlichkeit hierzu, doch wieder, und zwar für immer im Augenblicke, in welchem eine andere standesmäßige lebenslängliche Versorgung diesem geworden ist.

Wenden wir diese, in den Beschlüssen der Tridenter Kirchenversammlung einfach enthaltenen Grundsätze auf unsern Fall an, so erhellt, daß, als der frühere Professor D.... die Gymnasiallehrerstelle in B. mit dem zu seinem Lebensunterhalte vollständig ausreichenden Gehalte von 800 Pr. Thlrn. unwiderruflich erhalten, die Verbindlichkeit der fürstbischöflichen Lehranstalt zur Auszahlung des jenem zugesicherten Interimsgehaltes von 500 Pr. Thlrn., vollkommen erlosch, und daß selbst, wenn bei dessen Resignation die Gehaltszusicherung von 500 Pr. Thlr. nicht unter der Clausel: „bis zu seiner anderweiten Versorgung" geschehen wäre, der Cessionar V., vorausgesetzt auch, daß jener Gehalt, ehe noch die Verbindlichkeit zu dessen Verabreichung für die mehrerwähnte theologische Lehranstalt aufgehört hatte, von D.... gültig an ihn hätte cedirt werden können, gegen diese Anstalt, auf Auszahlung der dem frühern Professor D.... ausgesetzten Jahressumme an ihn, wirksam klagend aufzutreten, nicht vermocht hätte.

# II.

# Literatur.



## A.

**Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Von Karl Christian Becker, d. W. Dr., evangelisch-lutherischem Pfarrer zu Frankfurt a. M. Mit Beilagen landesherrlicher Verordnungen. Frankfurt a. M. Gedruckt und verlegt von Joh. David Sauerländer. 1831. XII. und 258 nebst 168 S. Beilagen. gr. 8.**

(Preis: 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr.)

Wie wichtig die genaueste und sorgfältigste Abfassung und Führung der sogenannten Kirchenbücher für Staat, Kirche, Familien und Individuen sey, welche nachtheiligen Folgen bisweilen die geringste Vernachlässigung darin nach sich ziehe, scheint man erst in neuerer Zeit begriffen und beherzigt zu haben, da ältere Urkunden der Art — wenn deren noch vorhanden sind — mit fast beispielloser Leichtfertigkeit und Unbestimmtheit geführt sind, und oftmals gerade die nothwendigsten Momente gar nicht enthalten.

Es erleidet wohl keinen Zweifel, daß schon in den ältesten Zeiten der christlichen Zeitrechnung die wichtigsten kirchlichen Handlungen, Taufe, Copulation und Begräbniß, aufgezeichnet wurden; allein allgemeine kirchliche Verordnungen, worin dergleichen Aufzeichnungen in besondere Bücher den betreffenden Geistlichen zur Pflicht gemacht worden wären, findet man aus älterer Zeit nicht, noch weniger Staatsgesetze, welche dieß bestimmt hätten. Erst das Concil von Trient schreibt Sess.

XXIV. cap. 1 et 2 de reform. matr. die Führung von Trauungs- und Taufbüchern als allgemeine Norm vor, und setzte wahrscheinlich die ebenfallsige Führung von besondern Todten- und Beerdigungslisten, als allgemein eingeführt, voraus. Da jedoch diese Bücher nur für kirchliche Zwecke bestimmt waren, und deßhalb z. B. nur den Tag der Taufe und der kirchlichen Bestattung aufnahmen, nicht zugleich auch den Geburts- und Todtestag, welche doch von erstern oft verschieden sind; da ferner viele andere dabei vorkommende für den Staat und das Individuum wichtige Momente gar nicht beachtet wurden; so ergiebt sich daraus, daß die Abfassung und Führung der Kirchenbücher immer noch mangelhaft seyn mußte. Noch wichtiger war die Frage, ob diesen Urkunden und den hieraus gefertigten Auszügen öffentlicher Glaube beizumessen sey, oder nicht?

Dieß Alles, und wohl auch der **code civil**, welcher über diese Buchführung ganz neue Ideen aufstellte, gab in neuerer Zeit Veranlassung, daß auch verschiedene Staaten auf die allseitige Wichtigkeit der Kirchenbücher ihre Aufmerksamkeit verwendeten, und in mehreren Ländern Deutschlands besondere Gesetze erschienen, welche lediglich die Abfassung und Führung der Kirchenbücher zum Gegenstande haben.

Wenn auch alle diese Gesetze denselben Zweck verfolgen und wohl auch in der Hauptsache größtentheils übereinstimmen, so sind doch die Wege, die sie zur Erreichung dieses Zweckes eingeschlagen, oft sehr verschiedenartig und manche Bestimmungen noch sehr schwankend; so daß eine wissenschaftliche Begründung der Lehre von der Kirchenbuchführung ein wirkliches Bedürfniß war. Diesem suchte nun der Verfasser des vorliegenden Werkes abzuhelfen.

Dankenswerth und namentlich für künftige Gesetzgebung nützlich würde ein solches Unternehmen schon seyn, wenn es nur, wie zugleich dieses, alle auf die Führung der Kirchenbücher bezüglichen Gesetze der verschiedenen Staaten (die wir unten noch namentlich aufführen werden) zusammengetragen enthalten hätte; allein der Verfasser hat weit mehr geleistet; er hat eine wissen-

schaftliche, auf die Praxis und eigenes Studium, so wie auf die vorhandenen Gesetze gegründete Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern vorausgeschickt, deren Werth um so mehr Anerkennung verdient, als auf dem Felde, das er bearbeitete, nur noch wenige und dürftige Vorarbeiten anzutreffen waren.

Dieses Lob wird sich in einer Beziehung schon durch eine gedrängte Aufzählung des Hauptinhaltes des vorliegenden Werkes bei jedem Sachkundigen begründen lassen. Sodann wird Recensent einige ins Besondere eingehende Bemerkungen und Berichtigungen machen, in welch' erstern er theils den Ansichten des Verfassers beipflichten, theils von denselben abweichen zu müssen glaubt.

Das ganze Werk zerfällt nach einer kurzen Einleitung in zwei Haupttheile:

I. Von den Kirchenbüchern im Allgemeinen.

II. Von den Kirchenbüchern im Besondern.

Der erste Haupttheil hat wieder 3 besondere Kapitel: 1) vom Zwecke der Kirchenbücher; 2) Eintheilung derselben; 3) von Führung derselben im Allgemeinen.

Der zweite Haupttheil umfaßt 4 Kapitel mit mehrern Unterabtheilungen:

1) Allgemeine praktische Erfordernisse der Kirchenbücher, und zwar, a) derselben Begränzung, b) Beschaffenheit, äussere und innere.

2) Besondere Erfordernisse a) der Geburts- und Taufprotokolle, b) der Confirmations-, c) Copulations-, d) Todtes- und Beerdigungsprotokolle, e) der legalen Gegenbücher, f) der ausserordentlichen legalen Kirchenbücher für Spitäler, Waisen- Irren- und Zuchthäuser, so wie der Consulate, g) der israelitischen Gemeinden, h) der confessionellen Kirchenbücher (der Communicanten-Verzeichnisse).

3) Praktische Erfordernisse der Familienbücher,

4) Praktische Erfordernisse der allgemeinen Uebersichten.

Hierauf enthält die erste Beilage landesherrliche Verordnungen, und zwar: 1) Preussische, 2) Französische, 3) Groß-

herzoglich-Hessische, 4) Badische, 5) Schwarzburg-Sondershausische, 6) Nassauische und 7) Kurhessische.

Die zweite Beilage enthält von dem Verfasser ausgearbeitete Formulare für die Special- und Familienbücher und allgemeinen Uebersichten. — Sodann sind noch beigefügt zwei Formulare zu Stammbäumen.

Der Verfasser verwirft mit Recht die Führung der durch den **code civil** blos für Zwecke des Staates eingeführten Civilstandsregister, welche auf die Idee einer gänzlichen Losreißung des Staates von der Kirche sich gründen, — und hat seine Ansicht darüber in den §§. 68 — 84 ausführlich und gründlich durchgeführt. In Deutschland ist man auch längst davon abgekommen; nur Baden, das diese Idee nicht ganz aufgeben wollte, hat den Ausweg getroffen und die Pfarrer zugleich zu Civilstandsbeamten ernannt! In Frankreich selbst gesteht man es, daß die alten Kirchenbücher der Pfarrer richtiger geführt waren, als die neuen Civilstandsregister. (Vergl. **Locré, esprit du code Napoleon.**)

Eben so unterschreiben wir Alles, was von §. 96 — 108 nicht nur über den Nutzen, sondern sogar über die Nothwendigkeit der Anlegung und Fortführung besonderer Stamm- und Familienbücher gesagt ist. Jeder, der nur ein wenig mit diesem Zweige des kirchlichen Geschäftslebens vertraut ist, wird dem Verfasser seine volle Zustimmung nicht versagen können.

Worin Recensent aber hauptsächlich von der Ansicht des Verfassers abweicht, betrifft die Form, in welcher die Kirchenbücher angelegt und abgefaßt werden sollen. Es ist nämlich eine zweifache Form möglich, entweder die gewöhnliche Protokollform in fortlaufender Rede, oder die Tabellenform, worin die einzelnen Rubriken durch perpendiculäre Linien geschieden sind. Der Verfasser giebt der Protokollform entschiedenen Vorzug, wenigstens zur Führung der Hauptbücher (Tauf-, Copulation-, Confirmation- und Todtenbücher); ja nennt sie §. 138 zur Führung dieser Hauptbücher die einzig zulässige, was Recensent geradezu in Abrede stellen muß.

Schon der Umstand, daß Preußen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen, Kurhessen ꝛc. zur Führung der Hauptbücher — wohl nicht ohne weise und wohlerwogene Gründe — die Tabellenform gesetzlich bestimmt haben, hätte den Verfasser in seiner Behauptung vorsichtiger machen sollen. Zieht man aber die zu sehr in die Augen springenden Vorzüge der Tabellenform in nähere Erwägung, so wird es unbegreiflich, wie der Verfasser diese so unbedingt verwerfen konnte. Diese Vorzüge bestehen darin:

a) die tabellarische Form verschafft eine leichtere Uebersicht,

b) viele unnöthige Schreibereien werden durch die (gewöhnlich gedruckten oder lithographirten) Ueberschriften der einzelnen Rubriken vermieden,

c) es kann kein Hauptmoment vergessen oder übersehen werden, sobald der Kirchenbuchführer genöthiget ist, alle vorgeschriebenen Rubriken auszufüllen; endlich können

d) ausserordentliche Bemerkungen und Zusätze, wofür keine eigene Rubrik vorgesehen ist, in der letzten Rubrik: „Besondere Bemerkungen" eingetragen, oder hierüber, wie z. B. über das Eingeständniß der Paternität bei einem unehelichen Kinde, separate Protokolle aufgenommen werden, welche mit fortlaufenden Nrn. bezeichnet, zuletzt gebunden und als Beilagenbände in der Pfarr-Repositur aufbewahrt werden. Im Hauptbuche wird nur ganz kurz darauf hingewiesen.

Wenn der Verfasser, der diese Vorzüge §. 135 größtentheils selbst eingesteht, dagegen vorbringt: „Der Tabellenform gehe die gemeingiltige rechtskräftige Form ab, welche protokollarisch sey," so hat derselbe in seinem Eifer übersehen, daß gesetzliche, und somit rechtskräftige Form immer diejenige sey, welche ein Staatsgesetz für gewisse Zwecke vorschreibt, daß demnach in Preußen, Kurhessen ꝛc. die tabellarische Form bei Führung der Kirchenbücher als vollkommen rechtskräftige Form erscheine. — Wenn er ferner glaubt, bei tabellarischer Form bleibe Gelegenheit zu Verfälschungen durch Wortstellung und Zuthaten; so hegen wir dagegen die Meinung, daß gegen absichtliche Verfälschungen weder Protokoll- noch Tabellen-

form sichere, ja daß solche bei letzterer noch weniger möglich seyen, als bei ersterer, weil bei Tabellen in jede Rubrik nur das dahin Gehörige eingetragen werden kann, somit z. B. in die Rubrik: „Tag und Stunde der Geburt“ nichts anders gehört und einzuführen möglich ist, als eben dieser Tag und die Stunde. Warum aber bei tabellarischer Form die Handschrift des Buchführers weniger kennbar seyn soll, als bei protokollarischer, kann Recensent nicht einsehen.

Wenn der Verfasser §. 136 ferner vorbringt: „Die Tabellenform koste zu viel Raum, manche Rubriken hätten dessen zu viel, wieder andere nach Erforderniß der Umstände zu wenig, so daß öfters in eine andere hinüber, oder wenn dieß nicht angehe, abwärts geschrieben werden müsse, während die andern Rubriken leer blieben, überhaupt Papier verschwendet werden müsse“; so wird es dem Recensenten klar, daß der Verfasser durch eigene Anschauung sich von einem gut geführten Kirchenbuche in Tabellenform noch nie überzeugt habe. Die Rubriken, in welche weniger eingeschrieben zu werden braucht, erhalten natürlich auch schon bei der ersten Anlage des Kirchenbuchs weniger Raum, als solche, in welche mehr gehört, und Recensent glaubt sich verbindlich machen zu dürfen, daß er — wie es auch schon in der Natur der Sache liegt — in Tabellenform z. B. nach Kurhessischer Vorschrift, das Doppelte auf einem Bogen eintragen könne, als in Protokollform z. B. nach Großherzoglich Hessischer Vorschrift. Was aber gar von Schreiben aus einer Rubrik in die andere hinüber oder abwärts vorgebracht wird, ist dem Recens. vollends unbegreiflich. Freilich wird ein schlechter Kirchenbuchführer seine Aufgabe ebenso schlecht lösen, man mag ihm Tabellen- oder Protokollform vorschreiben.

Mit größerm Gewichte dürfte der Tabellenform entgegengesetzt werden, was der Verf. weiter sagt: „bei solcher sey die Beglaubigung durch Unterschriften nicht gut anzubringen, man müßte sie denn unmittelbar unter jede ausgefüllte Rubrik setzen“. Letzteres wäre nun jeden Falls nicht nothwendig, sondern es dürfte nur noch am Ende eine neue Rubrik hinzugefügt werden müssen mit der Ueberschrift: „Beglaubigung durch Unter-

schrift der Zeugen oder der Betheiligten," und wenn man recht ängstlich seyn wollte, so könnten die Worte, sämmtlicher zu einem Actus gehörenden Rubriken gezählt und in die neue Rubrik gesetzt werden: „Nebenstehender in zwanzig .... Worten bestehender Eintrag wird beglaubigt: ꝛc. ꝛc.". Allein diese Unterschriften (welche wünschenswerth, aber nicht durchaus erforderlich sind) werden im Kirchenbuche selbst ganz abfällig, wenn richtige Deklarationsscheine bei Taufen, Copulationen ꝛc. ꝛc. ausgefertiget werden, auf welchen die nothwendigsten Unterschriften enthalten sind. Diese Deklarationsscheine werden sodann in besondern Beilagenbänden aufbewahrt, was wir in jedem Falle für zweckmäßiger halten, als die Unterschrift im Kirchenbuche selbst, wodurch — abgesehen davon, daß viele Leute nicht schreiben können, andere viel Raum brauchen — die Kirchenbücher oftmals auf eine jämmerliche Weise verunstaltet und verschmiert werden, wie Recens. aus eigner Erfahrung weiß.

Wir sagten oben, die Beglaubigung durch Unterschriften der Zeugen oder der Betheiligten sey wünschenswerth, aber nicht durchaus nothwendig, was sich beim näheren Eindringen in die Sache auch wirklich als gegründet herausstellt. Denn was beweisen diese Unterschriften der Betheiligten? Nichts, als daß sie einbekennen, dem Pfarrer oder Kirchenbuchführer die Anzeige so gemacht zu haben, wie sie letzterer niedergeschrieben hat. Ist nun der Protokollführer ein hiezu verpflichteter Mann, so muß seine Protokollaufnahme auch ohne diese Unterschriften (wie bei jeder andern öffentlichen Verhandlung) öffentlichen Glauben haben; wiewohl er dann allerdings allein für die Richtigkeit des Protokolls haften muß, weßhalb wir auch die Unterschriften (aber in den Deklarationsscheinen) für wünschenswerth erklärten. Machen aber die Betheiligten z. B. über die Stunde des Todtes einer Person, absichtlich falsche Anzeige, so wird diese durch ihre Unterschrift nicht mehr wahr und nicht mehr falsch. Wird ein solches Protokoll späterhin angefochten, so müssen ohnehin andere juridische Beweismittel vorgebracht werden. So wird es sich nun auch der Verf. erklären, warum in den

meisten Staaten diese Unterschriften gar nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

Weiter ist der Verfasser der Meinung: „Verlangte Auszüge aus den Kirchenbüchern in Tabellenform müßten ebenfalls tabellarisch in genauer Abschrift gegeben werden, oder die Abfassung in Form eines Zeugnisses würde wieder neuen Schwierigkeiten unterliegen und manche Willkühr zulassen." Das begreift Rec. wieder nicht. Ein solcher Auszug aus dem Geburts- und Taufprotokolle z. B. muß enthalten a) den Tag und die Stunde der Geburt, b) Ort und Tag der Taufe, c) Namen und Geschlecht des Kindes ꝛc. ꝛc. Was läßt sich daran abändern, was willkührlich hinzufügen, wenn ein derartiges Zeugniß auch aus einer Tabelle ausgefertiget wird? Ist der Kirchenbuchführer nicht verpflichtet? Und will er etwas abändern oder zusetzen, kann er es nach einem K. Buche in Protokollform nicht eben so gut? Gegen wörtliche Abschrift bei gewissen obwaltenden Umständen eifert aber der Verf. §. 166 selbst, und wirft somit diesen Grund wieder selbst um.

Daß er zuletzt noch die Tabellenform eine offenbar secundäre nennt, thut nichts zur Sache; genug, wenn sie die beste ist.

Recensent hat absichtlich diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit gewidmet, weil gerade hierin — was nicht unwesentlich ist — eine Hauptdivergenz der Ansichten über Abfassung der Kirchenbücher herrscht, und er zur Berichtigung und endlichen Feststellung derselben vielleicht etwas dadurch beitragen zu können glaubte.

§. 203. wird gesagt: es sey nicht rathsam, zur Hervorhebung der Eigennamen sich der lateinischen Buchstaben zu bedienen, wobei sich der Verf. auf das Kurhessische Gesetz beruft. Dieses Gesetz besagt aber am angef. Orte gerade das Gegentheil, und gestattet den Gebrauch der lateinischen Schrift.

§. 226. wäre noch hinzuzufügen gewesen, daß bei einem selbstständigen Protokollnachtrage in diesem sowohl, als besonders im Hauptprotokolle, wenigstens ganz kurz, auf den erstern

**reps.** das letztere hingewiesen werden müsse; z. B. M. s. w. Seite . . . . oder Nr. . . . .

Was §. 288. behauptet wird, „daß im Protokolle das neugeborne Kind nicht wohl voranstehen könne, sondern zuerst die bekannten Eltern desselben genannt werden müßten, damit das vorher Unbekannte an das Bekannte sich anschließe", wollen wir als etwas Unwesentliches dahin gestellt seyn lassen; wiewohl man mit gleichem Rechte behaupten könnte, daß in jedem gut construirten Satze die Hauptsache, wovon die Rede sey, (und das ist hier das Kind, nicht die Eltern) oben anstehen müsse. Was aber §. 289. von unehelichen, durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirten Kindern gesagt wird, kann Recens. durchaus nicht billigen. Der Verf. findet es nämlich in solchem Falle billig und human, daß dann ganz neue, von den Protokollen ehelicher Kinder gar nicht abweichende Einträge in das Taufbuch gemacht werden. Das wäre die Humanität zu weit getrieben und würde auch offenbar der Wahrheit widerstreiten, welche bei jeder Protokollaufnahme das erste Erforderniß ist. Und wohin sollen diese neuen Einträge vielleicht nach vielen Jahren gemacht werden? Etwa in einem ganz andern Jahrgange? Dadurch würde Verwirrung entstehen. Alles, was bei solchen Gelegenheiten billiger Weise gefordert werden kann, sind freie Auszüge, welche die frühere Unehelichkeit des Kindes, so wie die spätere Legitimation desselben **per subsequens matrimonium** mit Stillschweigen übergehen, wie §. 166. gut auseinandergesetzt ist.

§. 292. heißt es: „Abwesende Pathen werden zwar eingeschrieben, aber ihre Abwesenheit und ihre Stellvertreter bemerkt." Rec. glaubt nicht, daß Jedermann, der von den Eltern als Pathe bezeichnet wird, als solcher ohne Weiters ins K. B. eingetragen werden dürfe. Es ist vielmehr vorerst die Einwilligung des abwesenden Pathen schriftlich und von dem betreffenden Pfarrer beglaubigt nachzuweisen, damit dem oftmals eigennützigen Mißbrauche, der hin und wieder von Eltern mit derlei Pathenschaften (zu deren Uebernahme in Deutschland Niemand gesetzlich verbunden ist) getrieben wird, begegnet werde.

Was §. 307. über „Censuren" in den Confirmations-protokollen gesagt ist, ist wahr und schön gesagt, und Rec. stimmt hierin dem Verf. ganz bei.

Nicht bestimmen kann er ihm aber §. 317., wo die Meinung aufgestellt wird, daß die bürgerliche und kirchliche Proklamation in unserer Zeit ziemlich ihre Bedeutung verloren hätten. Gerade aus der neuesten Zeit ist dem Rec. ein Fall bekannt, wo eine Bigamie geschlossen wurde, was verhütet worden wäre, wäre der Bräutigam in seinem Geburtsorte proklamirt worden.

Sehr erhöht würde der Werth der Ausführungen über Proclamation geworden seyn, wenn der Verf. näher auseinandergesetzt hätte, wo die Proclamation, ob am Geburtsorte, oder Wohnorte oder der neuen Heimath des Bräutigams oder der Braut, oder in zweien dieser Orte zugleich, geschehen müsse. Hierfür würden ihm besonders jüngere Geistliche, die sich deshalb oft in Verlegenheit befinden, vielen Dank gezollt haben. Stapf „über die Ehe" hat hiezu gute Materialien geliefert.

Zu der Kurhessischen Verordnung S. 120., wo ein Formular des Trauungsbuches abgedruckt ist, wäre noch zu bemerken, daß die Rubrik: „Tag und Ort der Trauung" durch spätern Beschluß so heißt: „Tag und Ort, auch Zeugen der Trauung". Und bei Durchlesung der Schwarzburg - Sondershausischen Verordnung konnte Recensent das Lachen nicht unterdrücken, als er Seite 83 die Rubrik des Todtenbuches: „Art des Begräbnisses und sonstige Bemerkungen" beispielsweise so ausgefüllt fand: „Ist am Tage mit der ganzen Schule begraben worden". Das wäre doch zu arg! Soll heißen: die Leiche ist von der ganzen Schuljugend auf den Todtenhof begleitet worden; oder kürzer: feierlich bestattet.

Auch glaubt Rec. dem Verfasser noch bemerklich machen zu müssen, daß mehrere Sätze seines Buches, welche im Contexte einen Platz gefunden, unter jenem in einer Anmerkung denselben besser erhalten haben würden. So gehört in den Context einer wissenschaftlichen Abhandlung nicht: S. 25. „Doch kenne ich einen Fall" ꝛc. S. 137. „Mir ist ein Fall bekannt ꝛc." S. 138. „die Vergleichung ꝛc." u. s. w.

Wir schließen mit der Ueberzeugung, daß dieses Werk nicht nur denjenigen zu empfehlen ist, welche sich eine wissenschaftliche Kenntniß der Lehre von den Kirchenbüchern erwerben, sondern auch solchen, welche mit diesem Geschäfte beauftragt, sich praktischen Rath holen wollen. Selten oder nie wird sie dieser Leitfaden im Stiche lassen.

Druck und Papier sind ebenfalls gut. Sm.

---

## B.

**Kirchenrechtliche Versuche zur Begründung eines Systems des Kirchenrechts. Von Dr. Heinr. Friedr. Jacobson. Erster Beitrag. Königsberg, J. H. Bon's Buchhandlung 1831. VI u. 184 S. gr. 12.**

(Preis: 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.)

Die angezeigte Schrift umfaßt zuerst ein System des Kirchenrechts im Grundrisse. Diesem folgen zwei Abhandlungen: die eine über die Individualität des Ausdrucks und Begriffs "Kirche"; die andere über das Verhältniß der Theologie zum Kirchenrechte und die Benutzung jener für diese Disciplin.

Dem Grundrisse selbst läßt der Verfasser passend eine Angabe der Principien vorausgehen, welche ihn bei dem Entwurfe seines hier vorliegenden Conspectus geleitet und die in demselben beobachtete Anordnung rechtfertigen sollen. Gegen diese aber muß Referent mehrfach sich erklären. Das Kirchenrecht kann nicht das rechtliche Verhältniß, in welchem die Kirche seit ihrer Gründung sich befunden und gegenwärtig sich befindet, enthalten, sondern nur den gegenwärtigen Rechtszustand, wenn gleich dieser häufig nur vermittelst geschichtlicher Verfolgung eines Instituts sich auffinden läßt. Das geltende Recht ist's also, welches im Kirchenrechte zu lehren ist, und dessen Geschichte nur Mittel zu diesem Zwecke; während dagegen die

Kirchenrechtsgeschichte den Rechtszustand der Kirche von Anfang bis zur Gegenwart — wo deren Rechtssystem beginnt, hat die Rechtsgeschichte ein Ende, — zu entwickeln hat, und diese Aufgabe Selbstzweck ist. Ueber das sogenannte natürliche Kirchenrecht will der Verfasser in einer besondern Abhandlung seine Ansichten mittheilen, weswegen auch wir hier nichts darüber andeuten wollen. Daß man bei einer Bearbeitung des in Deutschland geltenden Kirchenrechts das gemeine Recht vollständig mittheilen, ist aus vielfachen Gründen unerläßlich und hierbei muß, wie eben bemerkt worden ist, der jüngste Zustand des gemeinen Rechts als Hauptsache ganz vorzüglich in's Auge genommen werden. Allein eben so unerläßlich ist es nach Ref. Ueberzeugung, daß, wenn man das heut zu Tage in Deutschland geltende Kirchenrecht darstellen und nicht, wie es bei einer blos, oder doch meist nur dem gemeinen Rechte geltenden Entwickelung der Fall, auf halbem Wege stehen bleiben will, man den Entwickelungsgang verfolge, welchen das gemeine Recht in den verschiedenen deutschen Landen genommen. Da aber die Rücksicht auf das heutige deutsche Particularrecht allen, mit Ausnahme etwa der kleinsten Bundesstaaten auf eine gleichmäßige Weise zu schenken ist, so können nicht, wie unser Verfasser der Meinung, nur die particularrechtlichen Grundsätze eines Territoriums wie z. B. Preußens, oder doch vorzüglich nur solche angegeben werden.

Gegen den Vortrag des protestantischen Kirchenrechts vor dem katholischen erklärt sich der Verfasser, wie auch jetzt allgemein anerkannt wird, mit Recht. Das Gegentheil enthält einen argen Verstoß gegen die Logik. Daß man am zweckmäßigsten die Institute der katholischen und protestantischen Kirche einzeln hinter einander behandle, wofür auch der Verfasser sich erklärt, ist ebenso Ref. Ansicht, und zwar hauptsächlich, weil auf diese Art das protestantische Kirchenrecht weit verständlicher sich darstellen läßt. Die verschiedenen Materien des Kirchenrechts will der Verfasser in drei Haupttheilen dargestellt wissen. I. Der allgemeine Theil soll die äußere Geschichte des Kirchenrechts (die Geschichte der Kirche, der Kirchen-

verfassung und der Kirchenrechtsquellen) enthalten. Hier soll, um das christliche Rechtsleben vollständig zu entwickeln, der Zustand der Kirche in jedem Zeitraume dargestellt, und darunter der Geschichte des römischen Primats vorzügliche Sorgfalt gewidmet werden. Nach Ref. Ansicht ist in einem sogenannten allgemeinen Theile das mitzutheilen, was zu den Vorkenntnissen des besondern Theiles gehört. Hierunter rechnet Referent auch die Entwickelung des Verhältnisses der Kirche zum Staate und — zu andern Kirchen. Ueber ersteres verbreitet sich der Verfasser in dem **II.** Theile seines Systems, weißt also dieser Lehre eine ganz abgesonderte Stelle an, was wir nicht billigen können. Dagegen gehört nicht in den allgemeinen Theil, weil überhaupt nicht in ein System des Kirchenrechts, die Geschichte der Kirche und Kirchenverfassung. Die zusammenhängende Darstellung derselben ist in der Kirchengeschichte und Rechtsgeschichte zu liefern, und wo die Kunde der geschichtlichen Momente zur richtigen Würdigung des praktischen Verhältnisses erfordert wird, sind jene im besondern Theile, bei Entwickelung der einzelnen Lehren, anzubringen. Ohnehin wird man nicht in Abrede stellen können, daß die geschichtliche Behandlung eines Punktes weit mehr zum Verstehen des Geltenden nützt, wenn man die Geschichte in den einzelnen Lehren angiebt, als wenn getrennt vom Dogmatischen, ein eigener geschichtlicher Abschnitt, sey es auch nur in einzelnen Beziehungen z. B. eben beim Primate, gebildet wird; oder man müßte wiederholen, was doch auch nicht zu empfehlen ist. Die Geschichte der Quellen des Kirchenrechts gehört dagegen unbezweifelt in den allgemeinen Theil. Allein man darf dabei auch nicht so weit gehen, wie in einem Systeme der Geschichte des Kirchenrechts, sondern z. B. nur die wichtigern Sammlungen von den ältern und vorzüglich die, aus welchen Gratian das Decret zusammengesetzt hat, berühren.

Daß man im Allgemeinen oder gar in einem eigenen Theile von der Schule, als einem selbstständigen Institute, handeln solle, widerspricht durchaus den Ansichten des Referenten.

Als **III.** Theil will dann der Verf. in seinem Systeme den besondern, in welchem dogmatisch die einzelnen Lehren

des Kirchenrechts, aus dem vom Verfasser aufgestellten Begriffe von Kirche, der zwar nicht unrichtig, aber deutlicher hätte gegeben werden können, entwickelt und zwar in fünf Büchern dargestellt werden sollen, geliefert haben; in den zwei ersten nemlich die Kirchenverfassung; in den drei andern die Kirchenverwaltung behandelt wissen.

Das erste Buch soll von der Kirchenverfassung in Bezug auf die einzelnen Mitglieder der Kirche überhaupt, das zweite in Beziehung auf die Kirchenregierung insbesondere, das dritte Buch von der Verwaltung der Kirchendisciplin, das vierte von der Verwaltung des Kirchenvermögens, das fünfte endlich von der Verwaltung des Gottesdienstes handeln. — Ref. hält diese Abtheilung für besser, als manche andere, kann jedoch derselben aus dem Grunde nicht vollkommen beipflichten, weil erstens Manches als zum Theile in's Verfassungs-, zum Theile in's Verwaltungs-Recht gehörig zu betrachten; so z. B. die Lehre vom Kirchenvermögen; zweitens, durch das Zusammenfassen des ganzen Stoffes in fünf Bücher eine und die andere Lehre gezwungen unter einen der angedeuteten Gesichtspunkte gebracht wird. Man muß deswegen das Material in einer größern Anzahl von Büchern oder andern Abschnitten unterbringen. Auch hat der Verf. den Begriff von Gottesdienst sehr weit genommen, wenn er „Gottesdienst“ und „kirchliches Leben“ identisch gebraucht.

Hierauf folgt dann der Grundriß selbst, der nach den seither angedeuteten Gesichtspunkten entworfen, und worin bei den verschiedenen Lehren der Verfasser zugleich auf die in **G. L. Boehmer's principia jur. can.** und Walter's Lehrb. des Kirchenrechts hierüber sich verbreitenden Paragraphen (ganz passend) verwiesen hat.

Rec. kann natürlich diesem **conspectus** schon nach dem Obigen ebenfalls seine Beistimmung großentheils nicht zollen; es ist dies aber noch mehr der Fall, wenn wir auf dessen Paragraphen-Reihe hinblicken, indem hiernach noch mehr in dem Systeme des Kirchenrechts berührt werden soll, als nach

den vorhin angedeuteten Ansichten des Verfassers nothwendig zu erwarten war.

Im allgemeinen Theile ist sehr Vieles als hierher gehörig bezeichnet, was Rec. nicht hier abhandeln würde, und eben so Manches, was hierhin gehört, in zu weitem Umfange in Betracht genommen. So z. B. bei den Quellen, das alte Testament und der Talmud angeführt. Nun soll aber wieder in einem ganzen Paragraphen von der Mischna, desgleichen von der Gemara die Rede seyn. Und so fragt man natürlich was? der Talmud in einem Systeme des christlichen Kirchenrechts! Doch! da wir eine Darstellung der Geschichte der Kirche und ihrer Verfassung in einem Systeme des Kirchenrechts, wie oben angedeutet, überhaupt mißbilligen, so wollen wir auch von einer Prüfung des hierüber vom Verfasser Angedeuteten und der in dieser Beziehung von ihm getroffenen Anordnung abstrahiren und rücksichtlich der Quellen gleich die Hauptbemerkung uns erlauben, daß wir eine Zerstückelung ihrer Geschichte nach Perioden und nach den Ländern ihres Erscheinens durchaus nicht für geeignet halten, dem Anfänger, und für solche ist doch zunächst der Grundriß bestimmt, — eine Uebersicht und leichtes Verstehen darzubieten, so wie nach dem Plane des Verfassers Manches wieder hier entwickelt werden soll, was offenbar in einem Systeme der Rechtsgeschichte seinen Platz verdient. Diese Bemerkungen gelten keineswegs dem Verfasser allein; Andere haben das Nemliche, wie er, gethan. Auch die Literärgeschichte oder die Geschichte der Bearbeitung der Quellen ist im Zusammenhange zu entwickeln, sonst geht aller Ueberblick verloren; und dies wird auch nur wenig gemindert, wenn man, wie der Verf. will, am Ende eine Uebersicht aller Quellen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, in welcher man sich natürlich auf blose Namenangabe würde beschränken müssen, gibt. Einige andere Bemerkungen möchte Ref. noch anfügen, wenn er nicht zu ausführlich würde. So war es ihm namentlich auffallend, warum der Verfasser über die Compilationsweise der Decretalensammler zwischen Gregor's **IX.** und Bonifaz **VIII.** Sammlungen gesprochen haben will.

Haben wir auch mit der großen Ausdehnung, welche der Verfasser dem allgemeinen Theile gegeben hat, uns nicht einverstanden erklärt, so müssen wir doch auch wieder bemerken, daß nicht immer der Verfasser einem Gegenstande so viel Raum zu seiner Behandlung angewiesen, als uns nöthig erscheint. So soll z. B. mit Ausnahme der zwischen Preußen und dem Römischen Hofe abgeschlossenen Convention, in einem einzigen Paragraphen über die Concordate der neuesten Zeit gesprochen werden!

Das Verhältniß der Kirche zum Staate, über welches, wie oben bemerkt wurde, der zweite Theil des Systems sich verbreitet, soll nach dem Verfasser zuerst philosophisch erörtert werden, womit wir aus mehrfachen Gründen vollkommen übereinstimmen. Dagegen erachten wir die von ihm angedeutete geschichtliche Darstellung für zu weit gegriffen. Rücksichtlich des Verhältnisses der protestantischen Kirche zum Staate, befremdete es den Ref., daß nach dem Verfasser hier von dem Territorial-, Episcopal- und Collegial-Systeme oder mit andern Worten, von dem Rechtsgrunde, aus welchem die oberste kirchliche Gewalt bei den Protestanten in den Händen der Landesherrn ruht, gehandelt werden soll. Hiervon kann nach dem Systeme des Verfassers offenbar nur im allgemeinen Theile und zwar in der Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung die Rede seyn. Eben so sehr fiel es dem Ref. auf, daß in diesem Theile der Verfasser auch über das Verhältniß der verschiedenen Kirchen zu einander gesprochen haben will, während doch nach der Ueberschrift dieses Theils und selbst nach den vom Verfasser früher gegebenen Andeutungen, hier blos über den erstgenannten Punkt gehandelt werden sollte.

Mit der Anordnung des Verfassers, welche derselbe im dritten, dem besondern Theile, wo bei den einzelnen Lehren herkömmlich und zweckmäßig die einschlägigen Titel aus den Quellen namhaft gemacht sind, beobachtet hat, stimmt Ref. mehr überein; obgleich er auch hier wieder mehrfach eine andere Disposition als die des Verf. getroffen, manchem Stoffe mehr, manchem weniger Raum, als der Verfasser angewiesen haben

würde. So hält Ref. es nicht für zweckmäßig in der Lehre vom **status ecclesiast.** gleich die ganze Lehre von der Taufe und Weihe abzuhandeln, wie schon im 1. Hefte dieser Annalen Seite 159. bemerkt worden ist; so erscheint die Stelle, wo der Verfasser von der Tonsur spricht, uns nicht als die passende; so ist es uns aufgefallen, warum der Verfasser bei Angabe der einzelnen **ordines** statt **episcopatus, presbyteratus,** u. s. w. **episcopus, presbyter** u. s. w. sagt; denn es ist hier nicht von Bischöfen und Priestern, sondern von den verschiedenen Weihen zu sprechen. Auch gegen die Abhandlung der Lehre von den geistlichen Congregationen in der Lehre vom **status,** läßt sich Manches erinnern. Dem Ref. hat ferner nicht zugesagt, daß der Verfasser bei Angabe der Gehülfen der Bischöfe, der Domstifter nicht erwähnte, die doch, mögen sie berathend oder entscheidend dem Bischofe zur Seite stehen, gewiß in diese Cathegorie gehören; daß er nicht auch der Ministerien, sondern blos der Presbyterien bei den Protestanten gedacht; in der Sacramentenlehre nicht bei der gewöhnlichen Ordnung stehen geblieben ist, sondern nach der Taufe gleich von der Ehe u. s. w. handelt; von der Messe, die offenbar in der Lehre vom Gottesdienste zu berücksichtigen, bei dem Sacramente des Abendmahles spricht, dem Rosenkranz-Gebete einen ganzen Paragraphen gewidmet, während er von den Concilien nicht allein nicht im Verfassungs- vielmehr im Verwaltungsrechte, und auch dazu in Einem Paragraphen gehandelt haben will, u. s. w.

Zum Schlusse mag, um noch mit einem Male das Misverhältniß des allgemeinen Theiles zum besondern, nach des Verfassers Anordnung, hervorzuheben, bemerkt werden, daß ersterem 200 §§., letzterem dagegen 367 §§., also nicht noch ein Mal so viele, als dem allgemeinen Theile angewiesen worden! Hat auch Ref. diesem Grundrisse und den Principien, von denen bei dessen Entwurfe der Verfasser ausgegangen, in vielfacher Beziehung nicht seinen Beifall zollen zu können geglaubt, so bekennt er doch mit Vergnügen, daß er bei dessen Lectüre, wie der Verfasser seine Anordnung überdacht und dessen sehr acht-

bares Bestreben wahrgenommen, zu einem besseren Systeme des Kirchenrechts beizutragen.

Von der Abhandlung „über die Individualität des Wortes und Begriffes Kirche“, kann Ref. nur mit Lob sprechen. Zur Bestimmung der Bedeutung des Wortes „Kirche“ hält der Verfasser für sehr zuträglich, auf die Etymologie desselben zu recurriren. Nachdem der Verf. mit großer Genauigkeit und mit Beurkundung vieler Belesenheit die verschiedenen Ansichten über die Abkunft des Wortes „Kirche“ berücksichtigt hat, erklärt er sich für die ohnehin durch viele Auctoritäten unterstützte Meinung, wornach dasselbe aus dem Griechischen, von *κυριακὸν* (dominicum, basilica, ecclesia) abzuleiten ist, eine Ansicht, welche auch wir immer für die richtigste hielten und noch erkennen. Nach dem Verf. hätten Englische Bischöfe, welche in dem vierten Jahrhunderte den Concilien des Orients beigewohnt, mit deren in griechischer Sprache verfaßten canones auch das Wort *κυριακὸν* nach Britannien gebracht, wo es in die Landessprache mit einer Veränderung übergegangen. Berücksichtigen wir, daß, wie der Verfasser ebenfalls bemerkt, das Wort Kirche im Alt-Englischen (Angelsächsischen) cyrice, im Mittel-Englischen chirche heiße, so ist jenes gewiß nicht unwahrscheinlich. Von Engelland wäre das Wort durch Englische Missionäre nach Deutschland herübergewandert, eine Ansicht, die ebenfalls Vieles für sich hat. Im Deutschen trifft man in früher Zeit die Worte chirihha, chiriihha, khirica, chiricha, chircha, khirihha, kiricha u. s. w. Seit dem 10. Jahrhunderte haben wir schon die Worte chirch, kirch.

Nicht beipflichten kann dagegen Ref. dem Verfasser, wenn derselbe aus der Herstammung des Wortes Kirche, von *κυριακὸν*, die Meinung: daß nur die christliche Kirche eine Kirche genannt werden dürfe, zu begründen sucht; wenn schon der Verf. seine Ausführungen recht gut gearbeitet hat. Denn in einer Vereinigung mit Gott, glaubten schon vor der christlichen Kirche sich die Juden durch ihre Religion. Daß die christliche Kirche an Christus einen Mittler hat, kann, wenn man auch zum Begriffe von Kirche die Ver-

einigung der Gläubigen mit Gott fordert, natürlich nicht rechtfertigen, daß man blos die christliche als Kirche betrachtet. Ja wir finden sogar in der heiligen Schrift ἐκκλησία nicht blos für die Christen, sondern auch für die Juden gebraucht, wie der Verf. selbst bemerkt. Wenn auch die christlichen Tempel später vorzugsweise oder ausschließlich mit dem Namen **ecclesiae**, im Gegensatze der **synagogae** der Juden belegt wurden, so kann dies, da es nur den Namen des gottesdienstlichen Versammlungs-Ortes betrifft, nicht beweisen, daß man jede andere Religionsgesellschaft als die christliche, nicht als Kirche habe ansehen wollen. Auch heutiges Tages nennt man die Tempel der Juden noch Synagogen und nicht Kirchen. Jede Religion kann ihren Tempeln einen beliebigen Namen geben! Wenn man aber in der Folge mit dem Worte **ecclesia** die christliche Kirche zu belegen pflegte, so kam eines Theils hierbei in Betracht, daß man dieselbe als die einzig wahre ansah, — als solche erkennt sich aber natürlich auch jede andere Kirche; — andern Theils geschah hierdurch etwas an sich ziemlich Natürliches und selbst heut zu Tage noch Gebräuchliches, daß man nemlich, wenn man von Religionsgenossenschaft sprach, zunächst immer diejenige, der man selbst angehörte oder sogar vorstand, bezeichnete. So findet man ja noch in der neuesten Zeit in vielen Erlassen katholisch-kirchlicher Behörden nicht **ecclesia catholica**, sondern blos **ecclesia** gesetzt; so ist in vielen Schriften unserer Tage das Wort Kirche ohne Beisatz (katholische oder protestantische) gebraucht, ohne daß deren Verfasser hierdurch aussprechen wollten, daß eine der andern christlichen Kirchen keine solche sey. Wie wenig man insbesondere auf die Bedeutung, welche man in den frühern Zeiten von Schriftstellern dem Worte **ecclesia** gab, Gewicht legen dürfte, hiervon haben wir ein Beispiel an Tertullian. Dieser bezeichnet blos die katholische Kirche mit dem Namen **ecclesia**, nicht auch eine christliche Sekte oder die Religionsgenossenschaft der Israeliten. Wollen wir uns hierauf stützen, so müssen wir auch behaupten, daß weder die reformirte noch die lutherische Kirche

eine Kirche sey, während in unserer Zeit doch Niemand beiden Religions-Gesellschaften diesen Namen vorenthält.

Allein auch angenommen, seither habe man jeder andern Religions-Verbindung, als der christlichen, den Namen einer Kirche versagt, was hindert, auch einem andern Religions-Vereine das Prädicat eines kirchlichen zu ertheilen, wenn nur sich bei demselben die Grundelemente vorfinden, welche bei jeder wahrhaft religiösen Gesellschaft vorhanden seyn müssen. Haben doch so manche Worte im Laufe der Zeit eine erweiterte Bedeutung erhalten.

In der Abhandlung „über das Verhältniß der Theologie zum Kirchenrechte und die Benutzung jener für diese Disciplin“ beantwortet der Verfasser, nachdem er kurz, aber gründlich, bemerkt hat, daß das Kirchenrecht anfangs und lange Zeit hindurch blos von Theologen, dann aber von Theologen und Juristen getrieben und bearbeitet worden und ein eigner Stand der Canonisten sich von der theologischen Facultät, doch mehr äußerlich als innerlich getrennt habe, — die Frage: ob die innerliche Verbindung des Kirchenrechts mit der Theologie aufgehört, ob das Kirchenrecht nicht mehr der frühere praktische Theil der Theologie geblieben, und darum zu dessen Betriebe die Kenntniß der verschiedenen theologischen Fächer entbehrlich geworden sey? Der Verfasser zeigt gut, daß das Kirchenrecht mit der Theologie in genauem Verbande stehe und darum mit dem Studium des Kirchenrechts auch das der Theologie, wenn gleich großentheils nur in der Benutzung der durch die wissenschaftlichen Nachforschungen der Theologen gewonnenen Resultate bestehend, zu verbinden sey. Ref. der diesen Aufsatz, da in unsern Tagen öfters eine Vernachlässigung der Theologie bei dem Betriebe des Kirchenrechts und bisweilen auf eine recht erbauliche Weise sich kund gibt, zugleich als ganz zeitgemäß und dankenswerth erklären muß, hat in demselben hinsichtlich jenes Punktes mit Vergnügen eine Uebereinstimmung seiner Ansichten mit denen des Verfassers wahrgenommen. Gewiß ist es aber auch ein sehr großes Bedürfniß für den Theologen, sich mit dem Kirchenrechte gründlich vertraut zu machen, obgleich

nicht in Abrede gestellt werden kann, daß für katholische Theologen dasselbe noch wichtiger, als für die protestantischen sey. Den erstern ist der Besuch der Vorlesungen über Kirchenrecht überall vorgeschrieben und dasselbe eben so Gegenstand des Examens, wie die rein theologischen Fächer. Bei protestantischen Theologen ist dies dagegen nur ausnahmsweise der Fall, und eine Veränderung in dieser Beziehung sehr wünschenswerth. Der Mangel tüchtiger kirchenrechtlicher Kenntnisse läßt vorzüglich den practischen Theologen in vielfachen Beziehungen nur unsicher und schwer sich bewegen, und veranlaßt sehr leicht Mißgriffe. Uebrigens ist es in Staaten gemischter Confession nach Ref. Ansicht, aus nahe liegenden wichtigen Gründen, vom größten Vortheile, daß der Theologe, wie der Jurist, nicht blos katholisches oder protestantisches Kirchenrecht, sondern beides studire.

Rec. schließt mit dem Wunsche, daß die von dem Verfasser angekündigten Fortsetzungen der angezeigten „kirchenrechtlichen Versuche“ bald erscheinen möchten. Druck und Papier verdienen keinen Tadel.

---

## C.

**Die Pflicht der baulichen Unterhaltung und Wiedererbauung der Cultus-Gebäude, nach bayerischen Gesetzen, Rechtsprinzipien und Verordnungen. Vom Freih. von Sainte-Marie-Eglise, Raths-Accessist bei der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern. Augsburg 1832. Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung. 92 S. gr. 8. in gelbem Umschlage.**

(Preis: 1 fl. 12 kr. oder 16 gr.)

Die Materie über die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten der Wiedererbauung oder Ausbesserung der Cultusgebäude,

gehört bekanntlich nicht blos zu den interessanteren und namentlich in praktischer Beziehung wichtigeren des Kirchenrechts, sondern erscheint auch als eine, deren Bearbeitung in's Detail nicht ganz ohne Schwierigkeiten stattfindet. Wir können daher eine Monographie, welche jener Materie gewidmet ist, rücksichtlich der Auswahl des Gegenstandes der Bearbeitung, nur billigen, und eine solche um so mehr gerechtfertigt halten, wenn sie die zerstreuten particularrechtlichen Verordnungen der einzelnen Deutschen Staaten in dem genannten Betreffe, sorgfältig an die Bestimmungen des gemeinen Rechts gereiht, uns liefert.

Die vorliegende Schrift sollte zunächst eine Darstellung der, in Bezug auf die Verbindlichkeit zur Bestreitung der durch Wiedererrichtung oder Reparaturen der Cultus-Gebäude erwachsenden Kosten, im Königreiche Baiern geltenden Grundsätze, enthalten.

Die Anordnung, welche der Verf. zur Mittheilung des Stoffes getroffen hat, ist folgende:

Im 1. Abschnitte, welcher in 3 Paragraphen zerfällt, werden die gesetzlichen Bestimmungen der Tridenter Synode (nebst einer Declaration hierzu, von der Congregation der Cardinäle,) und des Bayerischen Civil-Codex wörtlich angegeben; im 2. Abschnitte, der 2 Paragraphen umfaßt, die rücksichtlich der Competenz zur Entscheidung der Baupflichtsfragen geltenden Normen geliefert; im 3., in 9 Paragraphen zerlegten Abschnitte die über das Objekt der Baupflicht vorhandenen Verordnungen entwickelt; worauf dann im 4. Abschnitte, womit sich die Schrift schließt, in 5 Paragraphen über das Subjekt der Baupflicht gehandelt wird.

Rec. bemerkt mit Vergnügen, daß er überall das Streben des Verf.: eine vollständige und geordnete Zusammenstellung der im Königreiche Bayern in dem mehrgenannten Betreffe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu liefern, und hiermit namentlich dem Praktiker eine nicht unbedeutende Erleichterung zu gewähren, wahrgenommen hat; sowie Rec. auch überzeugt ist, daß diese Arbeit des Verfassers mit Nutzen werde gebraucht werden.

Indessen darf Rec. mehrfältige Gebrechen derselben auch

nicht unberührt lassen. Zuerst können wir uns mit dem Systeme des Verf. nicht einverstanden erklären.

Der erste Abschnitt hätte nicht mit dem obengenannten Inhalte beginnen sollen. Da ohnehin der Bestimmungen des Bayerischen Civil=Codex und der Tridenter Synode nicht blos Ein Mal in der Abhandlung zu erwähnen war, so hätte der Verf. sich darauf beschränken sollen, genau an den einschlägigen Parthien seiner Darstellung den Inhalt jener gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Daß der Verf. im 2. Abschnitte über die Competenz in Baupflichtssachen handelt, hält Rec. ebenfalls nicht für passend. Offenbar zuerst ist zu entwickeln: was ist Objekt und wer ist Subjekt der Baupflicht? ehe darüber: wem die Entscheidung der Baupflichtsfragen zukomme, die Rede seyn kann. Deswegen hätte nun, nach einer passenden Einleitung, die in der angezeigten Schrift fehlt, gleich über die Gebäude, um die es hier sich handelt, gesprochen werden sollen, und separirt hiervon wäre dann von den verschiedenen Arten der Baufälle, worüber unser Verf. mit dem Erstern verbunden ebenfalls im 3. Abschnitte sich verbreitet, zu sprechen gewesen. Auf diese Weise würde denn auch z. B. die Wiederholung S. 54. §. 14 weggefallen seyn.

Die im 3. Abschnitte S. 24 sich findende Eintheilung der Kirchen und Capellen „in bemittelte und unbemittelte“ gehört in den Abschnitt über das S u b j e k t der Baupflicht, da jene auf Beantwortung der Frage: wer hat die Baukosten zu bestreiten? sich bezieht und von entschiedenem Einflusse ist; während dagegen die andere Eintheilung: „in nothwendige und entbehrliche“ dem 3. Abschnitte mit Recht zugetheilt wurde. Das, was der Verf. S. 36 ff. als „Hauptgrundsätze über die bauliche Erhaltung und Wiedererbauung der Kirchen und Kapellen“ mittheilt, gehört offenbar nicht in 3., in den Abschnitt vom Objekte der Baupflicht, sondern in den 4., vom Subjekte derselben; denn daß, wie der Verf. (S. 37—39) bemerkt, jede Kirche den nothwendigen baulichen Unterhalt aus den Renten ihres Gesammt=Vermögens, in so weit dieselben reichen,

zu bestreiten hat, hängt unzweifelhaft mit der Beantwortung der Frage: wem liegt die Uebernahme der Baukosten ob? zusammen.

Ebenso wären die „besondern Bestimmungen über die Verbindlichkeiten der Pfründebesitzer in Ansehung der von ihnen bewohnten und benutzten Gebäude“ S. 46 ff., in dem Abschnitte über das Subjekt der Baupflicht zu entwickeln gewesen. Dasselbe gilt von dem, was S. 50 a. E. — 52, vorzüglich aber was S. 53 ff. als „Hauptgrundsätze über die bauliche Unterhaltung der Meßnerhäuser“ angegeben wird; während die S. 49 — 50 mitgetheilten Punkte in dem Abschnitte über die Competenz weit schicklicher einen Platz erhalten haben würden.

So ist im Abschnitte über das Subjekt der Baupflicht dem Rec. aufgefallen, daß der Verf. zuerst über die Baupflicht des Kirchenpatrons, dann über die des Pfründebesitzers, hierauf über die der Decimatoren und endlich über die Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden gehandelt hat, nachdem er selbst angegeben, daß die Last zur Uebernahme der Baukosten den Patron erst nach den Zehntberechtigten und dem Beneficiaten, treffe. — Ueberhaupt läßt die Darstellungsweise des Verf. Manches noch zu wünschen übrig. So hat derselbe z. B. den §. 14, wo über die verschiedenen Arten der Baufälle die Rede seyn soll, nicht allein in mehrere Titel abgetheilt, sondern hierin auch über die Bau-Gegenstände, welche auf Staatskosten niemals angeschafft oder erhalten werden, sich verbreitet und die näheren Bestimmungen über Behandlung und Wendung der Baufälle (S. 62 — 75) entwickelt.

Als hierher gehörig ist ferner zu bemerken, daß die Schrift häufig den Mangel gehöriger Scheidung dessen, was im Texte, und dessen, was in Noten zu liefern ist, bemerken lasse. Rec. weiß indessen recht gut, wie der angehende Schriftsteller mit der Vertheilung seines Materials oft sich in Verlegenheit sieht.

Daß der Verf. öfters statt eigner Entwickelungen nur Auszüge aus andern Schriften geliefert, kann Rec. ebenfalls nicht billigen.

Ebenso hätte Rec. weit mehr Rücksicht auf die Literatur in der angezeigten Schrift genommen zu finden gewünscht.

Am auffallendsten tritt dieser Mangel hervor, wenn gerade in der neuesten Zeit über einen und den andern Punkt neue Ansichten entwickelt oder sonst ausführliche Erörterungen mitgetheilt worden sind, und statt einer Berücksichtigung dieser, alte Schriftsteller und auch von diesen nicht immer die bedeutendsten citirt werden. Vielleicht hätte eine genauere Kunde der Literatur den Verf. auch veranlaßt, mehr bestimmt und entschieden für eine oder die andere Meinung sich auszusprechen, als es hin und wieder geschehen ist z. B. S. 4 u. 5, S. 79 und S. 79 a. E. und 80. Die am ersten Orte vom Verf. berührte Streitfrage beruht auf einem höchst schwachen Fundamente. Wenn auch schon die unbedingte Gesetzeskraft einer, von der zur Interpretation der Tridentinischen Disciplinar-Satzungen bestimmten Congregation von Cardinälen herrührenden Declaration, gegenwärtig nicht mehr vertheidigt wird, so wird doch noch viel weniger eine verbindende Kraft solcher Declarationen, wenn dieselben nicht einmal gehörig publicirt worden sind, behauptet. Rec. will gegen eine Behauptung dieser Art, welche jetzt nicht leicht mehr ein Canonist vertheidigen möchte, auf einen sogar schon ältern vorzüglichen Canonisten, auf des Benediktiners Zallwein Werk: **Principia jur. eccles. Tom. II. Quaest. III. cap. 7. §. 6** verweisen.

In Beziehung auf das Materielle der angezeigten Schrift hätte Rec. aber vorzüglich gewünscht, daß der Verf. mit gleicher Sorgfalt die in sämmtlichen Kreisen der Bayerischen Monarchie hinsichtlich der mehrerwähnten Verpflichtung geltenden gesetzlichen Bestimmungen mitgetheilt haben möchte.

Auch der in der Schrift herrschende Styl läßt Verbesserung zu.

Druck und Papier sind gut; der Preis könnte aber etwas billiger seyn.

---

## D.

**Vollständige (?) Sammlung aller ältern und neuern Koncordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale von Dr. Ernst Münch, früher Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts an der Universität Lüttich, dermalen Hof- und Staats-Bibliothekar Sr. Majestät des Königs der Niederlande im Haag (gegenwärtig Königl. Würtemb. geheimer Hofrath und Bibliothekar in Stuttgart). Erster Theil. Koncordate der ältern Zeit. Leipzig, 1830. J. C. Hinrichssche Buchhandlung. X u. 522 S. Zweiter Theil. Koncordate der neuern Zeit. Leipzig, 1831. desgl. VII. u. 772 S. gr. 8.**

(Preis: 11 fl. 42 kr. oder 6 Rthlr. 12 gr.)

Von unbezweifelter hoher Wichtigkeit erscheinen die Verträge, welche in kirchlichen Angelegenheiten in den verschiedenen Jahrhunderten des Lebens und Wirkens der christlichen Kirche zwischen deren Oberhaupt und der Staatsgewalt geschlossen worden sind. Niemand verkennt leicht das große Interesse, welches die ältern Concordate in geschichtlicher, die neueren in praktischer Hinsicht gewähren. Darum desto willkommener ein Werk, welches als eine vollständige Sammlung aller Concordate sich ankündigt, da wir seither eines solchen entbehrt haben. Das angezeigte Werk erregte in dem Rec. eine um so höhere Theilnahme, als dasselbe nicht blos den trocknen Abdruck der zwischen Staat und Kirche zum Theile erst nach langen Kämpfen zu Stande gekommenen Uebereinkünfte, sondern auch Einleitungen zum richtigen Verstehen und Würdigen dieser Verträge zu enthal en verspricht, und der Herausgeber der Sammlung als Historiker einen ziemlich weit gekannten Namen sich erworben

hat. Rec. erwartete in dem vorliegenden Werke Vollständigkeit, wie sie der Titel besagt, und in den den einzelnen Concordaten vorangeschickten Einleitungen eine solche historische Bearbeitung des Stoffes, wie solche bei dessen Reichhaltigkeit und Interesse, ohne die Ansprüche zu hoch zu spannen, gefordert werden kann. Ob des Recensenten Erwartungen befriedigt worden, wird aus den kurzen unten folgenden Bemerkungen erhellen.

Der erste Band umfaßt, wie der Titel angibt, die ältern Concordate, und von dem Herausgeber als solche betrachtet, die von dem ältesten bekannten bis zu den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts; der zweite Band, die neueren Concordate liefernd, beginnt mit dem französischen vom Jahre 1801.

Was nun zuerst die auf dem Titel versprochene Vollständigkeit anbelangt, so muß Rec. bekennen, daß zwar bei weitem die meisten Concordate vom Herausg. hier uns überliefert werden, — wofür derselbe allerdings auf unsern Dank Ansprüche zu erheben vermag, — allein die Sammlung doch das Prädicat einer vollständigen nicht verdiene; denn nicht blos, daß wir die deutschen nicht alle finden, es sind sogar die Concordate ganzer Länder übergangen.

Der Herausg. beginnt unter den deutschen Concordaten, welche in der Sammlung voranstehen, mit dem zwischen Calixt II. und Heinrich V. 1122 abgeschlossenen. Wenn auch die früher sehr oft genannten angeblich ältesten beiden Concordate, das zwischen Hadrian I. und Karl d. G. v. 773, so wie das zwischen Leo VIII. und Otto I. v. 963 durchaus nicht existirt haben, und ganz gewiß blos von Urkundenfälschern auf die Welt gesetzt worden sind, so hätten jene doch darum geliefert werden sollen, weil noch in neuerer Zeit die Bezweifler ihrer Aechtheit für eingefleischte Curialisten erklärt wurden, und es auch nach vollständig geführtem Beweise der Fälschung immer interessant bleibt, jene, ohnehin einen nur sehr geringen Raum einnehmenden Urkunden in einer Sammlung aller Concordate zu besitzen.

Rücksichtlich des ersten wirklichen deutschen Concordats,

des Wormser oder Calixtinischen, dessen Inhalt Herr Münch uns gibt, muß Rec. gleich bemerken, daß dessen Bestätigung, welche von Seiten des Papstes auf der im Jahre 1123 im Lateran gehaltenen Synode erfolgte, nicht mit abgedruckt worden. Das sehr interessante zwischen Innocenz **III.** und Otto **IV.** (1209) abgeschlossene Concordat, dem zufolge letzterer dem Papste noch mehr Gehorsam und Ehrerbietung, als seine Vorfahren zu leisten versprach, vollständige Freiheit der Bischofswahlen zusicherte, auf das **jus regaliae et spolii** verzichtete, Freiheit der Appellationen in kirchlichen Sachen nach Rom, dem Pabste seinen kräftigen Beistand zur Ausrottung der Ketzer verhieß und bedeutendes Territorialbesitzthum (namentlich die Mark Ancona und das Herzogthum Spoleto) dem Papste vom Kaiser zugesichert wurde, — fehlt ganz. Den Inhalt dieses Vertrags übertrug man bekanntlich in die Wahlkapitulation Friedrichs **II.**, so wie derselbe in die zu Eger (1213) ausgestellte goldene Bulle überging, und auch der im Jahre 1220, kurz vor Friedrichs Krönung zum Kaiser, zwischen diesem und dem Papste Honorius **III.** zu Stande gekommenen Kapitulation zur Grundlage diente. Das genannte Concordat wurde wieder erneuert zwischen Gregor **X.** und Rudolph von Habsburg im Jahre 1274, als letzterer um seine Anerkennung durch ersteren, sich bewarb. Seit Friedrich **II.** forderten, wie ebenfalls bekannt, die Päpste auch die schriftliche Zustimmung der deutschen Reichsstände zu der mit dem Kaiser geschlossenen Convention, zur größeren Sicherheit der Erfüllung. Rudolph mußte versprechen, die weltlichen Reichsstände schwören zu lassen, auf Beobachtung der Conventionalpunkte von Seiten des Kaisers bedacht zu seyn.

Diese wurden sogar noch später, mit anderen, vor Bestätigung der Wahlen der deutschen Kaiser wiederholt, woraus noch mehr erhellt, wie interessant das zwischen Innocenz und Otto abgeschlossene Concordat sey.

Daß der Herausgeber über die Oesterreichischen Concordate nichts geliefert habe, muß ebenfalls hervorgehoben werden,

wenn gleich die Urkunden hierüber nicht so leicht zur Hand gelangen, als die der übrigen deutschen Concordate.

Rücksichtlich der außerdeutschen Concordate müssen wir auf unsere obige Bemerkung, daß dieselben nicht vollständig mitgetheilt worden, zurückkommen. Wir wollen, da diese Zeitschrift eigentlich nur dem deutschen Kirchenrechte gewidmet ist, blos anfügen, daß für Frankreich die sogar vom Herausgeber selbst, Theil **II.** S. 56 der Sammlung, angeführte, und mit dem unterm 11. Juni 1817 abgeschlossenen Concordate in inniger Verbindung stehende einstweilige Convention vom Jahre 1819 hier sich nicht finde; für Spanien namentlich das Concordat zwischen Philipp **V.** und Clemens **XII.** vom Jahre 1737, mangele; daß die Concordate der Italienischen Staaten unvollständig geliefert, daß Spaniens Nachbarlands, Portugalls, selbst Engellands ganz vergessen worden.

Dagegen haben wir und zwar anerkennend zu erwähnen: daß Hr. Münch ausser dem Inhalte der Concordate selbst auch wichtige Actenstücke, welche mit den von ihm mitgetheilten Concordaten in Verbindung stehen, habe abdrucken lassen; wenn wir auch in dieser Beziehung eine größere Anzahl Urkunden zu finden gewünscht haben.

Was die den Concordaten vorangeschickten Einleitungen anbelangt, so kann Rec. — er spricht dies mit Bedauerr aus, — denselben durchaus nicht seinen Beifall zollen. Es verrathen diese durchweg eine Stimmung ihres Verfassers und eine Präocupation durch Meinungen, welche dem Historiker, um sich frei auf dem Boden der Geschichte bewegen und mit ungetrübtem Auge auf die Ereignisse der Jahrhunderte blicken zu können, schlechterdings fremd seyn müssen. Hr. Münch, des Guten, was das Papstthum in den verschiedenen Zeitaltern gestiftet und verbreitet, ganz vergessend, oder dasselbe ignorirend, erkennt in demselben das Reich der Intrike, der Heuchelei, der Sucht nach Irdischem, darum der Usurpation nicht blos im Geistlichen, sondern auch im Weltlichen; des eisernen Despotismus, die reichhaltige Quelle des Unheils, welches Nationen zu Boden

gedrückt, eine lichtscheue, Finsterniß verbreitende fluchwürdige Ausgeburt der Zeit!

Ja Hr. Münch scheint überhaupt den Primat gar nicht als etwas im Katholicismus Begründetes und zum katholisch-kirchlichen Organismus wesentlich Gehörendes, sondern nur als etwas Faktisches, als eine durch krankhaften Zustand der Kirche erzeugte Erscheinung zu erkennen, und dieser Kirche höchstes Heil in einer Reduktion der päpstlichen Gewalt auf die einer rein bischöflichen zu suchen! Von solchem Standpunkte aus betrachtet Hr. Münch auch die Handlungen der Päpste, welche auf die zwischen ihnen und der weltlichen Gewalt zu Stande gekommenen Uebereinkünfte in kirchlichen Sachen sich beziehen, deren Handlungsweise vor, bei und nach Abschluß der Concordate und darum wird es nicht befremden, wenn derselbe erklärt, es sey sowohl für die Kirche als für den Staat besser gewesen, wenn Concordate, wie die jetzt bestehenden, ganz unterblieben. Deswegen ist denn vom Verfasser beständig eine ganze Reihe aller Arten von Geschütz, worunter das grobe vorherrschend, nach dem Vatikan gerichtet.

Nachdem wir so den Standpunkt, auf welchem Hr. Münch bei der Herausgabe des angezeigten Werkes und insbesondere bei Bearbeitung der gedachten Einleitungen sich befand, kurz angedeutet, ist noch die Frage zu beantworten: welcher Werth abgesehen von jenem in wissenschaftlicher Hinsicht denselben beigelegt werden könne? Recensent muß abermals mit Bedauern zu erkennen geben, daß er diesen nur als geringe anschlagen zu dürfen glaube. Statt einer gründlichen gedrängten Angabe der Ereignisse und eines tüchtigen Pragmatismus, finden sich meist nur flüchtig hingeschriebene Raisonnements, die um so weniger einen angenehmen Eindruck auf den ruhigen unbefangenen Leser zu machen vermögen, als die leidenschaftliche Stimmung, in welcher dieselben verfaßt wurden, überall hervortritt.

In der Einleitung zum bayerischen Concordate herrscht selbst Weitschweifigkeit; über das hannover'sche Concordat ist so gut als nichts gesagt. Die v. Wessenberg'sche Sache mit Rom, über welche Hr. Münch ebenfalls in der Einleitung

zu den Conventionen der deutschen Bundesstaaten Thl. **II.** S. 185 — 200 gesprochen, hätte nach unserm Erachten nur im Vorbeigehen berührt werden dürfen. Fast mit mehr Recht, als mit welchem Hr. Münch diese ganze Angelegenheit in sein Werk verflochten, hätte er und zwar **in extenso** über die Designationen Brand's, (welcher übrigens früher nicht in Wiesbaden stand, sondern in Weiskirchen, bei Frankfurt a. M., segenvoll die Seelsorge verwaltete,) v. Drei's, Riegger's und v. Wreden's (nicht Wrede's; auch war v. Wreden nicht Generalvicar des Bisthums Mainz, sondern geheimer Staatsrath, insbesondere Referent in katholischen Kirchensachen bei dem Ministerium des Innern zu Darmstadt, während das Generalvicariat in den Händen Humann's ruhte) zu Bischöfen, sich verbreitet.

Schade, daß der so interessante Stoff, welcher zu jenen Einleitungen sich dargeboten, nicht eine bessere Benutzung fand, und besonders bedauernswerth, daß nicht von einem Manne, welcher wie Hr. Münch durch sein Talent und seine Kenntnisse etwas Tüchtigeres zu liefern im Stande gewesen wäre. Allein, wenn man mit solcher Eile arbeitet, wie solche in mehreren Schriften des Verfassers bemerklich ist, so erscheint es auch bei den größten Geistesgaben und einer ausgedehnten Gelehrsamkeit nicht möglich, etwas vollkommen Befriedigendes zu leisten!

Mit Einer Feder und in einigen Tagen schreibt man natürlich kein gutes Buch.

Diese Eilfertigkeit, mit welcher das angezeigte Werk sein Daseyn erhalten hat, ist denn ohne Zweifel nicht blos die Hauptursache der oben berührten Unvollständigkeit, sondern auch der Unzulänglichkeit der mehrerwähnten Einleitungen und daß der Herausgeber statt der Resultate eigner Forschungen, manches Mal viele Seiten lang Auszüge aus den wohlbekannten Schriften Anderer uns wiedergegeben hat, sowie die gerügte Eile vereint mit der Stimmung, welche des Verfassers sich bemächtigt, die in jenen herrschende Sprache herbeigeführt hat, in welcher ein Haschen nach Kraftausdrücken, Streben nach beständiger Effektserregung,

mitunter auch nach Knall-Effekten, wodurch man aber die mangelnde Gründlichkeit nicht ersetzt, vorzüglich sich bemerkbar macht. So sagt z. B. der Verf. in seiner allgemeinen Einleitung zum angezeigten Werke S. 6: der erste Fürst, der den Primat des römischen Bischofs anerkannte, war der Tyrann Phokas, Mörder und Nachfolger des Mauritius im byzantinischen Kaiserreiche. Rec. will Hrn. Münch für eine solche Behauptung nur des Kaisers Justinian cōnst. 8. Cod. de summa trinitate I, 1. zum sorgsamen Nachlesen empfehlen. Was Recensent gedacht habe, wenn der Verf. noch gar gleich darauf weiter bemerkt: „Als die faktische Gewalt durch den Ablauf der Jahrhunderte, durch das Stillschweigen der unterdrückten Mitbischöfe, durch den Beistand kopfloser, oder Freiheit-mörderischer, oder zum mindesten doch egoistischer Könige, (Bravo!) und durch den Mangel an Kenntniß des Rechtes und der Geschichte (wodurch gewiß oft recht arge Behauptungen zu Tage gefördert werden! d. Rec.) bei den Völkern sich befestigt hatte, ward sie nach und nach durch Theorien der Dogmatiker und durch Beschlüsse der Konzilien — — genehmigt — —.“ und nun dagegen der can. 6. des öcumenischen Concils von Nicäa vom Jahre 325 ausspricht: „ecclesia romana semper habuit primatum,“ während der Kaiser Phokas, der nach der vorhin erwähnten Angabe des Verfassers der erste Regent, der den römischen Primat anerkannt, gewesen ist, im Jahre 605 zur Regierung gelangte, — wird dem Leser zu errathen, nicht schwer fallen.

So werden auch Worte und Sätze, wie z. B. „die Erziehung falschmünzen,“ „die Wahrheit falschmünzen,“ „Wer vertragsmäßiges Recht nicht hält, dem ist man es zu halten ebenfalls nicht schuldig,“ „der Pabst Martinus ritt auf einem weißen Pferde zu den Thoren von Konstanz hinaus; er schleppte die kirchliche Freiheit am Schweife desselben mit“ u. s. w., eben nicht den Beifall der meisten Leser finden.

Auf das Gesagte muß Recens. bei der Anzeige eines Werkes sich beschränken, welches, seiner von Recensenten pflichtmäßig berührten Gebrechen ohnerachtet, immer eine interessante

und zum Theile selbst nützliche und dankenswerthe Erscheinung in unserer neuesten kirchenrechtlichen Literatur bildet. Wir wünschen von Herzen, daß Hr. Münch bei Bearbeitung einer zweiten Auflage dieser Sammlung den in unserer Anzeige gemachten Ausstellungen Abhülfe leiste, überhaupt das Werk so gebildet dem Publikum wieder vorlege, als ein Mann wie Hr. Münch wirklich es vermag.

Die in der Urkundensammlung sich findenden Lücken könnten schon vielleicht in dem Supplementbande ergänzt werden, welcher, nach der Vorrede zum zweiten Theile der angezeigten Sammlung, demnächst erscheinen soll und rücksichtlich dessen wir recht sehr wünschen, daß er uns zu denselben Ausstellungen, wie wir sie an den vorliegenden beiden Bänden machen mußten, keine Veranlassung darbieten möge.

Druck und Papier sind gut. Allein den Preis finden wir für ein Werk, welches größtentheils den Abdruck, obendrein zum Theile schon sehr oft abgedruckter Urkunden enthält, bei weitem zu hoch.

---

## E.

### Organon, oder kurze Andeutungen über kirchliches Verfassungswesen der Katholiken in Deutschland, mit vorzugsweiser Hinsicht auf Staaten gemischter Confession. Augsburg, 1830. Verlag von C. Kollmann und J. P. Himmer. Firma: Jos. Wolff'sche Buchhandlung. XII. und 242 Seiten 8. in grauem Umschlage *).

(Preis: 1 fl. 30 kr. oder 21 gr.)

Um für den Wiederaufbau der durch die im Jahre 1803 erfolgte Säcularisation in ihren Grundvesten erschütterten deutsch-

*) Das Titelblatt, auf welchem auch obige Worte: «in Deutschland», fehlen, enthält 1829 als Jahr des Druckes.

katholischen Kirchenverfassung zu wirken, wurden bekanntlich im Jahre 1818 von Seiten Würtemberg's, Baden's, der beiden Hessen, Nassau's und mehrerer anderer deutschen Staaten Commissarien nach Frankfurt a. M. gesendet, wo man gemeinschaftlich über ein mit dem päpstlichen Stuhle abzuschließendes Concordat verhandeln wollte und wirklich Verhandlungen pflog. Aus diesen entsprangen die bekannten „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in teutschen Bundesstaaten“ [1]), welche eine Beilage zum Protocolle der 17. Zusammenkunft der Commissarien, vom 30. April 1818, bildeten, auf die aber der römische Hof nicht einging.

Diese Grundzüge haben den ungenannten Verfasser vorliegender sehr interessanten Schrift, einen Katholiken und früher Referenten in Kirchensachen in einem norddeutschen protestantischen Staate, zu deren Herausgabe veranlaßt und ihr Zweck erhellt aus folgenden Worten des Verf. S. **XI**. und **XII**. der Vorrede:

„Namentlich durch die aus den Frankfurter Grundzügen sich offenbarenden Absichten, ist es für die Katholiken jedes Standes dringende Nothsache geworden, die in Deutschland aus Veranlassung der Glaubensspaltung aufgebaueten, früher von den Protestanten so eifrig verfochtenen, jetzt den Katholiken unentbehrlich gewordenen Schranken geltend machen zu können und zu dem Ende zu untersuchen, in wie weit deren Anerkennung als Landesgrundgesetze in den einzelnen Staaten mit Fug begehrt werden mag, und was ihr Inhalt und die frühere Praxis zur Beseitigung der jetzt obwaltenden Differenzen mit sich bringe“.

Zugleich war es des Verf. edle Absicht: daß auf diesem Wege Recht und Sicherheit und Friede in den wichtigsten Interessen des Lebens gefördert werden möge.

---

1) Schon früher abgedruckt in der Schrift: die neuesten Grundlagen der teutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart 1821. S. 270 — 306.

Das Material der Schrift, ist, außer den Zugaben, in sieben Abschnitte vertheilt worden.

In dem ersten S. 1—30 wird über die „Schicksale der katholischen Kirche Deutschlands seit der Säcularisation v. 1803" gesprochen. Nachdem hier mit Reminiscenzen an das Säcularisationsgeschäft begonnen worden, verfolgt der Verfasser mit Genauigkeit, was zur Bewirkung einer Abänderung des verwaisten Zustandes jener Kirche, namentlich bei Gelegenheit des Wiener Congresses, geschehen, und wie, nachdem dieser die Sache der Kirche nicht erledigt, von einzelnen deutschen Staaten Unterhandlungen mit dem römischen Hofe gepflogen worden und aus denselben mehrfältige Conventionen zwischen ersteren und letzterem hervorgegangen seyen; worauf der Verf. noch kurz des Inhaltes jener Uebereinkünfte gedenkt und den Uebergang zu den oben berührten Frankf. Grundzügen, sowie zu den mit Rücksicht auf diese zwischen den Staaten und dem päpstlichen Stuhle entstandenen Differenzen, auf deren große Wichtigkeit mit vollem Rechte aufmerksam machend, nimmt. Doch erfolgt die critische Beurtheilung jener Grundzüge noch nicht im folgenden Abschnitte, in welchem vielmehr S. 30—46 Erörterungen zur „allgemeinen Orientirung über die heutige Lage der Kirche", welche größtentheils treffend, zum Theile trefflich genannt werden können, enthalten sind; worauf denn im dritten Abschnitte S. 46—59 über die Rechte des Papstes die Rede ist. Nach einer gut geschriebenen Einleitung werden die Rechte des Papstes und zwar die wesentlichen, welchen der Verfasser jedoch einige zu den Reservatrechten des Papstes gehörende beirechnet, z. B. das Recht der Bestätigung der Bischöfe, der Anstellung apostolischer Vicare, namhaft gemacht. Die Vergleichungen, welche hier zwischen den dem päpstlichen Stuhle als wesentliche zukommenden Rechten und dem Inhalte der Frankfurter Grundzüge stattfinden, sollen zeigen, daß letzterer mit ersteren nicht im Einklange stehe; so wie auch die Päpste gegen mehrere Vorwürfe vertheidigt werden.

Bei weitem der reichhaltigste und interessanteste Abschnitt ist der vierte, über „Einrichtungen und Verhältnisse in den

Diöcesen« handelnde (S. 59—127). Hier wird nun auf eine ausführliche Weise der Einfluß, welchen die weltliche Gewalt nach den Frankfurter Grundzügen in Bezug auf die kirchliche Verwaltung und Gesetzgebung in den Diöcesen in Anspruch genommen hat, dargestellt und beleuchtet. Mit dem Einflusse des Staates auf Besetzung der Bischofsstühle und der Domcapitel, wie er nach den Frankfurter Grundzügen beabsichtigt wurde, beginnt der Abschnitt, und vorzüglich ausgebreitet sind des Verf. Bemerkungen über den heutigen Zustand des Schulwesens und über gemischte Ehen.

Im fünften Abschnitte sind die Fragen beantwortet: »Werden die Frankfurter Grundzüge oder ähnliche Bestimmungen zur Ausführung gebracht werden? Welcher ist der Rechtszustand im Kirchenwesen für die deutschen Katholiken?« Die erstere Frage verneint der Verf. auf die Gerechtigkeitsliebe der Fürsten vertrauend. Er führt, ehe er dies ausspricht, insbesondere an und aus, daß protestantische Landesherrn in Bezug auf die katholische Kirche nicht dieselben Rechte, wie katholische anzusprechen vermöchten; daß man den Katholiken unter protestantischen Regenten die nemliche Stellung, wie sie auch Protestanten unter katholischen Fürsten eingeräumt worden, zu geben habe; drittens, daß man bei der Regulirung katholischer Kirchenangelegenheiten katholischen Grundsätzen huldigen, und das thun möge, was gemäßigte katholische Regierungen in neuerer Zeit gethan. In Bezug auf die zweite der beiden oben bemerkten Fragen macht der Verf. die verbindende Kraft der Bestimmungen des westphälischen Friedens und die rechtliche Begründung der Episcopalrechte nach dem status quo von 1803 geltend, was auch vollkommen anerkannt werden müsse, da das Gutachten der deutschen Reichsstände vom 24. März 1803 und das kaiserliche Ratificationsdecret vom 27. April 1803 die Reichsgrundgesetze und den westphälischen Frieden ausdrücklich bestätigt, somit auch die Concordate zwischen dem deutschen Reiche und dem römischen Hofe, (bis zum Abschlusse eines weiteren Concordates,) Gültigkeit behalten hätten; durch die Auflösung des deutschen Reiches endlich, zwar das Reichsrecht, das, was auf

die Reichsverfassung sich bezogen, keineswegs aber auch das Landrecht, das, was zur Landesgrundverfassung der einzelnen Staaten gehört habe, antiquirt worden sey. Was das, jedem der drei christlichen Confessionen im westphälischen Frieden klar zugesicherte Diöcesanrecht und die ganze kirchliche Gerichtsbarkeit in sich begreife, zu bestimmen, hält der Verfasser, allerdings mit Recht, für eine nicht schwierige Aufgabe; doch glaubt derselbe, daß man dem Inhalte, namentlich in früherer Zeit in gemischten deutschen Staaten zu Stande gekommener noch in Kraft bestehender Arrangements hierbei vorzügliche Rücksicht schenken könne. Am Schlusse des fünften Abschnittes spricht der Verf. kurz noch von den **jura circa sacra.**

Im sechsten und letzten Abschnitte handelt unser Verf. über die „Nothwendigkeit einer herzustellenden Garantie und Autonomie der Katholiken bei Gestaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten.“ Daß die confessionellen Angelegenheiten der deutschen Katholiken auch zur Zeit der Abfassung vorliegender Schrift noch bei weitem nicht überall genügend geordnet und gesichert seyen, ergebe sich aus dem Inhalte der betreffenden Bullen und der dazu von den Staaten erlassenen Promulgationspatente, welch' letztere sehr wenig das Ansehen von Religionsreversalen hätten — führt hier unser Verf. zuerst an. Er berührt dann die Ursachen dieser Erscheinung und findet den Zusammentritt von Synoden, an welchen Geistliche und Laien Antheil nehmen sollen, als das geeignete Mittel um eine genugsam specielle gleichmäßige und feste Organisation des katholischen Kirchenwesens vorzubereiten; daß von Protestanten das Kirchenwesen der Katholiken geregelt werde, hält derselbe für durchaus ungeeignet. Gegen Veränderungen ohne Zustimmung der Katholiken, spreche schon auf das Bestimmteste der westphälische Friede, Art. V. §. 31. 33., wo es heiße: die getroffenen Anordnungen sollten fest gehalten werden «**donec inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum — nec ab eo nisi mutuo consensu recedere liceat.**» — Wenn dann das,

sagt der Verf. weiter, — auf jenem Wege vertragsmäßig mit dem Staate zu Stande Gekommene unter ständische Gewähr und unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt sey, so wäre die Sicherheit der katholischen Kirchenverfassung in Deutschland wiedergegeben. —

Der Stoff der vorliegenden Schrift im Ganzen, nochmehr aber die Menge der hier angeregten und beurtheilten Punkte, macht es unmöglich, in einer Anzeige auf die von dem Verfasser entwickelten Ansichten einzugehen. Alles, was derselbe berührt hat, ist von höchster Wichtigkeit! der Verfasser selbst zeigt sich als einen durchaus gebildeten, mit der früheren Kirchendisciplin und mit den neueren kirchlichen Ereignissen, innerhalb und ausserhalb Deutschlands, vorzüglich vertrauten, darum auch sehr belesenen Mann; sehr achtbar durch sein Bestreben: zur dauernden Herstellung der Ruhe und des Friedens in Kirche und Staat mitzuwirken, und den überall in seiner scharfsinnigen und gewandten Darstellungsweise hervortretenden religiösen Sinn. Wenn auch Viele dem Verf. nicht beipflichten, Viele nur mit Modificationen für dessen gründliche Ausführungen sich erklären werden, so verdient die angezeigte Schrift doch vor Allen, die um die Verhältnisse der katholischen Kirche, ganz besonders in den protestantischen deutschen Staaten sich interessiren, gelesen und gewürdigt zu werden. Allerdings ist seit der Zeit, um welche der Verfasser seine Schrift beendigt hat, bis zum jetzigen Augenblicke, in legislativer Beziehung zur Organisation der katholischen Kirchen-Verhältnisse in verschiedenen Staaten nicht wenig geschehen, welches ebenfalls mit dem, was in der vorliegenden Schrift als rechtlich zu begründen gesucht wurde, in Disharmonie steht. Da aber formelles Recht nicht immer auch materielles ist; da es nicht darum sich handelt, was als Recht gilt, sondern darum, was Recht sey? so verdient die angezeigte Schrift, indem sie zu wiederholten Prüfungen höchst wichtiger Rechtsgrundsätze führt, alle Beachtung.

Auch die leidenschaftslose, ruhige Haltung der Darstellung und der in dem Organon herrschende klare, bündige Styl, wirken zur Verannehmlichung seiner Lektüre mit.

Als Beilagen finden sich 1) die Rede des Frh. v. Wangenheim, gehalten bei Eröffnung der in Frankfurt gepflogenen Berathungen über die deutsch-katholischen Kirchen-Angelegenheiten; 2) die oft erwähnten Frankfurter Grundzüge selbst; und 3) die vom Cardinale Consalvi unterzeichnete Note v. 10. August 1819, welche eine Darstellung der Gesinnungen des Papstes, rücksichtlich der Erklärung der vereinten protestantischen Staaten des deutschen Bundes, (deutsch) enthält.

Die äußere Ausstattung der Schrift entspricht deren innerem Werthe nicht; der Preis ist jedoch billig.

---

## F.

**Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. Von Dr. Ferdinand Walter, ordentlichem Prof. der Rechte an der Universität zu Bonn. Sechste Auflage. Mit königl. Würtembergischen Privileg. Bonn, bei Adolph Marcus. 1833. XXII und 672 S. gr. 8.**

(Preis: 5 fl. 24 kr. oder 3 Rthlr.)

Die Licht- und Schattenseiten des Walter'schen Lehrbuchs, welches im Jahre 1822 zum erstenmale erschien und bis zum laufenden Jahre nicht weniger als sechs Auflagen erlebt hat, sind zu bekannt, als daß man, namentlich in einer Anzeige der sechsten Auflage dieses Werkes, mehr, als die Bekanntmachung der neuen Ausgabe selbst erfordert, hierüber mitzutheilen, sich veranlaßt finden könnte.

Dies kann sich aber um so mehr auf wenige Worte be-

schränken, als, wie der Verf. in der Vorrede bemerkt, diese neue Auflage in Eile, um einem in Würtemberg beabsichtigten Nachdrucke zu begegnen, veranstaltet werden mußte und einige Einschaltungen und ein Anhang abgerechnet, der Inhalt der im Jahre 1831 erschienenen fünften Auflage unverändert beibehalten worden ist.

Was nun zuerst die, die Literatur betreffenden Einschaltungen anbelangt, so muß Ref. bemerken, daß durch dieselben die Lücken, welche das Lehrbuch in Bezug auf Literatur-Angabe seither dargeboten hat, bei weitem nicht ausgefüllt worden seyen; was wir um so mehr bedauern müssen, als der Mangel an genügender Literatur ohne Zweifel eine bedeutende Schwäche dieses sonst in vielen Hinsichten ausgezeichneten Lehrbuches bildet und der Verf. Belesenheit in vollem Maße besitzt, um dem berührten Mangel ohne große Anstrengungen Abhülfe leisten zu können.

Selbst die allgemeinen kirchenrechtlichen Werke sind noch nicht einigermaßen vollständig angegeben worden. So hat der Verf. auch in der neuen Ausgabe in der Reihe der kirchenrechtlichen Systeme die von Michl und Brendel, die ohnehin ziemlich bekannt sind, nahmhaft zu machen, unterlassen, und dies konnte um so weniger füglich geschehen, als der vom Verf. angeführte Frey'sche Commentar ein solcher über Michl's Schrift ist. So fehlen unter den Werken, welche das Particularkirchenrecht eines deutschen Staates liefern, namentlich die von Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in Oesterreich, und von Teuscher, (dürftige) Zusammenstellung der kirchlichen Gesetze in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar. Neustadt a. d. O. 1826. So ist unter den Werken über Kirchenrecht in lexicographischer Form das Handbuch von Müller nicht genannt.

Ungleich mehr fehlen aber die Schriften, welche sich über einzelne kirchenrechtliche Lehren und Punkte verbreiten. In dieser Beziehung war es dem Ref. z. B. auffallend, daß der ver-

dienstvolle Verfasser hinsichtlich der Legitimation der Kinder durch nachfolgende Ehe, nachdem er schon in der fünften Ausgabe für die Specialfrage: ob auch die im Ehebruch erzeugten Kinder durch nachfolgende Ehe zur Legitimation gelangen? auf die Abhandlung von Schweikart verwiesen, in der sechsten auch die im vorigen Jahre erschienene Schrift von Diek nennt, während er keine der die Lehre von der Ehe überhaupt abhandelnden, zum Theile umfangreichen und empfehlenswerthen Schriften nahmhaft gemacht hat. Eine gewisse Consequenz in der Angabe der Literatur scheint namentlich bei Monographien dem Ref. nothwendig zu seyn. Denn er kann z. B. unmöglich billigen, wenn ein Verf., der etwa zur Raumersparniß, sich es zum Grundsatze gemacht hat, nur die wichtigsten jener anzugeben, in der einen Lehre eine gute Schrift anführt, in der andern und gar in den meisten Lehren aber auch vorzügliche Leistungen ganz übergeht!

Der um das Kirchenrecht höchst verdiente Verfasser ist schon so oft neben Anderm auf Veranlassung eines größern Literatur-Reichthums des angezeigten Werkes aufmerksam gemacht worden, daß Ref. hofft, derselbe werde sich hierzu bald bewogen finden.

Der oben schon erwähnte Anhang, der die Hauptzugabe zur neuen Auflage bildet, und welcher blos darum, weil der Nachdrucker im Würtemberg'schen durch die Verkündigung eines solchen den Reiz zur Anschaffung seines Fabrikats vermehren wollte, vom Verf. veranstaltet worden ist, enthält die neuesten kirchlichen Rechtsquellen für Deutschland und die Schweiz, — mehr als der Nachdrucker zu liefern versprochen hatte, könnte aber doch vollständiger seyn! Vorzüglich hätten nach Ref. Erachten noch die kirchenrechtlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunden der deutschen Staaten eine Stelle erhalten sollen; wie dies auch v. Droste-Hülshoff, in seinem kirchenrechtlichen Systeme, gethan. Auch hätte das Oldenburg'sche Concordat vom 5. Januar 1830 eine Mittheilung verdient; desgleichen unter den päpstlichen Bullen für die Schweizer-Cantone, die

von Pius **VIII**. wegen Errichtung des St. Gallen'schen Bisthums, vom 2. Juli 1823.

Ref. wünscht von Herzen, daß der Verf. bei Veranstaltung der nächsten Auflage dieses viel gebrauchten Werkes, welche ohne Zweifel bald wieder vonnöthen seyn wird, die gerechten Desiderien nicht unberücksichtigt lassen möge, welche seither von verschiedenen Seiten rücksichtlich des angezeigten, — wir wiederholen es — in vielen Beziehungen trefflichen Lehrbuches, an ihn gestellt worden sind.

Druck und Papier so wie der Preis sind dieselben, wie bei der früheren Ausgabe.

# III.

# Uebersicht

der

neuesten, von den in und für Deutschland bestehenden weltlichen und geistlichen Gewalten erlassenen, das Gebiet des Kirchenrechts berührenden Verordnungen.





# A.

# Kaiserthum Oesterreich.

## 1.

## Nichtaufnahme

### Studierender, die ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, in ein Alumnat.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Individuum, das noch die Philosophie studierte, und wegen nicht erlangten Vorzugs-Classen zur Militär-Stellung bestimmt worden ist, in der Zwischenzeit in ein bischöfliches Alumnat aufgenommen wurde.

Dieser Thatbestand hat Seine Majestät bewogen, die Hofkanzlei, mit höchster Entschließung vom 24. December 1829, zu beauftragen, den betreffenden Consistorien im Wege der Landesstelle die Weisung zu ertheilen, Studierende, die bereits ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, nicht in die Alumnate aufzunehmen.

Hofkanzlei-Dekret vom 10. Januar 1830, an die Länderstellen der alt-conscribirten Provinzen.

## 2.

## Einsendung

### der Concurs-Elaborate zur Erlangung eines theologischen Lehramtes an die betreffenden Ordinariate.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 14. December 1829 anzuordnen geruhet, daß auch für die Zukunft, wie bisher, die

Concurs-Prüfungen für öffentliche theologische Lehrämter an den öffentlichen Lehranstalten zu halten, doch von der betreffenden Landesstelle vor Erstattung des Vorschlages zur Besetzung eines öffentlichen theologischen Lehramtes an die Studien-Hofcommission die Namen der Competenten, und deren Concurs-Elaborate in der Absicht dem Ordinarius loci mitzutheilen seyen, damit derselbe, wenn er Bemerkungen gegen die Orthodoxie seines Concurs-Elaborates zu machen fände, selbe der Landesstelle zur geeigneten Berücksichtigung bei Erstattung des Vorschlages mittheilen könne.

Welches der Landesstelle zur Wissenschaft und in so fern es dieselbe betrifft, zur Darnachachtung und weiteren Verfügung hiermit bekannt gemacht wird.

Studien-Hofcommissions-Dekret vom 16. Januar 1830, an sämmtliche Länderstellen.

---

3.

## Vorschrift

### über die Heiraths-Bewilligungen bei der k. k. Armee, und in Betreff der geistlichen Jurisdiction über die bei Militär-Individuen sich aufhaltenden Verwandten.

Damit die Seelsorger in volle Kenntniß der Vorschriften über Heiraths-Bewilligungen bei der k. k. Armee gelangen, wird der Landesstelle mit Beziehung auf die Hofkanzlei-Eröffnungen vom 23. Mai 1822 und 19. Januar 1824, in der Beilage der betreffende Auszug aus dem Heiraths-Normale der k. k. Armee vom Jahre 1812 nebst einer Entscheidung des k. k. Hofkriegsrathes vom 10. August 1826 (S. unten die Beil.), in Betreff der geistlichen Jurisdiction über die bei Militär-Individuen sich aufhaltenden Verwandten zur weiteren Verfügung mitgetheilet.

Hofkanzlei-Dekret vom 19. Januar 1830, an sämmtliche Länderstellen.

## Beilage.

### Verordnung

### des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche General-Commanden d. d. 10. August 1826 Lit. N. Nro. 2159.

Ueber die von einer der Behörden an den Hofkriegsrath gestellte Anfrage: ob auch Verwandte, welche sich fortwährend bei wirklichen Militär-Individuen als Haus- und Familien-Genossen aufhalten, ohne als

Gatten, Kinder oder Diener der Militär-Familie anzugehören, zugleich mit ihren Aufenthaltsgönnern der Militär-Gerichtsbarkeit beizuzählen seyen? ist von dem Hofkriegsrathe die Belehrung erfolgt: daß solche Anverwandte um so weniger dahin gezählt werden können, als nach dem bestehenden Militär-Jurisdictions-Normale die Gränzen der Militär-Familien ausdrücklich nur auf Gatten, Kinder und Diener beschränket werden, und in Fällen, wo positive Anordnungen sich bestimmt aussprechen, weder eine weitere Ausdehnung noch eine Beschränkung einer solchen Vorschrift Statt finden darf.

---

## Auszug
## aus der Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee.

### Wer die Heirathserlaubniss zu ertheilen hat.

### A. Bei der Armee.

Die Heirathserlaubniß ertheilen:

#### I. Seine Majestät selbst

a) der gesammten Generalität;
b) den General- und Flügel-Adjutanten und
c) allen bei der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Obersten der Gränz-Regimenter aber dem Gränz-Inspekteur, wenn diese Stelle besetzt ist, sowie die Obersten der zur Artillerie und zum Ingenieurs-Corps gehörigen Truppen und Branchen, den betreffenden Directeurs hiervon die Anzeige erstattet, und ihre Zustimmung erhalten haben.

Das dießfällige Ansuchen muß von jedem Generale und den erwähnten Stabs-Offizieren im ordentlichen Dienstwege durch den Hofkriegsrath an Seine Majestät gelangen.

#### II. Die General-Commanden in den Ländern, die Armee-, General- oder abgesonderten selbstständigen Truppen-Corps-Commanden

a) allen Stabs- und Ober-Offizieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Directeur, oder Inspecteur haben, oder wo die Stelle eines Inhabers, Directeurs oder Inspecteurs vacant ist, des Militär-Fuhrwesens-Corps mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten, Thierarznei-Instituts, Pontoniers-Bataillons, obersten Schiffamtes mit seinen untergebenen Schiffämtern, Gränz-Cordons, der Jäger-Bataillons und resp. Divisionen, Garnisons-Bataillons, Ungarischen Kronwache, der Gränz-Regimenter und des Czaikisten-

Bataillons, dann der Monturs-Oeconomie-Commission mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten und der Militär-Gestüts-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspecteurs, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind.

Ferner der etwa im Kriege bestehenden leichten Bataillons, Freicorps und Sanitäts-Compagnien, der Pack-Reserven, Fleisch-Regie, Feld-Spitäler, wenn die dabei angestellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören.

b) Den Stabs- und Ober-Offizieren vom Oberstlieutenant abwärts, welche bei dem Platzpersonale, einer Festung oder als Casern-Verwalter oder bei Garnisons-Spitälern, Transporthäusern, beim Conscriptions- oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt und zu keinem Regimente oder Corps gehörig sind.

c) Dem bei denselben angestellten General-Auditor-Lieutenant, Stabs- und Garnisons-Auditor, und dem feldärztlichen Personale.

d) Allen Pensionirten in und ausserhalb der Invalidenhäuser; so wie auch den mit Beibehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs- und Ober-Offizieren, dann Stabsparteien.

e) Den Prima-Planisten und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bei den Gestüts-, Beschäl- und Remontirungs-Departements auf das Einrathen der Inspecteurs.

f) Den Leuten vom Unteroffizier abwärts und den mit ihnen gleichgehenden Prima-Planisten aller Branchen, für welche bloß Halbinvaliden gewidmet sind, als z. B. Gränz-Cordons, Thierarznei-Instituts, der Feldspitäler, Fleisch-Regie, Ungarischen Kronwachen u. s. w.

g) Den in Friedens-Stationen angestellten Stabsprofoßen, Stockmeistern und Militär-Freimännern in der Gränze.

h) Dem Verpflegs-Oberbäckermeister und dem übrigen Bäcker-Personale vom Unteroffizier abwärts.

i) Den bei dem Platzpersonale angestellten Functions-Corporals.

k) Den in den Casernen als Hausmeister angestellten Militär-Individuen.

l) Allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern oder in der Patental-Verpflegung sich befinden, oder mit einer Reservations-Urkunde versehen seyn.

m) In den Militär-Gränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränz-Regimentes, noch in die Cathegorie der Beamten gehören, und deren Witwen nicht pensionsfähig sind.

III. Der General-Artillerie-Director,

in so fern derselbe seine Befugniß nicht den Inhabern oder den verschiedenen Commandanten überläßt:

a) Den Stabs- und Ober-Offizieren, dann Stabsparteien der Artillerie-Regimenter, des Bombardier-Corps, des Feldzeugamtes, des Artillerie-Handlanger-Corps und der Garnisons-Artillerie.
b) Dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

IV. Der General-Genie-Director,

a) den Stabs- und Ober-Offizieren, dann den Stabsparteien des Genie-, Mineur-, Sappeur-Corps.
b) Den bei der Ingenieur-Akademie angestellten Stabs- und Ober-Offizieren des Ingenieur-Corps.
c) Dem Fortifications-Rechnungsführer und Rechnungsführers-Adjuncten, Fortifications-Fourier, Schanz-Corporalen, dann den beim Fortificatorium eigens angestellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Professionisten und andern Individuen.

V. Die Regiments-Inhaber,

a) den Stabsoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, den Ober-Offizieren, dann Stabsparteien ihrer innehabenden Linien-Infanterie-, Cavallerie-, auch der Artillerie-Regimenter; wenn der Artillerie-Director ihnen das dießfällige Befugniß übertragen hat.
b) Den Unteroffizieren und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten dieser Regimenter in dem Falle, daß sie den Commandanten derselben die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI. Der Ober-Directeur der Militär-Cadetten-Akademie,

a) den Stabs- und Ober-Offizieren, dann Stabsparteien dieser Akademie, in so weit selbe im Stande eines Regiments oder Corps nicht geführt werden.
b) Den daselbst angestellten Unteroffizieren und Dienern.

VII. Der General-Quartiermeister im Frieden und Krieg.

Den Stabs- und Ober-Offizieren des General-Quartiermeister-Stabs und des Pionier-Corps vom Oberstlieutenant abwärts.

Im Krieg.

a) Dem bei der Armee angestellten General-Gewaltiger, Ober- und Unter-Stabsprofoßen.
b) Allen zum General-Quartiermeister-Stabe gehörigen Parteien; als: den wirklichen und Vice-Stabs-Quartiermeistern, den Ober- und Unter-Wagen- und Wagenmeistern, Stabs-Fourieren u. s. w.

VIII. Die Commandanten,

a) der Linien-Infanterie-,
» Cavallerie-,
» Artillerie-Regimenter,

nach Maaßgabe der ihnen von den Regiments-Inhabern ertheilten Vollmacht.

b) Der Bataillons und Corps,
welche keine eigentlichen Inhaber haben, als:
der Garnisons-Bataillons-,
des Mineurs-,
» Sappeurs-,
» Pontoniers- und
» Pioniers-Corps,
der Jäger-Bataillons,
des Fuhr- und Packwesens.

c) Der Gränz-Regimenter,

d) der Monturs-Oeconomie-Commission,
jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Monturs-Inspecteurs.

e) Der verschiedenen Branchen, als:
bei dem obersten Schiffamt,
» » Militär-Fuhrwesen,
» der Pack-Reserve, endlich
» » Artillerie,
» » Feuergewehr-Fabrik und
» dem Büchsenmacher-Lehr-Institute,
in so weit sie bei den zuletzt genannten Branchen von dem General-Artillerie-Director ausdrücklich dazu bevollmächtiget worden sind.

a) Allen Chargen vom Unteroffiziere abwärts, und den mit denselben gleich gehenden Prima-Planisten.

b) Dem, zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerks-Personale vom Obermeister abwärts.

Bei den zusammengesetzten Grenadier-Bataillons kann der Commandant desselben eine Heiraths-Erlaubniß nicht anders, als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heirathswerber ist, ertheilen.

IX. Der Feldapotheken-Director,

den bei den Feldapotheken und der Medicamenten-Regie angestellten Laboranten.

## B. Bei der Polizei-Wache und den Landes-Dragonern.

### §. 3.

Die bei der Polizei-Wache und die als Landes-Dragoner bei den Kreisämtern angestellten Unteroffiziere, Prima-Planisten und Gemeine, haben die Heiraths-Erlaubniß bei den ihnen vorgesetzten Civil-Behörden anzusuchen, welche solche gegen den, von der Braut auszustellenden Renunciations-Revers auf alle Militär-Beneficien ertheilen können.

### C. Bei den Garden und der Hofburgwache.

§. 4.

Die Heiraths-Bewilligungen für die bei den Garden Seiner Majestät befindlichen Generale, Stabs- und Ober-Offiziere, dann Stabsparteien hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der höchsten Entschließung Seiner Majestät selbst ab.

Bei der Trabanten-Garde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heiraths-Erlaubniß für die Unteroffiziere und Gemeinen von dem Garde-Capitän unter den bestehenden Beobachtungen ab.

---

## 4.

## Instruction

## für die Superintendenten der Kirchengemeinden Augsburgischer und Helvetischer Confession in den k. k. österreichischen deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen *).

### Articulus I.

### Von dem Amte der Superintendenten überhaupt, und dem Umfange ihrer Pflichten.

§. 1.

Die Superintendenten haben überhaupt die Aufsicht über die Religions-Uebung und die dazu gehörigen Anstalten und Personen über den öffentlichen religiösen Unterricht in Bethhäusern und Schulen, über die Einrichtung und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des kirchlichen Eigenthums, und die zu den gottesdienstlichen Anstalten erforderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfassung der einzelnen Gemeinden, in Ansehung des Religions-Zustandes in den ihnen angewiesenen Diöcesen zu führen. Man erwartet von ihnen in allen Pflichten ihres Amtes die strengste Gewissenhaftigkeit und die pünktlichste Beobachtung und Kundmachung aller landesherrlichen Verordnungen, die sowohl über das ganze Toleranz-Wesen, als auch über besondere Fälle bereits ergangen sind, oder noch künftig ergehen werden.

---

*) Diese Instruction ist von der k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. Studien-Hofcommission an die Nieder-Oesterreichische Regierung am 26. Januar 1830, an die übrigen Länderstellen aber am 28. Januar 1831 erlassen worden.

§. 2.

Mit dieser allgemeinen Aufsicht sind noch einige andere Verrichtungen verbunden, die die Superintendenten vermöge ihres Amtes in ihren Diöcesen zu übernehmen haben: das Examen der Candidaten des Predigtamtes und der Schullehrer in Bezug auf ihre Religions-Kenntnisse, die Ordination und Installation der Prediger, in so fern sie ihnen von dem Consistorium aufgetragen werden, die Visitation der Gemeinden und die Einweihung neuer Bethhäuser.

§. 3.

Da es eine Hauptpflicht eines Vorgesetzten ist, denen, die seiner Aufsicht anvertraut sind, mit einem guten Beispiele vorzuleuchten, so wird sich auch jeder Superintendent bestreben, sowohl in allen Pflichten der christlichen Rechtschaffenheit als auch insbesondere in den Pflichten eines gewissenhaften Predigers und Seelsorgers den Predigern seiner Diöcese ein belehrendes und ermunterndes Beispiel zu geben, auch seinen untergebenen Pastoren mit aller christlichen Liebe und Sanftmuth zu begegnen. Das Consistorium wird daher desto sorgfältigere Aufmerksamkeit auf die Amtsführung und den Wandel des Superintendenten richten, je wichtiger der Einfluß seines Betragens auf seine ganze Diöcese ist.

Damit aber die Superintendenten in allen Stücken ihres Amtes ausführliche und bestimmte Regeln haben, nach denen sie sich in vorkommenden Fällen richten können, so ist diese Instruction auf alle erwähnte Theile ihres Amtes eingerichtet.

§. 4.

Jeder Superintendent hat aber auch zur genauen Uebersicht der ganzen Instruction ein genaues Tagebuch von allen Amtsvorfällen zu halten, so, daß dieses Buch eine zusammenhängende Geschichte seiner Amtshandlungen ausmache.

Gleichfalls hat er sich ein eigenes Buch zu halten, worin alle landesherrlichen Verordnungen, die den politisch-kirchlichen Zustand betreffen, eingetragen werden.

## Articulus II.

## Von der Aufsicht über die Religions-Uebung, den öffentlichen Gottesdienst und den Religions-Unterricht in Kirchen und Schulen.

§. 1.

Die Superintendenten haben zuvörderst über die Reinigkeit und den übereinstimmenden Vortrag der Religionslehre in Bethhäusern und Schulen, nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern der evangelisch-reformirten (evangelisch-augsburgischen) Kirche zu wachen.

In Ansehung der Prediger haben sie dahin zu sehen, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen durch neue Meinungen und Lehrsätze, die

dem öffentlichen Bekenntnisse entgegen sind, keine Verwirrung stiften, oder durch unfruchtbare Speculationen die Zeit nicht unnütz verderben, sondern die Glaubens- und Sittenlehren des Christenthums ohne alle Zusätze, ohne alle unnütze Terminologie, in einer allgemein faßlichen, verständlichen Sprache, rein und lauter, auferbaulich und zweckmäßig vortragen.

In den Schulen ihrer Diöcese haben sie darauf zu sehen, daß die Prediger und Schullehrer den Religions-Unterricht nach dem zu seiner Zeit eingeführten, und vom Consistorium gebilligten Lehrbuche ertheilen.

§. 2.

Sie müssen ferner darauf sehen,

1) daß die äußerliche öffentliche Religions-Uebung genau nach den Vorschriften der Toleranz-Verordnung eingerichtet, und die in der Absicht allerhöchst ertheilten Freiheiten nicht überschritten werden;
2) daß der öffentliche Gottesdienst in allen Gemeinden nach der allgemein eingeführten und sanctionirten Liturgie gleichförmig eingerichtet und gehalten werde.

Wenn die besondere Beschaffenheit der Umstände in dieser oder jener Gemeinde eine Abänderung nothwendig machen sollte, so haben sie dieses dem Consistorium anzuzeigen, und von demselben darüber weitere Vorschriften zu erwarten.

§. 3.

Da es die Erfahrung in andern Ländern gelehret hat, wie viel Nachtheil für die Religion selbst, für den öffentlichen Gottesdienst und für die bürgerliche Ruhe, aus Privat-Versammlungen mehrerer Familien unter dem Vorwande einer bessern und größern Erbauung entstehen könne, so haben die Superintendenten sorgfältig zu verhüten, daß dergleichen Privat-Versammlungen in ihrer Diöcese nicht einreißen mögen, und davon, wenn sie sich doch ereignen, alle Mal die Anzeige an das Consistorium und unter Einem auch an das Kreisamt zu machen.

§. 4.

Die Superintendenten haben ihre Aufmerksamkeit auch auf diejenigen zu richten, die die Ruhe und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes muthwillig und boshafter Weise stören, durch freche Spöttereien, Gotteslästerungen, durch Verbreitung schädlicher, seelenverderblicher Irrthümer, Schaden, Zerrüttung und Nachtheil stiften; bei solchen haben sie erst selbst ernstliche Vorstellungen zu versuchen, und wenn diese ohne Wirkung seyn sollten, so haben sie solche dem Consistorium, wie auch unter Einem den Kreisämtern anzuzeigen.

§. 5.

Damit die öffentliche Religions-Uebung bei allen Gemeinden genau den allerhöchsten Toleranz-Ordnungen gemäß sey, sollen die Superintendenten Sorge tragen, daß bei einer jeden Gemeinde sich nicht allein

die allgemeinen Toleranz-Ordnungen, sondern auch zugleich alle besondern, das Kirchenwesen der Augsburgischen (Helvetischen) Confessions-Verwandten betreffenden höchsten Verordnungen befinden mögen.

§. 6.

Sollte die eine oder die andere Gemeinde in Ausübung der verliehenen Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes und der öffentlichen Religions-Uebung verordnungswidrig gehindert oder gekränkt werden, so haben die Superintendenten davon Bericht an das Consistorium abzustatten, welches dann diese Beschwerden an die Behörde befördern wird.

§. 7.

Wenn die Errichtung einer Schule an einem Orte nothwendig ist, und der betreffende Senior die Erlaubniß hierzu bei dem Kreisamte nicht erwirken könnte, so hat sich der hiervon in Kenntniß gesetzte, und um seine Mitwirkung angegangene Superintendent in der Sache an die Landesstelle, oder recursweise an das Consistorium zu wenden, damit dieses deßhalb bei der höchsten Behörde einschreite.

## Articulus III.

## Von der Aufsicht über Prediger und Schullehrer.

§. 1.

Die Aufsicht der Superintendenten über Prediger und Schullehrer muß sich theils auf ihre Amtsführung, theils auf ihren übrigen Lebenswandel erstrecken, insofern derselbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat.

§. 2.

Was die Amtsführung der Prediger betrifft, so müssen die Superintendenten ihre ganze Aufmerksamkeit dabei auf alle Theile derselben richten, und dahin sehen, daß sie alle Pflichten, sowohl der allgemeinen, als der besondern Seelsorge, mit Fleiß, Eifer und Treue erfüllen.

1) Muß ihre Aufmerksamkeit auf die Predigten und öffentlichen Vorträge gerichtet seyn.

Um davon eine möglichst genaue und sichere Kenntniß zu erhalten, sollen die Superintendenten nicht allein bei der Visitation jeden Prediger über einen aufgegebenen Text eine Predigt halten, sondern sich auch die Concepte aller gehaltenen Predigten vorzeigen lassen. Auch haben sie das Befugniß, von ihren Predigern nach ihrem Gutbefinden von Zeit zu Zeit einige ausgearbeitete Predigten zur Durchsicht zu verlangen.

Sie müssen das Fehlerhafte im Vortrage sorgfältig bemerken, und ihnen zur Verbesserung desselben Anweisungen, Rathschläge und Ermahnungen geben.

Wenn vom Consistorium mit höchster Bewilligung gewisse allgemeine Buß- und Bettage oder Dankfeste bestimmt werden, so haben die Superintendenten den Predigern ihrer Diöcese die Texte zur

Predigt, wenn dieses nicht zugleich vom Consistorium geschieht, zu bestimmen und anzuzeigen.

2) Die Katechisationen verdienen, als eines der wichtigsten Stücke des öffentlichen Unterrichtes, eine vorzügliche Aufsicht. Die Superintendenten haben daher Sorge zu tragen, daß dieselben so oft und so zweckmäßig als möglich in jeder Gemeinde eingerichtet werden. Sie haben daher das katechetische Talent eines jeden Predigers zu prüfen, und ihm über die beste und zweckmäßigste Einrichtung derselben Vorschläge zu ertheilen. Zugleich müssen sie dahin sehen, daß die Prediger nicht allein im Bethause unausgesetzt jeden Sonntag, und wo es seyn kann, auch an einem Wochentage, öffentliche Katechisation halten, sondern auch die Schulen ihrer Gemeinden fleißig besuchen, die Jugend katechisiren, und dem Schullehrer dazu Anleitung geben.

3) Außer diesen beiden Arten des öffentlichen Religions-Unterrichtes sollen die Superintendenten in ihrer Diöcese noch eine dritte Art des Unterrichtes, die biblischen Vorlesungen, einführen. Es müssen nämlich die Bücher der heiligen Schrift, besonders des neuen Testamentes, der Gemeinde vom Prediger vorgelesen, der Wortverstand kürzlich und faßlich erklärt, und zur nützlichen und heilsamen Erbauung angewendet werden. Die Superintendenten haben über die zweckmäßige Einrichtung dieser Vorlesungen ihren Predigern besondere Vorschriften zu ertheilen.

4) Ferner haben die Superintendenten darauf zu sehen, ob die Prediger bei der Verwaltung der Taufe und des Abendmahles, bei der Unterweisung der Confirmanden, bei Besuchung der Kranken, auch mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ihrem Amte ein Genüge thun. Sie haben besonders dahin zu wirken, daß die zu confirmirenden Kinder gehörig unterrichtet und zur Confirmation vorbereitet, auch zu derselben vor dem vierzehnten Jahre nicht ohne höchst trifftige Gründe zugelassen werden. Ferner ist darauf zu sehen, daß die Pastoren ein ordentliches Confirmanden-Verzeichniß mit Hinzufügung der Namen ihrer Aeltern führen.

5) Die Superintendenten sollen ferner genau untersuchen, ob die Prediger der Gemeinden eine vollständige Sammlung von allen Toleranz-Verordnung haben, und dieselben genau befolgen: ob sie bei Taufen, Trauungen und Sterbefällen dasjenige pünktlich beobachten, was allerhöchsten Ortes vorgeschrieben ist, von diesen Amtsvorfällen ein genaues Verzeichniß halten und den Anwachs der Gemeinden richtig bemerken.

6) Nachdem die evangelischen Pastoren in Folge allerhöchster Entschließung vom 20. November 1829 von nun an die Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Matrikeln selbst zu führen haben, so haben die Super-

13 *

intendenten und Senioren, als Vorsteher der evangelischen Seelsorger, bei ihrer Bereisung über die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Normalien in Hinsicht der Führung und Ausstellung dieser Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Matrikeln zu wachen, und wird denselben eingeschärft, aller Orten auf die genaue Beobachtung mit allem Nachdrucke zu dringen.

7) Sie sind schuldig, wenn die Prediger in vorkommenden bedenklichen Amtsfällen ihren Rath und ihre Verhaltungs-Vorschriften verlangen, ihnen dieselben ungesäumt nach ihrem besten Vermögen zu ertheilen, und wenn die Fälle von der Art sind, daß sie selbst für sich nicht zu entscheiden und zu bestimmen wagen, sich sogleich weiter bei dem Consistorium Raths zu erhohlen.

§. 3.

Der Lebenswandel der Prediger, in so fern derselbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat, ist das andere wichtige Stück, worauf die Aufsicht des Superintendenten gerichtet seyn muß. Es ist aber dabei nicht allein auf das ganze sittliche Betragen der Prediger überhaupt, sowohl gegen alle Glieder der Gemeinde, als gegen ihre Vorgesetzten, sondern auch vorzüglich auf ihr Verhalten gegen andere Glaubensverwandten Rücksicht zu nehmen. Dem Superintendenten liegt ob, die Prediger dringend zu ermahnen, in allen Verhältnissen durch ihren ganzen Wandel den Christen ein leuchtendes Beispiel zu geben, und auf alle Art auch dahin zu wirken, daß da, wo Augsburgische und Helvetische Confessions-Verwandte mit und neben einander wohnen, Friede und Eintracht aufrecht erhalten, und wenn sie gegenseitig ihre Kirchen- und Schulanstalten benützen, die deßhalb eingegangenen Verpflichtungen redlich und pünktlich erfüllet werden.

Wenn jemand durch seinen Wandel Aergerniß und Anstoß gibt, sich aus blindem Religionseifer und unduldsamer Gesinnung gegen die Glieder einer andern Kirchengesellschaft vergeht; so sollen die Superintendenten demselben zuerst ernstliche Ermahnungen und Verweise geben, und wenn keine Besserung erfolget, einen solchen unwürdigen Lehrer dem Consistorium und zugleich dem Kreisamte anzeigen.

Es kommt nur dem Consistorium zu, die in diesen Fällen angemessenen Strafen zu bestimmen, und haben die Superintendenten dieselben nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Consistoriums auszuüben, außer daß ihnen bei wichtigen ärgerlichen Vergehungen im Nothfalle das Befugniß ertheilet wird, den Prediger, der sich dergleichen schuldig gemacht hat, vorläufig von der Ausübung seines Amtes zu suspendiren.

Da nicht allein das Betragen des Predigers für seine Person, sondern auch das Betragen seiner Familie auf den Zweck seines Amtes, ganz vorzüglich nach der Lage der Gemeinden in den hiesigen Landen einen wichtigen Einfluß hat, so haben die Superintendenten die unter

ihrer Inspection stehenden Prediger zu ermahnen, auf den ordentlichen und anständigen Wandel ihrer Familie auf's genaueste zu sehen, damit durch deren tadelhaftes und auffallendes Betragen, theils den Gemeinden selbst, theils anderen Glaubensverwandten kein Aergerniß gegeben werde.

§. 4.

Da es zum Besten der Religion sehr nothwendig ist, daß die bereits im Amte stehenden Prediger in ihrem Studieren keinen Stillstand machen, sondern so viel sie Zeit und Hülfsmittel haben, sich durch Vermehrung ihrer Kenntnisse immer brauchbarer und geschickter für ihr Amt zu bilden suchen sollen, so ist die Pflicht der Superintendenten, ihnen auch dazu, so viel die Umstände gestatten, Gelegenheit, Aufmunterung und Antrieb zu verschaffen. Zu dem Ende sollen die Superintendenten

1) den in ihrer Diöcese befindlichen Predigern jährlich gewisse Theses aus dem ganzen Umfange der theologischen Wissenschaften mittheilen, über welche sie bald längere, bald kürzere Abhandlungen an sie einzuschicken haben. Jedoch müssen die Prediger dabei auf ihr Gewissen versichern, daß solche Ausarbeitungen von ihnen selbst abgefaßt sind.
2) Wird dem Superintendenten aufgetragen, dahin zu sehen, ob nicht die Fortsetzung des Studierens und die Beschäftigung mit den Wissenschaften den Predigern ihrer Diöcese durch die Errichtung einer Lesegesellschaft, in welcher die besten und brauchbarsten Schriften und Journale circuliren, erleichtert werden könnte.
3) Haben sie den Predigern ihrer Diöcese bekannt zu machen, daß es ihnen frei steht, Bemerkungen, Beobachtungen und Rathschläge, die auf die zweckmäßigere Einrichtung des Kirchenwesens abzielen, den Superintendenten mitzutheilen, welche diese alsdann, wenn sie eine nähere Erwägung verdienen, dem Consistorium vorzulegen haben.
4) Auch haben die Superintendenten und Senioren bei jeder schicklichen Gelegenheit die Prediger vor solchen irrigen und schädlichen politischen Meinungen und Aeußerungen, die ihre Gesinnung verdächtigen würden, und vor Uebertretung jener höchsten Verordnungen zu warnen, die sich auf den Verkehr mit auswärtigen, verbothenen Gesellschaften beziehen.
5) Auf Schriften, die zur religiösen Schwärmerei verleiten könnten, oder abgeschmackten, mystischen und verderblichen Inhaltes sind, haben die Superintendenten Acht zu haben, damit sie nicht in den Gemeinden verbreitet werden und Unheil stiften. — Sind solche Schriften im Umlaufe, so ist hierüber an die politische Behörde und an das Consistorium Bericht zu erstatten.

§. 5.

Die Schullehrer sind sowohl in Ansehung des Religions-Unterrichtes, als auch ihres sittlichen Lebenswandels der Oberaufsicht des Superintendenten unterworfen. In Ansehung des Religions-Unterrichtes ist darauf

zu sehen, daß der Schullehrer keine Lehrbücher nach seinem Gutdünken einführe, sondern das ihm Vorgeschriebene zum Grunde lege, und den Unterricht darnach zweckmäßig ertheile, daß die Religion der Jugend nicht blos Sache des Gedächtnisses, sondern des Verstandes und des Herzens werde. Was die übrigen Lehrgegenstände, den methodum docendi und die Inspicirung und Leitung des Deutschen Volksschulwesens betrifft, so haben dieselben sich nach den dießfälligen, in der politischen Verfassung der Deutschen Schulen u. s. w. enthaltenen allerhöchsten Verfügungen zu benehmen, und besonders die, durch das hohe Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. März 1820 intimirte allerhöchste Verordnung genau zu beachten.

§. 6.

Bei erfolgtem Todesfalle eines Predigers hat der Superintendent sogleich die Vorkehrung zu treffen, daß die Circular-Predigten und übrigen actus ministeriales unter die benachbarten Prediger seiner Inspection bis zum Ablaufe der Wittwen-Gnadenzeit (welche in dem halbjährigen Genusse des salarii fixi und anderer Accidentien besteht), falls eine anderweitige Besetzung der Vacanz binnen solcher Zeit nicht erfolgen sollte, ordentlich vertheilet, verrichtet, alles Erforderliche besorget, und solches den Pastoren durch ein Circulär intimirt und dessen genaue Befolgung an das Consistorium angezeigt werde. Wobei die Superintendenten auch dafür zu sorgen haben, daß des verstorbenen Pastors Wittwe oder Kindern die Einkünfte richtig und ohne eigenmächtige Verkürzung gereichet werden.

Ganz vorzüglich haben die Superintendenten darauf zu sehen, daß die erledigten Pastorate möglichst bald und zwar mit gehörig gebildeten, tüchtigen und rechtschaffenen Individuen wieder besetzt werden. Sie haben dabei, jedoch ohne den Gemeinden irgend Jemanden zum Prediger aufdringen zu wollen, ihnen bei der Candidirung solcher Individuen mit gutem Rathe beizustehen, und wenn binnen drei Monaten eine erledigte Predigerstelle noch nicht wieder besetzt seyn sollte, die betreffende Gemeinde über die Ursache hiervon zu vernehmen und darüber an das Consistorium Bericht zu erstatten.

## Articulus IV.

## Von dem Verhältnisse zwischen den Superintendenten und Senioren.

§. 1.

Den Superintendenten sind die Senioren untergeordnet, welche die Subinspection zu besorgen, auch, bei zu weiter Entfernung der Superintendenten von ihrer Diöcese, deren Stelle zu vertreten haben.

Nach höchster Vorschrift sollen, wo mehrere Gemeinden in einer Diöcese sind, zehn Gemeinden jedesmahl ihren eigenen Senior haben;

die Superintendenten haben daher dazu aus ihren Predigern die tüchtigsten Subjecte dem Consistorium vorzuschlagen.

§. 2.

Der Senior hat sein Amt unter Leitung des Superintendenten zu führen, die ihm gegebenen Aufträge, das Kirchenwesen betreffend, auszurichten, die Verordnungen und Publicanda, die ihm von dem Superintendenten zugeschickt werden, den Pastoren bekannt zu machen. An ihn haben sich die Prediger und Gemeinden zuerst zu wenden, und derselbe hat minder wichtige Angelegenheiten selbst in Ordnung zu bringen; wenn dieses ihm aber nicht gelingt, dieselben, so wie alle wichtigeren Gegenstände, dem Superintendenten, dieser aber selbige nach Umständen entweder selbst zu verhandeln und zu erledigen, oder dem Consistorium vorzulegen.

Der Senior hat auch nach Auftrag des Superintendenten die genauere Inspection über den Wandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, und überhaupt über die Kirchenzucht zu führen. Nur muß er in allen diesen Fällen an den Superintendenten Bericht erstatten. Auch muß er dem Superintendenten halbjährig die genaue Nachricht von dem Zustande aller einzelnen Gemeinden nach einem ihm zuzustellenden Formulare, einschicken, daraus dieser seinen Amtsbericht an das Consistorium macht. — Im Falle der Superintendent durch unabänderliche Hindernisse abgehalten werden sollte, seine Diöcese selbst zu visitiren, so kann er dazu die Senioren seiner Diöcese bevollmächtigen und instruiren.

§. 3.

Der Superintendent ist verpflichtet die Senioren von allem dem zu instruiren, was zur Erhaltung einer guten Ordnung in Bethäusern und Schulen erforderlich ist, ihnen daher

1) alle ihm zugekommenen, das Kirchenwesen der Protestanten betreffenden landesherrlichen Befehle zuzustellen;
2) ihnen die vom Consistorium gemachte Verfügungen bekannt zu machen;
3) sie mit Rath und Unterricht auf alle Weise zu unterstützen, und die ihm von denselben zugestellten Petita an die betreffende Stelle zu befördern und mit einem Berichte zu begleiten;
4) darauf zu halten, daß den Senioren von den übrigen Predigern die gebührende Folgsamkeit geleistet werde, um das Ansehen ihres Amtes auf das sorgfältigste zu unterstützen.

### Articulus V.

### Von der Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter.

Die Superintendenten haben bei allen Gemeinden ihrer Diöcese darauf zu sehen, daß zur Verwaltung der Oeconomicorum der Gemeinde, von jeder Gemeinde einige Vorsteher als Repräsentanten der Gemeinde gewählet und bevollmächtiget werden, die im Rechnungswesen

erfahren sind, und überhaupt die zu diesem Amte erforderliche Geschicklichkeit haben. Diese Vorsteher haben mit Zuziehung des Predigers auf die Verwendung der Kirchengelder zu sehen, und davon jährlich an die betreffende politische Behörde Rechnung abzulegen. Bei jeder Ausgabe, die 30 fl. übersteigt, haben sie die Bestätigung von der politischen Landesstelle zu suchen. Es ist die Pflicht der Superintendenten, darauf zu sehen, daß diese Verwendung ordentlich geschehe, und die Rechnungsbücher richtig gehalten werden.

### Articulus VI.
### Von den Vorrechten der Superintendenten.

§. 1.

Den Superintendenten bleibt der Gebrauch und die Ausübung der Vorrechte, die nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts mit ihrem Amte verbunden sind; diese sind:

1) das Examen der Candidaten des Predigtamtes;
2) die Ordination der Prediger;
3) die Investitur oder Einführung derselben;
4) die Einweihung neuer Bethäuser;
5) die Visitation.

§. 2.

Jeder Studierende aus der Diöcese des Superintendenten, wenn er die k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt in Wien beziehen will, muß sich vorher bei demselben einer theologischen Prüfung unterziehen, und der Superintendent hat sodann demselben ein Zeugniß darüber auszustellen, ob er ihn zu den akademischen Studien schon vorbereitet genug gefunden habe. (Allerhöchste Entschließung vom 5. December 1826.)

§. 3.

Alle inländischen und ausländischen Candidaten der Theologie, wenn sie im Lande predigen wollen, haben sich bei dem Superintendenten der Diöcese zu melden, werden von ihm nach vorgezeigten testimoniis in doctrina et moribus geprüft, und erhalten hierauf licentiam concionandi, doch hat selber nach Pflicht und Gewissen dafür zu sorgen, daß kein untüchtiger Candidatus theologiae den Predigtstuhl betrete.

§. 4.

Auf die Candidaten, die aus der Diöcese des Superintendenten gebürtig sind, oder sich doch in derselben aufhalten, hat derselbe hinsichtlich ihres Fortstudierens und Lebenswandels ein immerwährendes Augenmerk zu richten, dieselben bei vorkommenden Veranlassungen zum Fortschreiten in ihrer Bildung zu ermuntern, oder ihnen in moralischer Hinsicht die nöthigen Erinnerungen zu geben.

§. 5.

Jeder Superintendent hat ein Verzeichniß solcher Individuen zu

führen, die sich bei ihm um eine Anstellung als Prediger oder Schullehrer melden, oder die ihm zu diesem Behufe von dem Consistorio bekannt gemacht werden, damit er um so leichter im Stande sey, den Gemeinden bei der Wiederbesetzung erledigter Pastorate mit gutem Rathe an die Hand zu gehen.

§. 6.

Die zum Predigtamte berufenen Candidaten müssen vorher dem Consistorium von den Gemeinden oder Patronen, mit Beilegung der Zeugnisse von ihren Wissenschaften und ihrem Lebenswandel, auch ihres Taufscheines, im Wege der Superintendur, präsentirt werden, von welchem der Auftrag zum Examen an den Superintendenten gelanget; nach geschehenem Examen und befundener Tüchtigkeit hat der Superintendent den Geprüften zu ordiniren, und unter Einem wegen Erlangung des Consistorial-Anstellungs-Decretes an das Consistorium Bericht zu erstatten, welches alsdann das Weitere zu seiner landesfürstlichen Bestätigung einleiten wird. (Hofkanzley-Decret vom 20. November 1806, Nr. 21, 222.)

§. 7.

Nach herabgelangter landesfürstlicher Bestätigung hat der Superintendent oder der von ihm hierzu delegirte Senior den neuen Prediger zu installiren. (Hofkanzley-Decret vom 20. November 1806, Nr. 21, 222.)

§. 8.

Die Schullehrer bei den Bethäusern und anderen verschiedenen Orten ohne Bethäuser, werden zwar von den patronis ecclesiae gewählet, müssen aber dennoch vom Superintendenten oder dem Senior hinsichtlich der Religions-Kenntnisse geprüft, und das dießfällige Zeugniß dem Gesuche an die politische Behörde, wegen Bestätigung des Gewählten, beigelegt werden. Auch hat der Superintendent dem Consistorio jede Besetzung einer Schulstelle anzuzeigen, und dabei ausdrücklich zu bemerken, ob gegen den sittlich religiösen Charakter und die religiöse Bildung des Angestellten kein Bedenken obgewaltet, und an welcher Lehranstalt und mit welchem Erfolge er sich die Bildung zum Schullehrer erworben habe?

§. 9.

Die Einweihung neuer Bethhäuser kommt dem Superintendenten zu, der aber doch bei weiterer Entfernung, zur Vermeidung der Kosten, dem Senior dieses Geschäft übertragen kann.

§. 10.

Der Superintendent hat in seiner Verpflichtung wenigstens Ein Mahl im Jahre nomine Consistorii die Visitation der Bethäuser vorzunehmen.

Sollte der Superintendent wegen anderweitigen wichtigen Geschäften, oder wegen zu großer Ausdehnung seines Sprengels gehindert seyn, die

Visitation desselben in einem Jahre selbst zu bewirken, dann hat der Superintendent jenen Theil seines Sprengels, welchen er selbst in jedem Jahre zu bereisen gedenkt, auszuscheiden, und zur Visitirung der übrigen Gemeinden die ihm eigens zu diesem Ende beigegebenen Senioren zu delegiren.

In dem folgenden Jahre hat der Superintendent jedes Mahl die Visitation jenes Theils seines Sprengels vorzunehmen, welcher im früheren vom Senior bereiset wurde.

In so fern der Superintendent auch die Stelle eines Schul-Districts-Aufsehers versieht, hat er die Visitation der Schulen alle zwei Jahre in loco zu halten, und in Bezug auf Bethäuser und Schulen die Ordnung der Kirchenbücher, Kirchengeräthe rc., nicht minder, ob und in wie weit den in Schul- und sonstigen Angelegenheiten bestehenden allerhöchsten Anordnungen nachgekommen werde, zu respiciren, und überhaupt die höchsten Landesgesetze sich gegenwärtig zu halten.

Dinge von minderer Erheblichkeit wird derselbe mit Einwilligung der Partheyen in Güte beizulegen suchen; Sachen aber von Wichtigkeit, so wie alles, was den statum publicum religionis exercitii betrifft, ad referendum nehmen, und so wie von den beigelegten Sachen an das Consistorium Bericht erstatten und vorlegen, jedoch weder aus Liebe, noch aus Haß, darin etwas wider die Wahrheit einfließen lassen, sondern nach Pflicht und Gewissen das, was er befunden, treulich anzeigen; außerdem aber auch, wenn demselben von der k. k. Landesregierung ein sonstiger Auftrag zugemittelt werden soll, sich dem pflichtschuldigst unterziehen. Diejenigen Gemeinden, die der Superintendent in einem und demselben Jahre nicht visitirt, sollen von den betreffenden Senioren bereiset und visitirt werden.

§. 11.

Dieser Visitation unterliegen gleichfalls alle Schullehrer, jedoch nur in Hinsicht des Religions-Unterrichtes, so wie ihres sittlichen Charakters und Lebenswandels, da sie in Bezug auf den methodum docendi jener Controlle unterliegen, welche durch die Verfügungen der politischen Verfassung der deutschen Schulen im Allgemeinen und insbesondere durch das hohe Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. März 1820 vorgezeichnet wird.

§. 12.

Wenn die Entfernung des Superintendenten von den Gemeinden seiner Diöcese zu groß ist, oder andere Umstände es unmöglich machen, daß er selbst dieselben in loco visitiren kann, so kann er dieses Geschäft dem Senior übertragen, der in seinem Namen und nach seinem Auftrage dieselben anzustellen, und ihm darüber ausführlich Bericht abzustatten hat.

§. 13.

Diese Haupt=Visitation muß vorher angezeigt werden, jedoch muß der Superintendent auch zuweilen unvorhergesehene Visitationen vornehmen.

§. 14.

Wo zwei Muttergemeinden, oder eine mit einer Filial=Gemeinde verbunden, nur Einen Pastor haben, wird die Visitation entweder in der Muttergemeinde, oder an dem Orte, wo der Pastor seine beständige Wohnung hat, gehalten.

§. 15.

Die Gemeinde, welche visitirt wird, muß den visitirenden Superintendenten oder Senior, der Gelegenheit wegen, schadlos halten.

§. 16.

An diesem Tage hat der Prediger selbiges Orts eine Predigt über den ihm von dem Superintendenten aufgegebenen Text zu halten, und nach derselben mit der Jugend eine Katechisation vorzunehmen, bei welcher auch der Visitirende Fragen an die Jugend thut.

§. 17.

Nach vollendetem Gottesdienste steht es den Patronen und respectiven Gemeinden frei, was sie gegen ihre Pastoren, ihre Schul=Docenten oder Schullehrer anzubringen, oder Letztere gegen Erstere anzuzeigen und vorzutragen haben, wo sodann das Erhebliche untersuchet, wo möglich beigeleget, oder an das Consistorium berichtet werden muß.

§. 18.

Sodann hat der Superintendent oder Senior in Gegenwart der Patronen oder Aeltesten der Bethäuser, deren anderweitige Gebäude, Kirchenbücher, Tauf=, Trau= und Todtenregister in Augenschein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen, wie das Schadhafte verbessert werden könne, und solches ad protocollum zu bringen. Desgleichen soll der Superintendent oder Senior das Vermögen der Bethäuser und deren Rechnung nachsehen, und ebenfalls dem Protokolle beifügen, und solches dem Consistorium abgeben.

§. 19.

Vorzüglich haben Superintendent und Senior darauf zu sehen, daß der Gottesdienst und die übrigen Kirchengebräuche nach Vorschrift und eingeführter Ordnung zu gehöriger Zeit und Stunde, mit erforderlicher Andacht und zur wahren Erbauung der Gemeinden und anderer Zuhörer, vollzogen werden.

§. 20.

Sollte der visitirende Superintendent oder Senior bei einer Visitation wahrnehmen, oder ihm sicher beigebracht werden, daß ein oder anderer Casse=Halter sich Nachlässigkeit, Unordnung, oder wohl gar Unterschleif zu Schulden kommen ließe, so hat er solches ungesäumt

anzuzeigen, worauf das Consistorium die nöthige Vorkehrung deßhalb zu treffen nicht unterlassen wird.

§. 21.

Wo nur Ein Bethaus zu visitiren ist, werden dem Superintendenten oder Senior aus dem Kirchen-Aerario drei Gulden, wo aber mehrere Bethäuser unter einander combinirt sind, fünf Gulden für seine Bemühung gegeben.

§. 22.

Es liegt ferner dem visitirenden Superintendenten oder Senior ob, bei denjenigen Bethäusern, wo die Gemeinden das jus patronatus haben und ausüben, auch jedes Mal einen Beamten oder Deputirten von Seite der betreffenden Grundobrigkeit zu allen derlei, in gegenwärtigem Artikel bemerkten actus visitationis beizuziehen und hierzu einzuladen; auch, daß es geschehen, das gegenwärtig gewesene obrigkeitliche Individuum in seinem Protokolle namentlich zu bemerken, nicht minder anzuführen, ob und was obrigkeitlicher Seits in Sachen vor- und angebracht worden.

## Vorschrift,

### wie die Visitation der Gemeinden und die darüber zu erstattenden Berichte von den Superintendenten und Senioren einzurichten seyen.

Die Visitation muß sich über folgende Hauptpuncte erstrecken, und bei jedem Hauptpuncte müssen die dabei folgenden Fragen untersucht werden.

### I.

### Ueber die Stärke der visitirten Gemeinde, ihren Zuwachs oder ihre Abnahme; über die Vermögensumstände derselben im Allgemeinen.

1) Wie heißt die Gemeinde?
2) In welcher Herrschaft und in welchem Kreise ist sie gelegen?
3) In welchem Seniorats-Bezirke?
4) Wann ist sie gegründet worden?
5) In welcher Sprache wird bei ihr der Gottesdienst gehalten?
6) Wie viel Bethäuser hat die visitirte Gemeinde, und wo sind sie gelegen?
7) Wie viel Seelen und Familien enthält die Gemeinde?
8) Wie viel Filialen und welche Dorfschaften gehören zu der Gemeinde? Wie weit sind diese von dem Bethause entfernt?
9) Wie viel Prediger hat die Gemeinde? deren Namen, Alter, Geburtsort, ob sie verheirathet sind?
10) Wie viel Schulen sind in der Gemeinde?

11) Welche sind die Schullehrer? ihre Namen, Geburtsort, Alter; wo sie Normal-Unterricht erhalten haben?
12) Sind die bestehenden Schulen hinlänglich, oder müssen mehrere errichtet werden?
13) Von wem wird das jus patronatus exercirt?
14) Aus welchen Quellen werden Bethäuser und Schulen, Prediger und Schullehrer und andere kirchliche Anstalten unterhalten?
15) Wie hoch beläuft sich das Einkommen des Predigers und Lehrers? Wird der Gehalt desselben ordentlich ausgezahlt, und wenn derselbe zu gering erscheint, hat der Visitirende die Gemeinde zur Erhöhung desselben aufgefordert, und mit welchem Erfolge?

## II.

## Ueber die öffentliche Religions-Uebung und den Gottesdienst überhaupt.

1) Ob der Prediger den öffentlichen Religions-Unterricht nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den damit übereinstimmenden symbolischen Büchern unserer Kirche ertheile, sich aller unnützen Grübeleien, alles Polemisirens enthalte und die Glaubenslehre und Lebenspflichten des Christenthums ohne unverständliche Terminologie, in einer allgemein verständlichen faßlichen Sprache vortrage?
2) Ob der Prediger sich a) in Ansehung der Zeit und Ordnung des Gottesdienstes, b) so wie der übrigen Amtshandlungen genau nach der eingeführten Liturgie und Ordnung richte?
3) Ob und wie oft und wo er Katechisationen halte?
4) Ob in Ansehung der äußern Religions-Uebung die durch die Toleranz-Ordnungen bestimmten Gränzen genau beobachtet werden?
5) Ob auch in einer Gemeinde Privat-Versammlungen unter dem Vorwande einer größeren Erbauung Statt finden?
6) Ob sich Personen in der Gemeinde befinden, die Zerrüttung und Aergerniß anrichten und Verächter und Lästerer der Religion sind?
7) Ob die Gemeinde im Bethause dem Gesange mit beiwohne und sich dazu zu rechter Zeit einstelle?
8) Ob bei dem Gottesdienste ein hohen und höchsten Ortes approbirtes und vorgeschriebenes Gesangbuch gebraucht werde, und welches? oder ob und aus welchen Gründen man sich der Einführung eines solchen Gesangbuches widersetze? Ob ferner die Gemeinde mit Gesangbüchern gehörig versehen sey? ihren Kirchengesang zu verbessern suche und die Schuljugend im Singen geübt werde? Auf diesen Gegenstand hat der Visitirende sein besonderes Augenmerk zu richten.
9) Ob sich auch bei der Gemeinde eine Sammlung aller Toleranz-Verordnuugen finde?

## III.

### Ueber die Prediger, deren Amtsführung und Wandel.

1) Wie sind die öffentlichen Vorträge des Predigers beschaffen? setzet er sie auch wörtlich auf?
2) Hat derselbe dem Superintendenten jemals Predigten eingeschickt und von welcher Beschaffenheit waren dieselben?
3) Wie weit besitzet der Prediger die Gabe zu katechisiren? welcher Methode folget er darin? welches Lehrbuch legt er dabei zum Grunde?
4) Hält er biblische Vorlesungen, wie und auf welche Art?
5) Wie lang bereitet er die Katechumenen zur Confirmation vor?
6) Werden die Tauf-, Trauungs-, Confirmations- und Sterberegister richtig gehalten? und wird Alles beobachtet, was die höchsten Verordnungen dabei vorschreiben?
7) Hält der Prediger ein Currenden-Buch, in welches alle Verordnungen in extenso eingetragen werden?
8) Wie ist der Lebenswandel des Predigers beschaffen? sein Betragen gegen die Gemeindeglieder, gegen die Glieder einer anderen Kirchengesellschaft?
9) Führet auch seine Familie einen untadelhaften Wandel?
10) Wie ist der Privat-Fleiß eines Predigers in Ansehung der Fortsetzung seines Studiums beschaffen? welche Proben hat er davon gegeben?
11) Wie weit ist der Vorschlag zu einer Lesegesellschaft unter den Predigern ausgeführt?
12) Wenn durch den Tod eines Predigers eine Vacanz entstanden ist, sind die Amtsgeschäfte auch während der Vacanz von den übrigen Predigern gehörig besorget worden?
13) Hat die etwa vorhandene Wittwe die ihr zukommenden Emolumente während der Gnadenzeit richtig erhalten?

## IV.

### Ueber die Schulen und Schullehrer.

1) Wird die Schule vom Schullehrer zur gesetzten Zeit und in gehöriger Ordnung gehalten?
2) Ertheilet der Schullehrer auch den Religions-Unterricht nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche?
3) Wie ist seine Lehrgabe beschaffen?
4) Werden die Kinder auch von den Aeltern ordentlich zur Schule gehalten?
5) Hält der Schullehrer eine Conduiten-Liste?
6) Erhält der Schullehrer auch ordentlich seinen bestimmten Gehalt und Schulgeld?

7) Treibet der Schullehrer auch nebenbei eine Handthierung, die nachtheiligen Einfluß auf sein Amt hat?
8) Wie ist der Lebenswandel des Schullehrers, sein Betragen gegen den Prediger und die Gemeinde, wie das Betragen seiner Familie beschaffen?
9) Werden die Schulen oft vom Prediger besucht?

## V.

### Ueber den Prediger der visitirten Gemeinde, der zugleich Senior ist.

1) Wie verhält er sich gegen den Superintendenten, gegen die Prediger und gegen seine Obrigkeit?
2) Ist er als Schul-Districts-Aufseher umsichtig und fleißig?
3) Stattet er gehörig und genau die erforderlichen Berichte ab?

## VI.

### Ueber die Verwaltung der Kirchengüter.

1) Von welchen Personen werden die Ausgaben und Rechnungen des Kirchenwesens besorgt? Haben sie die zu ihrem Amte erforderliche Geschicklichkeit?
2) In welchem Stande sind die Bethäuser, Predigerwohnungen und Schulgebäude?
3) Sind die Rechnungen gehörig an die politische Behörde abgegeben worden?
4) Werden die Kirchenstühle vermiethet? und auf welche Art? zu welchen Preisen?

## VII.

### Ueber besondere Amtsvorfälle der Superintendenten und einige andere Puncte.

1) Ob sie Streitigkeiten bei der Visitation gütlich verglichen haben, und auf welche Art?
2) Ob die Gemeinden den Superintendenten wegen der Gelegenheit schadlos gehalten und ihm auch das für seine Bemühung Bestimmte gehörig entrichtet haben?
3) Welches Individuum von Seite der Grundobrigkeit bei der Visitation zugegen gewesen?

Diese Fragen sind auf die Art zu beantworten, daß, die Berichte halbbrüchig eingerichtet, auf der einen Seite die Fragen, auf der andern Seite die Beantwortungen gesetzt werden.

Diese solchergestalt eingerichteten Berichte haben die Superintendenten über jede der jährlich vorzunehmen habenden Visitationen an das Consistorium einzureichen, welches sodann sein Amt zu handeln haben wird.

# Anhang

## zu der Instruction der Superintendenten, betreffend verschiedene Puncte.

§. 1.

Die Superintendenten haben sich bei jedem Bethause genau darnach zu erkundigen: wie es mit den Bänken oder Sitzen in demselben gehalten werde: ob dieselben nach den Umständen und der Lage der Kirchengemeinden gegen ein jährliches Geld vermiethet werden können, und, wenn dieses ist, wie die Schätzung einzurichten sey, daß sie der Kirchengemeinde im Ganzen nicht zur Last falle; zu dessen desto sicherer Erzielung die Schätzung und Bestimmung des Bankgeldes jederzeit der weltlichen Behörde zur Bestätigung vorzulegen ist.

Falls sie darin Abänderungen nöthig finden, so haben sie dazu ihren gutächtlichen Vorschlag jener Behörde einzureichen.

§. 2.

Die Bänke oder Sitze werden ordentlicher Weise aus dem Vermögen der Kirchen oder Bethäuser angeschafft und erhalten. Sollte aber Jemand aus der Gemeinde sich selbst einen Sitz in dem Bethause verfertigen lassen, so kann er sich zwar desselben gegen einen billigen Zins lebenslang zum Gebrauch bedienen, aber er soll keineswegs befugt seyn, denselben an andere zu verkaufen, oder wohl gar zu transferiren, noch im Testamente zu vermachen.

§. 3.

Was die Beerdigung der Leichen betrifft, so hat der Superintendent darauf zu halten, daß die darüber bestehenden höchsten Verordnungen, welche sowohl in dem Patente vom 4. October 1773 enthalten, als auch nachher ergangen sind, und künftig noch ergehen dürften, genau befolget werden. Es dürfen daher ohne ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß keine neuen Gottesäcker errichtet, oder die errichteten erweitert werden. Die Bestimmung, wie ein Selbstmörder beerdigt werden soll, kommt der weltlichen Behörde zu. Bei anderen Leichen sind die Ceremonien soviel möglich zu beschränken, und, da bereits die Trauer-Generalien vom Jahre 1768 bestehen, so werden diese dabei zur Richtschnur zu nehmen seyn.

§. 4.

In Ehesachen haben sich die Superintendenten genau nach der Vorschrift des neuen Ehe-Patentes zu richten. Zur Advent-Fastenzeit darf, ohne besondere Dispensation von der Landesstelle, keine Trauung vollzogen werden, doch können sich die auf dem Lande wohnenden Parteien an die Kreisämter deßhalb wenden, gleichwie es in Ansehung der Katholiken gehalten wird. Bei Streitigkeiten zwischen Eheleuten darf nicht eher bei der betreffenden weltlichen Behörde eine gerichtliche Klage anhängig

gemacht werden, als bis die Eheleute sich vorläufig bei ihren Pastoren zum gütlichen Vergleiche melden, und von diesen das Zeugniß aufweisen, daß sie die Scheidung für billig halten, oder daß sie nach allen angewendeten Bemühungen, die Parteien davon abzubringen nicht vermocht haben.

§. 5.

Hinsichtlich der Erhebung der landesfürstlichen Consistorial-Taxen, so sind solche bis auf weiters nach dem, den Superintendenten mittelst Consistorial-Decretes vom 7. December 1813, Zahl 340, und Consistorial-Decretes der Helvetischen Confession vom 27. December 1813, Zahl 171, hinausgegebenen Tax-Schema zu bemessen und dem Consistorio richtig zu berechnen.

§. 6.

Damit das Consistorium in einer fortlaufenden Kenntniß des Zustandes der ihm unterstehenden Gemeinden erhalten werde, hat jeder Superintendent jährlich einen Hauptbericht an dasselbe zu erstatten, der eine Uebersicht über sämmtliche amtliche Handlungen desselben, und die wichtigeren Vorfälle in seiner Diöcese im letzten Jahre enthalten soll. Namentlich sind in diesem Jahresberichte aufzuführen:

1) Alle Todesfälle oder Versetzungen von Pastoren und Schullehrern in der betreffenden Diöcese.
2) Wie, und wie bald die erledigten Prediger- oder Schulstellen wieder besetzt worden sind?
3) Ob und wann der Superintendent im verflossenen Jahre pro licentia concionandi geprüft, oder ordinirt, oder installirt, ob und welches Bethaus er oder der Senior eingeweihet hat?
4) Wie viele Gemeinden sind in seiner Diöcese?
5) Ist in derselben keine neue Gemeinde entstanden, und wo?
6) Ob und welche Gemeinden in dem letzten Jahre visitirt worden sind?
7) Ob die Prediger und Lehrer Gelegenheit und Mittel zu ihrer Fortbildung haben, und welche?
8) Ob sich nicht hier und da, und wo Spuren von einem mißlichen Hange zur Schwärmerei oder zu schädlichen Mißbräuchen und Lastern gezeigt haben, und was dagegen eingeleitet oder gethan worden ist.
9) Ob bei irgend einer Gemeinde, und bei welcher, eine Verbesserung in ihrem Kirchenwesen, im Gesange und in liturgicis überhaupt, im Gehalte der Prediger und Schullehrer und der ökonomischen Lage der Gemeinde Statt gefunden habe?
10) Ob und welche Prediger, Schullehrer und Gemeinden dem Superintendenten durch ein fehlerhaftes Benehmen, oder durch Zwiste zu Erinnerungen Veranlassung gegeben, und was diese Erinnerungen bewirkt haben?

11) Ob irgend eine Gemeinde oder ein Prediger und Schullehrer der Diöcese belobt oder belohnet worden sey, und durch wen?
12) Welche Verordnungen der Superintendent im Laufe des letzten Jahres von der politischen und kirchlichen Behörde erhalten, und ob, und wie denselben entsprochen wurde?
13) Zu welchen Eingaben und Berichten an die kirchliche und politische Behörde der Superintendent sich im letzten Jahre veranlaßt gesehen, und ob selbige ihre Erledigung erhalten haben?
14) Welche Candidaten halten sich in der Diöcese des Superintendenten auf, wie sind sie beschäftiget, und findet sich nicht gegen den Einen oder den Andern etwas zu erinnern?
15) Wie verrichtet der oder die Senioren der Diöcese als solche ihr Amt? Wie lange sind sie in dieser Eigenschaft angestellt, und genießen sie aus dem Staats-Fonde oder einer Privat-Stiftung irgend ein Emolument?
16) Ist sonst nichts weiter zu bemerken, oder irgend ein Verbesserungsvorschlag zu machen?

Diesem bis Ende Februar eines jeden Jahres zu erstattenden Hauptberichte ist nach dem beiliegenden Formulare eine tabellarische Uebersicht über den Personal-Stand der in der Diöcese angestellten Prediger, Vicare und Schullehrer nach den Senioraten beizufügen und die Prediger anzuhalten, die dießfälligen Notizen auf dem Wege des Seniorates jährlich bis längstens Ende Januar an den Superintendenten einzusenden.

§. 7.

Wenn die Senioren die Stelle des Superintendenten vertreten, so gilt für sie alles, was in dieser Superintendenten-Instruction enthalten ist.

# Tabellarische Uebersicht

über

den Personal-Stand der angestellten Prediger, Vicare und Schullehrer.

| Superintendenten. | Senioren. | Pastorate. | Pastoren. | Einkünfte | Amtsführung | Schullehrer. | Einkünfte | Amtsführung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name desselben, Geburtsort, Geburtsjahr, Dienstjahr als Superintendent, Gehalt als solcher, und aus welcher Casse? | Name desselben, Geburtsort, Geburtsjahr, Dienstjahr als Senior, Gehalt als solcher, und aus welcher Casse? | Name derselben, Name der Herrschaft, Name des Kreises, Name des Ortes und Seniorates, wohin sie gehören. | 1. Name, wo und wann sie geboren?<br>2. Wo sie studiert?<br>3. Wo und von wem sie ordinirt?<br>4. Ob sie verheirathet oder ledig sind, und wie viele Kinder sie im ersten Falle haben?<br>5. Zahl ihrer Dienstjahre überhaupt und auf ihrer gegenwärtigen Stelle insbesondere?<br>6. Ob und wo sie vorher angestellt waren? | der Pastoren in fixo und Naturalien, und aus welchem Fonde sie selbe beziehen. | und sonstiges Betragen der Pastoren. | 1. Name, wo und wann sie geboren?<br>2. Wo sie sich zu ihrem Amte vorbereitet haben?<br>3. Ob sie verheirathet oder ledig sind, und ob und wie viele Kinder sie im ersten Falle haben?<br>4. Ob sie schon anderwärts, und wo angestellt gewesen sind?<br>5. Zahl ihrer Dienstjahre?<br>6. Ob sie den Religions-Unterricht ertheilen oder doch wiederholen? | der Schullehrer in fixo und in Naturalien, und aus welchem Fonde sie selbe beziehen. | und sonstiges Betragen der Schullehrer. |

## 5.

## Aufhebung

der Untersuchung der unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung ihrer Ordinarien stehenden theologischen Diöcesan-Lehranstalten durch die theologischen Directoren, von denselben künftig zu erstattende periodische Eingaben; fernere Untersuchung der übrigen theologischen Hauslehranstalten nach der beiliegenden Instruction.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 24. Januar 1830 anzuordnen geruhet, daß die theologischen Diöcesan-Lehranstalten, welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung ihrer Ordinarien stehen, von nun an nicht weiters durch die theologischen Directoren zu untersuchen seyen, wohl aber haben diese Lehranstalten, wie öffentliche Unterrichtsanstalten, alle periodischen Eingaben jährlich den betreffenden Landesbehörden und der Studien-Hofcommission zu unterlegen.

Bei den übrigen theologischen Hauslehranstalten hat die bis nun bestandene Untersuchung, wenigstens alle drei Jahre einmal nach der in der Beilage mitfolgenden höchst genehmigten Instruction Statt zu finden.

Welches der Landesstelle zur weiteren Verfügung an die betreffenden Ordinarien, Directoren oder deren Stellvertreter hiermit eröffnet wird.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. Februar 1830, an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Inner-Oesterreich, Galizien, Tirol, Triest und Dalmatien.

## Instruction

für die theologischen Directoren oder deren Stellvertreter in den Provinzen, wo keine Directoren bestehen, als: Tirol und Küstenland (in Nieder-Oesterreich für den Vice-Director) bei den Bereisungen der theologischen Hauslehranstalten.

§. 1.

Vor allen hat sich der Director mit einem Creditiv vom Landes-Chef zur vorzunehmenden Untersuchung zu versehen, welches er bei seiner Ankunft an der Lehranstalt dem Ordensvorsteher als Local-Director vorzuweisen und demselben den Zweck seiner Anwesenheit anzudeuten hat.

§. 2.

Der Director hat zwar keinen Actuar mitzunehmen, wohl aber in

einer jeden Lehranstalt sich ein geeignetes Individuum zur Führung des Protokolls zu wählen.

§. 3.

Hierauf läßt er sich von jedem Professor ein schriftliches Verzeichniß der bis zu diesem Tag vorgetragenen Materien und den Hand-Catalog über das Resultat oer Collegial-Prüfungen vorlegen.

§. 4.

Dann läßt er durch 5 — 6 Stunden aus jedem Jahrgange, je nachdem die Schülerzahl klein oder groß ist, Vorlesungen und Prüfungen abhalten, um dabei die Fähigkeiten sowohl der Professoren als der Schüler gehörig beobachten zu können. Jedoch steht es dem Director bei den Prüfungen frei, über die bis dahin abgehandelten Materien entweder selbst Fragen zu stellen, oder den zu prüfenden Gegenstand nach dem ihm vorgelegten Verzeichnisse zu bestimmen.

§. 5.

Nach geendigter Prüfung hält er nach Befund mit dem Lehr-Personale sowohl gemeinschaftliche als abgesonderte Conferenzen, in welchen das Nöthige über den Fleiß und Fortgang der Schüler, über die Mittel zur Verbesserung des Unterrichtes, über die Amtsführung der Professoren, besonders über den Stand der Schul-Cataloge, und über die periodischen Eingaben, welche jede Lehranstalt an die hohen und höchsten Behörden vorschriftmäßig zu leisten hat, mit Umsicht zu besprechen und mit Genauigkeit zu erheben ist, wobei er sich auch das Protokoll aller die theologischen Studien und besonders diese Lehranstalt betreffenden Verordnungen, welche nach der Vorschrift der älteste Professor jeder Lehranstalt aufzubewahren hat, zur Einsicht vorlegen läßt.

§. 6.

Sowohl bei der Prüfung als bei den mit den Professoren anzustellenden Conferenzen sollen die Grundsätze derselben und ihre Beschaffenheit erforscht, nach den Leitfaden und Hülfsbüchern, deren sie sich bedienen, gefragt, die Lese-Methode und ihre Zweckmäßigkeit ermittelt, und um die Art, wie die Schüler sich den Vortrag des Lehrers aufzeichnen, Nachfrage gehalten werden.

§. 7.

Alles bestimmten bestehenden Vorschriften entgegen Laufende ist sogleich abzustellen; die Gebrechen der Lehrer hat der Director mit väterlichen Ermahnungen und Vorstellungen zugleich mit Angabe der Mittel zur Verbesserung zu rügen, und den Ordensvorsteher hierauf insbesondere aufmerksam zu machen.

§. 8.

Nach geendigter Visitation hinterläßt der Director alles dasjenige, was sich an der Lehranstalt Gutes und Lobwürdiges vorfindet, und was

etwa noch zu verbessern, und zur Förderung des Unterrichtes wünschenswerth sey, dem Ordensvorsteher umständlich und schriftlich.

§. 9.

Schließlich hat der Director oder dessen Stellvertreter längstens binnen 4 Wochen nach gepflogener Bereisung über das ganze Resultat seiner Untersuchung eine ausführliche Relation, welcher er den an den einzelnen Lehranstalten aufgenommenen Act, eigentlich Commissions-Protokoll beilegt, mit den ihm zweckmäßig scheinenden Anträgen an die Landesstelle zu übergeben, welche diese binnen weiteren 4 Wochen mit ihrem Gutachten an die Studien-Hofcommission einzubegleiten hat.

---

6.

## Vorschrift

### bei Abhaltung des Concurses für die Religions-Lehrer in den philosophischen Studien.

Seine Majestät haben durch höchste Entschließung vom 4. Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß nebst dem vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Concurse für die Religionslehre an den philosophischen Lehranstalten künftighin auch noch ein besonderer Beweis für das Predigeramt des Concurrenten geliefert werden soll, daher dieser Concurs in Zukunft auf folgende Art abzuhalten sey:

1) Am ersten Tage sind die drei Fragen nach den für Concurse höchst vorgeschriebenen Bestimmungen, wie es bisher üblich war, zu beantworten.
2) Der mündliche Concurs für den Lehrvortrag ist am folgenden Tage auf die gewöhnliche Weise abzuhalten.
3) Jeder Concurrent hat eine, wirklich von ihm vor dem Concurse über ein beliebiges Thema, nach Materie und Form für die akademische Jugend berechnete und ausgearbeitete Predigt mitzubringen, und dem betreffenden Ordinariate zu übergeben.
4) Diese Predigt hat derselbe bei den betreffenden Consistorien vor den gewählten Ordinariats-Censoren, welche immer Männer vom Fache seyn sollen, und zu denen auch der Professor der Pastoral, wo er in loco ist, zu ziehen ist, vollständig in einem größeren Locale frei aus dem Gedächtnisse, am anderen Tage nach der mündlichen Concurs-Prüfung vorzutragen.
5) Der gewöhnlichen Ordinariats-Censur der gelöseten Fragen und des mündlichen Lehrvortrages ist dann auch diese Predigt nach ihrer Materie sowohl, als auch nach ihrer Form, so wie besonders die Beschaffenheit des mündlichen Vortrages derselben anzu-

fügen, und überhaupt wie die übrigen Concurs-Acten zu behandeln.

Von dieser höchsten Entschließung, welche nicht nur allein für die Concurse für öffentliche Lehranstalten, sondern auch für alle concursartigen Prüfungen für bischöfliche Lehranstalten Geltung hat, hat die Landesstelle alle unterstehenden Ordinariate und die Directoren (in Wien den Vice-Director) der philosophischen Studien zur genauen Darnachachtung zu verständigen, auch das Nöthige an die theologischen Directoren (und in Wien an den theologischen Vice-Director) zur Verständigung des Professors der Pastoral-Theologie zu erlassen, zugleich aber in Zukunft bei Einlangung von Concurs-Acten aus der Religions-Lehre und bei der eigenen Begutachtung auf diese höchst vorgeschriebenen Erfordernisse Rucksicht zu nehmen. Bei Ausschreibung des Concurses für die Religions-Lehre ist aber in Zukunft in den Zeitungsblättern immer folgender Beisatz hinzuzufügen: Jeder Concurrent hat eine, von ihm vor dem Concurse über ein beliebiges Thema nach Materie und Form für die akademische Jugend berechnete und ausgearbeitete Predigt zum Concurse mitzubringen und dem Ordinariate zu übergeben, welche er dann den Tag nach der mündlichen Prüfung, vollständig, frei aus dem Gedächtnisse, vor den versammelten Censoren vorzutragen hat.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. Februar 1830, an sämmtliche Länderstellen.

---

## 7.

## Ausschliessung der aus geistlichen Seminarien wegen eines Vergehens entlassenen Zöglinge von den theologischen Studien.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 31. Januar 1830 anzuordnen geruhet: daß Zöglinge, welche wegen was immer für eines Vergehens aus einem geistlichen Seminarium entlassen worden sind, für die Zukunft dadurch auch von den theologischen Studien als ausgeschlossen anzusehen seyen.

Welches sämmtlichen Ordinariaten und den theologischen Directoren zur weiteren Verfügung bekannt zu machen ist.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. Februar 1830, an sämmtliche Länderstellen.

---

8.

## Bestimmung
## wegen Erhaltung und Verwaltung des Vermögens der Stifte und Klöster.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 23. Februar 1830 den Auftrag zu ertheilen geruhet: daß die Gesetze und Vorschriften über die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens der Stifte und Klöster zusammen zu stellen, die etwa bemerkten Mängel oder Lücken derselben zu verbessern und zu ergänzen, und nach vorläufig darüber mit der obersten Justizstelle gepflogenem Einvernehmen Höchstderselben zur Genehmigung vorzulegen, einstweilen aber die genaueste Vollziehung der dießfalls bestehenden Anordnungen sich zur Pflicht zu machen sey. Auch seyen die Ordinariate anzuweisen, in kirchlicher Hinsicht ihre Oberleitung und Visitation der Stifte und Klöster mit Genauigkeit und der erforderlichen Strenge eintreten zu lassen, und bei der Wahl des Stiftsobern darauf zu sehen, daß nur würdige und taugliche Individuen dazu erkoren werden.

Um diesen letzteren Zweck, als den wichtigsten, mit Zuversicht zu erreichen, sollen sich der Ordinarius mit dem Landes-Chef wegen angemessener Instruirung der beiderseitigen Commissäre vor dem Wahltage gehörig verständigen, wornach die letzteren gehörig anzuweisen sind.

Hofcanzlei-Decret vom 3. März 1830, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Italien.

---

9.

## Wegen Beerdigung der Selbstmörder.

Ueber einen besonderen Fall kam hierorts die Frage zur Sprache: ob der Leichnam eines vermuthlichen Selbstmörders, der vor Beendigung der nach dem §. 92 II. Theiles des Strafgesetzes eintretenden Untersuchung, wegen Gesundheitsrücksichten beerdiget werden muß, in Gottesäckern, oder vielmehr in ungeweihter Erde zu bestatten, und ob die Untersuchung nach somit erfolgter Beerdigung noch fortzusetzen sey?

Da der Selbstmörder überhaupt kein Gegenstand der Bestrafung seyn kann, und die von dem Gesetze festgesetzte Beerdigung seiner Leiche in ungeweihter Erde nur auf Lebende abschreckend wirken soll; so kann, wenn die Beerdigung aus Gesundheitsrücksichten nothwendig wird, und die über die That eröffnete Untersuchung noch nicht zu Ende gediehen ist, bei dem somit immer noch über den Selbstmord obwaltenden Zweifel die Leiche nur in geweihter Erde eingescharrt werden.

Da aber der Regierung daran gelegen seyn muß, die Veranlassung des Todes an und für sich zu kennen, und im Falle des erprobten Selbstmordes zu erheben, ob Bedrückungen, Gebrechen, Mißbräuche, Irrlehren, Aberglaube u. dgl. die Veranlassung waren; so ist auch nach der Beerdigung, die übrigens in aller Stille zu geschehen hat, die Untersuchung fortzusetzen, die Leiche aber, wenn auch der Selbstmord erwiesen werden sollte, nicht mehr in ungeweihte Erde zu übertragen, nachdem dieses den geselligen und religiösen Begriffen widersprechen, und Statt zur Abschreckung, vielmehr zum Scandale dienen würde.

Im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen werden diese Grundsätze der Landesstelle zur Richtschnur und zur Belehrung der betreffenden Unterbehörden eröffnet.

Hofcanzlei-Decret vom 16. April 1830, an sämmtliche Länderstellen.

---

## 10.

## Zulassung

## der Zöglinge des höheren weltpriesterlichen Bildungs-Institutes aus anderen Provinzen zur Fortsetzung und Beendigung der zur Erlangung des theologischen Doctor-Grades vorgeschriebenen Erfordernisse an der Wiener Universität.

Da laut höchsten Cabinets-Schreibens vom 20. April 1830 Seine Majestät jenen hoffnungsvollen Priestern, welche Seiner Majestät von Bischöfen zur Aufnahme in das höhere weltpriesterliche Bildungs-Institut bei St. Augustin in Wien in Antrag gebracht werden dürften, die Gelegenheit, ein oder das andere Rigorosum an der Universität ihres Vaterlandes vor ihrer wirklichen Aufnahme in die erwähnte Anstalt abzulegen, in der Absicht, die Fortbildung fähiger und fleißiger Individuen nach ihrem Austritte aus dem theologischen Lehr-Curse zu fördern, belassen wollen; so wird der Landesstelle im Nachhange zu der, unter dem 23. Mai 1829 eröffneten höchsten Entschließung vom 7. Mai 1829 erklärt, daß die von Seiner Majestät in das erwähnte Institut aufgenommenen Zöglinge, wenn sie gleich einen Theil der Erfordernisse zur Erlangung des theologischen Doctors-Grades an einer anderen inländischen Universität geleistet haben, doch zur Fortsetzung und Beendigung der dießfalls vorgeschriebenen Leistungen an der Wiener Universität zugelassen werden mögen, und daß die betreffenden Decane an den Universitäten, wo solche Individuen ihre strengen Prüfungen angefangen haben, die Zeugnisse sowohl über die Schul- als über die bereits abgelegten stren-

gen Prüfungen über die eingesehene Bestätigung des Ordinariates, daß um Aufnahme eines derlei Priesters in die höhere Bildungsanstalt eingeschritten werden solle, hinauszugeben berechtiget seyn sollen.

In Ansehung jener derlei Priester, welche in der erwähnten Anstalt nicht aufgenommen werden sollten, hat es bei dem bereits Angeordneten zu verbleiben.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. April 1830, an sämmtliche Länderstellen.

---

## 11.

## Nichtüberlassung

### der Erziehung eines Katholiken an Akatholiken.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat man der Landesstelle zur genauen Befolgung zu bedeuten: daß zu Folge wiederholter höchster Entschließungen katholische Kinder bei Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht nicht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlassen und anvertraut werden darf.

Die Landesstelle hat dafür zu sorgen, daß diese höchste Willensmeinung auf das genaueste befolgt werde.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. April 1830, an sämmtliche Länderstellen.

---

## 12.

## Verfahren

### bei Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe, vor dem Spruche.

Zu Folge einer unter dem 9. März 1830 neuerdings bestätigten höchsten Entschließung an die Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen vom 11. Mai 1821, hat die oberste Justizstelle, ehe sie bei Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe zwischen Katholiken, und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe ihr Erkenntniß fället, wiewohl sie sich im Uebrigen ganz nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen hat, die dießfälligen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate mitzutheilen, und dessen Bemerkungen einzuholen, und wenn der Beschluß der obersten Justizstelle von der Meinung des Ordinariates abweichend seyn sollte, den Gegenstand der höchsten Entscheidung zu unterziehen.

Davon hat nun die Landesstelle die Ordinariate in Kenntniß zu setzen.

Hofcanzlei-Decret vom 12. Mai 1830, an sämmtliche Länderstellen.

---

## 13.

## Verfahren
### bei Censur der akatholischen Bethaus-Rechnungen.

Im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium hat die vereinigte Hofcanzlei beschlossen: es von der Censurirung der akatholischen Bethaus-Rechnungen durch die Provinzial-Staatsbuchhaltungen abkommen zu lassen, und dagegen anzuordnen, daß vom Verwaltungsjahre 1830 an, die Censur dieser Rechnungen von der unmittelbaren ersten politischen Behörde, mit Zuziehung des Pastors und der Gemeinde-Aeltesten ordentlich vorgenommen, sodann aber die Bethaus-Rechnungs-Extracte im Wege des Kreisamtes und der Landesstelle summarisch und undocumentirt an die Provinzial-Staatsbuchhaltung eingesendet werden. Durch diese Maaßregel wird jedoch der Landesstelle die Befugniß nicht benommen, in einzelnen Fällen, wo entweder ein Verdacht gegen die Rechnungsführer obwaltet, oder irgend ein anderer administrativer Zweck es nöthig oder nützlich macht, die Censur solcher Rechnungen durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung vornehmen, und sich das Resultat hiervon vorlegen zu lassen.

Hofcanzlei-Decret vom 16. Julius 1830, an sämmtliche Länderstellen.

---

## 14.

## Benehmen
### mit den wegen Vergehen aus geistlichen Seminarien entlassenen, und von den theologischen Studien ausgeschlossenen Individuen, die sich zu einem anderen Studien-Zweige wenden wollen.

Seine Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag, was gegen solche Individuen, welche wegen Vergehungen aus den geistlichen Seminarien entlassen werden, und daher von den theologischen Studien auszuschließen sind, vorzukehren sey, wenn sie zu einem anderen Studien-Zweige sich wenden wollen, unter dem 23. Junius 1830 folgende höchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Schüler der Theologie, welche aus einem geistlichen Seminarium

entlassen werden, und mithin von dem theologischen Studium ausgeschlossen sind, können nur dann zu einem anderen Studien-Zweige, zu dessen Antretung sie vermöge der Studien-Zeugnisse aus den Vorbereitungs-Wissenschaften geeignet sind, mit der Stellung unter die besondere Aufsicht der Professoren zur Ueberwachung ihrer Sittlichkeit zugelassen werden, wenn ihre Entlassung aus dem Alumnate nicht wegen eines Vergehens und aus Gründen erfolgte, welche auch bei einem anderen Studien-Zweige ihre Ausschließung herbeigeführet haben würden. Den Ordinariaten ist daher aufzutragen, die Entlassung eines jeden Zöglinges sogleich, als sie erfolgt, mit Beifügung der Ursache derselben der Landesstelle anzuzeigen, damit diese darüber erkenne, ob das Vergehen dieses Zöglinges die Ausschließung von jedem anderen Studien-Zweige zur Folge haben soll, und wenn sie dieses findet, die Anzeige an die Studien-Hofcommission zur weiteren angemessenen Verfügung erstatte.

Mit einem nachgefolgten höchsten Cabinets-Schreiben vom 27. Junius 1830, haben Seine Majestät in Bezug auf den diesen Theologen bedingungsweise gestatteten Uebertritt zu befehlen geruhet, den Länderstellen zur Pflicht zu machen, die Ertheilung der dießfälligen Bewilligung, den Uebertritt zu anderen Studien-Zweigen, nur solchen Individuen zu gestatten, welche sich sowohl in moralischer als literarischer Beziehung und in jeder Hinsicht untadelhaft bewiesen haben.

In Gemäßheit dieses höchsten Befehles hat nun die Landesstelle das weiters Erforderliche zu verfügen, den zweiten Theil desselben aber sich zur genauesten Darnachachtung gegenwärtig zu halten.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. Julius 1830, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

---

## 15.

## Den Theologen untersagtes Privat-Studium der Erziehungskunde.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wie theologische Schüler an einer philosophischen Studien-Anstalt zur Prüfung aus der Erziehungskunde, mit Anwendung des §. 18 der Cirkular-Verordnung vom 3. März 1827 über das Privat-Studium, zugelassen wurden, wird der Landesstelle zur Beseitigung eines Mißverständnisses in Beziehung auf die Auslegung des obigen §. 18, die Erläuterung hinausgegeben: daß, nachdem den Theologen das Privat-Studium überhaupt nicht erlaubt, und das Studium der Erziehungskunde für dieselben vorgeschrieben ist, folglich zu ihren Obligat-Studien gehöret, der §. 18 des Cirkulares vom 3. März

1827 über das Privat-Studium auf sie keine Anwendung hat; sondern die Theologen haben die Erziehungskunde öffentlich zu hören.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 11. September 1830, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

---

## 16.

## Enthebung des Vereines der Redemtoristinnen in Wien von dem Amortisations-Gesetze.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 11. November 1830 die Constituirung des Klosters der Redemtoristinnen in Wien zu gestatten, und die Befreiung von dem Amortisations-Gesetze, nicht bloß auf das Institut selbst und auf die Donationen inter vivos oder mortis causa zu beschränken, sondern auch auf die Individuen, und bei diesen auch auf Erbschaften ab intestato auszudehnen geruhet.

Die Erwerbung liegender Güter aber ist in der Art ausgenommen, daß dieselbe nach der allgemeinen Norm des Amortisations-Gesetzes ohne höchste landesfürstliche Genehmigung nicht Statt finden dürfe.

Hofcanzlei-Decret vom 23. December 1830, an sämmtliche Länderstellen.

Kund gemacht in Nieder-Oesterreich, am 6.; in Steyermark, am 8.; in Oesterreich ob der Enns, am 9.; in Illyrien, am 10.; in Mähren und Schlesien, Tirol und Vorarlberg, am 14.; im Küstenlande, am 20.; in Böhmen, am 21. Januar 1831.

---

## 17.

## Erwerbungs-Fähigkeit der Redemtoristinnen in Wien.

Um irrigen Auslegungen vorzubeugen, hat die k. k. Hofcanzlei anher eröffnet, daß die Redemtoristinnen in Wien durch keine feierlichen Gelübde gebunden sind, und daß aus dieser Rücksicht auch den einzelnen Gliedern dieser Congregation die Befugniß, zu erwerben, selbst ab intestato, zugestanden wurde.

Dieses wird mit Beziehung auf die Kundmachung vom 9. Januar 1831, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hofcanzlei-Decret vom 17. Februar 1831, an sämmtliche Länderstellen.

Kund gemacht in Oesterreich ob der Enns, am 3.; in Böhmen und dem Küstenlande, am 10.; in Illyrien, am 18. März 1831.

---

## 18.

# Vorschrift

## bei Entlassung der Capelläne aus der Militär-Seelsorge.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 9. April 1831 an den Hofkriegsrath zu befehlen geruhet, daß, so oft ein Capellan wegen intellectueller oder moralischer Gebrechen aus der Militär-Seelsorge entlassen, und seinem Diöcesan-Bischofe zurückgesendet wird, dieser Bischof von jenen Gebrechen auf eine ganz bestimmte Weise in Kenntniß zu setzen sey, von welcher Verfügung daher die Ordinariate zu verständigen sind.

Hofcanzlei-Decret vom 12. Mai 1831, an sämmtliche Länderstellen.

---

## 19.

# Abgabe

## der Findlinge zur Verpflegung nur an katholische Ziehältern.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles ist unter dem 21. Junius 1831 folgende höchste Entschließung herabgelangt:

Findlinge dürfen in die entgeltliche oder unentgeltliche Verpflegung nur an solche Ziehältern übergeben werden, wo beide Ehegatten katholisch sind; solche Findlinge, welche sich bereits bei Ziehältern befinden, von denen bloß ein Theil katholisch ist, können daselbst, jedoch nur in dem Falle belassen werden, als man vollkommen überzeugt ist, daß sie in der katholischen Religion gehörig erzogen werden, worauf strenge zu sehen ist, und wenn es nicht der Fall seyn sollte, machen es Seine Majestät der Geistlichkeit, und jenen, denen es obliegt, zur Pflicht, sie von da wegzunehmen und bei ganz katholischen Ziehältern unterzubringen.

Nach welcher höchsten Entschließung sich auf das Genaueste zu benehmen ist.

Hofcanzlei-Decret vom 27. Junius 1831, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

---

## 20.

## Wegen Einflußnehmung der Cameral-Gefällen-Verwaltung bei Verleihung geistlicher Beneficien und Schuldienste bei Cameral- und Fonds-Gütern.

Es ist die Frage zur Erörterung gekommen, welchen Einfluß die Cameral-Gefällen-Verwaltung bei Verleihung von geistlichen Beneficien und Schuldiensten auf Cameral- und Fonds-Gütern zu nehmen habe. Im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer wird hierüber bedeutet:

Bei Besetzung der Pfründen, wozu das Patronats- oder Präsentations-Recht Cameral-Gütern zustehet, hat die Gefällen-Verwaltung das Präsentations-Recht auszuüben.

Die Ordinariate haben sohin ihre Besetzungsvorschläge unmittelbar an die Gefällen-Verwaltung zu leiten, und von ihr die Erledigung derselben zu erhalten.

Das Patronats-Recht bei den Pfründen, welche unter dem Patronate der politischen Fonds- und Stiftungsgüter stehen, hat die Landesstelle nach Maaß ihres dermaligen Wirkungskreises ohne Intervenirung der Gefällen-Verwaltung auszuüben.

Rücksichtlich des Vorganges bei Besetzung der Schuldienste wird der Landesstelle die weitere Weisung von der k. k. Studien-Hofcommission und der Gefällen-Verwaltung die entsprechenden Weisungen in beider Hinsicht, von der k. k. Hofkammer zukommen.

Hofcanzlei-Decret vom 21. August 1831, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

---

## 21.

## Errichtung

## des Institutes der barmherzigen Schwestern in Wien und dessen Befreiung von dem Amortisations-Gesetze.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 12. November 1831, die Errichtung eines Institutes der barmherzigen Schwestern in Wien zu gestatten, und dieselben in der nämlichen Art von dem Amortisations-Gesetze zu befreien geruhet, wie dieses laut der Hofcanzlei-Verordnung vom 23. December 1830 und 17. Februar 1831 für die Redemtoristinnen angeordnet worden ist. Davon wird die Landesstelle mit

dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese höchste Bestimmung im gewöhnlichen Wege allgemein kund zu machen.

Hofcanzlei-Decret vom 18. November 1831, an sämmtliche Länderstellen.

Kund gemacht im Küstenlande, am 6.; in Steyermark, am 7.; in Tirol und Oesterreich ob der Enns, am 8.; in Mähren und Schlesien, am 9.; in Böhmen, am 16.; in Illyrien, am 17. December 1831.

---

## 22.

## Nichtabnahme einer Taxe für die Ausfertigung der Eheverkündigungs-Scheine.

Es ist vorgekommen, daß von Seite der Pfarrgeistlichkeit nebst der Stollgebühr für die Eheverkündigung, auch für die Ausfertigung der Eheverkündscheine eine besondere Gebühr abgenommen wird.

Die Abnahme einer solchen Gebühr ist bei dem Umstande, wo diese Verkündscheine nur die Bestätigung des geschehenen Aufgebotes, sohin einer schon mit einer Taxe belegten Handlung sind, von welcher Bestätigung überdieß ein Brautpaar nur zum Acte der Trauung Gebrauch machen kann, unzuläßig.

Die Landesstelle hat daher, in so fern die erwähnte Gebühr in dem Gouvernement gegen die bestehenden Stollvorschriften abgenommen würde, diese Abnahme abzustellen.

Hofcanzlei-Decret vom 1. December 1831, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.



## B.

# Grossherzogthum Baden.

## 1.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben unterm 16. October 1827 die von Ihren Päbstlichen Heiligkeiten Pius VII. und Leo XII. zur Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz und Errichtung der dazu gehörigen Bisthümer, Freiburg als Erzbisthum, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg erlassenen Bullen „Provida solersque vom 16. August 1821, und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827,“ nach Maaßgabe der denselben vorgedruckten landesherrlichen Genehmigung, mit dem Vorbehalte der weiter zu treffenden Anordnungen bekannt machen, und in so weit sie das Erzbisthum Freiburg betreffen, in Vollzug bringen lassen.

Zu Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche ist ferner von sämmtlichen, bei der oberrheinischen Kirchen-Provinz betheiligten Regierungen folgende Anordnung verabredet und der Vollzug derselben, so wie deren künftige genaue Beobachtung beschlossen worden, die Wir daher nun ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß zu bringen haben.

Diesem gemäß thun Wir kund und verordnen wie folgt: *)

Indem durch diese auf die Rechte des Staats und die Verfassung der katholischen Kirche gegründete Einrichtung, welche von Uns, wie von den mit Uns vereinten Regierungen kräftig aufrecht erhalten werden wird, für die ununterbrochene Besetzung der erz- und bischöflichen Stühle, und für die ungestörte Ausübung der — denselben zustehenden Befugnisse in der oberrheinischen Kirchen-Provinz für alle Zukunft Sorge getragen worden ist, sind Wir der Ueberzeugung, hierdurch Unseren katholischen Unterthanen den sprechendsten Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge gegeben zu haben.

Gegeben zu Carlsruhe, den 30. Jenner 1830.

Ludwig.

vdt. Frhr. v. Berkheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:

Eichrodt.

*) Der Inhalt der einzelnen §§. stimmt fast gänzlich mit dem des Gr. Heff. Edikts v. 30. Januar 1830 (Annalen, Heft 1, S. 208—214) überein. D. H.

## 2.

## Verordnung.

### Die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Staatsministerial-Beschlusses vom 28. October d. J. Nro. 1755 den §. 6 der Verordnung vom 21. November 1804 (Reg. Blatt Nro. I. von 1805) die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, dahin zu erweitern geruht, daß an Sonn- und Feiertagen in gemischten und ungemischten Landorten nur dann eine Tanzerlaubniß zuläßig sei, wenn von den Ortsgeistlichen das Zeugniß darüber abgegeben worden, daß an solchen das heilige Abendmahl nicht werde ausgetheilt werden, oder nicht ausgetheilt worden sei.

Hiernach haben sich die Polizeibehörden zu achten.

Carlsruhe, den 8. November 1830.

Ministerium des Innern:
Frhr. v. Berkheim.
vdt. v. Jagemann.

---

## 3.

## Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section.

Carlsruhe, den 2. April 1831.

In Folge gepflogener Communication mit dem erzbischöflichen General-Vicariat zu Freiburg findet man sich in Bezug auf die Vertretung der katholischen Pfründner in ihren Rechtsstreitigkeiten und wegen Zahlungssicherung der auf die Pfründen stehenden Prozeßkosten veranlaßt, folgende General-Verordnung an sämmtliche landesherrliche Decanate zu ihrer Wissenschaft und Belehrung der Pfründe-Inhaber zu erlassen.

Das Vertretungs-Recht der Pfründner in ihren Rechts-Angelegenheiten werde von diesseitiger Stelle folgendermaßen ausgeübt:

Die Ministerial-Section prüfe auf unmittelbare oder mittelbare (durch das erzbischöfliche General-Vicariat) Veranlassung des Pfründe-Inhabers den status causae et controversiae, und ermächtige, wenn Aussicht auf einen günstigen Erfolg vorliege, den Reclamanten zur Führung des Prozesses, indem sie entweder

a) ihn anweise, wo er die Klage anzubringen, welche Klagbitte er zu stellen, und wie er dieselbe zu begründen habe; oder indem sie

b) die Klagschrift durch das Fiscalat verfassen, und ihm zur Unterzeichnung und Uebergabe zustellen lasse. Dasselbe Verfahren habe Statt bei der Einlassung auf eine gegen einen Pfründe-Inhaber erhobene

Klage, wobei man jedoch immer voraussetze, daß der Streit nicht die persönlichen Rechte des Pfründe-Inhabers, sondern die Pfründe selbst berühre. In zweiter Instanz besorge das diesseitige Fiscalat die Verfassung der Schriften auf Anweisung der Kirchen-Section, oder man beauftrage hierzu die Fiscalprocuratoren bei den betreffenden Obergerichten.

Jener aber müsse die Uebergaben der Schriften in Wahrung der Termine u. s. w., in 2. und 3. Instanz durch Obergerichts-Anwälde bewirken, und diese, da sie nicht besoldet sind, nach der Taxordnung in jedem einzelnen Falle honorirt werden. Es sei also, zumal wenn der Prozeß verloren geht, mithin die Kosten der Gegenpartei vergütet werden müssen, jeder Prozeß mit einem mehr oder minder bedeutenden Kostenaufwand verbunden. Die Verbindlichkeit zur Tragung dieser Kosten, ruhe in Ermanglung eigner hiezu geeigneter Fonds auf dem Ertrag der Pfründe, und mittelbar auf dem Pfründe-Inhaber, welcher für die Erhaltung des Pfründe-Vermögens zu sorgen, und hinsichtlich der diesfallsigen Kosten für die Pfründe einzustehen habe.

Schon bei mehreren Anlässen sind die Pfründe-Inhaber dieser Verbindlichkeit nicht gehörig nachgekommen, und haben dadurch begründete Beschwerde der Fiscal-Procuratoren und Reclamationen von Seiten der gegentheiligen Anwälde hervorgerufen, welche Geschäftsweiterungen und fernere Kosten veranlassen, und dahin führen müssen, die künftige Auswahl guter Fiscal-Procuratoren zu erschweren und deren Eifer zu lähmen.

Um diesen Uebelständen einerseits abzuhelfen, anderseits aber die Pfründe-Inhaber zu erleichtern, und den Folgen einer augenblicklichen Zahlungs-Verlegenheit zu begegnen, ist man geneigt

1) derartige Prozeßkosten auf die betreffenden Pfarr-Interims-Revenüen-Fonds vorschußweise und gegen 4 pCt. Verzinsung in allen Fällen anzuweisen, wo solche nicht ganz unbedeutend sind;

2) zur Rückzahlung angemessener Termine nicht Berücksichtigung des Kostenbetrags des Pfründe-Einkommens zu bewilligen, erwarte jedoch, daß die Pfründe-Inhaber die Rückzahlung desto pünktlicher leisten werden.

Die Decanate haben die Pfründe-Inhaber ihres Sprengels hiervon zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen mit dem Anhang in Kenntniß zu setzen, daß derjenige, welcher sich nicht hiernach richte, sich der gerichtlichen Einschreitung im Falle des Zahlungs-Verzugs aussetze, und daß man endlich von der Gewissenhaftigkeit sämmtlicher Pfründe-Inhaber gewärtige, die Scheue vor der hiernach erleichterten Uebernahme der Prozeßkosten werden keine Bestimmungsgründe für sie sein, das Interesse der ihrer Aufmerksamkeit anvertrauten Pfründe zu vernachläßigen.

Da man endlich auch wahrgenommen hat, daß die Pfründe-Inhaber öfters die Urtheile erst nach Umfluß der Anmeldungsfrist der Berufung vorlegen, wodurch die Nothfristen versäumt, und vielfältige Restitutions

Gesuche veranlaßt werden: so werden dieselben angewiesen, in allen Fällen, wo ihnen das Urtheil beschwerend erscheint, innerhalb der gesetzlichen Frist selbst eventuell die Berufung anzuzeigen; sofort mit der Vorlage des Urtheils dieses zu bemerken, und sich bei der Vorlage lediglich auf die Frage: ob von dem katholischen Kirchenfiscus Namens der Pfründe die Appellation eingeführt und gerechtfertigt werden wolle? zu beschränken.

---

Nro. 5341. 4.

Es sind schon öfter die nachtheiligen Folgen gefühlt worden, wenn nicht vollständig nachgewiesen werden kann, ob eine Ehe, die als an sich gültig in das bürgerliche Standesbuch eingetragen ist, auf vorgängige Staats-Erlaubniß abgeschlossen worden sey; und es entstanden häufige Zweifel darüber, ob namentlich in Fällen, wo sich keine Civil-Acten über die Ertheilung einer solchen Staats-Erlaubniß vorfanden, hieraus geschlossen werden könne, daß überhaupt eine solche Erlaubniß nicht ertheilt sei, oder ob man annehmen dürfe, daß der trauende Pfarrer sich jedesmal nach den Gesetzen gerichtet, und sonach die Trauung nicht ohne Staats-Erlaubniß vorgenommen habe. — Da die Verhältnisse vieler Familien von der Beantwortung dieser Frage abhängen, so hat das Großh. Hochpreißliche Ministerium des Innern, in Erwägung, wie wichtig es ist, die Möglichkeit solcher Zweifel und der daraus entspringenden Rechtsunsicherheit so viel möglich für die Zukunft zu entfernen, durch Beschluß vom 21. März 1831, Nro. 3299 in Uebereinstimmung mit hohem Justiz-Ministerium verordnet, daß die Beamten des bürgerlichen Standes unter Beziehung auf §. 10 und 15 ihrer Dienst-Instruction gehalten sein sollen, künftig in ihren Einträgen in das Ehebuch auch das Datum und die Nummer des amtlichen Beschlusses, wodurch die Staats-Erlaubniß zur Eingehung der fraglichen Ehe ertheilt wurde, jedesmal anzuführen. —

Die Administrativ-Beamten aber, denen jährlich eine Doppelschrift der bürgerlichen Standesbücher zur Prüfung vorgelegt wird, sollen bei der Durchsicht dieser Bücher auf die Beobachtung dieser hohen Verfügung ihr Augenmerk richten.

Sämmtliche Pfarrämter und Aemter werden daher zur genauen Befolgung dieser hohen Anordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Mannheim den 13. April 1831.

Direktorium des Neckarkreises.

In Abwesenheit des Kreis-Direktors:

Dahmen.

vdt. Keßler.

---

5.

## Bekanntmachung.

(Die Vereinigung der unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern und der evangelischen Kirchen-Section stehenden Fonds von Stiftungs-, Lehr- und andern Anstalten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Entschließung aus Höchstdero Staats-Ministerium vom 25. August d. J., Nro. 1437, zu verordnen geruhet, daß die Verrechnungen der unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern und der evangelischen Kirchen-Section stehenden Fonds von Stiftungs-, Lehr- und andern Anstalten, welche bisher dahier von verschiedenen Verrechnern besorgt worden, vereinigt und an einen Verrechner, welchem die Eigenschaft als Staatsdiener zugestanden wird, übertragen werden sollen. Die Bewerber um diesen Verrechnungsdienst, mit welchem ein Gehalt von 1000 fl. und 300 fl. Büreau-Aversum, dagegen aber auch die Leistung einer Dienst-Caution von 3000 fl. verbunden ist, haben sich mit den erforderlichen Ausweisen über ihre Befähigung und Ansprüche bei dem diesseitigen Ministerium zu melden.

Carlsruhe, den 19. September 1831.

Ministerium des Innern:

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

---

# Erzdiöcese Freiburg.

1.

### Erzbischöfliches General-Vicariat.

Freiburg, den 12. Februar 1830.

Nro. 848. **Reprod.** Die erzbischöfliche Verordnung vom 14. März 1828, die Wiederhaltung der Landcapitel und Conferenz-Versammlungen betr.

Beschluß.

Alle in der Zeitschrift für die Geistlichkeit in dem Erzbisthum Freiburg erscheinenden erzbischöflichen Verordnungen, somit auch die obige vom 14. März 1828, die Wiederhaltung der Landcapitel und Conferenz-

Versammlungen betreffend,*) die sich im 1. Hefte befindet, haben verbindliche Kraft und sollen vollzogen werden, obgleich sie unsern Decanaten wegen damaliger Umstände nicht noch besonders zugegangen sind.

Man sehe daher dem Vollzuge jener Verordnung in diesem Jahre, so wie in den folgenden Jahren, mit Zuversicht entgegen.

Dr. v. Vikari, Generalvicar.

vdt. Jäger.

---

*) In Gemäßheit dieser Verordnung sollen in der Regel alle Jahre Ein Mal Capitel- oder Pastoral-Versammlungen in allen Landcapiteln der Erzdiöcese gehalten werden und zwar in der letzten Hälfte des Augusts. Der Decan hat schon sechs Wochen vor Ostern des nämlichen Jahres der Curat-Geistlichkeit (jedes Ranges, daher auch den Hülfspriestern) seines Capitels durch ein Rundschreiben beliebig den Tag und die Stunde der Zusammenkunft zu bestimmen, und im Falle die Versammlung über Mittag währt, mag eine Uebereinkunft unter den Mitgliedern geschehen, wobei der Kostenbetrag zu gleichen Theilen ausgeschlagen werden soll. Den Gegenstand der Berathung bestimmt die kirchliche Oberbehörde, die hierbei auf die Beschlüsse der vorhergegangenen Conferenzen reflektirt, um den Geist und die Bedürfnisse des Sprengels kennen zu lernen. Darum wird für den Anfang die Auswahl der Gegenstände den Decanen und, seiner Zeit, den erzbischoflichen Commissarien überlassen bleiben. Die Fragen sollen „aus der Theologie, Moral, Kirchengeschichte, Liturgie und Pastoral genommen werden, wobei jedoch genau zu bemerken, daß mit Voraussetzung der Dogmen, als solcher, nur über ihren praktischen Einfluß auf die Beförderung des religiös-sittlichen Zustandes, auf die Beruhigung und Erbauung der Gläubigen gesprochen werden kann, und daß die Kirchen-Verfassung in ihren Haupt- und wesentlichen Verhältnissen unberührt gelassen werden müsse, und auch die Fragen des Kirchenstaatsrechtes nicht in Berathung gezogen werden sollen.“

Die Conferenzfragen werden gleich bei Anzeige des Versammlungstages, auch noch früher, vom Decan allen Geistlichen zugesendet, worauf dann jeder, wenigstens sechs Wochen vor der Zusammenkunft, schriftlich seine Beantwortungen an den Decan einzuliefern hat. Die Eröffnung der Versammlung geschieht, nach kurzem Gottesdienste, unter dem Vorsitze des Decans, der sodann zur Einforderung der Gutachten über jede einzelne Arbeit, welche mit vertraulicher Bescheidenheit abzugeben sind, schreitet. Der Decan ertheilt hierauf sein endliches Votum, „führt über den Hergang und die Ergebnisse ein Protocoll, trägt es — mit Auswahl der etwa geschehenen Vorschläge — in ein Ganzes zusammen, wobei der jüngste Capitular die Stelle des Geheimschreibers vertritt, der auch den Dechant in den Ausfertigungen an das erzbischöfliche General-Vicariat zu unterstützen hat, wohin dieselben längstens bis zum zwanzigsten Oktober eingesendet seyn sollen. Beim Ende der Versammlung wird noch das Nöthige wegen der umlaufenden Pastoralschriften verabredet, die Schlußrechnung des Jahres für diese vorgelegt und zugleich der Stand der Capitels-Kasse mitgetheilt.

In dem Protocolle sind die Anwesenden und Abwesenden mit der Ursache der Abwesenheit jedesmal zu bemerken. Nur erweißlich unaufschiebliche pfarramtliche Geschäfte und persönliche Krankheiten können als hinlängliche Entschuldigungen angesehen werden.“

Der Herausgeber.

2.

## Erzbischöfliches General-Vicariat.

Freiburg, den 26. Februar 1830.

### Nro. 1104. Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern, kathol. Kirchen-Section, vom 23. December v. J., Nro. 14901, die Begräbnißart der Selbstmörder betreffend.

### Beschluß.

Nach einer Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern, Plenum vom 5/8. October v. J., Nro. 10518, sollen alle Selbstmörder ohne Ausnahme auf den allgemeinen Friedhof nach den Gebräuchen ihrer Confession und in der vorgeschriebenen Reihenfolge in der Regel in der Stille beerdigt werden.

Das Hochpreißliche Ministerium des Innern, kathol. Kirchen-Section, hat sich aber unterm 23. Dec. v. J., Nro. 14901, auf diesseitige Communication mit dieser hohen Stelle, dahin geäußert, es habe nichts dagegen zu erinnern, wenn eine öffentliche feierliche Beerdigung der Selbstmörder gestattet werde, insoferne die Nichtimputabilität der Handlung notorisch oder durch die betreffende Polizei-Behörde im einzelnen Falle constatirt ist.

In Uebereinstimmung mit diesen hohen Ministerial-Beschlüssen wird nun hiemit verordnet:

1) Jeder Selbstmörder ist auf dem allgemeinen Friedhofe oder Gottesacker in der gewöhnlichen Reihenfolge zu beerdigen.
2) Wird gestattet, daß jene Selbstmörder, von denen die Nichtimputabilität der Handlung notorisch oder durch die betreffende Polizei-Behörde im einzelnen Falle constatirt ist, öffentlich und feierlich beerdigt werden.
3) Alle jene Selbstmörder aber, von welchen über die Nichtimputabilität der Handlung keine Gewißheit zu erlangen ist, sind in der Stille, ohne Gesang und ohne die sonst übliche Aussegnung und ohne dabei laut zu beten, unter Vortragung des Grabkreuzes, zu beerdigen; auch haben die Seelsorger solche Leichen in ihrer gewöhnlichen Kirchenkleidung zum Grabe zu begleiten; nicht aber das Grab nach Vorschrift des Rituals einzusegnen, und nicht die dabei vorgeschriebenen Gebete und Ceremonien zu verrichten, sondern die Unglücklichen nur in der Stille der Barmherzigkeit Gottes zu empfehlen, dessen unerforschlichem Rathe Gerichte anheim gefallen sind, und uns zum schreckenden Beispiel geworden sind, wie weit es mit den moralischen Verirrungen des Menschen kommen kann. Dabei empfiehlt

man aber allen Seelsorgern auf das nachdrücklichste, jene ihre Pfarrangehörigen, von denen sie erfahren, daß sie gemüthskrank seyen, in ihre besondere Obsorge und Leitung zu nehmen, und sie frühzeitig zu vermögen, sich der Heilung erfahrner Aerzte zu unterwerfen, nicht minder aber den verderblichen Grundsätzen unserer Zeit, nach welchen Selbstmorde entweder im Unglauben an ein höheres Seyn und Werden, oder im frevelnden Wahn auf Gottes Barmherzigkeit begangen werden, und wornach manche sich erfrechen, solche Thaten noch als Handlungen von Geistesgröße anzurühmen, durch eindringliche christliche Belehrung entgegen zu wirken.

Dr. v. Vicari, Generalvicar.

---

## 5.

## Erzbischöfliches General-Vicariat.

Freiburg, den 5. März 1830.

### Nro. 1195. Die Trauung der Brautleute vermischter Confession betreffend.

### Beschluß.

An das Erzbischöfliche Decanat N. N. ist zur Eröffnung an die untergegebenen Pfarrämter zu erlassen:

In dem obern Theile der Erzdiöcese lassen sich die Brautleute gemischter Confession in der Regel, und namentlich in Carlsruhe, Freiburg, von den beiderseitigen Pfarrern trauen, zuerst von dem des Bräutigams, und dann vom Pfarrer der Braut, wobei die Traugebühr nur dem Pfarrer des Bräutigams entrichtet wird, und dem Pfarrer der Braut nach Belieben oder auch gar nicht honorirt wird. Dies zweifache Trauen beobachten bisher selbst die protestantischen Höfe bei gemischten Ehen, wie dies in Carlsruhe und Stuttgart geschieht, — warum geschieht es nicht von vielen Unterthanen? Die Pfarrämter haben daher ihre Brautleute, bei Eingehung gemischter Ehen auf Nicht-Unterlassung der katholischen Trauung wegen der Wichtigkeit der damit verbundenen sacramentalischen Gnade aufmerksam zu machen und dazu zu ermahnen. Auch ist es des Seelsorgers heilige Pflicht, dem katholischen Theile des Brautpaars, jedoch ohne alle Zudringlichkeit, auf liebevolle und belehrende Art zu Gewissen zu reden, dafür besorgt zu seyn, daß die in der zu schließenden Ehe zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; wenn daher der Bräutigam katholischer Religion seyn sollte, so habe das Pfarramt nach Möglichkeit zu verhindern zu suchen, daß über die Religionserziehung der Kinder ein Ehever-

trag geschlossen, indem, wenn nicht durch einen Ehevertrag eine andere Religionserziehung bedingt wird, sämmtliche Kinder nach dem Gesetze in der Religion des Vaters erzogen werden müssen: sollte aber die Braut katholischer Confession seyn, so habe das Pfarramt dahin zu wirken, daß vor Schließung der Ehe durch einen vor dem Großherzogl. Amtsrevisorate zu errichtenden Ehevertrag, wo möglich, die katholische Religionserziehung aller ihrer zu hoffenden Kinder, oder doch wenigstens jener ihres Geschlechts ausbedingt werde.

Dr. v. Vicari.

vdt. Lauber.

---

## 4.

## Erzbischöfliches General-Vicariat.

Freiburg, den 7. Mai 1830.

**Nro. 2051. Die Störungen des evangelischen Gottesdienstes durch die Feier des katholischen Frohnleichnams-Festes betreffend.**

### Beschluß.

Wir finden uns aus bewegenden Ursachen veranlaßt, hinsichtlich der Frohnleichnams-Prozession auf den Filialen, auf welchen dieselbe Uebungs gemäß am Sonntage abgehalten zu werden pflegt, zu verordnen: daß die gedachte Prozession, mit welcher nach kirchlicher Vorschrift der feierliche Gottesdienst beginnt, insbesondere in Orten gemischter Confession, so frühe von der Filialkirche auszugehen, veranstaltet werden solle, daß sie zu jener Stunde, in welcher sonst gewöhnlich der sonntägliche Gottesdienst seinen Anfang nimmt, wieder zur Filialkirche, von welcher sie ausging, zurückgekehrt sey.

Hiernach haben sich sämmtliche Pfarr-Aemter zu benehmen und unter strenger Verantwortlichkeit darauf zu achten.

Dr. v. Vicari.

vdt. Lauber.

---

## 5.

## Erzbischöfliches Ordinariat.

Nro. 1860.

Wenn es eines jeden Christen Pflicht ist, täglich zu wachsen in der Erkenntniß des Guten, zu ergreifen das Eine Nothwendige; so muß es

gewiß auch die wichtigste Angelegenheit der Kirchen-Obrigkeit seyn, den Gläubigen, besonders aber der heranwachsenden Jugend, jene Gelegenheit zu verschaffen, wo sie die Summe ihrer Religions-Kenntnisse vermehren, alte Vorurtheile berichtigen, und auf der Einen Wahrheit gelangen kann.

Als ein solches Mittel haben Hirten und Volk, nebst den Predigten oder zusammenhängenden religiösen Vorträgen längst den katechetischen Unterricht anerkannt, weßhalb auch alle Kirchen-Vorsteher seit Jahrhunderten auf diesen Zweig des Seelsorgeramtes ein besonderes Augenmerk richteten. Dieser Unterricht ist auch längst in unserer Erzdiöcese eingeführt. Nur über die Zeit der Entlassung der Jugend herrschte bisher in mancher Gegend noch große Verschiedenheit, welches ein nicht zu verkennender Uebelstand war. Um nun diesem zu begegnen, haben wir unterm 11. März 1828 hierüber eine eigne Verordnung erlassen, welche jedoch in der Ausführung noch einige Hindernisse und Anstände gefunden hat.

Wir sind daher mit der hohen Staatsbehörde von neuem über diesen Gegenstand in Communication getreten, und verordnen nun in Uebereinstimmung mit derselben:

1) In allen Kirchspiels-Gemeinden, welche vollständigen Gottesdienst haben, soll an allen Sonn- und Feiertagen des ganzen Jahres mit der Jugend ein öffentlicher katechetischer Religions-Unterricht gehalten werden. Davon sind jedoch ausgenommen die ersten Tage der höchsten Feste, als Ostern, Pfingsten und Weihnachten, ferner Neujahr, weißer Sonntag oder der Tag der ersten Kinder-Communion, Frohnleichnamsfest, Patrozinium, Allerheiligen, Kirchweihfest und Dankfest. Ebenso kann die Christenlehre am ersten Tage nachgesehen werden, wenn ein Sonn- und Feiertag zusammentreffen, wo gewöhnlich der Pfarrer an diesem Nachmittage vom Beichtamte in Anspruch genommen wird. Die früheren herkömmlichen Christenlehr-Ferien hören von nun an auf. Sollten jedoch in Landgemeinden Fälle eintreten, wo in der Ernte oder im Herbste das Arbeiten an Sonntagen gestattet wird, so hat dieser katechetische Unterricht zu unterbleiben.

2) Dieser Unterricht soll in einer passenden Nachmittagsstunde gehalten, und mit dem nachmittägigen Gottesdienste in Verbindung gebracht werden, welch letzterer aber in der Regel nicht über eine halbe Stunde dauern soll. Liegen die einzelnen Theile einer Pfarrei sehr zerstreut, so kann dieser Unterricht auch Vormittags gehalten werden. Macht aber der Pfarrort mit nahe gelegenen Umgebungen den größten Theil, die übrigen entlegenen Filialen aber den kleinern Theil der Pfarrei aus, so ist mit der Jugend der entfernten Filialen nach dem beendigten vormittägigen Hauptgottesdienste ein solcher katechetischer Unterricht zu halten, mit der Jugend des Hauptortes aber Nachmittags. Sind an einer

Pfarrei mehrere Geistliche angestellt, so haben sie sich in diesen Unterricht gehörig abzutheilen.

3) Sind an einem Orte mehrere Geistliche angestellt, so soll einer derselben zur nämlichen Zeit mit der Schuljugend entweder in einer zweiten Kirche, oder wo diese nicht vorhanden ist, in einem geeigneten Schullokale einen solchen katechetischen Unterricht abhalten, wobei das Gute erzielt wird, daß bei größeren Pfarreien die Zahl der Christenlehr-Pflichtigen nicht zu groß wird, und der Katechet den schon weiter Vorgerückten wichtigere Gegenstände vortragen kann. Ist aber dieses nicht ausführbar, so hat der Seelensorger blos die oberste Klasse der Schuljugend zu diesen Kirchen-Katechesen anzuhalten.

4) Zum Besuche dieses Unterrichtes verpflichten wir die Jugend beiderlei Geschlechtes bis zum 18ten zurückgelegten Lebensjahre. Die Seelensorger werden die Saumseligen anfangs liebreich ermahnen, bei wiederholten Versäumnissen aber durch weltliche Obrigkeit die geeigneten Zwangsmittel anwenden lassen. Auch fremde Lehrlinge und Dienstboten sind bis zum nämlichen Alter anzuhalten, und die Dienstherrschaften werden dringend ersucht, mit all ihrem Ansehen zu diesem heilsamen Zwecke mitzuwirken.

5) Dabei versehen wir uns zu den Pfarrämtern, sowohl in Städten, als auf dem Lande, daß sie keine beliebige Ausnahme machen, sondern streng an diese Verfügung sich halten, und ein besonderes Augenmerk auf diejenigen richten werden, welche sich auf einige Zeit aus der Pfarrei entfernen, und wenn sie wiederkehren, der bestehenden Ordnung sich nicht mehr unterwerfen wollen. Wenn junge Leute sich in einen andern Pfarrort begeben, um sich längere Zeit daselbst aufzuhalten, oder Dienste zu nehmen, so hat der eigne Pfarrer die Obliegenheit, den Pfarrer jenes Ortes in Kenntniß zu setzen, ob und wie lange sie noch zum Besuche des katechetischen Unterrichts verbunden seyen, damit sie sich nicht durch die Veränderung des Orts dem Besuche der Christenlehre entziehen können. — Nach der Rückkehr in den Geburtsort haben sie ihrem Pfarrer das Zeugniß über den Besuch der Christenlehren während ihrer Abwesenheit oder bis zum gesetzlichen Alter vorzulegen. Nur durch eine solche strenge Handhabung der Ordnung und Unparteilichkeit wird alles Gehässige von einer so heilsamen Anstalt ferne gehalten.

6) Endlich haben wir zur sämmtlichen Kuratgeistlichkeit das Zutrauen, sie werde diesen Theil des nachmittägigen Gottesdienstes mit solchem Eifer und solcher Geschicklichkeit abhalten, daß die Jugend nicht blos aus Zwang, sondern auch nach der Entlassung freiwillig, daß Eltern und besonders solche Erwachsene diesem Unterrichte gerne beiwohnen, welche den vormittägigen Gottesdienst zu besuchen verhindert waren.

7) Dabei wird aber keinem einsichtsvollen und eifrigen Seelsorger entgehen, daß diese einzige Stunde in der Woche selten das in der Ele-

mentarschule Versäumte nachholen, und nur wenig Gutes stiften kann, wenn in der Elementarschule nicht schon der Grund gelegt ist. Wir machen daher sämmtliche Seelsorger auf diesen wichtigen Zweig ihres Berufes von Neuem aufmerksam, und empfehlen denselben nicht allein öftern Schulbesuch, wodurch der oft sehr angestrengte Lehrer ermuthigt und die Jugend erfreut wird, sondern wir machen denselben zur angelegensten Pflicht, den Religions-Unterricht ganz zu übernehmen und dem Lehrer nur die Wiederholung zu überlassen.

Wir verordnen demnach ferner, daß jeder Seelsorger wöchentlich wenigstens zwei Stunden Religions-Unterricht in der Schule ertheile. Hat jedoch ein Pfarrer so viele Schulen, daß er nicht in jeder wenigstens eine Stunde Religions-Unterricht geben kann; so hat er dem betreffenden Lehrer die gehörige Anleitung zu geben, und bei seinen öftern Schulbesuchen denselben in seiner Anwesenheit katechisiren zu lassen.

Der Vorbereitungs-Unterricht zum ersten Empfang des h. Abendmahls hat ohnedieß jeder Pfarrer selbst zu geben, und zwar nicht in einigen Stunden, sondern vom Anfange der Fastenzeit in einer täglichen Unterrichtsstunde, oder bei einem früheren Anfange in 3—4 wöchentlichen Stunden.

Die Erzbischöflichen Decanate haben diese Verordnung den Seelensorgern ihres Sprengels bekannt zu machen, sich von den Pfarrern, besonders von jenen, welche mehrere Filialen haben, die Eintheilung und Bestimmung der Stunden vorlegen zu lassen und bei den jeweiligen Visitationen sich nach der genauen Befolgung zu erkundigen.

Freiburg, den 22. April 1831.

Dr. v. Vicari.

vdt. Jäger.

---

## 6.

## Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 20. Mai 1831.

### Nro. 3452. Bemerkungen, den Besuch der Wirthshäuser von Geistlichen in einem und dem andern Theile der Diöcese betreffend.

### Beschluß.

An das Erzbischöfliche Decanat N. N. ist zu erlassen:

Bei dieser bewegten Zeit, wo man die allgemeinen störenden Anfeindungen und Angriffe auf unsere heilige Religion und kirchliche Hierarchie auf alle Wege, und vorzüglich durch Herabwürdigung und Ver-

dächtigung der Diener der Religion und Kirche, und durch hervorgerufenen Haß gegen dieselben geltend zu machen trachtet, ermahnen und ermuntern wir unsern Clerus ganz besonders zur strengen Pflichterfüllung. Wir rufen ihnen das Wort des Sohnes Gottes zu: vos estis sal terrae, vos estis lux mundi etc. Matth. 5, 13 et 14. — Ebenso die Vorschriften des großen Apostels: Sic nos existimet homo, ut ministros Christi et dispensatores mysteriorum Dei. 1 Cor. 4, 1. — Nemini dantes ullam offensionem, ut non vituperetur ministerium nostrum, sed in omnibus exhibeamus nosmet ipsos sicut Dei ministros. 2 Cor. 6, 3 et 4. in omnibus praebentes nos exemplum bonorum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate, Verbum sanum, irreprehensibile, ut is, qui ex adverso est, vereatur, nihil habens malum dicere de nobis. Tit. 2, 7. 8.

Wir weisen auf die Kanonischen Satzungen und unter vielen auf jene de vita et honestate clericorum cap. 15. und auf jene des Trident. Kirchenrathes sess. 24. cap. 12. de reformatione, ebenso auf die vielen nachdrücklichen Diöcesan-Verordnungen, in welchen stets der stille, zurückgezogene, priesterlich thätige, apostolische Lebenswandel, und die würdevolle Haltung des Clerus bezeichnet und befohlen sind.

Die betrübende Kenntniß, daß mehrere Curaten, solchen apostolischen Wandel auch darin nicht bethätigend, sich im Gemenge der ihrer Seelsorge Untergebenen in den Wirthshäusern vielfach einfinden, beweiset zur Genüge, daß außer der reinen Sittlichkeit vorzüglich die Würde der Seelenhirten und Geistlichen dadurch in allen Beziehungen der aufhabenden Pflichten gefährdet und die Gemeinden geärgert werden. Die Wachsamkeit und Obsorge des oberen Kirchenhirten erfordert es sohin gebieterisch, die sämmtliche Geistlichkeit des Land-Kapitels N. N. von allem Besuche eines Wirthshauses, der Urquelle so vieler Uebel und Disciplinar-Beschwerden, väterlich abzumahnen und zu verordnen, daß:

1) das Kapitels-Decanat dieses Rundschreiben den Capitularen, die Pfarrer ihren resp. Kaplänen und Hülfspriestern mittheilen und darauf aus eigener Ueberzeugung strenge halten —

2) das Decanat in den Quartalberichten von der strengen individuellen Einhaltung dieser Mahnworte und Befehle das Ordinariat in Kenntniß setzen solle.

Wir erwarten die genaue Befolgung dieser wohlmeinenden väterlichen Vorschriften, auf welche das Kirchenrecht, und der heilige Kirchenrath von Trient mit den ausdrücklichen Worten: abstineant clerici a tabernis etc. hinweisen, wodurch die feindlichen Angriffe auf den erhabenen Stand verdrängt, dessen Würde erhalten, und durch Beispiel und Lehre das Wohl der Religion und Kirche nur befördert werden können. Möchte das Ordinariat der unangenehmen Pflicht enthoben

bleiben, — im Falle der Nichtbefolgung durch strafende Mittel diesen heiligen, der Kirche, dem Staate und den Individuen gedeihlichen Zweck erreichen zu müssen.

Dr. von Vicari.

vdt. Lauber.

---

7.

## Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 2. September 1831.

Nro. 4200. Die im Klerikal-Seminar dahier durch die in gegenwärtiger Zeit so vielfältig erörterte Cölibatsfrage entstandene Aufregung betreffend.

### Beschluß.

An sämmtliche Erzbischöfliche Decanate ist zur weitern Eröffnung an die Kuratgeistlichkeit zu erlassen:

In den meisten Theilen der Diöcese ist wahrscheinlich die Aufregung bekannt geworden, welche durch die vermeintliche Eingabe des Pfarrers Heißler zu Nußbach an die zweite landständische Kammer über das Cölibat im Verlaufe dieses Sommers im hiesigen Klerikal-Seminar entstanden ist, ebenso der Inhalt der Dankadresse, welche viele Mitglieder des Alumnats an den Pfarrer Heißler deßhalb erließen. Unser hochwürdigster Herr Erzbischof und Metropolit gaben ihren Unwillen über das Beginnen junger Männer, denen noch der Rücktritt frei stand, zu erkennen, über ein Beginnen, ohne weitere Erfahrungen zur Aufhebung einer Anstalt mitzuwirken, welche, wenn sie auch von dem Stifter unserer heiligen Religion und Kirche nicht als absolut nothwendig vorgeschrieben wurde, doch sichtbaren Nutzen der Kirche brachte, wenn die Diener der Religion Christi, welche in tausend Fällen des Lebens die von ihm empfohlene Tugend der Selbstverläugnung üben müssen, die in dieser Anstalt liegende hohe Idee erfassen und mehr nach dem Geistigen als Sinnlichen streben. Unser hochwürdigster Herr Erzbischof setzten daher Mißtrauen in die aufrichtigen Gesinnungen, welche die Candidaten des katholischen Priesterstandes in der Wahl eines wirklich schweren Berufes allein leiten sollen, und nahmen deßhalb Anstand, denselben die Hände aufzulegen. Hochdieselben wurden jedoch beruhigt durch die Erklärung der Theilnehmer an dieser Sache, daß nicht Sinnlichkeit bei diesem Schritte sie geleitet, sondern blos die Ansicht, es möge bei dem Geiste der gegenwärtigen Zeit der Religion Christi und seiner wahren Kirche mehr frommen, wenn diese Anstalt, welche in den vordern Zeiten

des Urchristenthumes nicht als bindendes Gesetz bestanden, auf gesetzlichem Wege aufgehoben würde, ferner wurden Hochdieselben beruhiget durch die feierliche Erklärung, daß sie die Kraft in sich fühlen, mit Gottes höherem Beistande die von diesem, bis jetzt bestehenden, Gebote vorgeschriebene und jeden Menschen adelnde Enthaltsamkeit zu beobachten, und durch einen wahrhaft priesterlichen Wandel die Lehre zu bestätigen, die sie vortragen sollen. So wie nun unser hochwürdigster Herr Erzbischof und dessen Ordinariat dem Vorhaben dieser Kleriker, ihre Meinung öffentlich auszusprechen über einen Gegenstand, welcher das Lieblingsgespräch des Tages ist, keine weitere Folge geben wollten; so ersuchen wir die sämmtliche Kuratgeistlichkeit, diese jungen Priester mit Liebe in ihren Kreis aufzunehmen, sie wegen etwaiger Meinungsverschiedenheit und wegen ihrer Jugend nicht zu verachten, sondern durch ihre gereiften Erfahrungen sie dahin anzuleiten, daß sie ein Vorbild seyen für die Gläubigen in Wort und Wandel, in Liebe, im Glauben, in Keuschheit, daß sie Früchte bringen in ihrem neuen Tagewerke, welche bleiben, und der Name dessen verherrlichet werde, der sie aussendet in seinen Weinberg.

Dr. von Vicari.

vdt. Jäger.

---

## C.

# Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

## 1.

**Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc.**

haben bemerkt, daß das unter dem 14. May 1802 ergangene Trauerreglement, so wie die Bestimmungen der neuen Beifugen zur Gothaischen Landesordnung Cap. XVII. §. 44 und 45, S. 244 und 245 seit einiger Zeit nicht mehr gehörig beachtet werden, und wegen der seitdem in mehrern Punkten eingetretenen Aenderung der Sitte nicht mehr ganz ausreichend seyen, und finden Uns hierdurch veranlaßt, über das Trauerwesen an Unserem Hofe sowohl, als in den Familien Unserer Unter-

thanen unter Zurücknahme des eben erwähnten Trauer-Reglements und der angeführten Bestimmungen der neuen Beifugen der Gothaischen Landesordnung, Folgendes zu bestimmen:

1.

Bei dem Ableben des regierenden Herzogs, seiner Gemahlin, und einer verwittweten regierenden Herzogin geschieht die Trauer nach den in der Anlage enthaltenen Bestimmungen über die Trauerkleidung, zwölf Wochen lang, und zwar

a) die ersten vier Wochen mit der Trauerkleidung des ersten Grades,
b) die zweiten vier Wochen mit der Trauerkleidung des zweiten Grades,
c) die letzten vier Wochen mit der Trauerkleidung des dritten Grades.

2.

Die öffentliche Musik und Schauspiele werden drei Wochen hindurch eingestellt.

3.

Alles Drapiren der Wägen und Zimmer, ingleichen das Behängen der Kirchen und Kirchenstühle mit schwarzem Tuche, findet nicht weiter statt.

4.

Die Glocken werden in den (1.) obgedachten Fällen Mittags von 11 – 12 Uhr in drei Absätzen im ganzen Lande drei Wochen hindurch geläutet.

5.

Trauergelder werden bei diesen Trauerfällen und überhaupt bei allen nicht gegeben.

6.

In den Kanzleien wird zwölf Wochen lang schwarz gesiegelt, und zwar in den ersten sechs Wochen mit Anwendung von am Schnitte schwarz gefärbtem Papiere, in den zweiten sechs Wochen hingegen, mit Gebrauch von gewöhnlichem Papier.

7.

Stirbt ein Erbprinz oder dessen Gemahlin, so geschieht die Trauer von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen mit der Trauerkleiduug des ersten, zweiten und dritten Grades, öffentliche Musik und Schauspiele werden vierzehn Tage eingestellt, und das Trauergeläute (4) dauert vierzehn Tage im ganzen Lande.

8.

Für über zwölf Jahre alte andere Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Herrn, für dessen Brüder und Schwestern und ihre Gemahle oder Gemahlinnen, so wie für Onkel und Tanten und Schwiegereltern desselben, wird auf dieselbe Weise wie für Erbprinzen getrauert, nur

wird die Dauer der Einstellung der öffentlichen Musik und der Schauspiele auf acht Tage bestimmt.

Für Prinzen und Prinzessinnen unter 12 Jahren findet keine Landestrauer, sondern nur Familientrauer statt, es müßten denn besondere höchste Anordnungen dieselbe vorschreiben.

9.

Die um fremde Souveräne und fremde fürstliche Personen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal besonders bestimmt.

10.

Bei Privatpersonen dauert die Trauer der Kinder um ihre Eltern, Großeltern und Schwiegereltern, ingleichen der Wittwer und Wittwen zwölf Wochen lang; nur hinsichtlich der Wiederverehelichungszeit der Einen und der Andern der Letzteren bewendet es bei der gesetzlichen Trauerzeit von Einem halben Jahre für Wittwer, und von Einem ganzen Jahre für Wittwen. Die Art und Weise und der Grad der Trauer innerhalb der Trauerzeit hängt von Jedes Ermessen ab. Doch ist unnöthiger Aufwand dabei möglichst zu vermeiden. Für Kinder unter zwölf Jahren ist mit Anlegung einer besondern Trauerkleidung nicht zu trauern.

11.

Kinder über zwölf Jahre, Stiefeltern, Geschwister, Oheime, Tanten und Schwäger und Schwägerinnen werden sechs Wochen lang von Mannspersonen blos mit einem schwarzen Flor um den Arm, von Frauenspersonen aber mit einem schwarzen Bande auf dem Kopfe betrauert.

12.

Das Kirchengeläute beim Tode der Kirchenpatrone ist in der Regel blos auf den Tod der Patrone selbst beschränkt, und kann nur an den Orten, wo solches hergebracht, auf Todesfälle eines der Ihrigen oder ihrer Verwandten ausgedehnt werden, auch nie länger dauern, als eine halbe Stunde von eilf bis halb zwölf Uhr Mittags mit dem Geläute der Patronatskirche, eine Woche hindurch.

13.

Das Drapiren der Zimmer und Wägen, das Behängen der Kirchen und Kirchstühle bei dem Tode eines Kirchenpatrons, die schwarze Bekleidung der Hausdienerschaft beiderlei Geschlechts einer verstorbenen Privatperson wird überall gänzlich untersagt. Auf keinen Fall können die Domestiken desfalls von den Erben ihrer verstorbenen Herrschaft etwas fodern.

14.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen von der Bekanntmachung des Todesfalls angerechnet.

Gotha, den 13. December 1830.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G. F. z. L.

von Carlowitz.

# Bestimmung
## der Trauerkleidung in den drei Graden.

### Kleidung der Herren.

#### Erster Grad.

Ein schwarzes Tuchkleid mit schwarzem Tuch überzogenen Knöpfen und mit dergleichen Tuch besetzten Knopflöchern und wollenem schwarzem Futter, Pleureusen, schwarze Schuh- und Beinkleider-Schnallen, schwarzer Degen mit einer schwarzen Florschleife, im dreieckigen Hute und um den Kopf des runden Huts ein schwarzer Flor.

Die Offiziere tragen die Schärpe und die übrigen Feldzeichen mit schwarzem Flor umwickelt und einen schwarzen Flor um den Arm. Die Staabsoffiziere, welche am Hof erscheinen, tragen schwarze Beinkleider und Westen. Ebenso die übrigen Offiziere, welche eine Hofcharge bekleiden.

Die Hofchefs schwarze Stöcke mit schwarzen Stockbändern. Die Cammerherrnschlüssel mit schwarzem Flor überzogen.

#### Zweiter Grad.

Die Kleidung wie im ersten Grad.

Außerdem blau angelaufene Degen, dergleichen Schuh- und Beinkleider-Schnallen, breit gesäumte Manschetten, die Hüte ohne Flor, jedoch bleiben die Agraffe und die Kordons in Flor gehüllt.

In diesem Grad bleibt, wenn der erste Grad vorausgegangen ist, die Kleidung der Offiziere wie im ersten Grad, mit der Abänderung, daß die schwarzen Beinkleider und Westen wegfallen. Ist der erste Grad nicht vorausgegangen, so trauern solche nur mit einem Flor um den Arm und werden alsdann die Feldzeichen nur auf besonderen höchsten Befehl in schwarzem Flor eingewickelt.

Die Hofchefs tragen gewöhnliche Stöcke mit schwarzen Stockbändern; auch sind dann die Cammerherrnschlüssel ohne Flor.

#### Dritter Grad.

Frack oder Uniform mit schwarzen Beinkleidern und Westen, bunte Degen und Schnallen, Flor um den Arm, Fränzchen an den Manschetten und an dem Hemde Krausen.

Die Offiziere trauern nur mit dem Flor um den Arm.

### Kleidung der Damen.

#### Erster Grad.

Ein Kleid von schwarzem Kreppflor mit langen Aermeln von dergleichen Flor, ein Aufsatz oder eine Haube mit breitem Saum und einer breiten Schnippe, Schleier und Halstuch von dergleichen Flor, schwarze Handschuhe, schwarze Strümpfe und dergl. Eventaile und durchaus ohne Schmuck.

### Zweiter Grad.

Die Kleidung wie im ersten Grad, jedoch mit Weglassung der Schnippe an der Haube und des Schleiers. Auch kann schwarzer Schmuck getragen werden.

### Dritter Grad.

Sogenannte Kammertrauer, und zwar: schwarzseidene Kleider, weißer Auffsatz, dergleichen Halstuch, Bänder ꝛc., weiße Franzen, weißer und auch bunter Schmuck, weiße Handschuhe und gewöhnlicher Eventaile. In diesem Grade kann, nach Maaßgabe der Jahreszeit und des Orts der Versammlung, die Trauer auch mit einem weißen Kleide mit schwarzem Band, schwarzen Blumen ꝛc. begangen werden.

---

## Bestimmung derjenigen Personen, die an diesen Trauer-Kleidungsgraden Antheil nehmen.

Bei Ansagung des ersten Grades der Trauer, mit welchem in der Regel die Landestrauer verbunden ist, erscheinen in solcher

a) die Herren vom Ministerium,
b) die Oberhofchargen und sämmtliche Cavaliere,
c) die Staabsoffiziere,
d) die Präsidenten und Direktoren der Landescollegien.. Dahingegen
e) die Geheimen-Regierungs-, Hof-, Kammer-, Legations- und Rechnungs-Räthe, imgleichen die Räthe und Assessoren der Landescollegien, so wie die Hofräthe und die mit ihnen gleichen Rang habenden Diener, trauern in dem ersten Grad mit schwarzer Kleidung, blau angelaufenen Degen und Schnallen, sowohl bei Hof als auch bei besonderer Veranlassung in dem Collegium.
f) Alle übrigen Räthe, die Mitglieder des Magistrats, die Beamten, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, die wirklichen Secretaire, die Professoren und die Hof-Officianten, die Oberförster und Förster tragen in diesem Grad nur die Kleidung des letzten Grades der Trauerkleidungsordnung, und die niederen Hofdiener trauern nur mit einem Flor um den Arm.

Bei Ankündigung des zweiten Grades der Trauer nehmen an solcher nur die Herren von a—e inclusive Theil.

Die Frauen vorbenannter Diener von a—e inclusive, die nicht am Hofe erscheinen, trauern während der Zeit der ersten beiden Grade mit der Kleidung des dritten Grades der Trauerkleidungsordnung.

Die Frauen der Diener sub f) begehen nur während der Zeit des ersten Grades die Trauer mit einer weißen Haube mit schwarzem Band.

---

2.

## Verordnung.

Im Namen Sr. Herzoglichen Durchlaucht rc.

Nachdem zu bemerken gewesen ist, daß hinsichtlich der Ausstellung amtlicher kirchlicher Zeugnisse von den Behörden, welche dieselben zu ertheilen haben sowohl, als von denen, bei welchen sie zu produciren sind, nicht durchgängig auf die gewissenhafte Beobachtung der vorschriftsmäßigen Form und Ordnung gesehen wird; so sehen Wir Uns, zur Verhütung von allerlei daraus hervorgehenden Unannehmlichkeiten, veranlaßt, die strengste Gewissenhaftigkeit in gedachter Beziehung hierdurch zur Pflicht zu machen, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß kirchliche Zeugnisse jeder Art allenthalben nur von den Hrn. Pfarrern zu ertheilen, auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen niedergeschrieben, durch eigenhändige Namensunterschrift und Bedruckung mit dem Kirchensiegel der Parochien zu bestätigen, alle Zeugnisse aber, welchen diese Eigenschaften fehlen, von sämmtlichen Behörden für unzulässig zu erachten sind.

Coburg, den 6. Januar 1831.

Herzogl. S. Consistorium.

Habermann.

---

D.

# Herzogthum Anhalt=Dessau.

## Bekanntmachung.

Auf dringendes Ansuchen der israelitischen Handelsleute, welche den Hausirhandel auf dem Lande betreiben, wird, in Beziehung auf die Verordnung vom 24. December v. J. der Hausirhandel auf dem Lande an den Sonntagen nach Verlauf der nachmittägigen Gottesdienstzeit, und mithin von 3 Uhr Nachmittags, nachgelassen, bleibt aber während der übrigen Tageszeit und an allen Festtagen unter der angedrohten Strafe verboten.

Deßau, am 23. Januar 1830.

Herzogl. Anhalt. Rent=Cammer.

# Nekrolog.

Die Redaktion der Annalen erfüllt die traurige Pflicht, den verehrlichen Lesern dieser Zeitschrift den Tod eines Mannes anzuzeigen, dessen hohe Verdienste um die Wissenschaft, dessen reger Eifer für das Wohl der Kirche und des Staates allbekannt sind und durch dessen Heimgang wir zugleich den Verlust einer ausgezeichneten Stütze unserer Zeitschrift beklagen.

## Clemens August Maria Antenius Aloysius Paulus Freiherr v. Droste-Hülshoff

beendigte am 13. August 1832 seine irdische Laufbahn!

Er war am 2. Februar 1793 zu Cösfeld in Westphalen, während eines kurzen Aufenthaltes seiner Eltern daselbst, geboren und stammte aus einem der ältesten und angesehensten freiherrlichen Geschlechter des Münsterlandes. Nach den Grundsätzen seiner Eltern fing er erst spät zu lernen an. Als eilfjähriger Knabe wurde v. Droste in das Gymnasium zu Münster aufgenommen. Hermes ward sein Lehrer und wenn auch hier nicht auf lange, — derselbe wurde schon im Jahre 1807 zum Professor der Dogmatik bei der theologischen Fakultät in Münster ernannt, — doch mit entschiedenem Erfolge und wirkte selbst späterhin mit großem Einflusse auf v. Droste, so daß derselbe in jeder Beziehung als der Zögling dieses großen Theologen erscheint. Unter dessen Leitung hatte sich v. Droste's ausgezeichnetes Talent schnell entfaltet und wurde v. Droste schon frühzeitig statt oberflächlichen Erlernens zu jener Tiefe und Klarheit des Studiums hingeführt, welche in den Schriften dieses Gelehrten auf den ersten Blick hervortreten.

Sorgfältig vorbereitet wandte sich v. Droste im Jahre 1809 zur damaligen Universität Münster. Nachdem er die Vorlesungen über die allgemeinen Wissenschaften gehört, begann er seine theologischen Studien — denn v. Droste war entschlossen, in den geistlichen Stand zu treten, — und, für das Lehrfach sich vorbereitend, befreundete er sich genau auch mit der Philologie, so wie er auf das Erlernen der neueren Spra-

chen gleichfalls seinen Fleiß verwendete. Bei den wissenschaftlichen Bestrebungen vergaß v. Droste nicht seiner immer größeren sittlichen Entwickelung.

Schon im Jahre 1814 und zwar ehe noch v. Droste eine Weihe empfangen, erhielt derselbe eine Gymnasiallehrstelle in Münster. Nachdem er hier drei Jahre hindurch mit Auszeichnung gewirkt, wurde ein Wechsel seiner Laufbahn vorbereitet. Die Königlich Preußische Staatsregierung hatte nämlich zur Verbesserung des katholischen Schulwesens in Westphalen für nützlich erachtet, daß einzelne Lehrer dieser Provinz die Vorlesungen und Uebungen der akademischen Lehrer und Seminarien in Berlin besuchten. v. Droste, schon früher von dem Wunsche beseelt, noch andere Universitäten zu frequentiren, entsprach dieser Aufforderung. Inzwischen hatte übrigens v. Droste, in Folge seiner Selbstprüfungen, den Entschluß, dem geistlichen Stande sich zu widmen, aufgegeben. Um Ostern des Jahres 1817 wandte er sich nach Berlin. Er hörte hier nicht blos philologische Vorlesungen, sondern auch die aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft und Kirchengeschichte. In v. Droste war eine vorzügliche Vorliebe für das in jener Zeit so vernachläßigte Studium des Kirchenrechts erwacht. Seine Vorbildung berechtigte zu großen Erwartungen. Die Königl. Staatsregierung bemerkte und unterstützte v. Droste's wissenschaftliche Bestrebungen. Man eröffnete ihm zur Aufmunterung Mittel zu einer wissenschaftlichen Reise, bei welcher besonders Wien in's Auge genommen wurde. Es sollte jedoch zuvor v. Droste noch einige Zeit die Universität Göttingen besuchen. Nachdem derselbe im April des Jahres 1820, unter Anerkennung seiner Verdienste um das Münster'sche Gymnasium, wohin er auf kurze Zeit wieder zurückgekehrt war, seine Lehrstelle daselbst niedergelegt hatte, ging er nach Göttingen, wo er juristische Vorlesungen besuchte und im September 1820 die Würde eines Doktors der Rechte erlangte. v. Droste entfernte sich hierauf von Göttingen, reiste über Münster nach Berlin und ging von da nach Wien, wo er im November 1820 ankam und die freundlichste und seinem Zwecke förderlichste Aufnahme fand. Ganz mit der großen Bereitwilligkeit und dem Vertrauen, mit welchem eines solchen würdige Gelehrten in der Hauptstadt dieses Kaiserreiches von deren Behörden aufgenommen zu werden das Glück haben, geschah' es unserm v. Droste. Mit reichen Ausbeuten und dankbarem Gemüthe entfernte sich derselbe, nach einem eilfmonatlichen Aufenthalte, aus Wien, verweilte auf seiner Rückreise in München, wo er gleichfalls die sein Interesse in Anspruch nehmenden Gegenstände ergriff und kehrte dann über Berlin in seine Heimath zurück. Mit Verzicht auf Aussichten, welche sich in einer andern Laufbahn ihm eröffnet hatten, trat v. Droste, entschieden, wieder dem Lehramte sich zu widmen, im Februar 1822 als Privatdocent der Rechte und zwar vorzüglich für Kirchen-, Criminal- und Naturrecht,

in Bonn auf. Im folgenden Jahre wurde er zum ausserordentlichen, im Jahre 1825 zum ordentlichen Professor der Jurisprudenz an dieser Universität ernannt.

Bis zur letzten Zeit seines akademischen Wirkens waren seine Vorlesungen höchst besucht und beliebt. Allein nicht blos als Lehrer verbreitete v. Droste großen Nutzen, auch als Schriftsteller wirkte er glänzend. Sein erstes größeres Werk war sein im Jahre 1823 erschienenes System des Naturrechts, in welchem, sowie in seinem späteren kirchenrechtlichen Systeme er die Philosophie seines Lehrers Hermes geltend machte.

---

v. Droste's im Gebiete des Kirchenrechts bearbeitete Schriften sind folgende:

1) De juris austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine, atque hodierna in impedimentorum causis praxi austriaca, dissertatio. Bonnae 1822.

2) Ueber das Naturrecht als eine Quelle des Kirchenrechts. Bonn 1822.

3) Ueber das Zwangsrecht gegen den Beichtvater auf Relevation jedes Beichtgeheimnisses (Nro. II. in v. Droste's rechtsphilosophischen Abhandlungen. Bonn 1824.).

4) Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten. Erster Band. Münster 1828. (Die zweite, von Droste selbst besorgte Auflage hiervon erschien, ebenfalls in Münster, 1832.) Zweiter Band. Erste Abtheilung. Münster 1830. Zweite Abtheilung. Daselbst 1833.

---

Zur Erholung von großen Anstrengungen in der letzten Zeit und zur Stärkung seiner Gesundheit hatte v. Droste im Jahre 1832 eine größere Reise unternommen. Am 29. Juli reiste er von Bonn ab. Er wandte sich zuerst nach Wiesbaden, um hier die rheumatischen Uebel, woran er häufig gelitten, zu lösen. Von heftigem Kopfwehe befallen kam er am 1. August daselbst an. Sein Uebel, welches in ein gastrisch-nervöses Fieber sich verwandelt hatte, nahm zu. v. Droste's Gattin eilte von Ems, wo sie gleichfalls ihrer Gesundheit wegen sich befand, nach Wiesbaden. Am 13. August Abends ein Viertel nach 11 Uhr traf v. Droste, in den Armen seines Weibes, mit dem er in der glücklichsten Verbindung gelebt, ein Gehirnschlag, der nach wenigen Sekunden seine Seele den Wohnungen des Friedens zuführte.

Am 15. August fand die feierliche Beerdigung seiner irdischen Reste, auf dem alten Kirchhofe in Wiesbaden, statt. Herr Kirchenrath Schütz in Wiesbaden (jetzt Pfarrer in Eltville und Domcapitular in Limburg) hielt die Grabrede. *)

---

*) Diejenigen, welche ausführlichere Notizen über v. Droste's Leben zu finden wünschen, verweisen wir auf die treffliche Biographie, welche Hr. Professor Braun in Bonn, der Freund des Verewigten, in der Bonner Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie, (auch aus dieser besonders abgedruckt, Köln 1833) geliefert hat.



# Inhalt
## des dritten Heftes.

## I. Abhandlungen.



## II. Literatur.



## III. Gesetzgebung.

# Verzeichniss

## einiger Verlagsbücher der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main, nebst Auszügen von Literatur-Zeitungen.

---

Biblia sacra vulgatae editionis, Sixti quinti, Pontif. Max. jussu recognita atque edita Romae MDXCIII editio nova auctoritate summi Pontificis Leonis XII ex cusa. gr. 8. 826. 3 Rthlr. 8 Gr. oder fl. 6.

Ein gelehrtes Blatt enthält über diese Ausgabe der heiligen Schrift folgende Beurtheilung:

»Diese Bibel-Ausgabe gereicht der deutschen Typographie überhaupt zur »größten Ehre, und ist auch zugleich ein bleibendes Denkmal der sorgfältigen »Pressen der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt. Bekanntlich haben »Seine Heiligkeit Leo XII. desfalls auch schon ein sehr schmeichelhaftes »Schreiben an die Verlagshandlung ergehen lassen; deswegen ist es auch »unnöthig zur Empfehlung dieser Edition in Bezug auf das katholische »Publikum noch Mehreres beizufügen. Da sie in einem sehr bequemen »Formate ist, so eignet sie sich ganz besonders für Candidaten der Theologie, »welche die heil. Schrift in die Collegien mitnehmen müssen. Vorsteher »der Seminarien werden sie ohnehin ihren Zöglingen anempfehlen. — »Nimmt man Rücksicht auf das sehr schöne Papier und den vortrefflichen »Druck, so muß man auch den Preis als überaus billig anerkennen, so daß »die Verleger nicht um des Gewinnes, sondern um des Ruhmes ihrer »Handlung willen dieses Werk unternommen zu haben scheinen.«

Brand, Jakob, Bischof von Limburg, Neunzehn Reden bei dem Feste der ersten heil. Communion der Kinder, gehalten während neunzehnjähriger Pfarramtsführung. 16 Gr. oder fl. 1. 12 kr.

Der Uebergang des Kindes zu dem Jünglings-Alter ist ein wichtiger Abschnitt des Lebens, welchen die Entlassung aus der Kinderschule bezeichnet. Die Austretenden werden dann größtentheils ihrer eignen Leitung und freien Selbstbestimmung hingegeben, in der Voraussetzung, daß sie durch Lehre und Unterricht Grundsätze in sich aufgenommen haben, welche sie zur Selbstführung befähigen. Bei diesem Uebergange, welcher so Vieles entscheidet, wirket ein wohlgesprochenes Wort oft wohlthätig; es bleibet lange in Erinnerung, verhütet Böses, und ermuthiget in Augenblicken zu dem Guten, in welchen Ermunterung nöthig ist. Zu einem solchen Worte bietet die Kirche den Seelsorgern die schönste Gelegenheit bei der ersten heil. Communion der Kinder; da man annehmen kann, daß während des Unterrichtes denselben schon alle Belehrungen in Hinsicht auf diese heiligste Handlung gegeben wurden. An solchen Festtagen sind die Herzen geöffnet, und

tief haften in der Seele die väterlichen Ermahnungen des würdigen Seelsorgers. Ja, solche Ermahnungen, z. B. zur Frömmigkeit, Gelehrigkeit, Dankbarkeit, Schamhaftigkeit, Arbeitsamkeit, Friedfertigkeit der Jugend sind eine wohlthätige, fruchtbringende Gabe für das ganze Leben des Menschen. Nach diesem Ziele hin streben diese Reden zu führen, und sind daher dem hochwürdigen Seelsorgerstande, besonders auf dem Lande, sehr zu empfehlen.

Köhler, Gregor, Anleitung für Seelsorger an dem Kranken- und Sterbebette; siebente, aufs neue bearbeitete, mit dem lateinischen und deutschen Rituale versehene Ausgabe von Jakob Brand, Bischof zu Limburg. 16 Gr. oder fl. 1. 12 kr.

Die siebente Auflage dieses Krankenbuches beweiset, daß dasselbe einem wichtigen Bedürfnisse der Seelsorger entspreche. Köhler's Grundlage dieses Werkes war schon gut, aber ungleich mehr hat dasselbe durch die fernern Bearbeitungen des Hochwürdigsten Herrn Bischofes von Limburg noch gewonnen; denn jede neue Ausgabe wurde mit zweckmäßigen Zusätzen und Verbesserungen bereichert. So hat unter andern diese 7te Auflage die wichtige Belehrung über das Verhalten des Seelsorgers bei der Ausspendung der heil. Sterbesakramente an Cholerakranke erhalten. »Diese Be»lehrung, welche zugleich das Verhalten des Seelsorgers in Beziehung auf »das geistige und leibliche Wohl umfasset«, sagt ein Beurtheiler in einer theologischen Zeitschrift, »ist ganz vortrefflich, und gibt in einigen Blättern »eine Anweisung in dieser zweifachen Hinsicht, welche die Quintessenz großer »Bücher in sich begreifet.«

Wir glauben zur Empfehlung dieses brauchbaren Werkes nichts weiter hinzusetzen zu müssen.

Kempis, Thom. à, de imitatione etc. Tom. 1mus Pretium fl. 1. 12 kr. oder 16 Gr.

— opera selecta, tom. 2dus, pretium. fl. 1. 12 kr. oder 16 Gr.

Thomae a Kempis de imitatione Christi libri quinque erscheinen hier in einem sehr gefälligen Formate, aber ohne Einleitung und ohne Anmerkungen, welche den größern Ausgaben gewöhnlich beigegeben sind. Wer den Geist der Nachfolge kennt, wird der Einleitung und der Anmerkungen entbehren können, und für solche Christen mag diese kleinere Ausgabe nicht unwillkommen seyn.

Statt der Anmerkungen aber hat das Werkchen in beiden Theilen eine zweckmäßige Zugabe von Meß-, Beicht-, Communion- und Tags-Gebeten erhalten, wodurch diese Ausgabe nicht nur allein das beste Erbauungs-, sondern auch gewiß ein brauchbares Gebetbuch wird.

Dr., Vitus Anton, Winter, katholisches Ritual. Zweite, neu bearbeitete Auflage von Jakob Brand, Bischofe zu Limburg; gr. 8. 2 Theile. 1830. 1 Rthlr. 12 Gr. oder fl. 2. 42 kr.

Alle in der neuesten Zeit erschienenen liturgischen Werke enthalten eigentlich nur Formulare, Vorarbeiten und Materiale zu neuen Agenden, deren Bedürfniß in unsrer Zeit bei den großen Veränderungen und verschiedenen Zusammensetzungen der Diöcesen ziemlich allgemein anerkannt

wird. Zu den brauchbarsten Vorarbeiten zu einer Agende gehöret unstreitig, wie sich die besten theologischen Zeitschriften in dieser Hinsicht ausdrücken, das von dem Hochwürdigsten Bischofe in Limburg neu bearbeitete Winter'sche kathol. Ritual. Dieses Werk begreift in 2 Theilen zwölf Abschnitte, von welchen der erste fünf, der zweite sieben in folgender Ordnung enthält:

1r. Abschnitt: Tauf-Act; 2r.: Firmungs-Act; 3r.: Beicht-Act; 4r.: die heil. Communion; 5r.: die heil. Weihen. Diese, sagt der Hochwürdigste Herausgeber, sind deswegen beigefügt, damit der ehrwürdige Clerus einen Rückblick auf sein stufenweises Emporsteigen zu dem Priesterthume erhalte, und zugleich an die einzelnen Pflichten erinnert werde, welche er mit jeder heil. Weihe übernahm.

6r. Abschnitt: Trauungs-Act; 7r.: Kranken-Communion; 8r.: Act der heil. letzten Oelung; 9r.: Allgemeine Lossprechung (General-Absolution); 10r.: Begräbniß-Act bei Erwachsenen. Dieser Abschnitt liefert zugleich einige musterhafte Grabreden, welche der Hochwürdigste Herr Bischof an den Gräbern verdienter Seelsorger selbst gehalten hat. 11r. Abschnitt: Begräbniß-Act bei Kindern; und 12r.: Verschiedene Segnungen.

Diese Formulare mit frommem und erleuchtetem Geiste, und in den von dem Hochwürdigsten Herausgeber bestimmt angegebenen Grenzen angewendet, werden ihren Zweck nicht verfehlen.

Moser's, Franz Joseph, weiland Dompredigers und Professors in Straßburg gesammelte Kanzel-Reden; herausgegeben von Dr. Räß und Dr. Weis. Erster Band, 1r. Theil der Sitten-Reden; 1831, gr. 8. mit dem Bildnisse des Verfassers. 1 Rthlr. 16 Gr. oder fl. 3.

— desselben zweiter Band, 2r. Theil der Sittenlehre, 1832, gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr. oder fl. 2. 42 kr.

— desselben dritter Band, Predigten auf die Festtage des Herrn und der allerseligsten Jungfrau, gr. 8. 1833. 1 Rthlr. 12 Gr. oder fl. 2. 42 kr.

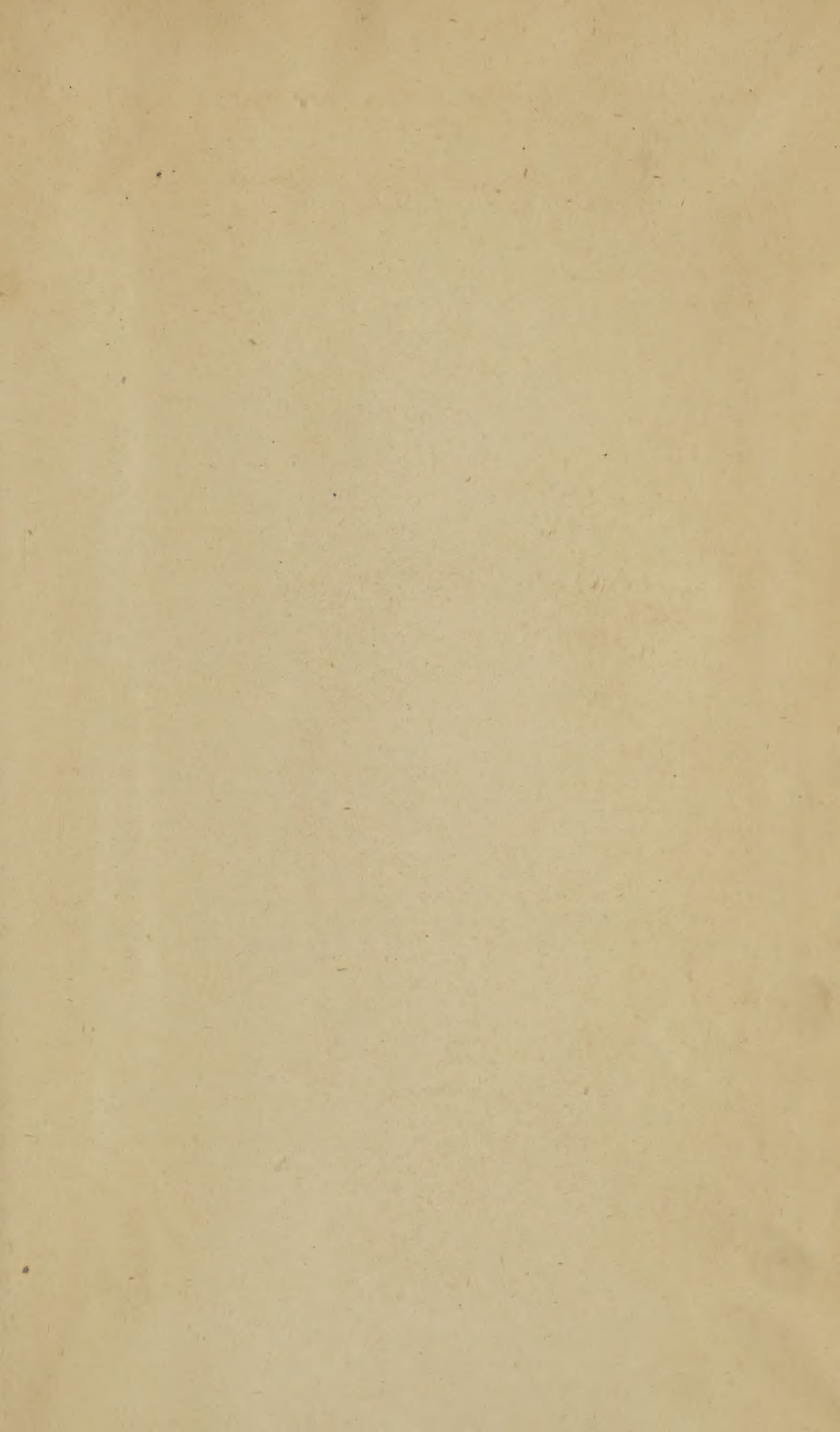
Diese geistreichen, salbungsvollen und erbauenden Kanzel-Reden verdienen den Vorträgen der größten Kanzel-Redner Deutschlands an die Seite gesetzt zu werden. Sie sind alle mit Mühe und Sorgfalt ausgearbeitet, die Früchte gegründeter Religions- und Menschenkenntniß, und eines reiflichen Meditirens. Sie sind einfach, populär und kräftig, dem Gemeinen wie dem Gebildeten gleich verständlich, und größtentheils Meisterstücke heiliger Redekunst. Die Sprache ist klar und deutlich. Moser redet beinahe durchgängig in kurzen, gedrängten Sätzen, welche, wiewohl häufig an einander gereihet, sich willig dem Gedächtnisse einprägen, weil sie immer an Kraft und Nachdruck steigen. Ueberall spricht er aus voller Ueberzeugung seines Herzens, und möchte die nämliche Ueberzeugung allen seinen Zuhörern, ja der ganzen Menschheit mittheilen; — er ist bündig, schreitet stets ohne Abweichung gerade hin zu dem Zwecke, schärfet die Wahrheit mit Eifer und Nachdruck ein, beleget die einzelnen Wahrheiten mit Beweisen aus der Erfahrung, aus der heil. Schrift, und den Kirchenvätern, und entreißt jedem unbefangenen Leser das Geständniß: »ja, so ist die Sache, und nicht anders« was wohl der schönste Lohn der Beredtsamkeit ist. Ueberhaupt sind Moser's Predigten Muster, wie das göttliche Wort mit Würde behandelt, mit Kraft und Nachdruck vorgetragen werden soll.

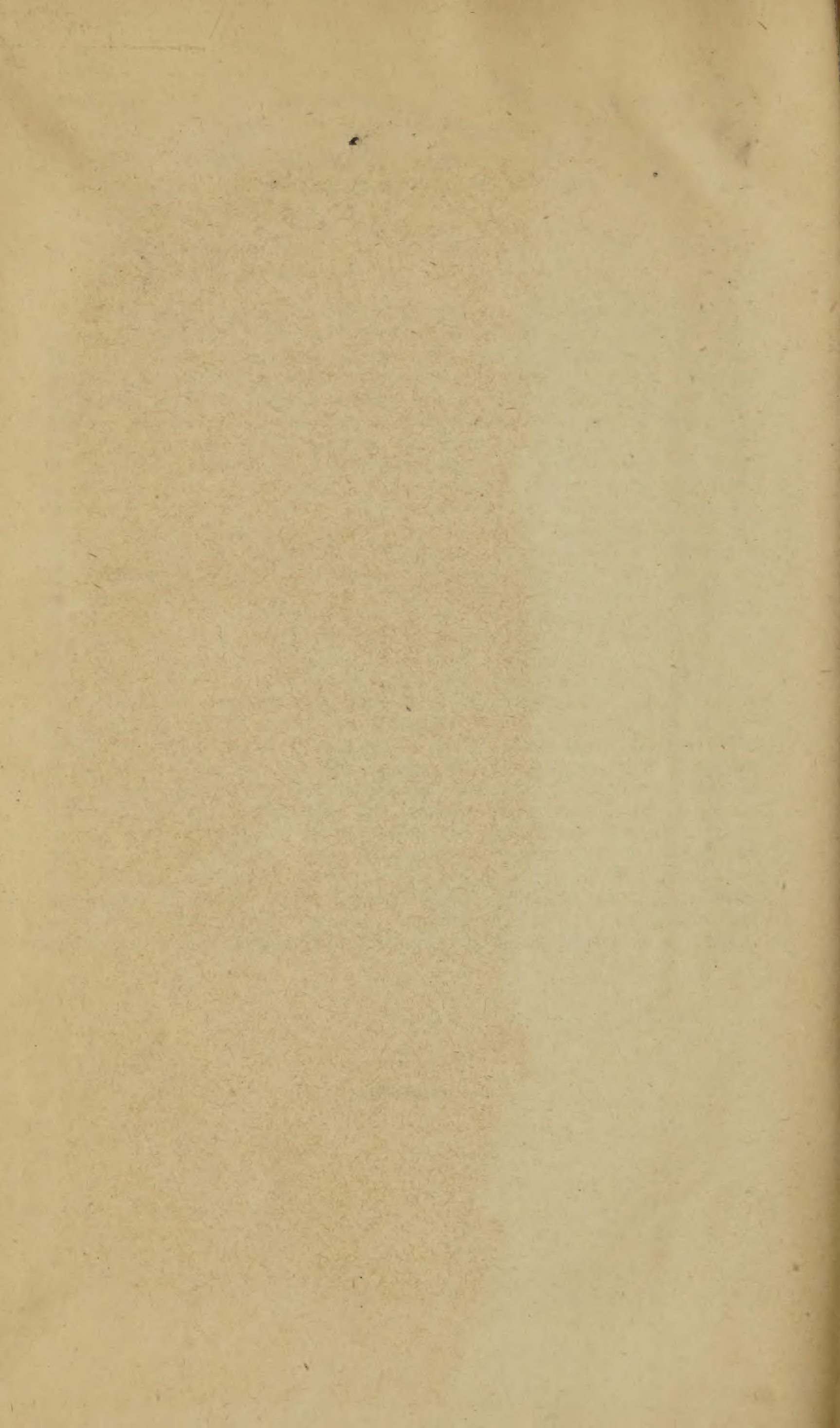
Der erste Band enthält, nebst der Lebensbeschreibung Moser's, 19, der zweite 32, der dritte 28 Reden, alle gleich vortrefflich.

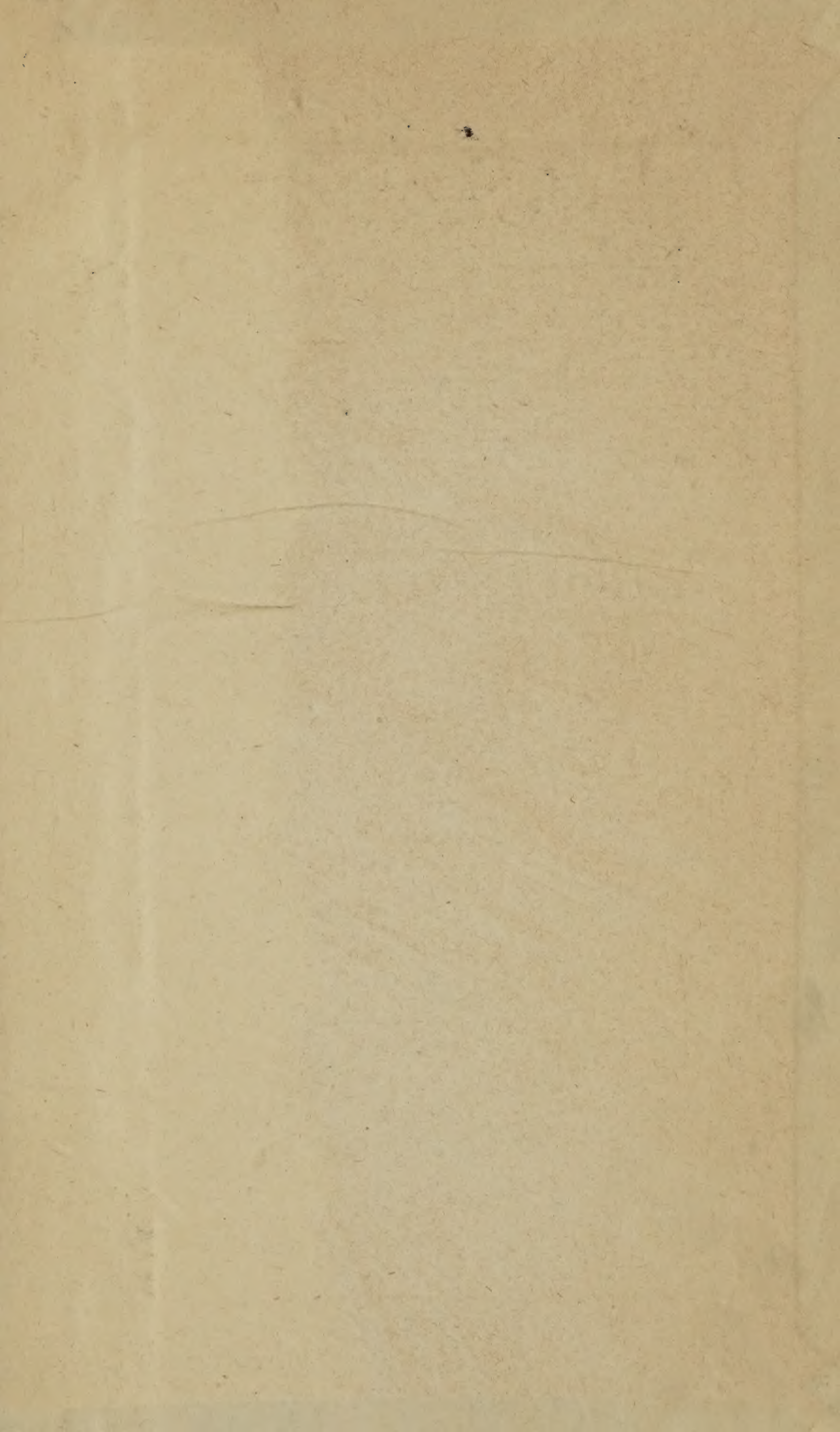
Boulogne's, von, weiland Bischofs von Troyes, ernannten Erzbischofes von Vienne, sämmtliche Predigten. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Räß und Dr. Weis. Erster Theil, Boulogne's Lebensbeschreibung und 12 Predigten, gr. 8. 1830. 1 Rthlr. 16 Gr. oder fl. 3.

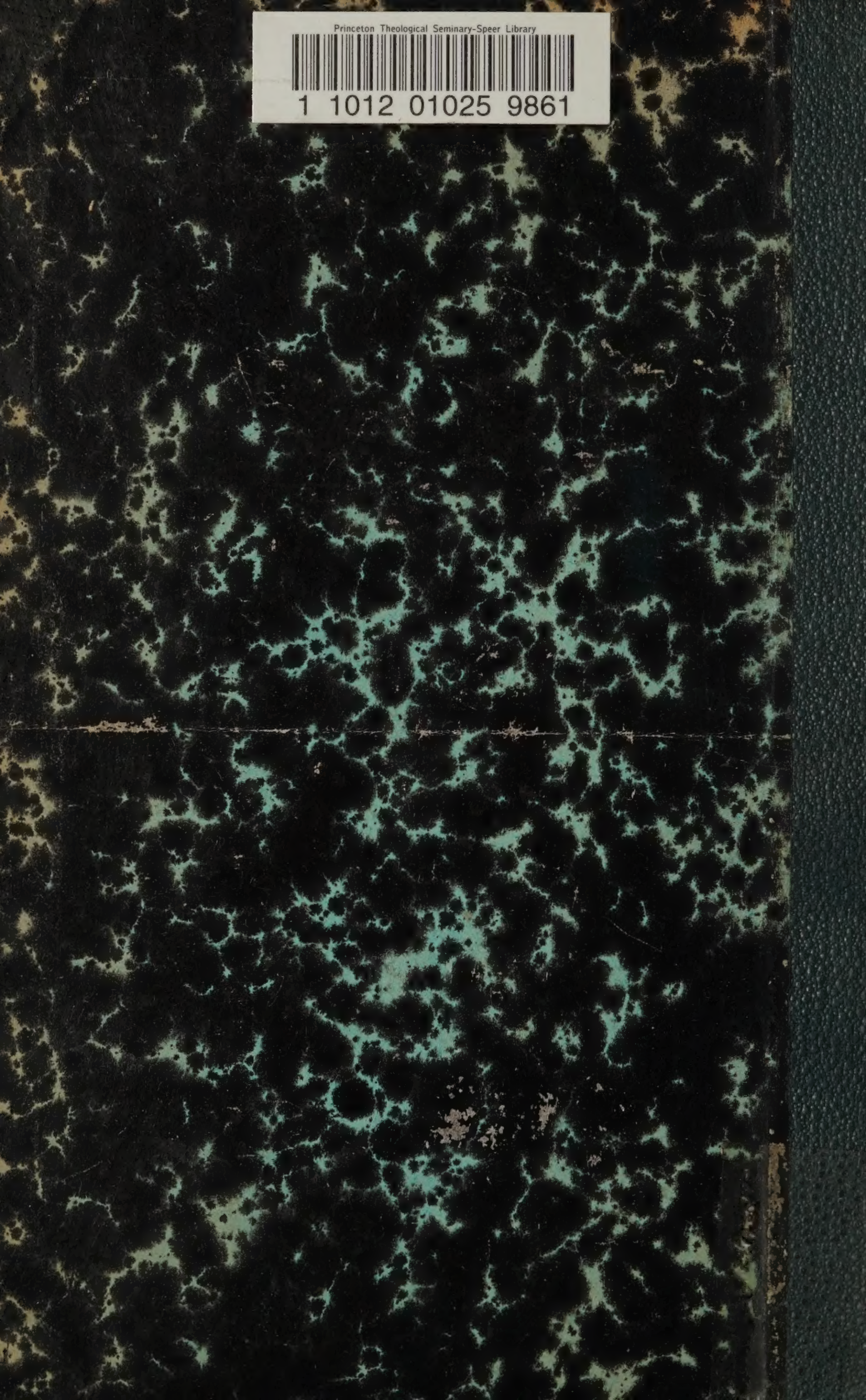
— desselben zweiter Band. 13 Predigten. gr. 8. 1831. 1 Rthlr 16 Gr. oder fl. 3.

Durch die hier gelieferten Uebersetzungen der Predigten des Herrn Bischofes von Boulogne wird unser deutsches Vaterland mit den Werken eines Mannes bekannt, welche nach dem Zeugnisse aller Gelehrten die gediegensten Muster der französischen Kanzelberedsamkeit enthalten. Herr von Boulogne behauptete in seinen Vorträgen nicht nur die Würde des christlichen Lehrstuhles, sondern vertheidigte auch mit ausgezeichneter Kraft die Grundsätze der Religion, und die Vorschriften der Kirche zu einer Zeit, wo frecher Unglaube und Irrthum sich verschworen hatten, die Religion und die Kirche zu verfolgen und zu zernichten. Diese trefflichen Reden eignen sich ebensowohl für unsre Zeit, als sie sich für diejenige Zeit eigneten, in welcher sie entworfen, und gehalten wurden; sie sind im Einklange mit den religiösen Bedürfnissen des menschlichen Geschlechtes, sie erleuchten des Menschen Verstand mit der Fackel der Wahrheit, erwärmen das Herz mit dem Feuer der Liebe, leiten den Blick hinauf zu Demjenigen, welcher Alles zum Besten lenket, und bieten ein Schutzmittel gegen das Gift so vieler falschen und betrügerischen Lehren, welche so manchen Unbefangenen auf Abwege führen. Sie geben dem Prediger die Waffen in die Hand, mit welchen er den Hang der Neuerung bekämpfen, und der Ordnung den Sieg zu verschaffen vermag. Ja, allenthalben erinnern diese musterhafte Vorträge an die hohe Idee der Ordnung, an die Grundsätze der Gerechtigkeit und Weisheit, und an das religiöse Gefühl; — allenthalben zeigen sie die Täuschungen der Lehre des irrgeleiteten Zeitgeistes. — Wir dürfen noch hinzusetzen, diese Predigten sind, obgleich Boulogne's Sprache klassisch, und seine Beredtsamkeit glühend ist, dennoch leicht verständlich, voll kräftiger Gedanken, logisch geordnet, einfach, und übertreffen in dieser Hinsicht die Musterstücke Bossuet's, Bourdalou's, und Massillon's, welche oft wegen zu großer Weitschweifigkeit und Wiederholung unangenehm werden. Wir schließen mit der Bemerkung, daß Boulogne's Predigten wegen ihres klassischen Werthes, und wegen ihrer allgemeinen Brauchbarkeit verdienen, angehenden Predigern als Muster zur Ausbildung in dem homiletischen Fache ganz besonders empfohlen zu werden.








Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 01025 9861